Osteuropa-Institut an der Freien Universität Berlin
Historische Veröffentlichungen

Band 15

Forschungen zur osteuropäischen Geschichte

B. Dilger

1968

Sonderdruck

Berlin 1970
In Kommission bei Otto Harrassowitz Wiesbaden

DIE POLITISCHEN ANSCHAUUNGEN A. D. GRADOVSKIJS

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie
der Philosophischen Fakultät der Freien Universität Berlin

vorgelegt von

BERNHARD DILGER
aus Dresden

Tag der mündlichen Prüfung: 4. Juli 1968

Dekan: Prof. Dr. Erich Loos
Referent: Prof. Dr. Werner Philipp
Korreferent: Prof. Dr. Roman Herzog

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

А. Тредиаковский.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548904_0007

DIE POLITISCHEN ANSCHAUUNGEN A. D. GRADOVSKIJS

VON BERNHARD DILGER

I. Voraussetzungen, 145 — 1. Edition und Erforschung der Werke Gradovskijs, 145 — 2. Abgrenzung des Themas und Gliederung, 150 — 3. Leben und Werk Gradovskijs, 153.

II. Verfassung und Verwaltung, 162 — 1. Arbeiten zur russischen Rechtsgeschichte, 162 — 2. Frühe Publizistik, 176 — a) Mitarbeit aller im öffentlichen Leben, 177 — b) Die freie Persönlichkeit, 181 — c) Moralität des politischen Handelns, 184 — d) Verwaltung, 185 — e) Gesetz des Fortschritts und Gesetz des Staates, 187 — f) Über Volksvertretung, 192.

III. Die nationale Frage, 195 — 1. Nationalstaat oder Panslavismus, 195 — 2. Italienischer und deutscher Nationalstaat, 209 — 3. Historische Vertiefung des nationalen Gedankens, 217 — 4. Idee der „narodnost'" und politische Wirklichkeit, 221 — a) Die Russifizierung des Baltikums, 221 — b) Der russisch-türkische Krieg, 225 — c) Die polnische Frage, 234.

VI. Gesellschaft und soziale Frage, 241 — 1. Freiheit der Meinung, 242 — 2. Beurteilung politischer Richtungen in der russischen Gesellschaft, 252 — 3. Russische Bauernschaft, 260 — 4. Arbeiterfrage und Sozialismus, 267.

V. Die Systematisierung des Staatsrechtes, 273 — 1. Allgemeine Staatslehre und Staatsrecht der europäischen Großmächte, 273 — 2. Das Staatsrecht des Russischen Reiches, 280 — a) Das Prinzip der Gesetzlichkeit, 282 — b) Das Prinzip des Amtes, 286.

Bibliographische Angaben, 291.

Namenregister, 302.

I. Voraussetzungen

1. Edition und Erforschung der Werke Gradovskijs

In der wissenschaftlichen Literatur sind bisher weder das Leben noch das Werk des russischen Staatsrechtlers und Publizisten A. D. Gradovskij hinreichend behandelt worden, obwohl er zu den selbständigsten Repräsentanten reformfreudigen politischen Denkens zur Zeit Alexanders II. gehört[1].

Unmittelbar nach dem Tode des Gelehrten erschienen einige Würdigungen, vor allem am Ort seines langjährigen Wirkens, in St. Petersburg[2]. In der Folgezeit schrieb Korkunov 1896 den Artikel über seinen verstorbenen Lehrer und Kollegen für das Biographische Wörterbuch der Petersburger Universität[3], und 1899 wurden zum zehnten Todestage Gradovskijs die Würdigungen,

[1] M. M. Kovalevskij ist allerdings zu eng in seinem Urteil, wenn er neben Gradovskij nur Čičerin als selbständigen politischen Denker in Rußland gelten läßt. — Siehe den kurz vor seinem Tode veröffentlichten Aufsatz in Vestnik Evropy, 51. Jg. (1916) Januar, S. 210—234; hier S. 213. — Vgl. dagegen v. Beyme, Leontovitsch und Utechin.

[2] Bemerkenswert vor allem die Pamjati A. D. Gradovskogo, eine Sammelschrift mit 6 Artikeln, von denen 5 bei einer Gedächtnisfeier der St. Petersburger Juristischen Gesellschaft zu Ehren des Verstorbenen am 18. November 1889 zum Vortrag gekommen waren. — Weiter: Glinskij; Gol'cev; Korkunov, A. D. Gradovskij (1890); Svešnikov.

[3] Biografičeskij slovar' professorov, Bd. 1, S. 206—216.

die Koni und Ivanovskij in St. Petersburg vorgetragen hatten[4], veröffentlicht. Nicht als wissenschaftlich kann ein stark von der Kriegsstimmung beeinflußter Zeitungsartikel bezeichnet werden, der 1914 am 6. November, dem 25. Todestage des Petersburger Juristen und Publizisten, gedruckt wurde[5].

Die Witwe Gradovskijs, Ol'ga Vladimirovna Gradovskaja[6], und seine beiden Schwiegersöhne, der Privatdozent für Zivilrecht an der St. Petersburger Universität Philipp A. Walter (Filip Antonovič Val'ter) und der bekannte Historiker und Philologe Aleksej Aleksandrovič Šachmatov[7], hatten sich schon wenige Jahre nach Gradovskijs Tode um eine Bibliographie aller seiner Werke bemüht. Diese wichtige Vorarbeit zur Ausgabe der „Sammlung der Werke A. D. Gradovskijs" wurde 1897 unter dem Titel „Bibliografičeskij ukazatel' trudov A. D. Gradovskogo" veröffentlicht[8]. Die Herausgeber wiesen darauf hin, daß die Liste unvollständig sei. Die „Programme", d. h. Gliederungen, die Gradovskij zu seinen zahlreichen Vorlesungen hatte drucken lassen, blieben ebenso unberücksichtigt wie die von seinen Hörern herausgegebenen lithographierten Vorlesungsmitschriften; lediglich die gedruckten Mitschriften wurden aufgenommen[9]. Vor allem aber hatte Gradovskij einen Teil seiner Arbeiten pseudonym oder völlig unsigniert erscheinen lassen[10]. Darum gelang die Vervollständigung der Bibliographie selbst den nächsten Verwandten nicht —, trotz der quellenkundlichen Spezialisierung Šachmatovs. Vermutet werden Artikel vor allem in den Jahrgängen 1869—1883 der Zeitung Golos[11]. Die genannte Bibliographie enthält in 135 Nummern 118 verschie-

[4] Vgl. Koni, Očerki, S. 271—280; Ivanovskij.

[5] Pamjati A. D. Gradovskogo, in: Petrogradskie Vedomosti, 6. (19.) November 1914.

[6] Vgl. zu ihrer Biographie Koni, Na žiznennom puti, Bd. 3, T. 1, S. 419—424.

[7] A. A. Šachmatov (1864—1920) hatte schon als Siebzehnjähriger seine erste wissenschaftliche Arbeit veröffentlicht: Zur Kritik der altrussischen Texte, in: Archiv für slavische Philologie, Berlin 1881, Bd. 5, S. 612 bis 623; 1882, Bd. 6, S. 590—597. Er wurde Direktor der Handschriftenabteilung der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg und schon mit 33 Jahren Akademiemitglied. Seine kritischen Quelleneditionen zur älteren russischen Geschichte sind bekannt (vgl. Očerki ist. ist. nauki, Bd. 3, S. 565—569). Er hatte Gradovskij persönlich nicht gekannt (Vgl. Sobr. soč., Bd. 9, Beilage, S. 2).

[8] Erschienen im Journal des Justizministeriums, März 1897, und zugleich als Sonderdruck. Das Vorwort ist datiert vom 26. Januar 1897. O. V. Gradovskaja erbittet als Herausgeberin Hinweise zur Vervollständigung.

[9] Bibl. ukazatel', S. 4.

[10] Zwölf Namenskürzungen und Pseudonyme verzeichnet jetzt Masanov, Bd. 4, S. 143.

[11] Bibl. ukazatel', S. 5. — Auch 1899 schrieb Šachmatov mit Val'ter in der Einleitung des 1. Bandes des Sobr. soč., „nur nach einer ganzen Reihe vorbereitender Arbeiten" könne dereinst alles von Gradovskij Geschriebene und Gedruckte gesammelt werden. Die lithographierten Vorlesungen liegen in der Öffentlichen Bibliothek Leningrads und in der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften der UdSSR (BAN) daselbst (Vgl. Bibl. ukazatel', S. 4). — Leider waren die Archive dieser beiden Bibliotheken wie auch das Staatliche Historische Archiv (CGIAL) und das Archiv der Universität (LGU) in Leningrad dem Verfasser trotz dankenswerter Unterstützung durch die Juristische Fakultät der LGU während eines längeren Studienaufenthalts nicht zugänglich. Dankbar sei hervorgehoben, daß die Leitung des Instituts für Russische Literatur der Akademie der Wissenschaften der UdSSR (IRLI) in Leningrad die Benutzung von Archivalien im Puškin-Haus (Puškinskij Dom) gestattete, wodurch in privaten Briefen vor allem der von dem glänzenden Juristen A. F. Koni nachgelassenen Papiere einige politische Ansichten A. D. Gradovskijs überprüft werden konnten.

dene Werke. Der größte Teil der dort verzeichneten Titel — sowohl dem Inhalt wie dem Umfang nach — erschien in dem führenden liberalen Verlag von M. M. Stasjulevič[12] in Petersburg zwischen 1899 und 1904 unter dem Titel „Sobranie sočinenij A. D. Gradovskogo" (Sammlung der Werke A. D. Gradovskijs) in 9 umfangreichen Bänden, unter Mithilfe von L. Z. Slonimskij herausgegeben von A. A. Šachmatov und F. A. Val'ter[13]. Die Bände 7—9 erfuhren 1907—1908 eine zweite Auflage. Sie enthalten Gradovskijs wissenschaftliches Hauptwerk, die „Načala russkogo gosudarstvennogo prava" (Grundlagen des russischen Staatsrechts) und neben einigen anderen Beilagen eine von Šachmatov verfaßte Biographie des Autors. Sie ist die bisher umfangreichste und die einzige alle Bereiche von Gradovskijs Leben und Werk umfassende Darstellung geblieben.

Es würde über die gestellte Aufgabe hinausführen, den Aufbau dieser Sammlung und die Anordnung ihrer Teile zu beschreiben und zu beurteilen. Es genüge der Hinweis, daß Namen- und Sachregister sowie Literaturverzeichnisse fehlen. Außer den Inhaltsverzeichnissen einiger Bände erleichtert aber ein alphabetisches Register der in den 9 Bänden mitgeteilten Arbeiten die Benutzung[14]. Mehrere Titel sind nicht dem Gesamtaufbau der Ausgabe eingegliedert, sondern als Beilagen (priloženija) einigen Bänden angehängt. Ohne jede Erläuterung fehlen in der „Sammlung der Werke" leider auch einige wichtige Titel der Bibliographie von 1897: Gradovskijs umfangreiche Arbeit über „Die deutsche Verfassung" (Germanskaja konstitucija), eine Rede über die Notwendigkeit einer verwaltungsrechtlichen Abteilung der Petersburger Juristischen Gesellschaft und alle Artikel über Pressefreiheit, gegen das System der russischen Zensur. Die Schärfe der russischen Zensur dürfte der Hauptgrund für diese Auslassungen gewesen sein, denn gleich nach Erscheinen des letzten Bandes, 1904, gab Šachmatov nach Erleichterung der Zensurbestimmungen eine Sammlung von Aufsätzen Gradovskijs unter dem Titel „O svobode russkoj pečati" (Über die Freiheit der russischen Presse)[15] in einem besonderen, heute sehr seltenen Bande heraus. Die schon erwähnte Biographie Gradovskijs aus der Feder Šachmatovs wurde als Beilage des

[12] Stasjulevič (1826—1908) gab seit 1866 die bedeutende liberale Monatsschrift „Vestnik Evropy" (Bote Europas) heraus. An dieser führenden „Revue" des gemäßigten Liberalismus sind „der ruhige, stets vornehm bleibende Ton", die sachliche Kritik und die taktvolle außenpolitische Haltung hervorzuheben (Vgl. Grüning, S. 23 f.). — Gradovskij und sein Nachfolger Korkunov ließen ihre Arbeiten häufig durch Stasjulevič verlegen.

[13] Sobr. soč., Bd. 1, Vorbemerkung.

[14] Obščij ukazatel' sočinenij A. D. Gradovskogo vošedšich v nastojaščee izdanie (Allgemeines Verzeichnis der Werke A. D. Gradovskijs, die in vorliegende Ausgabe aufgenommen worden sind), in: Sobr. soč., Bd. 9, Beilage, S. 177—180. — Grothusen, Rechtsschule, S. 178, Anm. 884, nennt diesen 6. Teil der Beilage des 9. Bandes irrtümlich eine Bibliographie der Werke Gradovskijs.

[15] S. unten, Kap. IV. 1., S. 242—252.

9. Bandes, also zuerst 1904, veröffentlicht. Sie betont besonders die politischen Motivationen und die publizistischen Arbeiten Gradovskijs. Viele der letzteren werden in chronologischer Reihenfolge referiert.

Noch 1908 erschien in 6. Auflage der 1. Teil des „Russischen Staatsrechts" von N. M. Korkunov, der 1904 gestorben war. Er hatte dieses Buch A. D. Gradovskij gewidmet, mit dem er sich häufig auseinandersetzt[16]. Eine Darstellung Gradovskijs in dem wertvollen Russkij biografičeskij slovar' unterblieb dagegen, weil dieses Werk wegen der Oktoberrevolution 1917 sein Erscheinen einstellte und der entsprechende Band nicht veröffentlicht wurde[17].

Obwohl Gradovskij durch seine Lehrtätigkeit und sein wissenschaftliches und publizistisches Werk einen großen Einfluß auf die akademische Jugend und darüber hinaus auf die russischen Gebildeten von der Zeit der großen Reformen in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts bis zur Revolution gehabt hat, obwohl Ivanovskij zutreffend gesagt hatte, „als Gelehrter nimmt Gradovskij unter den russischen Staatswissenschaftlern (gosudarstvovedy) einen der ersten Plätze ein, und nach der Bedeutung seiner Arbeiten mag er wohl in Parallele gesetzt werden mit den besten Staatswissenschaftlern des Westens"[18], konnte im Jahre 1929, zum 40. Todestage, kein Artikel über Gradovskij erscheinen[19]. Erst seit 1941 wird in der Sowjetunion Gradovskij in verschiedenen Zusammenhängen häufiger genannt[20]. Soweit nicht seine Werke wegen ihrer Materialfülle[21] oder wegen Einzelfragen[22] herangezogen werden, ist er bisher nicht nur im Rahmen der gegebenen Weltanschauung etwas schematisch klassifiziert, sondern ausschließlich unter nur einem Aspekt gesehen worden. Der historischen Rechtsschule Rußlands zugeordnet, die oft auch die staatliche oder die juristische Schule genannt wird, erscheint Gradovskij überwiegend in historiographischer Betrachtung[23]. Das gilt sogar für

[16] S. unten, S. 157, Anm. 65.

[17] Auf Bd. 5, Gerberskij — Gogenloė, folgt Bd. 6, Dabelov — Djad'kovskij. — Auch im Indexband wird Gradovskij nicht erwähnt, weil er bei dessen Ausarbeitung als Plan des Werkes noch lebte.

[18] Ivanovskij, S. 6.

[19] Das ergibt der Entwurf eines Briefes von S. A. Koplan-Šachmatov und E. Šachmatova an die Redaktion der Zeitschrift „Zvezda" (IRLI, f. I, op. 5, ed. chr. 108).

[20] Das gilt nicht für Gradovskij allein, sondern für die meisten der heute der staatlichen oder juristischen Schule der russischen Geschichtsforschung zugerechneten Autoren wie für die Schule als ganze. Siehe Illerickij, in: Voprosy Istorii, S. 141 ff. — Eine wissenschaftliche Monographie des russischen Liberalismus wurde, soweit ersichtlich, in der Sowjetunion bisher nicht veröffentlicht. Bisweilen werden die russischen Liberalen bewußt als quantité négligeable behandelt, so bei Aslanjan, S. 43.

[21] Etwa in dem Lehrerhandbuch von Eroškin.

[22] So bei Grabar', der Wert auf Vollständigkeit legt, aber nur im Rahmen seines Spezialgebietes, der Wissenschaftsgeschichte des Völkerrechts im Russischen Reich. Vgl. Grabar', Materialy, S. 315, 342, 353, 392, 436, 463.

[23] Schon 1941 bei Rubinštejn, S. 209, 363, vor allem aber bei Illerickij, in: Voprosy Istorii 1959, H. 5, S. 141 bis 159, umgearbeitet von demselben in: Očerki ist. ist. nauki, Bd. 2, bes. S. 125—128.

das Universitätslehrbuch der „Geschichte der politischen Lehren"[24]. Auf seine politischen Anschauungen ist nur kurz hingewiesen. In Nachschlagewerken wird er außerhalb der Sowjetunion kaum genannt[25]. In einigen Darstellungen wird er erwähnt, aber ebenfalls nur in seiner historiographischen Einstellung betrachtet. Das ist ausführlich bei Grothusen der Fall; hervorzuheben sind noch Del Vecchio, Leontovitsch, Masaryk, Mazour und neuerdings Utechin[26]. De Ruggiero hat sich in seiner „Storia del Liberalismo Europeo" bewußt auf Westeuropa beschränkt. Leontovitsch motiviert seine Geschichte des Liberalismus in Rußland ausdrücklich damit, daß bei De Ruggiero außer Spanien auch Rußland nicht behandelt wird[27]. Bei De Ruggiero ist also keine Beschäftigung mit Gradovskij zu erwarten. Erstaunlich ist dagegen, warum weder G. Fischer noch Kohn den liberalen Begründer des russischen Staatsrechtes und Theoretiker eines gemäßigten Nationalismus gebührend heranziehen[28].

Während Leontovitsch den Begriff des Liberalismus für Rußland zweifellos zu weit faßt, wenn er alle Reformen seit Katharina II. ihm subsumiert[29], faßt Fischer diesen Begriff zu eng, wenn er ihn fast ausschließlich in dem politischen Sinn verwendet, der eine jüngere Generation zur Gründung liberaler Parteien um 1905 veranlaßte. Für Kohn dagegen läßt sich nur vermuten, er habe wegen der geringen Erforschung, die Leben und Werk A. D. Gradovskijs bisher erfahren haben, dessen Bedeutung für die Untersuchung des Nationalismus, der Nationalitätenprobleme und der aus ihnen folgenden politischen Implikationen übersehen.

Die durch ihren politologischen und rechtsphilosophischen Ansatz bedeutende, in ihrer Darstellung umfassende und eindringende Arbeit Hammers, „Two Russian Liberals: the Political Thought of B. N. Chicherin und K. D. Kavelin", beschränkt sich bewußt auf die beiden juristischen Repräsentanten der älteren Generation der historischen Rechtsschule Rußlands und erwähnt darum ihren jüngeren Kollegen Gradovskij nur am Rande[30].

Eine neuere Monographie über Gradovskij ließ sich nicht feststellen.

[24] Istorija političeskich učenij. Hrsg. von Keček'jan und Fed'kin, S. 490.

[25] Nicht einmal in der, übrigens reich mit bibliographischen Hinweisen ergänzten, Übersicht von Honigsheim in dem zehnbändigen Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (HDSW). — Auch in der Encyclopaedia Britannica (Chicago—London 1966) ist Gradovskij nicht erwähnt, obwohl u. a. Mazour leitend an der Herstellung dieser Ausgabe beteiligt war.

[26] Vgl. die Titel in den bibliographischen Angaben.

[27] Leontovitsch, S. VII.

[28] Vgl. bibliographische Angaben. — Bei Kohn ist lediglich in Pan-Slavism, S. 306, Anm. 81, auf die Kritik Gradovskijs an Dostoevskij hingewiesen. Vgl. unten S. 258 ff.

[29] Die gleiche Kritik an Leontovitsch bei Hammer, S. 4.

[30] Mündliche Auskunft Hammers. — S. auch Hammer, S. 223, Gradovskij als Freund und Protégé Kavelins bezeichnet. — Vgl. unten S. 155, Anm. 54.

Wegen der Quellenlage kann sich die vorliegende Untersuchung nur als Anregung zu weiterführender Forschung verstehen, nicht als die noch fehlende umfassende Biographie. Sie stützt sich überwiegend auf das gedruckt vorliegende Werk A. D. Gradovskijs, das im weiteren in einigen wichtigen Teilen auch referiert werden soll, um es einem nichtrussischen Leserkreis überhaupt erst bekannt zu machen. Dieses umfangreiche und vielfältige Werk läßt sich durch die politische Intention als eine Einheit auffassen, die sich — ohne allzu scharfe Grenzziehungen zuzulassen — in drei Zweige gliedert.

Aus Forschung und Lehre erwuchsen a) die rechtshistorischen und — später — b) die rechtssystematischen Arbeiten. Auf ihrer Grundlage beruhen c) zahlreiche Untersuchungen und Stellungnahmen, die Gradovskij zu Problemen des politischen Denkens und des politischen Wirkens seiner Zeit geschrieben hat. Diese wurden von ihm in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht oder in öffentlichen Vorlesungen und in Sitzungen der Petersburger Juristischen Gesellschaft vorgetragen[31].

2. Abgrenzung des Themas und Gliederung

Die im Titel angedeutete Beschränkung auf die politischen Anschauungen Gradovskijs läßt seine historischen und juristischen Aussagen in den Hintergrund treten. Daher wären weitere Untersuchungen, die vor allem Gradovskijs juristische Terminologie in größere wissenschaftsgeschichtliche oder semantische Zusammenhänge stellen, gewiß ebenso fruchtbar wie Grothusens Einordnung der historiographischen Ansichten Gradovskijs in das Ganze der historischen Rechtsschule Rußlands[32].

Die Absicht der vorliegenden Arbeit ist es, die politischen Ansichten deswegen hervorzuheben, weil sie für das Verständnis von Leben und Werk Gradovskijs im ganzen für grundlegend gehalten werden.

Mit Recht nennt der Publizist Arsen'ev Gradovskij einen „Erzieher" des russischen Volkes in politischen Dingen[33]. Er spricht weiter seine Meinung aus, unter anderen verfassungsmäßigen Bedingungen, als sie im zarischen Absolutismus herrschten, wäre eine solche Persönlichkeit sicher ein tätiger Politiker geworden[34]. Freilich konnte Gradovskij unter den gegebenen Umständen kein Parteipolitiker oder Parlamentarier werden. Doch man kann kaum die Ansicht aufrechterhalten, er sei ein „verhinderter Politiker" oder Staats-

[31] Vgl. unten S. 291—293, Verzeichnis der herangezogenen Werke A. D. Gradowskijs.

[32] Grothusen, Rechtsschule, S. 177—185.

[33] Über K. K. Arsen'ev (1837—1919), den verdienstvollen Schüler der Rechtsschule (Učiliše pravovedenija). Mitarbeiter des Vestnik Evropy und Mitherausgeber der Enzyklopädie von Brockhaus und Efron, s. Grüning, S. 25 — Über seine Tätigkeit als Anwalt s. Sudebnye reči, S. 221.

[34] In: Pamjati, S. 22.

mann gewesen und nur zum Ersatz Publizist oder Journalist geworden und Professor geblieben. Richtiger formuliert wohl Fojnickij, der Gradovskij einen „obščestvennyj dejatel' ", einen für die Gesellschaft Tätigen nennt[35].

Die auf praktische Wirkung ohne Radikalität, auf Fortschritt ohne Utopie, auf Freiheit in der Ordnung des Bestehenden ohne Anarchie gerichteten politischen Tendenzen Gradovskijs lassen die gleiche Intention erkennen, die Hermann Heller in die Worte gefaßt hat: „Die spezifische Aufgabe der Politik bleibt immer die Organisation von Willensgegensätzen auf Grund einer Willensgemeinschaft"[36]. Als politische Anschauungen Gradovskijs werden hier daher diejenigen aufgefaßt, die auf die Analyse vorhandener Willensgegensätze, Willensgemeinschaften und Organisationsweisen gerichtet sind, ebenso wie diejenigen, welche neue Willensgemeinschaften postulieren und Möglichkeiten ihrer Verwirklichung weisen. Trotz versuchter Verschleierungen durch Zensur, Bürokratie und Polizeiregime waren die unversöhnlichen Willensgegensätze gesellschaftlicher und politischer Gruppierungen den gebildeten Zeitgenossen des Russischen Reiches in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schmerzlich bewußt —, bis zur Tragik. Es gehörten Stärke und Hoffnung dazu, trotz dieser Spannungen unermüdlich nach Kräften einer noch vorhandenen Willensgemeinschaft und nach Formen zu suchen, die sie artikulierten und organisierten; Gradovskij hat diesem Glauben an die Kommunikationsmöglichkeit auch noch des scheinbar Unversöhnlichsten zumindest bis zur Ermordung Alexanders II. immer wieder Ausdruck gegeben. Auch bei Gradovskij umfassen die politischen Anschauungen „Seinsurteile" und „Sollensurteile"[37]. In seiner Terminologie ähnelt der Petersburger Staatsrechtler am stärksten Čičerin, mit dem ihn die starke Anlehnung an die Terminologie der zeitgenössischen deutschen Juristen, vor allem Lorenz Steins, verbindet[38]. Der Umfang von „Politik" ist dabei auch im Bewußtsein Gradovskijs weiter als in dem der folgenden Generation[39]. Im Sinne von Dahlmann, Waitz, Droysen und vor allem Mohl, den Gradovskij fast so häufig wie L. Stein heranzieht, sind hier Staatslehre, Staatsrecht — Rußlands und im internationalen Vergleich — politische Geschichte, Soziologie, politische Wirtschaftswissenschaften als einzelne Disziplinen und die alle übergreifende politische Philosophie eng verflochten. Entsprechend der Lebenswirklichkeit betont auch Gradovskij die Korrelation aller dieser Wissenschaften und lehnt eine monokausale Erklärung von historischen oder politischen Sachverhalten ab. Da die Fächerung

[35] Fojnickij, in: Pamjati, S. 4, — Ebenso wieder Ivanovskij, S. 4.
[36] Heller, S. 165 f.
[37] Heller, S. 55.
[38] Hammer, S. 312.
[39] Vgl. Heller, S. 23 ff.

und häufig damit verbundene Isolierung der Teilfächer im damaligen Rußland also nicht so weit getrieben war, wie vielerorts im heutigen Wissenschaftsbetrieb, scheint sich unsere Aufgabe erneut unabsehbar zu erweitern. Doch hat Gradovskij verstanden, seine Lebensarbeit in einen früh erkennbaren Plan einzufügen. Da er von dem historisch gegründeten Fundament seines Faches aus an der Diskussion der drängenden politischen Probleme seines Zeitalters teilnahm und mehrere seiner, im engeren Sinn publizistischen[40], Arbeiten für wichtig genug hielt, sie im Laufe seines Lebens in drei Sammelbänden noch einmal zu veröffentlichen[41], ist uns deren Inhalt ein wertvoller Hinweis auf die Probleme, um die Gradovskijs Meinungen kreisten. Es sind die drei großen Themen in der Politik ganz Europas im 19. Jahrhundert.

Die Sammelschrift „Politika, istorija i administracija" (Politik, Geschichte und Verwaltung) betrachtet 1871 mit der als „positiv" deklarierten Methode[42] eines positivistischen Historismus in- und ausländische Literatur und russische „Tagesfragen" aus dem Problemkreis Verfassung und Verwaltung.

In der Sammlung „Nacional'nyj vopros v istorii i v literature" (Die nationale Frage in Geschichte und Literatur) faßt Gradovskij im Jahre 1873 erste Aussagen zu dem Problemkreis Volk und Nation zusammen.

Nach einer längeren, durch die wachsende politische Reaktion verursachten Pause schließlich erschien der dritte Sammelband unter dem Titel „Trudnye gody (1876—1880)" (Schwierige Jahre — 1876—1880) im Jahre 1880. Einige der hierin enthaltenen Artikel — wie auch die Mehrzahl der nicht in die Sammelwerke aufgenommenen Publizistik Gradovsijs — sind einem dritten Hauptthema des 19. Jahrhunderts gewidmet. Gegen Reaktionäre auf der einen und Revolutionäre auf der anderen Seite stellt Gradovskij seine Haltung zu dem Problemkreis Gesellschaft und Sozialverfassung dar. Entsprechend dem System seiner Ansichten sah Gradovskij in seinen Lehrstühlen an der Universität den bedeutendsten Ort seiner politischen Tätigkeit für eine „fortschrittliche" Entwicklung der russischen Gesellschaft.

So ergibt sich die Einteilung unserer Darstellung. Nach einem Abriß der Biographie Gradovskijs, der sich vor allem auf die beste Ausarbeitung durch A. Šachmatov stützen wird und wegen der Unbekanntheit des Petersburger Staatsrechtlers im Ausland notwendig erscheint, sind Gradovskijs politische

[40] Vgl. unten S. 241, Anm. 421, über den Begriff „Publizistik".

[41] Zusammen mit dem von Šachmotov posthum herausgegebenen Sammelwerk „O svobode russkoj pečati" (Über die Freiheit der russischen Presse) gibt es daher 4 Sammelwerke von A. D. Gradovskij, nicht nur 2, wie Utechin, S. 106, vermuten läßt.

[42] Sobr. soč., Bd. 6, S. 4.

Anschauungen zur Verfassungsfrage, zur nationalen Frage und zur sozialen Frage (im weitesten Sinne) darzulegen. Der politische Ertrag seiner aus der Forschungs- und Lehrtätigkeit erwachsenen Hauptwerke vereinigt alle diese Ansichten.

3. Leben und Werk Gradovskijs

Es gibt bisher nur einen Versuch, das Leben A. D. Gradovskijs zu periodisieren[43]. Šachmatov unterscheidet in der einzigen ausführlichen biographischen Skizze über Gradovskij, der schon genannten Beilage zu Band 9 der „Sammlung der Werke", drei Perioden in der Einstellung des Petersburger Rechtswissenschaftlers.

Auf den reformerisch-bewahrenden (preobrazovatel'no-ochranitel'nyj) sei — etwa 1872 — der reformerisch-nationale (preobrazovatel'no-nacional'nyj) und schließlich seit 1880 der reformerisch-befreiende (preobrazovatel'no-osvoboditel'nyj) Gradovskij gefolgt. Interessant ist, daß bei dieser Einteilung, wie sie sich tatsächlich aus dem wissenschaftlichen und — mehr noch — aus dem journalistischen Werk Gradovskijs ablesen läßt, gerade der junge Mann konservativer eingestellt war als der alternde. Der Grund dafür liegt in der allgemeinen Entwicklung der russischen Innenpolitik, in der nach wenigen Reformjahren eine ständig wachsende Reaktion die Autokratie erneut auch gegen das Reformwerk des Zaren selbst mehr und mehr zu konsolidieren suchte.

Die Einheit dieser drei Perioden erweist sich bei näherer Betrachtung als politisch und publizistisch.

Aleksandr Dmitrievič Gradovskij wurde am 13. Dezember 1841 in der Familie eines kleinen Gutsbesitzers, der im Süden Rußlands als Salpetersieder einen Namen hatte[44], im Gouvernement Voronež geboren. Er starb bereits im 48. Lebensjahre, am 6. November 1889, in St. Petersburg. Sein kurzes, an äußeren Schicksalen nicht reiches Leben war ganz der gelehrten und publizistischen Arbeit gewidmet. Deren Reichtum und Vielfalt und Gradovskijs bedeutende Wirkung auf Zeitgenossen und Nachlebende wurden im wesentlichen durch zwei Motive bewirkt.

1. Als Gymnasiast in Char'kov hat der Vierzehnjährige die Niederlage Rußlands im Krimkrieg erlebt, der „die Autokratie erschüttert, der Gesellschaft die politische Mitarbeit eröffnet und Rußland dem Kapitalismus und Industrialismus erschließt"[45]. Während Gradovskij an der Juristischen Fakultät der Universität Char'kov studierte (1858—1862), begann Zar Alexander II. sein Reformwerk zur erneuten Angleichung des Russischen Reiches an ein sich rasch wandelndes Westeuropa. Das wichtige Manifest des Zaren vom 19. Februar 1861 über die „Bauernbefreiung" erschien, als Gradovskij 19 Jahre alt war.

Die verschiedenen Reformen des „Zar-Befreiers" haben Gradovskij Begeisterung und Kraft für sein Wirken zeit seines Lebens gegeben. Seine Vorlesungen und seine Schriften wurden entscheidend durch die Bejahung dieser als wertvoll erkannten Reformen bestimmt. Die Untersuchung der Werke Gradovskijs erweist die Stärke dieses ersten Motivs.

2. Die Kandidatenarbeit, die Gradovskij bei dem Professor D. I. Kačenovskij 1862 an der Char'kover Universität anfertigte, zeigt ihn bei der Bearbeitung eines Themas der

[43] Šachmatov, S. 107.
[44] Glinskij, S. 157.
[45] Philipp, Rußlands Aufstieg, S. 186.

französischen Verfassungsgeschichte[46]. Das literarische Erlebnis der revolutionären politischen Entwicklung in Frankreich mag durch Berichte von Bauernrevolten aus der unmittelbaren Umgebung Gradovskijs in den Jahren um 1860 von erschreckender Aktualität gewesen sein[47]. Jedenfalls zeigt sich A. D. Gradovskij durch sein ganzes Leben als entschiedener Gegner jeder revolutionären Änderung der Verhältnisse. Der Terror im Fortgang der großen Französischen Revolution von 1789 bleibt dabei in allen seinen Äußerungen das wichtigste Motiv zur Begründung seiner Gegnerschaft gegen jede sprunghafte, revolutionäre Veränderung.

Besonders in seiner Schrift „Was ist Konservatismus?"[48] wird Gradovskij später seine Begeisterung für die Reformen seiner Ablehnung jeder Revolution gegenüberstellen und beide Haltungen begründen.

Die politisch-publizistische Hauptrichtung der Interessen Gradovskijs konnte zeitig ersten Ausdruck finden, denn sofort nach Studienabschluß wurde der Zwanzigjährige Beamter bei dem Gouverneur von Char'kov und in dieser Eigenschaft zum Redakteur der amtlichen Zeitung „Char'kovskie gubernskie vedomosti" (Char'kover Gouvernementsnachrichten) ernannt; er konnte im Feuilleton dieser Zeitung auch selbst schreiben. Themen waren ihm die Verwirklichung der eben begonnenen Reformen unter den konkreten Umständen seines Gouvernements, wobei schon in diesem Frühstadium der Zemstva deren Aufgaben bei der Entwicklung des Volksbildungswesens für ihn eine Rolle spielten[49].

Bereits hier ist zu erkennen, daß es dem jungen Publizisten auf praktische Anwendbarkeit mehr ankam als auf nur theoretische Studien.

In einem Rückblick aus dem Jahre 1880 bezieht der nunmehrige Professor von bedeutendem Ruf die erziehende Rolle der Reformen Alexanders II. auch auf sich selbst. Die leitenden Ideen des großen Reformwerkes haben ihm über eine Lebenskrise der Jahre 1864/65 hinweggeholfen, über das Gefühl, überflüssig, ein lišnij čelovek (im Turgenevschen Sinne) zu sein[50]. Bald schon kehrte er zu seinem alten Vorsatz, die Gelehrtenlaufbahn einzuschlagen, zurück und arbeitete seit seinem vierundzwanzigsten Jahre nach einem ziemlich einheitlichen Lebensplan.

Nachdem er seinen Dienst quittiert hatte, fuhr er nach Petersburg und schrieb unter der Anleitung von I. E. Andreevskij seine Magisterdissertation. Andreevskij war damals Professor für Polizeirecht an der Universität der russischen Hauptstadt[51].

Seit dem Universitetskij ustav von 1863 — dem Allgemeinen Universitätsstatut innerhalb des Reformwerkes, das allen sechs damaligen Universitäten des Russischen Reiches einige Freiheiten der Selbstverwaltung und das Recht der Aufnahme von Studenten aus

[46] Šachmatov, S. 4: Očerk istorii obščin vo Francii (Abriß der Geschichte der Gemeinden in Frankreich), unveröffentlicht.

[47] Istorija SSSR, S. 8 ff.

[48] Čto takoe konservatizm? (1880). — S. unten S. 254 ff.

[49] Šachmatov, S. 4. — Gradovskij zeigte schon damals unmittelbar den Einfluß der staatlichen Selbstverwaltungstheorie R. Gneists (Vgl. Korkunov, in: Biografičeskij slovar' professorov, S. 206).

[50] Šachmatov, S. 6 f. — Gradovskij sah 1880 in dem Nihilismus Bazarovs ein letztes Symptom der Periode vor den Reformen, in der es so viele „überflüssige Leute" gegeben habe. — Vgl. Turgenev, Otcy i deti, Kap. 5, Einführung des Begriffes „Nihilist" zur Charakterisierung Bazarovs; Turgenev, Tagebuch eines Überflüssigen, durch das der Begriff „lišnij čelovek" rasche Verbreitung fand.

[51] Er gab schon im Jahre 1866 ein „Russisches Staatsrecht", T. 1, heraus, das unvollendet blieb. Später leitete er die Redaktion der Bände 1—4 der Enzyklopädie von Brockhaus und Efron, bis er 1891 starb.

verschiedenen Ständen (raznočincy) sowie eine modernere Aufgliederung einiger Fachbereiche gab — suchte Andreevskij nach einem erfolgversprechenden Kandidaten zur Besetzung des neuerrichteten Lehrstuhles für Russisches Staatsrecht an der Kaiserlichen Universität Sankt Petersburg. Er selbst berichtet uns[52], wie er von der ersten Begegnung mit Gradovskij an überzeugt war, in ihm den Geeigneten gefunden zu haben. Und er hatte sich nicht getäuscht. Fast täglich war Gradovskij bei ihm zum Essen, wo beide die Gedankengänge und Studienfortschritte des Jüngeren besprachen. Bei diesem lebendigen geistigen Austausch mit seinem Lehrer, bei dieser Konzentration auf die eine begeisternde Aufgabe verwundert es nicht, daß Gradovskij schon am 31. August 1866 seine Magisterdissertation unter dem Titel „Die oberste Verwaltung Rußlands im 18. Jahrhundert und die General-Prokurore" vorlegen konnte. Bereits am 10. Oktober durfte Gradovskij seine Antrittsvorlesung als „vremennyj prepodavatel'" (provisorischer Lehrer) über die Frage: „Was ist der Staat?" halten. Sie ist ein an Hegel orientierter moralischer Appell und sieht als Grundlagen eines gesunden Staates ein lebendiges Nationalbewußtsein und die daraus erwachsende „Mitarbeit aller" an der Staatsgestaltung, wie sie durch die Reformen Alexanders II. nun auch in Rußland ermöglicht sei[53].

Auch die öffentliche Verteidigung der Dissertation betonte trotz des historischen Themas die aktuellen Reformen. Gradovskij stellte die Reformen dar als logische Folge der in drei Stufen erfolgten Befreiung der russischen Stände von dem zwangsweisen Staatsdienst, der „Ablösung" (raskrepoščenie). Die hier ausgedrückten historiographischen Anschauungen sind an Kavelin, mit dem Gradovskij freundschaftlich verbunden war[54], und Solov'ev orientiert. Doch sollte man sich hüten, den Blick auf das Gesamtwerk Gradovskijs zu verstellen durch die Betonung dieser historiographischen Seite in den meisten bisherigen Darstellungen.

Der fünfundzwanzigjährige Gelehrte wurde am 12. Januar 1867 vom Ministerium als Diätendozent bestätigt[55]. Am 29. Dezember 1866 war er zum a.o. Professor am Alexander-Lyzeum ernannt worden. Nachdem er am 29. September 1868 seine Doktor-Dissertation verteidigt hatte, wurde er am 11. Januar 1869 a.o. Professor an der Universität, am 14. Februar 1869 ordentlicher Professor am Alexander-Lyzeum und noch im gleichen Jahr, am 22. November 1869 — nicht ganz 28 Jahre alt —, ordentlicher Professor der Kaiserlichen Universität St. Petersburg. Gradovskij lehrte hier Allgemeine Staatslehre, das Staatsrecht der europäischen Großmächte und das Staatsrecht des Russischen Reiches. Alle diese Fachbereiche waren erst 1856 und 1863 an der hauptstädtischen Universität eingerichtet worden. Für die Vorlesungen des zuletzt genannten Spezialgebietes hatte er fast ohne Vorarbeiten die Wissenschaft des russischen Staatsrechtes überhaupt neu zu schaffen. Die Untersuchung der daraus entstandenen Werke wird zeigen, wie auch hier lebendige politische Reformen ständig Gradovskijs Hauptanliegen blieben[56].

In dem Sammelband „Politik, Geschichte und Verwaltung" hat Gradovskij mehrere Schriften seiner ersten Periode, der Jahre 1867 bis 1870, zusammengefaßt. Als diese

[52] Pamjati, S. 43—45.

[53] S. ausführlicher dazu unten S. 179 ff.

[54] Dies ergibt sich aus sieben eigenhändigen Briefen Gradovskijs an K. D. Kavelin (IRLI, f. 20 428). — Vgl. Hammer, S. 223. — Auch Koni erwähnt den Einfluß Kavelins auf Gradovskij, in: Pamjati, S. 31. — Vgl. oben S. 149, Anm. 30.

[55] Vgl. für die Daten der Laufbahn Šachmatov, S. 12 u. 17.

[56] S. unten Kap. V 2., S. 280—290.

reformfreudigen Schriften 1871 erschienen, war allerdings die Reaktion bereits erstarkt, da der Zar ihren Bestrebungen geneigter war, seit D. V. Karakozov am 4. April 1866 ein Attentat auf ihn unternommen hatte.

In der folgenden Periode wendet sich Gradovskij stärker der Erforschung der nationalen Frage zu. Sie beschäftigt ihn neben seiner Lehrtätigkeit für drei Jahre fast ausschließlich. Wieder erscheint ihm als Hauptaufgabe die Verknüpfung der untersuchten Nationalidee mit den Ideen der im Russischen Reich eingeleiteten Reformen. Die Nationalidee schien Gradovskij damals auch während einer zeitweiligen Reaktionsperiode als positiv in dem Sinne, daß sie ermöglichen könnte, in Glauben und positiven Idealen zu einigen, was an Kräften im Staat und in der Gesellschaft sich gespalten hatte[57].

In dieser Zeit ab 1870 wird Gradovskij ständig einflußreicher als Publizist, der in einigen der wichtigsten Blätter beider Hauptstädte — Petersburg und Moskau — schreibt, nachdem die Zeitung „Golos" auf Gradovskijs Artikel über Pressefreiheit, die er im „Sudebnyj Vestnik" Mitte November 1869 veröffentlicht hatte[58], aufmerksam geworden war. Gradovskij bevorzugte die durch die Reformen entstandene liberale Zeitung „Golos" in der Folgezeit als sein Forum. Mit ihrer Unterdrückung[59] durch die Regierung im Februar 1883 endet auch Gradovskijs journalistische Tätigkeit. In der Zeitschrift „Beseda" ergreift Gradovskij bis Ende 1872 die Partei Kavelins und ist damit um die Begründung eines neuen Slavophilentums bemüht gegen den biologischen Naturalismus, wie ihn Danilevskij in dieser Zeit konzipierte und auch mit Gradovskij durchsprach, in dessen Hause er häufiger Gast war[60].

Gegen Danilevskijs bekanntes Buch „Rossija i Evropa" (Rußland und Europa) sucht Gradovskij eine Synthese der Idee des Fortschritts (progress)[61] mit der Idee der Volkheit (narodnost')[62]. Während ihm der Fortschritt etwas allgemein Menschliches (obščečelovečeskoe) ist, der von allen Völkern gemeinsam gefördert wird, dessen Errungenschaften ein Volk von andern, mithin Rußland von den Völkern Westeuropas übernehmen kann, dient die Idee der Volkheit einer Entwicklung der spezifischen Eigenheiten jedes Volkes und wird so zum bewegenden und begeisternden Element bei dem Finden und Entfalten schöpferischer Kräfte. Gradovskij und sein ganzer Kreis (kružok) kommen hier unter den Einfluß Ju. F. Samarins. Nach mehrmaliger theoretischer Auseinandersetzung mit dem nationalen Gedanken und seiner historischen Entwicklung in Westeuropa und in Rußland

[57] S. oben S. 151.

[58] S. unten Kap. IV. 1, S. 242 f.

[59] Grüning, S. 19 — Irrtümlich steht 1884 bei Šachmatov, S. 99.

[60] Šachmatov, S. 25.

[61] Vgl. Brang über „Fortschrittsglauben in Rußland einst und jetzt".

[62] „Volkheit" in der Begriffsbestimmung Goethes steht in vorliegender Untersuchung für den romantisch gefärbten russischen Begriff „narodnost'" in Unterscheidung von „narod" (Volk), „nacional'nost'" (Nationalität) und „nacija" (Nation). — Die Begriffe „Volkstum" oder gar „völkisch" scheinen uns in der deutschen Gegenwartssprache mit Inhalten besetzt und mit Assoziationen verbunden zu sein, die der liberalen Haltung Gradovskijs entgegengesetzt sind. Die Wörter „Nationalpersönlichkeit" (Meinecke, Weltbürgertum, S. 14) und „Volksindividualität" erscheinen von ihrer Bildung und ihrem Begriffsfeld her dem russischen Wort weniger ähnlich als „Volkheit", dem übrigens auch „Deutschheit" bei Novalis und Fichte entspricht (Meinecke, Weltbürgertum, bes. S. 66, S. 105). Goethe schrieb: „Wir brauchen in unserer Sprache ein Wort, das, wie Kindheit sich zu Kind verhält, so das Verhältnis Volkheit zum Volke ausdrückt. Der Erzieher muß die Kindheit hören, nicht das Kind; der Gesetzgeber und Regent die Volkheit, nicht das Volk. [. . .]", in: Wilhelm Meisters Wanderjahre. 1829, s. jetzt in: Goethe, Bd. 8, S. 470; Bd. 12, S. 385. — Das Wort tauchte ungefähr gleichzeitig bei Campe, Jahn und Goethe auf (Goethe, Bd. 8, S. 723).

erreicht die nationale Begeisterung Gradovskijs ihren Höhepunkt während der Aufstände der Balkanslaven, der Serben und Bulgaren vor allem, gegen die türkische Oberherrschaft und während des folgenden russisch-türkischen Balkankrieges von 1877/78.

Gradovskij engagierte sich von Anfang an stark für eine Unterstützung der Balkanslaven und für einen Krieg gegen die Türkei[63].

Außerdem begann der junge Professor in diesen Jahren die wissenschaftliche Ausarbeitung seiner Vorlesungen. Seit dem Jahre 1874 besaß er in Wilna eine Datscha[64]. Dort pflegte er die langen russischen Sommerferien zu verbringen und die Darstellung des russischen Staatsrechts niederzuschreiben. Es war das die Aufgabe, der er einen großen Teil seiner Kräfte widmete und für deren Erfüllung er auch aus der heutigen Kenntnis der Tatsachen unersetzbar war. Denn dieses Werk hat vor ihm und gleichzeitig mit ihm kein anderer geleistet. Erst sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl, N. M. Korkunov, konnte in diesem wichtigen Fache später weiterkommen; doch gerade er blieb zeit seines Lebens dankbar für die unentbehrliche Grundlagenarbeit Gradovskijs[65].

Soviel sich erkennen läßt, wuchsen Gradovskijs wissenschaftliche Hauptwerke aus den drei ständig wiederholten Vorlesungsthemen heran, dem Allgemeinen Staatsrecht, dem Staatsrecht der europäischen Großmächte und dem Russischen Staatsrecht.

Während des Balkankrieges publizierte er nur zu Themen, die mit diesem zusammenhingen[66]. Mit den führenden Schichten seines Volkes teilte er die Enttäuschung über den Berliner Kongreß 1878 und einen vorübergehenden Ärger über Bismarck und die Deutschen überhaupt.

Aus der durch den Balkankrieg wieder aufgewühlten Polenfrage sucht Gradovskij sich zuerst herauszuhalten[67]. Doch stellt er sich 1877 in einem Brief auf den amtlichen Standpunkt, die Polen fänden alle Entwicklungsbedingungen innerhalb des Russischen Reiches[68]. Während für Šachmatov[69] Rußland bei genauerem Zusehen eine genau so „künstliche" Monarchie ist wie Österreich, sieht Gradovskij für die Polen nur innerhalb des Deutschen Reiches oder Österreichs die nationale Eigenart gefährdet, nicht innerhalb des Russischen Reiches — zusammen mit den slavischen Brudervölkern.

Ebenso wie in der Polenfrage gegen Kostomarov und die „Moskovskie Vedomosti" (Moskauer Nachrichten) verstärkt sich auch in der Frage der Wirkung und Fortsetzung der Reformen Gradovskijs Kampf mit der erstarkenden Reaktion. Das Wertvolle, was die Reformen gebracht haben, will er bewahren. Darum weigert er den Reaktionären das Recht, sich „Bewahrer" zu nennen.

Die zwischen 1870 und 1881 veröffentlichten Artikel Gradovskijs sind in ihrer Gesamtheit „ein wertvoller Beitrag zur Geschichte" des innerpolitischen Lebens in Rußland[70].

[63] S. unten Kap. III. 4. b., S. 226.

[64] Šachmatov, S. 98 f. — Koni, in: Pamjati, S. 32. — Über einen Besuch A. F. Konis in Wilna s. Brief Gradovskijs vom 1. August 1877 (IRLI, f. 134, op. 3, ed. chr. 469). — Nach diesem Sommeraufenthalt vieler Jahre lautet auch ein Pseudonym Gradovskijs „V. Ž", d. h. vilenskij žitel', Bewohner von Wilna.

[65] Sein positivistisches „Russisches Staatsrecht" in zwei Bänden ist dem verstorbenen Lehrer gewidmet. S.o. S. 148.

[66] Sobr. soč, Bd. 6, S. 455—599.

[67] Šachmatov, S. 39.

[68] Von polnischen politischen Gruppen standen seit etwa 1902 bis in den 1. Weltkrieg hinein die Nationaldemokraten auf dem Standpunkt, die Anlehnung an Rußland sei den Polen am förderlichsten (vgl. Roos, S. 14 f., S. 24 f.).

[69] Šachmatov, S. 40.

[70] Ebenda, S. 42. — Vgl. unten Kap. IV., S. 241—273.

Vor allem zeigen sie die gegenseitige Verknüpfung der verschiedenartigsten Teile des Reformwerkes und der aus seiner Entwicklung entstehenden Probleme.

Nach und nach formulierte er als liberaler Publizist seine Meinung zu allen Fragen, „mit welchen in der Sphäre des Gedankens und in der Sphäre der Politik unsere Gesellschaft lebt"[71]. Er überschaute mit der aus seinem Beruf sich ergebenden Detailkenntnis die historischen und politischen Zusammenhänge. Seine Leitideen für die Analyse hat Gradovskij selbst ausgesprochen in den öffentlichen Vorlesungen mit dem Titel „Die Bedeutung des Ideals im gesellschaftlichen Leben", die er zugunsten der Balkanslaven im Oktober 1876 hielt und bezeichnenderweise dem Gedächtnis Ju. F. Samarins widmete[72]. Šachmatov[73] konstatiert den großen Unterschied dieser Vorlesungen gegenüber den Artikeln über die Staatstheorie, die Gradovskij 1872 in der Zeitschrift „Beseda" veröffentlicht hatte.

In den folgenden drei Jahren, Ende 1878 bis März 1881, steht Gradovskij auf der Höhe seines Lebens. Vom 36. bis zum 39. Lebensjahr schreibt er die größte Zahl seiner publizistischen Arbeiten, arbeitet jährlich seine Vorlesungskurse um und wird auch in die staatliche Reformplanung selbst hineingezogen. Zwar erscheinen ihm die Jahre bis zum 12. Februar 1880 als „schwierige Jahre" (trudnye gody)[74]. Doch mit dem Kurswechsel der Regierung, mit der Errichtung der Allerhöchsten Verordnungs-Kommission (verchovnaja rasporjaditel'naja kommissija), schöpft auch Gradovskij neue Hoffnung.

1879 beginnt er in „Russkaja Reč'" zu veröffentlichen. Er betont die Notwendigkeit des inneren Friedens mit dem Beginn des äußeren Friedens nach dem Berliner Kongreß. Ähnlich der späteren Argumentation Plechanovs bestreitet Gradovskij die Notwendigkeit „politischer Leidenschaft" innerhalb des Russischen Reiches, weil dieses wirtschaftlich sich gar nicht so stark entwickele wie Westeuropa[75].

Als Rechtswissenschaftler sieht er allerdings einseitig die juristischen Beziehungen sozialer Gruppen als die Grundlage menschlichen Miteinanderlebens. Er betont daher die von Juristen erforschten und oft auch formulierten Sollens-Normen und vernachlässigt die realen Seins-Normen sozialer Beziehungen.

Überblickt man seine zahlreichen Angriffe gegen die Reaktionäre auf der einen und die Revolutionäre auf der anderen Seite, so kann man klar erkennen, daß Gradovskij unverändert auf dem Boden der Reformen von 1861 und der folgenden Jahre bleibt. Er tritt ausdrücklich für die Fortsetzung des Weges von 1861 ein. Das Ziel ist, „den Menschen zu erziehen und das Tier zu zähmen"[76].

[71] Šachmatov, S. 45.

[72] Sobr. soč., Bd. 9, Beilage, S. 108—133.

[73] Šachmatov, S. 46.

[74] So lautet der Titel seines dritten Auswahlbandes, 1880.

[75] A. Gerschenkron hingegen konstatiert neuerdings den Zusammenhang von rascher ökonomischer Entwicklung und politischer Radikalisierung gerade für Rußland seit dem 19. Jahrhundert in seiner Zusammenfassung des Themas "Realism and Utopia in Russian Economic Thought"; s. Continuity and Change, bes. S. 103 ff.

[76] Vospityvat' čeloveka i obuzdyvat' zverja (Sobr. soč., Bd. 6, S. 307). — S. auch Briefstelle bei Šachmatov, S. 100 f. — Eine besondere, ins Metaphysische reichende Bedeutung gewinnt der Begriff „zver'" als das zu zähmende Tierische jedes Menschen in den Werken L. N. Tolstojs. — In Deutschland betont vor allem der Pädagoge F. W. Foerster (1869—1966) „die Macht des kollektiven Tieres" mit Anklängen an Tolstoj wie an die Apokalypse (Vgl. Foerster, bes. S. 324, S. 314 f.). — Gradovskij vergleicht seine Aussage mit Schulze-Delitzschs (1808—1883) Warnung: Entfesseln Sie die Bestie nicht!

Da Gradovskij vom Weiterleben der „alten Krankheit"[77] des schädlichen Geistes der Leibeigenschaft trotz der Reformen überzeugt ist, gibt er Hinweise auf historische Möglichkeiten, wenigstens seit Kaiserin Katharina II. das „persönliche Prinzip" zu festigen, die persönliche Verantwortung zuerst in der Beamtenschaft, später in immer weiteren Bereichen der Gesellschaft allmählich zu stärken bei gleichzeitig abnehmendem Absolutismus. Er sollte in seinen wissenschaftlichen Hauptwerken noch genauer ausführen, wie mit der Übernahme politischer Formen aus Westeuropa auch davon nicht ablösbare politische Inhalte nach Rußland übernommen worden sind.

So kommt es, daß Gradovskij in mehreren seiner Schriften, in verschiedenen Abschnitten seines Lebens, nicht nur die Reformen Peters des Großen, sondern ganz besonders auch die Reformen Katharinas II. positiv bewertet hat. Ähnlich Leontovitsch[78] in unserer Zeit sieht schon Gradovskij vor einem Jahrhundert liberale Elemente in Gesetzgebung und Regierung Kaiserin Katharinas II. Allerdings betont er die eigenständig russischen Grundlagen der Entwicklung im Russischen Reich.

Nachdem die Kommission des Grafen Loris-Melikov ihre Arbeit aufgenommen hatte, hat Gradovskij an der rationalen Bewältigung der innenpolitischen Krise mitwirken wollen. Seine Artikel beschränkten sich nicht auf Appelle an die russische Intelligenz und auf Erörterungen ihrer verschiedenen Richtungen und Wurzeln, er nahm auch Stellung zu den organisatorischen Arbeiten der Kommission, zur Wiederaufnahme der Reformgedanken[79].

Als nüchterner Jurist, der die politische Entwicklung und das Staatsrecht Westeuropas fast ebenso gut historisch und systematisch durchgearbeitet hatte wie die seines eigenen Vaterlandes, stand Gradovskij nicht nur gegen den dichtenden Publizisten I. S. Aksakov. Im gleichen Jahre 1880 kreuzte er auch mit dem publizistisch hervortretenden Dichter Dostoevskij die geistigen Waffen[80].

In lebhaftem Briefwechsel[81] haben I. S. Aksakov und Gradovskij ihre Standpunkte einander angenähert. Als die gegenseitige Übereinstimmung fast erreicht war, wurde sie durch die Katastrophe vom 1. März 1881 allerdings für immer verhindert.

In diese Zeit fällt auch ein gewisser Einfluß Gradovskijs auf die „regierenden Sphären"[82]. Mit N. S. Abaza haben ihn freundschaftliche Beziehungen verbunden. N. Ch. Bunge, den bedeutenden Finanzwissenschaftler, lernte er im August 1880 kennen. Mit Graf M. T. Loris-Melikov stand Gradovskij bereits seit Juni 1880 in persönlichen Beziehungen. Häufig ist er mit ihm beisammen gewesen. Es liegt daher nahe, daß die genannten Artikel über Reformen zugunsten des Prinzips der individuellen Freiheit und zur Änderung staatlicher Institutionen in liberalem Geist nicht ohne vorherige Verständigung mit der Regierung des Russischen Reiches und daher nicht ohne deren Billigung publiziert worden sind.

[77] Šachmatov, S. 63.
[78] Leontovitsch, S. 21—38.
[79] Šachmatov, S. 65 ff.
[80] Vgl. unten S. 258 ff.
[81] Šachmatov, S. 77. — Es war leider nur einer der Briefe Gradovskijs an Aksakov festzustellen (IRLI, f. 3, op. 4, ed. chr. 166, Archiv Aksakovych, S.T., K.S. und I.S.). Er stammt aus dem Jahre 1881 und bestätigt Šachmatovs Feststellung.
[82] Šachmatov, S. 78.

Wahrscheinlich ist auch die Beteiligung Gradovskijs an der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes für ein allrussisches Zemstvo mit beratenden Funktionen, der am 1. März 1881 Zar Alexander II. vorgelegt worden ist[83].

An der Abfassung des bulgarischen Verfassungsprojektes von 1879, „welches für die Begriffe des damaligen amtlichen Rußland überraschend liberal ausfiel" und die Grundlage der „Verfassung von Trnovo" bildete[84], und in der Eisenbahnkommission unter Graf Baranov (1867—1884) hatte Gradovskij erwiesenermaßen mitgearbeitet.

A. F. Koni, der selbst der Baranov-Kommission angehört hatte, sagte: „Nicht allein publizistische Tätigkeit beschäftigte Gradovskij noch und führte ihn über den Rahmen regulärer wissenschaftlicher Arbeit hinaus. Er wurde zu verschiedenen gesetzgeberischen Arbeiten berufen. Seine Teilnahme an ihnen stellt interessantes Material für seinen künftigen Biographen dar. Mir persönlich sind seine interessanten Arbeiten zur Behandlung der Fragen der Eisenbahnpolitik in der bekannten Kommission des Grafen Baranov vertraut, die berufen worden war zur Ordnung unserer Eisenbahnangelegenheiten durch den Entwurf der Allgemeinen Eisenbahnordnung (Obščij Ustav železnych dorog)."[85]

Es ist evident, daß unter diesen Umständen die Katastrophe vom 1. (13.) März 1881, die Ermordung des Zaren Alexander II., Gradovskij auch persönlich aufs stärkste erschütterte. Trotz des Attentats bejahte Gradovskij den Nutzen der von ihm genügend durchdachten Reformprinzipien und der Gesetzgebung des ermordeten Kaisers. Doch kannte er die Stärke der verschiedenen „Parteien" in Rußland nur zu gut! Zu der scheinbar leidenschaftslosen, aber gerade darum konsequent reaktionären Politik Pobedonoscevs nahm er nicht direkt Stellung. Wegen der Restriktionen durch die erstarkende Reaktion, aber auch wegen seiner wachsenden Hoffnungslosigkeit verengte sich in den kommenden Jahren Gradovskijs Arbeitsfeld. Da er seinen Grundsätzen treu blieb, wurde auch sein Bekanntenkreis kleiner[86].

Gegenüber der imperialistischen Außenpolitik, die Skobelev als „Volkspolitik" propagierte, betonte Gradovskij die Notwendigkeit innerer Stärkung des Russischen Reiches. Doch er wandte sich ebenso gegen einen Chauvinismus im Inneren, gegen Unterdrückung oder Pogrome gegenüber Juden, Polen, Deutschen, wie er gegen den „Lügenpatriotismus" (falschen Patriotismus) der imperialistischen Außenpolitik war[87].

[83] Tatiščev, Imperator Aleksandr II., Bd. 2, S. 523. — Nach Tatiščev, in: Russ. biogr. slovar', Bd. 1, S. 892, war dieser Entwurf von Alexander II. knapp drei Stunden vor dem tödlichen Attentat gebilligt worden. Vgl. S. 288 f.

[84] Bernath, S. 265 f. — Das Règlement Organique war in Petersburg geprüft worden durch eine Kommission bei der II. Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät. Dieser Kommission gehörten außer dem Vorsitzenden, Fürsten Urusov, noch Staatssekretär Brun, der Vize-Direktor des asiatischen Departements des Außenministers, Mel'nikov, und Professor Gradovskij an (Tatiščev, Imperator Aleksandr II., Bd. 2, S. 523). — In einem Brief an Koni bezeichnet Loris-Melikov Gradovskij sogar als Autor der Bulgarischen Verfassung (Koni, Na žiznennom puti, Bd. 3, 1. T., S. 36). — Vgl. unten S. 233 f.

[85] Koni, in: Pamjati, S. 37 f. — S. Ju. Vitte behauptet dagegen, er allein habe besagte einzige Eisenbahnordnung des Russischen Reiches ausgearbeitet, in der juristischen Formulierung habe ihm lediglich der Petersburger Friedensrichter N. A. Nekljudov redigierend geholfen. Die Kommissionsmitglieder des Verkehrsministeriums hätten dagegen kein Interesse an dieser Ordnung gehabt, die anderen Mitglieder, von denen Gradovskij allerdings namentlich nicht genannt wird, hätten vom Eisenbahnwesen keine Ahnung gehabt (Vitte, Bd. 1, S. 125—127, S. 520). — Zu Kaiser Alexander II. hatte E. T. Baranov direkten Zugang. Während des Reformjahres wurde er 1881 Präsident des Wirtschaftsdepartements des Staatsrates (Vitte, Bd. 3, S. 657).

[86] Šachmatov, S. 84.

[87] Ebenda, S. 92.

Als im Sommer 1882 nach Ignat'ev der frühere Volksbildungsminister ‚D. A. Tolstoi, Innenminister wurde, verschärfte sich noch der Kurs der Reaktion, deren Theoretiker jetzt in erster Linie Katkov war. Diese Richtung forderte vor allem die „unerschütterliche Macht" (tverdaja vlast') des Selbstherrschers. Noch definierte Gradovskij gegen Katkov seine Auffassung von „Rechtsordnung", noch schrieb er 1882 und 1883 eine neue Serie von Artikeln zur Pressegesetzgebung[88]. Auch zur Gesetzgebung für die nicht zentralen Institutionen nahm Gradovskij erneut Stellung. Wieder betonte er den Zusammenhang aller Staatsinstitutionen und die Wichtigkeit des Problems einer Dezentralisation der Verwaltung und Stärkung der Zemstva. A. I. Košelev verurteilte Gradovskij damals unzutreffend hart als extremen „Westler", wenn er schrieb: „Herr Gradovskij lebt in Petersburg, er beschäftigt sich vorwiegend mit der theoretischen und historischen Bearbeitung politischer und sozialer Fragen —, und er kennt England und einige andere Länder besser als unser wenig bekanntes Rußland."[89] Tatsächlich zeigt Gradovskij in seinen Artikeln wie in seinen „Grundlagen des russischen Staatsrechts", von denen inzwischen schon zwei Bände erschienen waren, ausgezeichnete und sehr detaillierte Kenntnisse der rechtlichen und der tatsächlichen Lage in Rußland, was bei ihm vor allem für das Mittelalter Englands und anderer Länder Westeuropas nicht uneingeschränkt zutrifft.

Gradovskijs Privatbriefe aus dem Sommer 1882 zeigen deutlich[90], daß er nach 16 Jahren wissenschaftlicher und journalistischer politischer Tätigkeit voller Enttäuschung war. Zwar hielt er seine Ideale für eine gesunde Entwicklung Rußlands weiter für richtig, doch sah er keine Möglichkeit ihrer Verwirklichung mehr. Eine solche Einschätzung der Realitäten bedeutet das Ende politischen Handelns. Als im Februar 1883 die Zeitung „Golos" für immer verboten wird, ist Gradovskijs journalistische Arbeit zu Ende; Blätter seiner Richtung gab es vor seinem Tode nicht mehr.

Ende 1884 beurteilte er einige seiner eigenen früheren Thesen im Lichte der neueren Erfahrungen mit der Reaktion durchaus negativ[91]. Er nahm sich nun den Menschenbildner Timofej N. Granovskij und dessen Mitarbeiter zum Vorbild und beschloß ausdrücklich, außerhalb seines Lehramtes vorerst zu schweigen.

Gradovskij hat in den wenigen Lebensjahren, die ihm noch verblieben, tatsächlich alle seine Kräfte seiner Professur und damit der Petersburger Hochschuljugend gewidmet. Nicht nur Juristen, sondern Hörer aller Fakultäten besuchten seine Vorlesungen in der Universität[92]. An seine juristischen Prüflinge stellte er hohe Anforderungen, genauso wie an sich selbst. „Als Lektor", heißt es in einem Nekrolog, „bot er das Ideal einer knappen, genauen und glänzenden Darstellung der Staatsrechtswissenschaft. Es genügt zu sagen,

[88] Gesammelt erst posthum durch Šachmatov herausgegeben, in: O svobode pečati. — Vgl. unten S. 250 ff.

[89] In: Zemstva, Nr. 21, 1882, zitiert nach Šachmatov, S. 97.

[90] Stellen aus Privatbriefen, in denen sich Gradovskij auch früherer Illusionen anklagt, zeigen diese Stimmung am deutlichsten. Vgl. Šachmatov, S. 99. — Die Briefe Gradovskijs an seinen Freund Koni sind als besonders offen hervorzuheben (IRLI, f. 134, op. 3, ed. chr. 469; f. 1, op. 5, ed. chr. 108, Archiv Koni, A.F.).

[91] Šachmatov, S. 100. — Gradovskij lehnte damals S. A. Jur'evs Einladung zu neuer publizistischer Tätigkeit ab. Er hielt sich für zu alt, um neue Ideale zu fassen, nachdem sich seine alten als unrealisierbar erwiesen hatten (Ebenda, S. 99).

[92] Svešnikov, in: Pamjati, S. 20 f.

daß er von Anfang seiner Professorentätigkeit an bis zu ihrem Ende niemals ‚aus Heftchen' las[93], sondern jährlich den gesamten Kurs seiner Vorlesungen neu schrieb."[94]

Der Ertrag dieser intensiven Arbeit sind nicht Universitätslehrbücher, sondern wissenschaftliche Werke, die vor allem das Fundament einer eigenständigen russischen Staatsrechtswissenschaft geschaffen haben. Nachdem Gradovskij schon 1875 den ersten Band seiner „Grundlagen des russischen Staatsrechts" publiziert hatte, ließ er den zweiten Band 1876 in erster, 1881 in zweiter und schließlich 1887 in dritter, verbesserter Auflage erscheinen. Von dem umfangreichen Plan zum dritten Bande der Grundlagen konnte Gradovskij nur noch die Einleitung und den ersten Teil über die lokalen Institutionen der Staatsbehörden und des Adels ausarbeiten und 1883 durch den Verleger M. M. Stasjulevič herausgeben.

Auch seine Vorlesungen über „Das Staatsrecht der europäischen Großmächte" konnte Gradovskij nur noch unvollständig zu einer wissenschaftlichen Monographie ausarbeiten. Im Jahre 1886 erschien der erste Teil des auf vier Bände geplanten Werkes. Ein zweiter Teil war so weit bearbeitet, daß er posthum 1895 unter der Redaktion N. M. Korkunovs veröffentlicht werden konnte.

Zweifellos standen in den letzten Jahren Gradovskijs seine wissenschaftlichen Arbeiten im Mittelpunkt seiner Tätigkeit. Doch berichtet Šachmatov aus seiner Kenntnis des Nachlasses von zahlreichen Skizzen und sogar abgeschlossenen Artikeln, mit denen Gradovskij die innenpolitische Entwicklung Rußlands auch in diesen Jahren kommentierte, obwohl er diese publizistischen Arbeiten innerhalb des Russischen Reiches nicht veröffentlichen konnte[95] und auch nicht, wie manche seiner Zeitgenossen, im Ausland veröffentlichte. Trotz seiner erfolgreichen Tätigkeit an der Universität und eines glücklichen Familienlebens verschlimmerte sich das Herzleiden Gradovskijs — nicht zuletzt wegen des Druckes scheinbarer Aussichtslosigkeit der Reaktionsperiode in der Innenpolitik unter Alexander III., wie Gradovskijs Freunde meinten[96]. Anfang 1889 sagte er wegen seiner Krankheit die Vorlesungen an der Universität und im Alexander-Lyzeum ab und reiste zwecks Heilung mit seiner Familie in die Umgebung von Heidelberg[97]. Nach St. Petersburg zurückgekehrt, starb er am 6. November 1889.

Offiziell wurde Gradovskij noch wenige Wochen vor seinem Tode durch die Verleihung der „Ehrenmitgliedschaft der St. Petersburger Universität" am 18. September 1889 ausgezeichnet[98]. Darum hängt sein Gemälde noch heute in der Ehrengalerie der Leningrader Staatsuniversität.

II. Verfassung und Verwaltung

1. Arbeiten zur russischen Rechtsgeschichte

1. Während seines Studiums an der juristischen Fakultät der Char'kover Universität war A. D. Gradovskij bereits entschlossen, sein „Leben der Wissen-

[93] Vgl. die scharfe Kritik L. N. Tolstojs an der Unsitte der meisten Professoren der sechs zeitgenössischen russischen Universitäten, „dreißig Jahre hintereinander" immer wieder den gleichen Text vorzulesen (Tolstoj, S. 253).

[94] „Sankt-Peterburgskie Vedomosti", 7. November 1889, zitiert nach Šachmatov, S. 103.

[95] Šachmatov, S. 104ff.

[96] Ebenda, S. 106.

[97] Koni, in: Pamjati, S. 35.

[98] Sveŕnikov, in: Brokgauz-Efron, Bd. 18, S. 492.

schaft zu weihen"[99]. In privaten Briefen an seinen 13 Jahre älteren Bruder, der ebenfalls Jurist war und später mit Arbeiten über die Judenfrage in Rußland hervortrat, begrüßte Aleksandr Dmitrievič schon damals lebhaft die beginnende Bauernbefreiung, das Februarmanifest Alexanders II. Bevor er seine politischen Anschauungen publizierte, studierte er gründlich und schrieb einige wissenschaftliche Arbeiten rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Inhaltes. Während der Studienjahre 1858—1862 hatten die Professoren S. V. Pachmann[100] und D. I. Kačenovskij[101] besonderen Einfluß auf den künftigen Wissenschaftler. Kačenovskij las damals in Char'kov Völkerrecht, Staatsrecht und vor allem seit 1865 den Kurs „Staatsrecht der ausländischen Mächte"[102]. Seine gemäßigt liberale Einstellung und sein lebhaftes Eingehen auf gesellschaftliche Fragen, wie Probleme der Entwicklung von Schulen in Rußland, führten ihm viele Studenten verschiedener Fakultäten zu[103]. In England sah Kačenovskij das Vorbild moderner Verfassungsentwicklung[104]. Doch wie M. M. Kovalevskij im Jahre seiner Rückkehr nach Rußland, 1876, ein Buch nicht über England, sondern zur französischen Rechtsgeschichte seinem verehrten Lehrer D. I. Kačenovskij widmete[105], so schrieb schon 1862 A. D. Gradovskij bei ihm seine Kandidatenarbeit mit dem Titel „Očerk istorii obščin vo Francii" (Abriß der Geschichte der Gemeinden in Frankreich)[106]. Diese Arbeit wurde nicht veröffentlicht. Obwohl wir daher ihren Inhalt nicht kennen, sei hier auf die thematische Parallele zu seiner ersten öffentlichen Vorlesung in Voronež hingewiesen, die der Selbstverwaltung in Rußland gewidmet war[107].

2. Seit seiner Ankunft in St. Petersburg wandte sich Gradovskij vorerst Themen der russischen Rechtsgeschichte zu. Ihnen sind vor allem seine beiden Dissertationen gewidmet. Da sie auch seine frühen politischen Anschauungen artikulieren, sollen sie hier näher betrachtet werden. Am 31. August 1866 konnte Gradovskij Professor Andreevskij seine Magister-Dissertation einreichen. Sie trägt den Titel „Vysšaja administracija Rossii XVIII st. i general-

[99] Brief an seinen Bruder Nikolaj Dmitrievič, März 1861 (Vgl. Šachmatov, S. 3).

[100] Šachmatov, S. 11.

[101] Er war auch der Lehrer des Historikers M. M. Kovalevskij (1851—1916), der über ihn geschrieben hat. — Vgl. Očerki ist. ist. nauki, Bd. 2, S. 351.

[102] Char'kovskij gos. univ., S. 32 und 65.

[103] Char'kovskij gos. univ., S. 32 f., S. 47. — Es darf daran erinnert werden, daß an damaligen russischen Universitäten die Juristischen Fakultäten, die auf Zivildienst, Richterlaufbahn und Advokatur vorbereiteten, die meisten Studenten hatten (vgl. Char'kovskij gos. univ., S. 69).

[104] Očerki ist. ist. nauki, Bd. 2, S. 352.

[105] Unter dem Titel „Opyty po istorii jurisdikcii nalogov vo Francii s XIV veka do smerti Ljudovika XIV" (Erkenntnisse aus der Geschichte der Steuergerichtsbarkeit in Frankreich vom 14. Jh. bis zum Tode Ludwigs XIV.), zitiert nach Očerki ist. ist. nauki, Bd. 2, S. 355.

[106] Šachmatov, S. 4.

[107] Vgl. Šachmatov, S. 8 f.; Bibl. ukazatel', Nr. 1; S. unten S. 178 f.

prokurory" (Die oberste Verwaltung Rußlands im 18. Jahrhundert und die General-Prokurore). Zuerst wollte A. D. Gradovskij über die gesamte Verwaltung Rußlands im ganzen 18. Jahrhundert schreiben, doch veranlaßte ihn der Umfang dieser Aufgabe bald zu einer Beschränkung auf eine Institution. Er wählte die der General-Prokurore, weil sie ihm repräsentativ erschien für das System der damaligen Verwaltung[108]. Trotz dieser thematischen Beschränkung holt Gradovskij weit aus. Nach einem Rückblick auf die Entwicklung der Prikazverwaltung vorwiegend im 17. Jahrhundert[109] geht er ausführlich auf die Verwaltungsreformen Peters I. ein. Er unterscheidet dabei zwei Perioden verschiedener Richtung. In der Zeit vor 1714 habe Peter unter dem Einfluß der in praxi gut funktionierenden Staatsorganisation seines politischen Hauptfeindes, Schwedens[110], und der Staatstheorien Leibniz'[111] das kollegiale Prinzip und eine dezentralisierte Verwaltung auf die russischen Verhältnisse anwenden wollen. Die alte Willkür des Einzelnen — der Voevoden in der Provinz oder der unsystematisch und konkurrierend wirkenden Prikaz-Leiter in der Zentrale — sei dadurch zwar eingedämmt worden, doch sei Peter I. in der folgenden Periode seiner unablässigen Reformbemühungen deshalb wieder zum Prinzip der Einzelpersönlichkeit zurückgekehrt, weil vor allem der Nordische Krieg die fähigen Leute aus den Weiten des Landes abzog und die wachsenden Kontrollaufgaben der Staatsspitze besser durch verantwortliche Fiskale und das — nun neugeschaffene — Amt des General-Prokurors ausgeübt werden konnten.

In den beiden letzten Dritteln seiner Arbeit stellt Gradovskij die wechselvolle Geschichte der Institution des General-Prokurors im 18. Jh. dar. Nach dem Tode Peters erlag dieses Amt zeitweilig zwei Gegenströmungen. Die erste strebte, den alten, persönlichen Charakter der obersten Verwaltung wieder herzustellen, und bildete dafür den Obersten Geheimen Rat (verchovnyj tajnyj sovet). Die zweite Gegenströmung führte zur Vorherrschaft der Ausländer unter Anna Ivanovna durch die Bildung des Kabinettes (kabinet). Nur für die richterliche Gewalt sollte das kollegiale System im Senat erhalten bleiben, die gesamte ausführende Gewalt wurde in den Händen weniger Kabinettsmitglieder konzentriert.

Kaiserin Elisabeth herrschte nach Auffassung Gradovskijs an der Grenze zweier Epochen. Einerseits kehrte sie zu einer Regierung zurück, die dem Senat die wichtigsten Verwaltungsfunktionen einräumte, andererseits war

[108] Šachmatov, S. 10.
[109] Sobr. soč., Bd. 1, S. 48—86.
[110] Schwedens staatliche Entwicklung wird dabei dargestellt, s. Sobr. soč., Bd. 1, S. 86—101.
[111] Sobr. soč., Bd. 1, S. 101—105.

inzwischen ein wesentlicher sozialer Wandel eingetreten: die Dienstleute in allen Gebieten (oblasti) des Reiches waren zu großer Zahl herangewachsen und konnten so ihre Wünsche gegenüber den beiden Hauptstädten stärker zur Geltung bringen.

Unter Katharina II. schließlich war mit den Worten Gradovskijs „die staatliche Erziehung des russischen Volkes [. . .] vollendet"[112]. Deswegen sei es dieser Kaiserin möglich gewesen, die ersten Schritte zur Einführung ziviler Freiheiten im Russischen Reiche zu wagen. In der Gnadenurkunde von 1785 sieht Gradovskij „die Befreiung des ersten staatlichen Standes"[113], damit den historischen Beginn des „raskrepoščenie". Durch dieses historische Ereignis sieht er den russischen Staat vor neue politische Aufgaben gestellt, die zu vollenden seiner Gegenwart, der unter Zar Alexander II. lebenden Generation aufgegeben sei. Statt Staatsnutzen sei das Allgemeinwohl im modernen Sinn Ziel der administrativen Aufgaben geworden. Schon in dieser frühen Schrift sehen wir also bei Gradovskij eine Auffassung des bonum commune im zeitgenössischen liberalen Sinn mit seiner Abgrenzung gegen den bloßen Staatsnutzen des „Polizeistaates". Zugleich wird die Gesellschaft als eine relativ junge Erscheinung begriffen und dem älteren und umfassenderen Sozialgebilde Staat gegenüber gesehen. „Die Schöpfung unserer Gesellschaftlichkeit (obščestvennost') wird mit Recht Katharina zugeschrieben"[114], urteilt der Autor. Sei vorher fast ausschließliche Zentralisierung der Verwaltung nützlich und damit gerechtfertigt gewesen, so habe von Katharina angefangen eine Verlagerung aller Einrichtungen in die Provinzen stattgefunden, „ein Keim jenes Zemstvo, welches unter der gegenwärtigen Zarenherrschaft eine solche Entwicklung bekommt".

Gleichzeitig habe sich die „Bürokratie"[115] als „Klasse" in den Hauptstädten entwickelt. Schon durch die General-Prokurore seien die Ressorts eingeteilt worden, und kontinuierlich seien von Katharina II. über Paul I. bis zu Kaiser Alexander I. die Voraussetzungen gewachsen, die die moderne Institutionalisierung des Prinzips persönlicher Verantwortung zuließen. Aus dem Amt des einen General-Prokurors habe sich die Institution der Minister entwickelt.

Die schrittweise Befreiung aller politischen Stände von den Lasten der Moskauer Zeit sieht Gradovskij auf Grund des von ihm erforschten historischen Materials im 18. Jahrhundert vorbereitet und begonnen, im 19. Jahr-

[112] Ebenda, S. 294.
[113] Ebenda.
[114] Ebenda. — Vgl. Maier, S. 21 ff.
[115] Sobr. soč., Bd. 1, S. 294 f. — Vgl. zur Entwicklung der russischen Bürokratie die wertvolle Arbeit von Torke.

hundert fortgesetzt und — durch die Reformen Alexanders II. — vollendet. Die Arbeit schließt mit einem großen rhetorischen Bild von den drei Elementen der gesamten russischen Geschichte: habe es anfangs die Zusammenarbeit von obščina, družina und knjaz' (Gemeinde, Gefolgschaft und Fürst) gegeben, so seien die gleichen Elemente im Moskauer Staat als krest'janstvo, služilye ljudi und car' (Bauernschaft, Dienstleute und Zar) wirksam gewesen, nun aber, seit der abgeschlossenen „Befreiung" und Gewährung ziviler Freiheiten, könne man sagen: „Und aufs neue stehen vor uns die drei unüberwindlichen Elemente des russischen Lebens, jetzt wiederhergestellt mit neuer Kraft unter dem Wehen der Freiheit: Gemeinden (obščiny) und Gutsherren (vladel'cy), eng verbunden in der allgemeinen Landesordnung (zemskij stroj) und die Persönlichkeit des Großen Landeszaren (Osoba Velikogo Zemskogo Carja)!"[116]

Diese Schlußsätze scheinen Ausdruck einer kritiklosen Grundbesitzer-Ideologie zu sein. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß Gradovskij selbst seinem jugendlichen Überschwang in der Begeisterung für die Reformen der sechziger Jahre später skeptisch gegenüberstand. Doch bleibt diese Arbeit wertvoll nicht nur wegen des in ihr verarbeiteten historischen Materials, sondern auch als eine Quelle der politischen Gedankenwelt und Absichten des damals fünfundzwanzigjährigen Examenskandidaten.

Im Text und deutlicher, konzentrierter in den beigefügten 13 Thesen ist zu erkennen, daß Gradovskij sich im Grunde durch die Absicht einer Rechtfertigung seiner eigenen politischen Gegenwart bei seiner umfangreichen historischen Untersuchung leiten ließ. Da er (in These 8) behauptet, das Prinzip der Prikazverwaltung habe in voller Kraft, aber in anderer Form bis zu Katharina II. geherrscht, andererseits habe die Bedeutung der General-Prokurore als Minister schon unter Katharina II. begonnen (These 9), ergibt sich aus Untersuchung und Thesen der Schluß, die Entwicklung Rußlands sei ganz allmählich in schrittweisen Reformen von oben, von der Staatsspitze, vom Zaren selbst aus — ohne Sprünge und ohne dauernd erfolgreichen Druck anderer Kräfte erfolgt. Und diese Untersuchung ist durch Quellen gut fundiert. Die letzte, 13., These erweist noch einmal, daß Gradovskijs Hauptinteresse der politischen Begründung seiner Gegenwart und der von ihm begrüßten Reformen galt: „Die politische Bedeutung des General-Prokurors überwog seine administrative Bedeutung; infolgedessen spiegelten sich alle politischen Reformen in unserem Vaterlande kräftig in diesem Amte (dolžnost') wider"[117].

[116] Sobr. soč., Bd. 1, S. 295.

[117] Ebenda, S. 297. — Die historische Auffassung der „juristischen" oder „staatlichen" Schule, deren jüngere Generation Gradovskij bekanntlich repräsentiert, ist aus vielen Wendungen schon dieser Dissertation zu er-

3. Die Doktor-Dissertation unter dem Titel „Istorija mestnogo upravlenija v Rossii" (Geschichte der Lokalverwaltung in Rußland)[118] ist in ähnlicher Weise rechtshistorische Begründung eines eminent politischen Wollens, das ganz auf die zeitgenössische Gegenwart A. D. Gradovskijs gerichtet war.

Diesmal wurde die politische Komponente seiner Arbeit sofort erkannt. Als der junge Petersburger Professor seine Dissertation am 29. 9. 1868 verteidigt hatte, rief dies „einen ganzen Sturm gegen ihn in den Organen der progressiven Richtung hervor; es erschienen scharfe Erklärungen über sie sowohl im ‚Delo' wie in den ‚Otečestvennye Zapiski'"[119]. Man warf ihm den „Quietismus" eines „samobytnik" vor, eines Menschen also, der — in den Zemstva — einseitig das originell Russische als Vorbild hinstellte. Ein „samobytnik" aber galt in den sechziger Jahren in der liberalen russischen Presse als reaktionär, weil er die in Westeuropa entwickelten Formen politischer Freiheit verachtete, die allein die freie Entfaltung der bürgerlichen Persönlichkeit garantieren könnten. Tatsächlich hatte sich Gradovskij in seiner Doktor-Dissertation wie auch in anderen gleichzeitigen Arbeiten[120] gegen die in der damaligen russischen Literatur vorherrschende negative Kritik an politischen Zuständen des Russischen Reiches und gegen eine gewisse Überschätzung der politischen Institutionen Westeuropas ausgesprochen und in mehreren Vorlesungen und Arbeiten[121] zur positiven Mitarbeit auf dem Boden der gegebenen russischen Verhältnisse aufgerufen. Erstens war Gradovskij damals — vor dem Karakozov-Attentat, vor der erneut einsetzenden Reaktion der Regierung selbst, — von dem Wert und der Realisierbarkeit der Reformen Alexanders II. zutiefst überzeugt und bisweilen unkritisch begeistert. Zweitens aber wird schon hier deutlich, wie Gradovskij sich ernstlich müht um eine Alternative zu nutzlosen politischen Kämpfen. Ein „samobytnik" dagegen ist er nie gewesen.

Die Dissertation für den Rang eines Doktors des Staatsrechtes — die Voraussetzung für die Ernennung zum Professor im Jahre 1869[122] war — sollte

---

kennen. Eingehende Darlegung dieser Seite im Werk Gradovskijs würde den Rahmen vorliegender Arbeit überschreiten. Es sei noch einmal verwiesen auf Illerickij, auf die Očerki ist. ist. nauki, Bd. 2, und vor allem auf Grothusen, Rechtsschule.

[118] Sobr. soč., Bd. 2, S. 1—492.

[119] Šachmatov, S. 17. — Außerdem ein Bericht über die öffentliche Diskussion der Doktor-Dissertation, in: S.-Peterburgskie Vedomosti, Nr. 268, sowie Gradovskijs Antwort darauf am 3. Oktober 1868 in Nr. 270 der gleichen Zeitung (Vgl. Bibl. ukazatel', S. 7).

[120] Hervorgehoben sei die ausführliche Rezension des zweibändigen Werkes „Traité de Politique et de Science sociale, Paris 1866" von Buchez, die Gradovskij unter dem Titel „Gosudarstvo i progress" (Staat und Fortschritt) 1871 in sein erstes Sammelwerk aufnahm. Jetzt in: Sobr. soč., Bd. 3, S. 3—132. — Vgl. ebenda S. 58 f.

[121] S. unten, 2. Abschnitt dieses Kapitels (S. 176—195).

[122] Bei ihrer Verteidigung war er bereits Extraordinarius im Kaiserlichen Alexander-Lyzeum und verwaltete als Diätendozent einen Lehrstuhl der Petersburger Universität (Šachmatov, S. 12).

ursprünglich die Geschichte der gesamten Lokalverwaltung in Rußland darstellen[123]. Der einzige erschienene Band untersucht jedoch die Lokalverwaltung, d. h. entsprechend dem russischen Begriff „mestnyj" alles, was nicht Zentralverwaltung ist, nur für die vorpetrinische Zeit hauptsächlich des 16. und 17. Jahrhunderts. Der ferner geplante Hauptteil sollte die Geschichte des russischen Gouvernements beschreiben. Vorausgeschickt ist eine ziemlich umfangreiche Einleitung, die unter der Überschrift „Gosudarstvo i provincija" (Staat und Provinz)[124] das Verhältnis der beiden wesentlichen Verwaltungsträger rechtssystematisch behandelt.

Dieser einleitende Teil beginnt mit der Erörterung der Tocquevilleschen Unterscheidung von „centralisation gouvernementale" und „centralisation administrative"[125]. Gradovskij bejaht grundsätzlich und damit auch für das Russische Reich die „centralisation gouvernementale", weil sie den Staat nach außen und innen stärkt. Er ist aber für eine administrative Dezentralisation, die er in Preußen und in Rußland besser, weil „organischer", d. h. historisch gewachsen, verwirklicht findet als in Frankreich mit seiner formalen und revolutionär erfolgten Einteilung in départements. Der russische Autor erörtert diese Problematik in Auseinandersetzung mit deutschen (vor allem Mohl, Stahl, Gneist, L. Stein) und französischen (vor allem Chevillard, Batbie, Tocqueville, Montesquieu, Dupont-White) Juristen, zieht aber auch Aristoteles und Hegel mit heran[126]. Er vertritt dabei den Standpunkt, jede Einteilung eines Staates in Provinzen oder ähnliche Gebilde sei allmählich in einem langsamen, geschichtlichen Fortschritt von kleinen Einheiten zum Nationalstaat erfolgt.

Die darauf folgende historische Darstellung unter dem Titel „Uezd Moskovskogo Gosudarstva" (Der „uezd" [Kreis als Verwaltungseinheit] des Moskauer Staates) ruht, wie schon Gradovskijs Magisterdissertation, auf reichem Quellenmaterial aus den großen Sammlungen — den A. A. É., A. I., P. S. R. L. und P. S. Z. — und auf dem Uloženie des Zaren Aleksej Michajlovič von 1649, ebenso wie auf der Erörterung russischer Darstellungen (vor allem S. M. Solov'evs „Istorija Rossii", B. Čičerins „Oblastnye učreždenija", Nevolin, Kave-

[123] Sobr. soč., Bd. 2, S. 111 und S. 475. Vgl. auch ebenda S. 1 f.

[124] Sobr. soč., Bd. 2, S. 3—113.

[125] Sobr. soč., Bd. 2, S. 4 ff. — Tocqueville, De la démocratie en Amérique, Bd. 1, S. 104 der von Gradovskij benutzten Ausgabe.

[126] Da Gradovskij hier A. Smith, Wealth of Nations, und J. St. Mill, Grundlagen der Politik, in französischer bzw. russischer Übersetzung zitiert und auch in seinen früheren und gleichzeitigen Werken nur deutsch- und französischsprachige Texte neben den russischen angeführt werden, darf man vermuten, Gradovskij habe erst nach 1868 Englisch gelernt. Sein „Staatsrecht der europäischen Großmächte" stützt sich im 1. Teil stark auf engliche Autoren. (Vgl. Sobr. soč., Bd. 4, S. 39—382.)

lin und dem Werk seines Lehrers I. Andreevskij). Auch die SZ und einige Akten seiner Heimat Voronež zieht Gradovskij heran.

Die Arbeit beschreibt in einem ersten Teil die gesellschaftlichen Klassen der Grundbesitzer (zemlevladel'cy), der Landgemeinde (zemskaja obščina) und der stadtähnlichen Gemeinde (soslovnaja obščina) im Rußland des 16. und 17. Jahrhunderts. Der zweite Teil erörtert die administrative Gliederung und örtliche Verwaltung (mestnoe upravlenie) Rußlands im 16. und 17. Jahrhundert. Mit seiner historischen Untersuchung wünscht A. D. Gradovskij die Erkenntnis allgemeiner zu verbreiten, daß es bei der Einführung der Zemstva (vvedenie zemskich učreždenij) mit ihren Elementen der Lokalverwaltung und Selbstverwaltung nicht um einen neuen Erfolg „westeuropäischer Zivilisation" gehe, sondern „um die neue Organisation unserer volkheitlichen Elemente, die ebenso alt wie das Wort ‚zemstvo' sind"[127].

Gradovskij gibt seinen Glauben an Aufklärung und Rationalismus zu erkennen, wenn er über die politische Publizistik und ihre „Parteien" in Rußland schreibt: „Der Hauptgrund des fortgesetzten Kampfes hängt von der Unklarheit des Verständnisses der Elemente" des Staatsrechts ab[128]. Er fordert daher wissenschaftliche Motivierung der vorgetragenen Parteistandpunkte. Weil tatsächlich in und für Rußland auf Grund der spezifischen historischen Entwicklung die Elemente des Staatsrechtes vor Gradovskij weder systematisch noch historisch hinreichend entwickelt waren, entspricht Gradovskijs weites Ausholen in der Einführung zu seinem Thema einer wissenschaftlichen Notwendigkeit. Freilich vermischte er hier noch Volk als politische Gemeinschaft oder Nation mit dem Begriff Volk für eine Sprach- und Kulturgemeinschaft, obwohl sich beide Begriffsinhalte weder in Westeuropa noch im Russischen Reiche deckten.

Den Vorteil politischer Zentralisation der Regierung erblickte Gradovskij in ihrer einheitbildenden Kraft, während er den wesentlichen Nachteil administrativer Zentralisation in der Vormundschaft (opeka) der Zentrale und der dadurch erfolgenden Lähmung der persönlichen und gesellschaftlichen Initiative überall im Lande sah[129].

Hier und in anderen Werken dürfen die lebhafte Sprache und das Selbstbewußtsein im Vortrag, das sich durch Gradovskijs wissenschaftliches Ethos rechtfertigen läßt, nicht darüber hinwegtäuschen, daß er über die Antike und das westeuropäische Mittelalter häufig weniger gut informiert ist, weil er sich

[127] Sobr. soč., Bd. 2, S. I.
[128] Ebenda, S. 3.
[129] Ebenda, S. 5, S. 13ff.

bei ihrer Betrachtung ganz auf die Ergebnisse zeitgenössischer Historiographie verläßt. Für sein politisches Anliegen erscheinen sie nur als Illustration wertvoll.

Seine Selbständigkeit beruht auf sauberer Quellenarbeit und begründeten politischen Urteilen im Bereich der neueren und neuesten historischen Entwicklungen im Russischen Reiche.

Gradovskij spricht die Überzeugung aus, die Regierung werde einer Lokalverwaltung einen Spielraum freien Ermessens schon deshalb zubilligen, weil sie sonst die Anmaßung einer ungesetzlichen Ermessenswillkür der von der Zentrale weit entfernten, daher schlecht kontrollierten Ausführungsbehörden und damit einen Autoritätsverlust des Staates in der lokalen „Gesellschaft" riskiere[130]. Gegen die mögliche Willkür dezentralisiert arbeitender Regierungsorgane sei eine Organisation der gesellschaftlichen Kräfte notwendig, denn „ohne Selbständigkeit der Gesellschaft kann die Selbständigkeit der Verwaltung zu keinen befriedigenden Resultaten führen"[131]. Gradovskij steht hier auf den Positionen der russischen Altliberalen, die auf die positiven Anregungen und Arbeitsleistungen der vom Zaren selbst gewährten Zemstva hofften. Er betont, daß es ihm nicht um das Ausspielen von Persönlichkeitsrechten gegen die Staatsgewalt geht, im Gegenteil, die politische Einsicht der Nation kann keine politische Selbständigkeit einer Provinz dulden. Diese These mochte sich bereits auf die damals aktuelle Problemlage der besonderen politischen Rechte in dem baltischen General-Gouvernement richten. Seine Bejahung der Persönlichkeitsrechte legt Gradovskij schon 1869 ausführlich dar[132]. Damals sieht er im zeitgenössischen Rußland die Bedingungen für eine Entfaltung persönlicher oder ziviler Freiheiten gegeben, die die Staatsgewalt, von der sie gewährt werden, unterstützen und darum stärken.

So sehr Gradovskij für die Selbstverwaltung auf der Grundlage der Zemstva eintritt, die Aufteilung eines Staates in Provinzen — wie in Frankreich — oder in Gouvernements — wie in Rußland vom 18. Jahrhundert an —, ist für ihn ein völlig anderes Problem. Die Selbstverwaltungskörperschaften der Gesellschaft dagegen müßten „organische", d. h. historisch gewachsene Gliederungen als Grundlage haben.

Doch übersieht Gradovskij hier vor allem zweierlei: Erstens wird auch von ihm eine scheinbar neutrale, über der „Gesellschaft" und ihren ständischen und lokalen Gliederungen stehende Zentralregierung postuliert, während

[130] Ebenda, S. 17 f.
[131] Ebenda, S. 21.
[132] In der Rezension über B. Constant, der er 1871 den Titel „Der Parlamentarismus in Frankreich" gab. Jetzt in: Sobr. soč., Bd. 3, S. 133—268.

tatsächlich jede zentrale Regierung, auch die der russischen Zaren, immer ein in mehreren Beziehungen abhängiges Produkt der sie erst hervorbringenden Gesellschaft ist.

Zweitens wird die genannte „Zweckmäßigkeit" einer Einteilung des Landes in Provinzen jede Regierung veranlassen, die Aufgliederung ihres Staates an die historisch gewachsenen Gliederungen anzulehnen, solange sie sich nicht entschließt, auf Grund neuer Prinzipien („départements" in der Französischen Revolution, vgl. neuerdings die Bezirke in der DDR) gerade diese bestehenden gesellschaftlichen Einheiten zu zerschlagen. Eben dieses letztere lehnt Gradovskij hier und öfter ab, wie er am Beispiel Frankreichs ausführt[133]. Denn der Staat besteht nicht nur „aus einer formlosen Masse von Bürgern"[134]. Der Hauptfehler des konstruierten französischen Lösungsversuches sei das Wegfallen aller Zwischenstationen menschlicher Gruppierungen zwischen dem Individuum und dem Gesamtstaat[135].

Gradovskij hält den Einfluß der Rousseauschen Lehren aus dem „Contrat social" für die Ursache dieser Entwicklung, während nach unserer Ansicht eine solche Schrift politischen Inhalts höchstens die Wünsche und Vorstellungen ihres Zeitgeistes besonders klar und zutreffend formuliert haben mag. Der Petersburger Professor übersieht außerdem, wie auch manche andere Interpreten Rousseaus, daß dieser ausdrücklich den modernen Flächenstaat abgelehnt und ein übersichtliches Gebilde wie seine Heimatstadt Genf als ideale Größe des Staates vorgeschlagen hatte[136].

Nach einer kurzen Betrachtung der Standpunkte der französischen Revolutionsparteien zur Frage der Provinz kritisiert Gradovskij am Beispiel Frankreichs auch die Bürokratie als Folge, nicht als Ursache „des Verfalls der Freiheit und des sittlichen Gefühls"[137]. Weil die Gruppierung der Gesellschaft in „eine Reihe lebendiger Organismen" so schwach sei, könne die Bürokratie so stark sein — in Frankreich. Die Anwendung auf Rußland liegt freilich nahe. Gradovskij kämpft hier als Politiker mit scheinbar verkehrter Front, wenn er behauptet, der Grund dieses Verfalls sei eng verbunden mit der Individualisierung aller nationalen Kräfte und Interessen, diesem Prinzip der französischen liberalen Schule. Zur Zentralisation der Verwaltung, wie sie in Frankreich gehandhabt wird, gehört der Individualismus dazu, weil es die Regierung mit jedem einzelnen Bürger zu tun haben will, — nicht, würden

[133] Sobr. soč., Bd. 2, S. 27 ff.
[134] Ebenda, S. 36.
[135] Ebenda, S. 35.
[136] Vgl. Fetscher, S. 172 ff., Röhrs, S. 115 f.
[137] Sobr. soč., Bd. 2, S. 53.

wir heute ergänzen, mit weniger gut manipulierbaren, organisierten Gruppen oder Verbänden der „Gesellschaft". Gegen diese politischen „Dezentralisatoren" schließt Gradovskij sich stark an Dupont-White an[138]. Für ihn ist der Staat die Macht (vlast'), die nicht durch sich selbst, sondern durch und für die Gesellschaft existiert. Der Staat als Produkt der Kultur bedeutet ihm keinen Gegensatz zur Freiheit des einzelnen. Im Gegenteil, denn erst der Staat sei d i e Form der Macht, in welcher der Mensch als Mensch der Herrschaft durch den Menschen entgehe. Die Zivilisation führe die Regierungen auf den Weg des Rechts. Nach und nach drücke sich die Macht der Vernunft im — positiven — Gesetz aus. Zentralismus ist für Dupont-White nicht mit Despotismus verbunden[139]. Die staatliche Initiative fördere vielmehr den Fortschritt (progrès, progress).

Andererseits bemerkt Gradovskij, daß Dupont-White die administrative nicht von der politischen Zentralisation unterscheidet und Provinzen lediglich für historische Relikte hält. Unter den Aspekten des frühen Liberalismus wurden nämlich alle organisierten Gruppen und Körperschaften als schädliche Überreste des Ständestaates abgelehnt.

Gradovskij dagegen hält die F r e i h e i t in Paris für nutzlos, solange es in den Provinzen noch nicht einmal L e b e n gibt. Gültiger als für Frankreich mag diese Aussage allerdings z. B. für das damalige Pressewesen im Russischen Reiche gewesen sein, das wegen unterschiedlicher Behandlung durch den Gesetzgeber tatsächlich in den beiden Hauptstädten einige zweifelhafte[140] Freiheiten genoß, in den Provinzen aber kein selbständiges Leben gewinnen konnte.

Gradovskij kommt zu dem Schluß, daß in der französischen Literatur die Theorie der Lokalverwaltung ungenügend bearbeitet sei, weil das ganze System allein auf einem abstrakten Prinzip beruhe. Ein solches könne nicht der Vielfalt des konkreten Lebens gerecht werden. Wenn man vom Begriff der Freiheit (svoboda) ausgehe, müsse man nicht notwendig zur Forderung der Denzentralisation kommen. „Selbstverwaltung ist vor allem ein O p f e r, das die Freiheit für das öffentliche Wohl auf sich nimmt"[141]. Die Freiheit der Individuen sei Prinzip und Quelle der lokalen Selbstverwaltung, nicht nur ihre Bedingung oder gar Folge, als welche sie ihm in der französischen Literatur erschien.

[138] Dupont-White, L'individu et l'état, 3. Aufl. 1865, zitiert nach Sobr. soč., Bd. 2, S. 54 ff.
[139] Sobr. soč., Bd. 2, S. 62 f.
[140] Vgl. unten, Kap. IV, S. 246 f.
[141] Sobr. soč., Bd. 2, S. 70.

Gradovskij will sich daher stärker der deutschen wissenschaftlichen Literatur anschließen. Er macht aufmerksam auf das Urteil des konservativen Staatsphilosophen F. J. Stahl, nach dem Naturrecht und Konstitutionalismus Kennzeichen der liberalen Schule in den Rechtswissenschaften waren. Diese Schule scheint Gradovskij hier mit Stahl abzulehnen[142]. Er fordert keine Konstitution, keine geschriebene Verfassung, sondern eine Selbstverwaltung in der Form, wie sie Lorenz Stein bestimmt hat[143]. Diese wird in erster Linie auf der Grundlage der Gesetze handeln, die die „Oberste Gewalt" gegeben hat. Daher erfordert sie eine starke Zentralregierung, die dem Fortschritt (progress)[144] dient, indem sie nicht nur das Übel verbietet (Liberalismus), sondern das Gute auch selbst tut. Doch ist zur Verwirklichung des Allgemeinwohls die Selbstverwaltung notwendig, denn der Staat leitet zwar alle gesellschaftlichen Interessen zu einem Ziele, kann aber nicht alle diversen Ziele unter eine Leitung bringen. Man erkennt in dem gemäßigten Liberalismus eine Wurzel der heute Pluralismus genannten politischen Offenheit, wenn man bei Gradovskij liest: „Die Verschiedenartigkeit darf nicht im Namen der Einheit vernichtet werden" (Raznoobrazie ne možet byt' uničtoženo vo imja edinstva)[145]. Da die Selbstverwaltung die Frage „nach der Organisation der Gewalt, aber nicht nach den Grenzen dieser Gewalt und ihren Rechten über die Einzelperson"[146] zu lösen sucht, kann nicht die Steigerung persönlicher Freiheiten durch die Selbstverwaltung erwartet werden. Gradovskij meint, tatsächlich finde die politische Gleichheit weniger Anwendung in der Lokal- als in der allgemeinen Staatsverwaltung, Ziel einer Selbstverwaltung als Lokalverwaltung in der Sphäre der konkreten, speziellen Interessen solle vielmehr sein, die Teilnahme der Einzelperson am politischen Leben zu erreichen. In der allgemeinen, abstrakten Gesamtstaatsatmosphäre könne diese Teilnahme kaum gedeihen.

Gradovskij stimmt J. St. Mill zu, die Regierung möge die Kompetenz der Übertragung von Teilen ihrer Macht auf Lokalbehörden und Selbstverwaltungseinrichtungen derart organisieren, daß der Zentrale die Festlegung der

[142] Ebenda, S. 72. — Stahl, Philosophie des Rechts. — Über Stahls historischen Konservatismus s. vor allem Drucker.

[143] Stein, Verwaltungslehre, Bd. 1, S. 363 f. — Lorenz Stein (1815—1890) hat in der russischen Fachliteratur bis 1917 große Beachtung gefunden. Zabludowsky verweist 1907 auf L. Stein. Wer die russische öffentlich-rechtliche Literatur kennt, erstaunt darum über die Behauptung Salomon-Delatours, erst nach dem 1. Weltkrieg sei in Deutschland L. Stein entdeckt worden (Salomon-Delatour, S. 20, S. 539). G. Salomon(-Delatour) gab 1921 Steins „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich" heraus und schrieb dazu ein anregendes Vorwort (Stein, Geschichte, S. V—XLIII). — Vgl. auch die interessante Biographie Steins von Carlo Schmid. Eine umfangreiche Bibliographie der Werke Steins s. bei Schmidt, W., S. 129—137. — Vgl. auch Vogel, Beckerath-Kloten und neuerdings die Dissertation von Schwab.

[144] Vgl. die genannte Arbeit über Buchez (Sobr. soč., Bd. 3, S. 3—132).

[145] Sobr. soč., Bd. 2, S. 79.

[146] Ebenda, S. 75.

Richtlinien der Verwaltung und in der Form der Gesetze die Anordnung verbleiben, während die lokalen Instanzen die Durchführung im einzelnen übernehmen. Entgegen der herrschenden Meinung im damaligen Rußland betont Gradovskij damit den staatsrechtlichen Charakter der Selbstverwaltung[147] gegen ihren soziologischen als Ausdruck von Kräften der „Gesellschaft", die sich vom Staat abgrenzt.

Er macht darauf aufmerksam, daß die konkrete Verteilung der Aufgaben immer die Frucht langer historischer Entwicklung ist, die durch revolutionäre Tat nur gestört wird. Daß die oberste Regierung alles anordnet, scheint verlockend, jedoch ist die Fülle der Aufgaben von einer Zentrale nicht zu bewältigen. Die Geschichte lehrt nach der Anschauung Gradovskijs, daß tatsächlich immer lokal verwaltet worden ist — entweder durch Selbstverwaltungsorgane oder durch Organe der Zentralregierung in den Provinzen (mestnost').

Čičerin zeigte, worin der Irrtum der Zentralisten, auch der russischen, besteht, wenn er bedauerte, daß die Regierung in den Provinzen bloß einige Organe hatte, die nur eine verschwindende Zahl der Angelegenheiten erledigen konnten. Die russische Gesetzgebung löste das Problem dagegen in Gradovskijs Sinn. Sie beschrieb als Aufgaben des Gouverneurs[148] drei Gruppen seiner Tätigkeit: Verordnen (predpisanie), Aufsicht (nadzor) und eine lediglich allgemeine Leitung der Verwaltung wurden von ihm gefordert. Diese Aufgaben waren seit der Reform der Gouvernementsverwaltung (gubernskoe pravlenie) des Jahres 1865 sogar noch um alle Aufgaben der Wohlfahrtspolizei (policija blagoustrojstva) vermindert worden, weil deren Durchführung inzwischen auf die Zemstva übertragen worden war. Dem Gouverneur blieben auch auf diesem umfangreichen Gebiet nur Kontrolle und Aufsicht, nicht die eigentliche Exekutive.

Gradovskij vergleicht Rußland mit Preußen als Staaten, die gewiß niemand einer schwachen Regierung zeihen konnte. In beiden Staaten stand im Mittelpunkt der Gebietsverwaltung eine Person, die primär Aufsichtsfunktionen zu erfüllen hatte. Als wesentlichen Vorteil der zutiefst historisch begründeten Selbstverwaltung sieht Gradovskij die Herstellung richtiger und beständiger Beziehungen zwischen dem Staat als politischem Ganzen und allen ökonomischen Elementen des Landes. Gerade dieser Hinweis auf wirtschaftliche Motivation ist großbürgerlich. Das ist auch Gradovskij bewußt, der sich im Zusammenhang seiner Argumentation auf Riehl bezieht[149], aber literarisch

[147] Unter dem Einfluß R. Gneists. — Vgl. oben S. 154, Anm. 49.
[148] SZ, Bd. 2, Art. 357.
[149] Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft, zitiert nach Sobr. soč., Bd. 2, S. 99.

auch von A. Smith abhängig ist. Mit Riehl kritisiert Gradovskij hier scharf den alten Liberalismus. Seine Kritik ist offensichtlich gegen das Überwiegen der plebiszitären, demokratischen Komponente im Gefolge der Französischen Revolution gerichtet in ihrem Gegensatz zur repräsentativen Komponente, wie sie das Bildungsbürgertum im Laufe des 19. Jahrhunderts immer stärker vertrat, je mehr es selbst in die politische Führung gelangte[150].

Im letzten Abschnitt seiner in die Dissertation zum Doktor der Staatswissenschaften einführenden Abhandlung „Staat und Provinz" faßt A. D. Gradovskij noch einmal drei Gründe für die Notwendigkeit eigenständiger Provinzen zusammen:

1. Die Idee der Einheit des Gesamtstaates wird durch die lokalen Verwaltungen nicht nur in die staatlichen, sondern auch in die gesellschaftlichen Beziehungen eingeführt[151].

2. Die Organe der Selbstverwaltung sind die beste Schule der politischen Erziehung. Vom lokalen ökonomischen und bürgerlichen Handeln ausgehend, entwickelt sich in Stufen das rechte staatsbürgerliche Bewußtsein bei vielen. Eine gut organisierte Hierarchie der gesellschaftlichen Ziele ist das mächtigste Instrument für die Erziehung des staatsbürgerlichen Bewußtseins[152].

3. Lokale gesellschaftliche Institutionen bilden über diese Erziehung hinaus noch eine ernstzunehmende Garantie für die Herrschaft des Gesetzes. Durch diese Stärkung der positiven Gesetze gibt die Selbstverwaltung der Staatsgewalt eine größere und intensivere Kraft; der Wirkungsradius der Zentralregierung wird gerade durch lebendig wirkende Lokalverwaltung in Zusammenarbeit örtlicher staatlicher Organe mit Selbstverwaltungsorganen vergrößert. Aus den genannten Gründen kann fast kein moderner Staat mehr auf Mitverwaltung durch Kräfte der Gesellschaft verzichten[153].

Für das Russische Reich allerdings war vorerst eine Besonderheit wohl zu beachten. Provinzen als politische Körper sui generis haben zur Voraussetzung ihres Funktionierens, daß sie Ergebnis, Produkt der nationalen Einheit sind. Nur so können sie ihre wesentliche Aufgabe erfüllen: die staatliche Einheit zu festigen. Wo, wie in den „Westgebieten" des Russischen Reiches, in Polen und im Baltikum, separatistische Kräfte eine Tätigkeit entfalteten, die für Gradovskij staatsfeindlich, antinational und gegen die Gesellschaft ge-

[150] Vgl. zu dem Problem Fraenkel sowie Müller, Chr.
[151] Sobr. soč., Bd. 2, S. 101.
[152] Ebenda, S. 102 ff.
[153] Ebenda, S. 107 f.

richtet war, müßten erst die „russischen Prinzipien" unterstützt werden. Die gegenwärtige Selbstverwaltung nach der Zemstva-Ordnung dürfe dort nicht eingeführt werden, denn „Liebe und Verehrung zu Rußland und seinem Zaren" seien Voraussetzungen für die landständischen Einrichtungen (zemskie učreždenija)[154].

2. Frühe Publizistik

Der bis 1871 vorherrschende Themenkreis der Publikationen Gradovskijs lebt wie beide Dissertationen aus der spannungsreichen Interpretation von Verfassung und Verwaltung. Unter Verfassung ist hier nicht die geschriebene Verfassungsurkunde, die Konstitution, zu verstehen. Unter den damals in Rußland gegebenen Umständen hatte der Staatsrechtler der Universität Petersburg hinreichende Gründe, sich niemals öffentlich für eine geschriebene Verfassung auszusprechen. Immer aber liegt ihm die Verbesserung der tatsächlichen Verfassung, der Verfassungsstruktur des Russischen Reiches (ustrojstvo Rossijskoj Imperii) im System seiner Gesetzgebung und in der Wirklichkeit seiner Verwaltung am Herzen. Gradovskij glaubt an den „Fortschritt" in Richtung auf den liberalen „Rechtsstaat" und sieht als politisch wirksames, als einziges reales Mittel dazu die Durch- und Weiterführung der Reformen Alexanders II.

Eine nähere Betrachtung seiner ersten öffentlichen Vorlesungen und einiger kleinerer wissenschaftlicher Arbeiten, die Gradovskij von 1865—1871 beschäftigten, vermag diese publizistischen Absichten zu zeigen; wobei einige Vorgriffe auf spätere Formulierungen zum gleichen Themenkreis gestattet seien. Die später genauer ausgearbeiteten weiteren Motive seines politischen Denkens und Handelns klingen dabei schon an: der nationale Gedanke begegnet in eigentlich allen Arbeiten, Fragen der gesellschaftlichen Entwicklung werden in einigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie in einer Reihe von Artikeln, die erst in anderem Zusammenhang herangezogen werden sollen[155], berührt.

Für die Entwicklung der Verfassung und Verwaltung des Russischen Reiches, für die schrittweise Verbesserung von Rechtsordnung und Rechtsanwendung wiederholt und variiert Gradovskij immer aufs neue fünf Ziele: er möchte die Mitarbeit aller im öffentlichen Leben, er wünscht die freie Persönlichkeit, er betont die Moralität auch des politischen Handelns, er fördert die Verwaltungslehre als notwendigen Wissenschaftszweig, er bejaht das Russische

[154] Ebenda, S. 113.
[155] S. unten Kap. IV., S. 241—273.

Reich in seiner autokratischen Staatsstruktur als einen Gesetzesstaat. Korrelation und Interdependenz dieser fünf Prinzipien werden schließlich aus Gradovskijs Gedanken über Volksvertretung deutlich.

a) Mitarbeit aller im öffentlichen Leben

Zeitig schon konnte Gradovskij auf dem Gebiete politischer Publizistik praktische Erfahrungen sammeln. Während der ersten vier Monate des Staatsdienstes, in den er bei dem Gouverneur von Char'kov im Oktober 1862 eingetreten war, redigierte er im Auftrage seiner Behörde die offiziösen „Char'kovskie gubernskie vedomosti" (Char'kover Gouvernementsnachrichten)[156]. Er suchte den Inhalt dieses Provinzblattes zu beleben und veröffentlichte in der Zeitung selbst sein Programm dafür. In erster Linie wollte er ein Forum zur Beurteilung der gesellschaftlichen Interessen und der unmittelbaren Wirkung der Reformen Alexanders II. Sein eigener erster Artikel, der in dieser Zeitung erschien, trägt den bezeichnenden Titel „Einige Worte über politische Erziehung in Rußland" (Neskol'ko slov o političeskom vospitanii v Rossii). In ihm setzte sich Gradovskij mit der Rede „Über den gegenwärtigen Zustand der politischen Wissenschaften im Westen Europas und in Rußland" (O sovremennom sostojanii političeskich nauk na Zapade Evropy i v Rossii) auseinander, die sein Professor D. I. Kačenovskij zur Eröffnung des neuen Universitätsjahres am 8. September 1862 gehalten hatte. Trotz seiner Jugend nimmt Gradovskij hier einen selbständigen Standpunkt ein, wenn er betont, daß Rußland zuerst einmal eine staatsbürgerliche Erziehung brauche, die es nur in der praktischen Schule guter Institutionen erhalten könne. Einen Anfang solcher Institutionen, die in der Lage seien, für die politische Praxis fähige Bürger heranzubilden, sieht er in den durch das 1861 begonnene Reformwerk eingeführten Schiedsstellen (mirovye učreždenija)[157] und Volost'-gerichten (volostnye sudy) sowie in den vorbereiteten Reformen der Gerichtsverfassung und der Selbstverwaltung. Kačenovskij dagegen hatte sich in seiner Rede gegen die negative Seite der durch die Reformen ausgelösten Aufregung der Gesellschaft gewandt und zu gründlichen, besinnlichen Studien der politischen Wissenschaften und ganz allgemein zu wissenschaftlicher Bildung aufgerufen.

Seine Hoffnung auf positive Ergebnisse der eingeleiteten Reformen sprach Gradovskij erneut in einem Artikel unter dem Titel „Die Reform des Gerichts-

[156] Vgl. oben S. 154 und Šachmatov, S. 4f.

[157] Bekanntlich war im Anfang der Reformjahre auch L. N. Tolstoj Friedensvermittler. Er übte diese Tätigkeit von Mai 1861 bis April 1862 aus, wobei er vor allem die Eröffnung von 21 Dorfschulen zuließ (Vgl Gusev, S. 130—140).

wesens in Rußland" (Preobrazovanie sudebnoj časti v Rossii) in den „Char'kovskie gubernskie vedomosti", Nr. 102, 1862, aus. Doch schon von Ende Januar 1863 an war Gradovskij auf eigenen Wunsch Kanzleibeamter des Char'kover Gouverneurs, Graf Sivers. Seit Mai 1864 arbeitete er dann in besonderem Auftrage, als „staršij činovnik osobych poručenij", in Voronež bei dem dortigen Gouverneur.

Hier hielt er im März 1865 einen Vortrag über die 1864 neu erlassene Zemstvo-Ordnung (Položenie o zemskich učreždenijach). Er ging dabei von westeuropäischen Selbstverwaltungseinrichtungen aus und zeigte sich beeinflußt durch die Theorien ihres großen zeitgenössischen Interpreten, des Deutschrechtlers Rudolf Gneist[158]. Zuerst charakterisiert Gradovskij die russische Vorreformzeit, dann bewertet er die Verordnung von 1864. Er sieht den positiven Unterschied gegenüber England, wo die lokale Selbstverwaltung auf den Landadel allein begründet war, darin, daß in Rußland alle Stände zur örtlichen Selbstverwaltung berufen seien. Er folgt allerdings Gneist, der die englischen Zustände mit der politischen Unabhängigkeit begründet, welche allein der Grundbesitz gewähre, wenn er hier vor Kaufleuten für Rußland forderte: „Nur dann, wenn die Sache des Zemstvo und das Institut der Friedensrichter Menschen in unabhängiger Lage in ihre Hände nehmen, genügend reich, um nicht für Geld zu dienen, genügend dem Volke nah, um sein Vertrauen zu genießen (pol'zovat'sja), kann gesagt werden, daß unsere Selbstverwaltung auf festem Grunde steht"[159]. Gradovskij entsprach mit dieser Formulierung nicht nur den liberalen Anschauungen, sondern auch den Zensusbestimmungen der neuen Zemstvo-Ordnung. Wenn er „kluge und unabhängige Arbeitsleute mit gutem Gewissen" in den Zemstva sehen wollte, wenn er die Intelligenz aufrief, um der Sache willen selbst zu persönlichen Opfern bereit zu sein[160], statt Vorteile durch die Mitarbeit zu erwarten, zeigt er jenen hohen ethischen Idealismus, der ihm gewiß eigentümlich war, den er aber auch von den anderen Menschen forderte. Die hier ausgesprochenen Vorstellungen, die Aufrufe des jungen Beamten sind auch ein Symptom für die bekannte Tatsache, daß sich die damalige russische Gesellschaft kaum nach Selbstverwaltungsaufgaben drängte. Auch die Mitarbeit in den Zemstva, die von den meisten im Gegensatz zu Gradovskij

[158] Vgl. oben S. 154, Anm. 49. — R. v. Gneist (1816—1895) war einer der Begründer der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft. Als nationalliberaler Politiker (Abgeordneter im preußischen Abgeordnetenhaus, später im Reichstag) wollte er Geschworenengerichte und Selbstverwaltung nach englischem Vorbild einführen. — In seiner Doktor-Dissertation benutzt Gradovskij Gneists „Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder des Selfgovernment" (Vgl. Sobr. soč., Bd. 2, S. 47 f.).

[159] Zitiert nach Ščeglovitov, in: Pamjati, S. 41.

[160] Ebenda, S. 42.

nicht als Organ staatlicher Selbstverwaltung begriffen wurden, bedurfte einiger Jahre der politischen Erziehung durch die Praxis, bis sie ihre durch die Tätigkeit vieler ermöglichten bedeutenden Erfolge zeitigte. Gerade in der Provinz war kein mit eigener Begeisterung erkämpftes Gut, was die Regierung jetzt gesetzlich eingerichtet hatte.

Gradovskij sagte, gemeinsam „müsse man ein Gebäude errichten, dessen Plan der Herrscher schon aufgezeichnet habe" und „Devise dieser Arbeitsleute solle Wissen und Arbeit sein, ihr Ziel aber — die moralische Entwicklung und der materielle Wohlstand des russischen Volkes"[161]. Gradovskij wandte im Grunde schon hier die These L. Steins von einem „sozialen Königtum" auf die russischen Verhältnisse an[162]. Der Gang der Untersuchung wird zeigen, wie Gradovskij diesen Vorstellungen seiner Jugend immer verbunden blieb und doch durch Beobachtung der russischen Entwicklung nicht ohne Enttäuschungen realistischer wurde.

Nationale Töne klangen schon in diesem ersten Vortrag an. Der angesprochene Hörerkreis und der zeitgemäße Ausdruck liberaler Wissenschaft und Publizistik bedingen beide die soziale Anschauung, für die Bildung und Besitz Voraussetzungen verantwortlichen politischen Handelns sind. Dieses Handeln aber — das ist die hier wichtige Grundanschauung — ist für Gradovskij vom Herrscher selbst und damit von Regierung und Staatsapparat, als dessen Einzelglied der Beamte Gradovskij hier vor Kaufleuten und Bewohnern Voronežs spricht, gewünscht und durch bestimmte positive Gesetze geregelt.

Ausführlicher und seinem wissenschaftlich geschulten Publikum entsprechend deutlicher drückt Gradovskij seine politische Grundanschauung in der Antrittsvorlesung aus, mit der er am 10. Oktober 1866, noch nicht 25 Jahre alt, seine Lehrtätigkeit an der Juristischen Fakultät der St. Petersburger Universität aufnahm[163].

Das Hauptproblem dieser Vorlesung ist ihm das Wesen des Staates als obersten Faktors politischer Integration. Beweise für die Notwendigkeit einer Staatsrechts w i s s e n s c h a f t will er dagegen seinen Hörern ersparen. Sie „sind nicht am Platze bei uns —, in einem Lande, wo jedes irgendwie bedeutende Element der Gesellschaft aufgerufen ist zu tätiger Teilnahme am staatlichen Leben"[164]. Und Gradovskij zählt auf: „Dem Landbesitz und den

[161] Ebenda.
[162] Stein, Geschichte, Bd. 1, S. XI. — Vgl. Beckerath-Kloten, S. 90.
[163] Sobr. soč., Bd. 1, Vorbemerkung S. II; Vstupitel'naja lekcija po gosudarstvennomu pravu, ebenda, S. 1—20 (Antrittsvorlesung in Staatsrecht).
[164] Ebenda, S. 3.

Gemeinden ist ein bedeutender Anteil durch Mitarbeit an der Lokalverwaltung zugewiesen; den Begabungen des Landes ist das weite Feld der Advokatur eröffnet[165]; den Publizisten ist die Freiheit des Wortes gewährt[166]; die Reformen werden der vorherigen Beurteilung der ganzen Gesellschaft öffentlich und freimütig unterworfen; das gesellschaftliche Gewissen nimmt in Form der Geschworenen-Beisitzer am Gericht teil, von welchem die Entscheidungen der wichtigsten Fragen über Eigentum und Ehre der Bürger abhängen; alle irgendwie wichtigen Kräfte im Lande werden fürsorglich in einer Reihe harmonischer (strojnye) Einrichtungen organisiert"[167].

Verwunderlich ist, daß Gradovskij die beiden von ihm selbst gewählten Wege, verantwortliche Tätigkeit für die Entwicklung von Staat und Gesellschaft mit den Möglichkeiten persönlicher Entfaltung und sozialen Aufstiegs zu verbinden, weder in Voronež noch in der Petersburger Antrittsvorlesung erwähnte. Über die besseren Bildungsmöglichkeiten und die Studienerlaubnis für Angehörige aller Stände, wie sie das Universitätsstatut von 1863 gewährte, waren die höhere Beamtenlaufbahn und die wissenschaftliche Laufbahn einem wachsenden Kreis von Nichtadligen (soweit raznočincy) eröffnet. Gemäß der gültigen Rangtabelle (tabel' rangov) gewannen zahlreiche einzelne mit den höheren Rängen, die sich durch ihre persönliche Berufsleistung erklommen, den Adel, ja den erblichen Adel — wie z. B. Lenins Vater — für sich und alle Nachkommen[168]. Vielleicht wurde Gradovskijs Zurückhaltung verursacht durch den weitverbreiteten Affekt, der im damaligen Rußland gegen die Bürokratie herrschte. Das Bewußtsein einer „Selbstreform" des Beamtentums und seiner wachsenden Differenzierung nach dem reaktionären und dem liberalen Pol war damals gewiß noch nicht weit verbreitet[169]. Er rief aber nicht nur mehrfach zum kraftvollen Wirken im öffentlichen Leben Rußlands auf, wozu nach seiner Überzeugung das Reformwerk jedem so vielfältige Möglichkeiten eröffnet hatte, sondern ging auch selbst mit gutem Beispiel voran — als Beamter, als Wissenschaftler und ständig stärker als Publizist. Auch berichtet der persönliche Freund Gradovskijs und bedeutende Jurist A. F. Koni, wie der Petersburger Professor in jedem seiner „Examinanden einen zukünftigen Praktiker des Lebens "gesehen habe, „für

[165] Vgl. Gneist, Freie Advokatur, erst 1867 erschienen. — Gute Beispiele für die russische Advokatur s. in: Sudebnye reči.

[166] S. unten Kap. IV die notwendigen Einsichten, die Gradovskij bald in die andersgeartete Wirklichkeit gewann.

[167] Sobr. soč., Bd. 1, S. 3.

[168] Fischer, L., S. 19.

[169] Vgl. Torke, S. 308 f. — Gradovskij sprach schon im folgenden Jahr von „den Ränken der Bürokratie" (Russk. uč. lit. in: Russkij Vestnik, August 1867, S. 743).

den er als Lehrer seinem Vaterlande gegenüber moralisch verantwortlich war"[170].

Der Erfolg einer so idealen Auffassung von der gesellschaftspolitischen Aufgabe des eigenen Tuns und eines ständigen Appells an alle, mitzuarbeiten an der Lösung der großen Aufgaben der Zeit, wurde bald sichtbar und wirkte weit über die kurz bemessene Lebenszeit Gradovskijs hinaus[171].

b) Die freie Persönlichkeit

Gradovskij kämpfte zeit seines Lebens gegen den Individualismus. Doch sah er im Individuum, im Einzelmenschen, das reale Grundelement jedes Staates. Erst die „freie Persönlichkeit" (svobodnaja ličnost') entfaltet nach Gradovskij die schöpferische Kraft, ohne die weder Staat noch Gesellschaft lebensfähig sind[172]. Darum hat der Staat schon im Interesse seiner Selbsterhaltung die Aufgabe, diese „freie Persönlichkeit" zu schützen. Dieser Schutz wird geboten und gewährleistet durch positive Gesetze, die dem Ideal der Gerechtigkeit angenähert werden sollen. Gerade der starke Staat kann durch strenge Gesetze die freie Persönlichkeit am besten schützen und in ihrer Entfaltung fördern[173]. Unbeschadet der Regierungsform gibt zweifellos jedes öffentlich definierte Gesetz eine gewisse Rechtssicherheit: Der einzelne Staatsbürger, auch der Untertan des russischen Selbstherrschers, kann in gewissem Ausmaße die rechtlichen Folgen seines Tuns voraussagen und daher seine Tätigkeit entsprechend planen. Hier liegt tatsächlich e i n e notwendige Voraussetzung jeder schöpferischen Entfaltung von Kräften.

[170] Koni, in: Pamjati, S. 36.

[171] Der berühmte Strafrechtswissenschaftler I. Ja. Fojnickij nannte in seinem Nachruf auf Gradovskij alle Professoren und Dozenten der Petersburger Juristischen Fakultät, die Gradovskijs Schüler gewesen waren. In der Reihenfolge ihrer Dienstjahre sind es: M. I. Gorčakov, F. F. Martens, I. Ja. Fojnickij, N. D. Sergeevskij, S. V. Vedrov, N. M. Korkunov, P. I. Georgievskij, V. V. Efimov, V. N. Latkin, V. I. Adamovič, V. G. Jarockij, M. I. Svešnikov, im ganzen 12 von 22 Fakultätsmitgliedern (Pamjati, S. 5). — Grabar', S. 342, nennt ferner den Professor für Völkerrecht an der Warschauer Universität, V. N. Aleksandrenko, als Gradovskijs Schüler. — Keine zwei Jahre nach dem Hinscheiden A. D. Gradovskijs legte V. I. Ul'janov (Lenin) im Jahre 1891 bekanntlich seine juristischen Prüfungen als Extraneer an der St. Petersburger Universität ab. Unter dem Vorsitz V. I. Sergeevičs prüften ihn 14 Professoren in 18 verschiedenen Fächern. Schüler Gradovskijs waren acht dieser Professoren, nämlich Gorčakov, Martens, Fojnickij, Vedrov, Korkunov, Georgievskij, Efimov und Adamovič (Molodye gody V. I. Lenina, S. 387 f., S. 394 f. — Vgl. die Bilder von 8 Prüfern Lenins und seines Diploms, in: Leningradskij universitet, S. 238 ff.). Lenin hatte im Staatsrecht die Probleme der Institutionen der Stände (soslovnye učreždenija) darzulegen, einen Themenkreis, den erstmals Gradovskij wenigstens teilweise in Band 3 seiner „Grundlagen des russischen Staatsrechts" systematisch dargestellt hatte. Ein Einfluß der politischen Anschauungen Gradovskijs auf Lenin ist daher anzunehmen, doch hier nicht zu untersuchen. In Lenins Werken allerdings ist Gradovskij nur in einem Aufsatz von 1901 erwähnt, in: „Die Verfolger des Zemstvo und die Hannibale des Liberalismus". Allerdings wird er hier weniger geschmäht als hervorgehoben. Er und Čičerin erscheinen Lenin als die hervorragendsten Repräsentanten des russischen Liberalismus. Vgl. damit (s. o. S. 145, Anm. 1) das Urteil Kovalevskijs.

[172] Svešnikov, in: Pamjati, S. 18 und S. 16.

[173] Ebenda, S. 18.

Gradovskij legt daher auch großen Wert auf die juristische Klärung der Gültigkeit von Gesetzen in der Zeit, d. h. der Gültigkeit jeweils nur eines Gesetzes für einen Tatbestand und des Verbots rückwirkender Anwendung insbesondere von Strafrechtsnormen. Später, 1873, widmet er diesem Problem eine Spezialuntersuchung und kommt schließlich in seinem Hauptwerk auf dieses und andere Probleme des Gesetzesstaates zurück. Festzuhalten ist vorerst, daß Gradovskij ständig für die schöpferische Persönlichkeit eintritt, daß schöpferisch seiner Meinung nach nur eine „freie Persönlichkeit" sein kann und daß deren Freiheit nur durch Institutionen des Staates in der höchsten Weise erreicht und vor allem dauernd garantiert werden kann, nicht durch eigenmächtige Gruppierungen in der Gesellschaft. Andererseits betont er den relativen Wert solcher Gruppierungen innerhalb des Staates und spricht sich entschieden gegen den Individualismus des westeuropäischen Liberalismus aus. In diesem Individualismus sieht er die Ursache fast aller Übel seit der Französischen Revolution. Der Individualismus „atomisiere"[174] die Gesellschaft, weil er die Realwirkung der Solidarität handelnder Menschen nicht zu Bewußtsein bringe. Gradovskij glaubt, die Gründe für das Entstehen des Individualismus in Westeuropa zu verstehen: Weil der Individualist eine überholte Wirklichkeit bekämpfe, abstrahiere er von der realen Wirklichkeit; weil er daher abstrakt weiterdenken müsse, werde er radikal und verabsolutiere seine Forderungen, selbst wenn diese noch so einseitig seien. Daher negiere er auch das Wertvolle der historisch langsam gewachsenen gesellschaftlichen „Organismen"[175] und suche sie zu zerstören.

Beispiele dieser Konsequenz bleiben für Gradovskij vor allem das Denken Rousseaus und die Untaten während der Französischen Revolution[176]. Dabei hält er ständig das aus zahlreichen Quellen geschöpfte historische Moment als ein Positivum fest, wodurch sich politisch bedeutsame Synthesen ergeben. Auch dazu folgt er von seinen ersten bis zu seinen letzten Veröffentlichungen einem Darstellungsprinzip L. Steins: „Die Systematik legte er in der Historik aus."[177] Als Synthesen bejaht Grodovskij die überkommene Staatswirklichkeit des selbstherrscherlichen Zarentums und gleichzeitig einen nach „historischen Gesetzen" verlaufenden Fortschritt; er tritt für die schöpferische Persönlichkeit ein, die jeden Fortschritt der Gesellschaft erst bewirkt, sieht sie aber nie isoliert, sondern solidarisch mit anderen Menschen, verbunden in historisch entstandenen gesellschaftlichen „Organismen". Als solche „Organismen"

[174] Sobr. soč., Bd. 3, S. 361.
[175] Vgl. unten S. 190, S. 196 u. ö.
[176] Sobr. soč., Bd. 4, S. 383 ff.; Bd. 6, S. 35 f.
[177] Salomon, in: Stein, Geschichte, S. XII.

nennt er die der Familie, der Wirtschaft und der Kirche, die historisch vor dem Staat entstanden seien. Er folgt darin schon August Comte und doch auch wieder L. Stein. Gradovskij versteht auch die Gemeinde (obščina) als einen solchen „Organismus".

Gesellschaftlichen Fortschritt findet er innerhalb Rußlands in dem vom Staat und seinem Oberhaupt, dem Zaren, persönlich eingeleiteten und schrittweise durchgeführten „raskrepoščenie". Diese Entlassung der Stände aus der unbeschränkten Dienstpflicht beschreibt Gradovskij mehrmals[178]. Sie setzte für ihn, wie schon erwähnt, unter Katharina II., ja eigentlich schon unter Peter III. mit der Aufhebung der Dienstpflicht des Adels im Jahre 1762 ein, nachdem Rußland im Inneren geeinigt und durch seine innere Einigkeit und immer neue Erwerbungen nach außen gesichert war. Das Reformwerk Alexanders II. bildet zwar den Abschluß des „raskrepoščenie" im formaljuristischen Sinn. Doch bedarf es nach Auffassung Gradovskijs noch eines langen und mühsamen Prozesses gesellschaftlicher Erziehung, um den Sinn der Reformgesetze durch das „raskrepoščenie des Denkens" zu erfüllen und zu vollenden. Die politische Folgerung aus dieser Auffassung der historischen Entwicklung in Rußland ist erneut die unbedingte Bejahung des Reformwerkes der sechziger Jahre.

Gegen die Kritiker der ersten negativen Folgen des Reformwerkes verwendet Gradovskij — in anderem Sinn als Ilja Ehrenburg — das Bild vom „Tauwetter". Er schreibt: „Wenn der Schnee taut, kommt mancher Schmutz und Unrat ans Licht. Und doch war der Winter Erstarrung, und erst die Frühlingssonne, die den verhüllenden Schnee weggetaut hat, bringt neues Leben."[179] Er ruft den Enttäuschten, den Nihilisten und den sich überflüssig Fühlenden (lišnij čelovek) seiner Zeit mit nationalem Optimismus zu: „Rußland hat nicht nötig anzufangen; es muß weitermachen."[180] Weil Gradovskij die freie Persönlichkeit mit ihrer Verantwortung gegenüber der res publica, der Öffentlichkeit, sieht, ruft er, wie schon erörtert, alle zur Mitarbeit auf. Er verlangt, jeder solle „die Kräftigung und Entwicklung der Prinzipien wünschen, die ausgeprägt in den berühmten Gesetzgebungsakten der Regierung Alexanders II. als erste der menschlichen Persönlichkeit in Rußland eine festumrissene Garantie gegeben haben"[181].

Ziel der Erziehung durch die Gesetze ist weder die Achtung des Eigentums[182] noch die Vorbereitung zum Konstitutionalismus. Achtung des Eigen-

[178] Zuerst in seiner Magister-Dissertation. Vgl. oben S. 165 f.
[179] Zitiert nach Arsen'ev: Pamjati, S. 26.
[180] Sobr. soč., Bd. 6, S. 308.
[181] Zitiert nach Arsen'ev: Pamjati, S. 25.
[182] Vgl. dagegen die Argumentation in dem etwas später erschienenen Werk B. Čičerins: Sobstvennost' i gosudarstvo. B. 1—2, 1882/1883.

tums rührt nach Gradovskijs Worten nur „aus der allgemeinen Achtung der ganzen Persönlichkeit her, und der Konstitutionalismus im Westen hat eine Berechtigung nur, solange und insofern er die freie Entwicklung der Persönlichkeit fördert". Die persönliche Menschenwürde basiert auf drei Voraussetzungen, von denen keine vernachlässigt werden dürfe. Es sind die Selbstachtung, die Anerkennung der Persönlichkeit durch die Gesellschaft und die Garantie ihrer Menschenwürde durch den Staat[183].

Richtig und von bleibender Gültigkeit ist der in solchen Auffassungen enthaltene Gedanke, daß jede politische Form nur instrumentalen Charakter hat; daß verschiedene Formen unter verschiedenen sozialen und historischen Bedingungen dazu dienen können, gleiche oder ähnliche Ziele wie die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, Schutz der Menschenwürde, Ordnung, Frieden und Recht zu fördern. Einer der deutlichsten Mängel in Gradovskijs politischen Anschauungen wird aber gleichfalls in diesen Thesen deutlich. Er läßt in seinen Äußerungen nicht erkennen, ob er den Einfluß sozialpolitischer und machtpolitischer Faktoren auf den Zaren, den nach der gültigen Rechtsordnung des Russischen Reiches einzigen Gesetzgeber, überhaupt erkannt hat. War die „Adelsbefreiung" seit 1762 wesentlich durch sozial und ökonomisch herrschende Gruppen in eigenem Interesse erreicht worden, wurden die „Bauernbefreiung" und andere Reformen des 19. Jahrhunderts teils durch die herrschenden Gruppen modifiziert, teils durch Bauernrevolten und durch den Krimkrieg beschleunigt, der die innere und äußere Schwäche des Russischen Reiches offenbart hatte[184]. Gradovskij spricht dagegen sogar von der Schiedsrichterrolle des über den Parteien stehenden Staates. Zwar sieht er das Erlahmen der Reformen und das Zunehmen der Reaktion. Aber die Ursachen dafür sucht er nicht in der Sozialverfassung. Er entwickelt gegenüber der nachweisbaren Korrelation sozialer und politischer Verfassung keine sozialpolitischen Anschauungen — von Forderungen schon gar nicht zu sprechen. Statt dessen richtet sich sein Zorn gegen moralisch unzulängliche Individuen, gegen die „Diebe" und die „Bestechlichen"[185].

c) Moralität des politischen Handelns

Der Titel des eben herangezogenen Aufsatzes „Poslanie o nravstvennosti" weist auf einen weiteren durchgängigen Grundzug der politischen Auffassungen Gradovskijs hin. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als einer Zeit

[183] Die Bedeutung des Ideals (1876), Sobr. soč., Bd. 9, Beilage, S. 123 ff.
[184] Vgl. Stökl, Russische Geschichte, S. 537 und S. 540.
[185] Poslanie o nravstvennosti (1879), s. Bibl. ukazatel', Nr. 88.

wachsender „Realpolitik", deren Vertreter im beginnenden Imperialismus der europäischen Großmächte den Ausdruck der Staatsraison sahen, wurde eine Haltung immer seltener, die Moralität (nravstvennost') von jedem Menschen, gerade auch von jedem politisch Handelnden, verlangte.

Erst diese Moralität befähigt nach der Meinung Gradovskijs das Individuum, die falsche Auffassung von der „atomisierten Gesellschaft" aus lauter unabhängigen Individuen zu berichtigen. Die Moralität hilft, den „Egoismus" selbsttätig zu überwinden und sich innerlich und äußerlich, in Bewußtsein und Tat den „Organismen" der Gemeinschaften zuzuwenden. Gradovskij stellt den Seinsgesetzen der Naturwissenschaften ausdrücklich die Sollensgesetze der Staats- und Rechtswissenschaften als eines Teiles der „moralischen Wissenschaften" gegenüber. Er vertritt damit die Position der klassischen Staatswissenschaften, in der die Politik nebst der Pädagogik und Ökonomik als Teil der praktischen Ethik im System der Wissenschaften galt. Nicht die gegenwärtige „Modell"-Vorstellung der Sozialwissenschaften ist gemeint, sondern eine Transzendenz in das Reich der philosophischen Idee. Das Sollen, schrieb Gradovskij, „fließt aus der ganzen moralischen Weltanschauung, in welcher die Hoffnungen auf eine andere Ordnung enthalten sind, Hoffnungen, welche man in die Wirklichkeit überführen will"[186].

Gradovskij betont die lebendige Wechselwirkung staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen, die von moralischen Überzeugungen getragen werden, mit moralischen Überzeugungen der Individuen, die von den Institutionen beeinflußt werden. Entsprechend seinem Fortschrittsoptimismus sah Gradovskij beide Seiten durch die genannte Korrelation in aufsteigender Entwicklung. Schon 1867 hatte er die Sittlichkeit in der Politik als Voraussetzung der rechten Relation von Ordnung und Fortschritt in Staat und Gesellschaft gefordert. In einer Rede von 1876 wiederholt er seinen frühen Standpunkt, denn „gute Institutionen sind ein bedeutendes Erziehungsmittel[187] für die Gesellschaft". Die Antinomie Kants, die darin besteht, daß die Erziehung bereits Erzogene voraussetzt[188], ist Gradovskij unbekannt. Die historische Entwicklung der gesellschaftlichen Ideale und der staatlichen Einrichtungen führt in jeder Generation wenigstens einen Schritt weiter[189].

d) Verwaltung

Eine vierte politische Grundanschauung Gradovskijs finden wir bereits in den beiden Dissertationen angedeutet; sie sollte seine Arbeiten bis in die

[186] Die Bedeutung des Ideals (1876), Sobr. soč., Bd. 9, Beilage, S. 109.
[187] Ebenda, Beilage, S. 130.
[188] Kant, Bd. 9, S. 443.
[189] Vgl. dazu die Auseinandersetzung Gradovskijs mit Dostoevskij, s. unten S. 258 ff.

späten Hauptwerke durchziehen. In einer Rede aus dem Jahre 1873 heißt es: „Die Lehre von der Staatsstruktur machte fast den ganzen Inhalt der Staatswissenschaften früherer Zeit aus. Die Wissenschaft von der Verwaltung, Verwaltungslehre — (dieses Wort erscheint im russischen Text in deutscher Sprache) —, ist ein Produkt und die Forderung der unseren."[190] Gradovskij folgt in dieser Auffassung wieder in erster Linie dem Begründer einer Verwaltungslehre in Deutschland, Lorenz Stein[191]. Er sieht zugleich in dieser Betonung der Verwaltung eine der politischen Gestaltung besonders zugängliche, aber auch bedürftige Aufgabe des öffentlichen Rechts, die aus der gesellschaftlichen Entwicklung aller Industrienationen im Laufe des 19. Jahrhunderts erwuchs. Diese Auffassung schloß eine Kritik der Bürokratie durch Gradovskij nicht aus. Im Gegenteil, der Verwaltungsmißbrauch, der in komplizierten Verhältnissen bei quantitativ höheren Anforderungen an jeden Beamten zumindest stärker auffiel, begründete die Notwendigkeit einer Verwaltungs-Wissenschaft als Instrument zur Klärung und Lösung der neuen Probleme.

„Die Gesellschaft des 19. Jahrhunderts richtet ihre Aufmerksamkeit nicht so sehr auf die Form des Staates, als auf die Aufgaben seiner Tätigkeit und die Arten ihrer Verwirklichung", heißt es in der gerade herangezogenen Rede[192]. Durch diese Schwerpunktsänderung meidet Gradovskij vorerst die Auseinandersetzung mit der lästigen Verfassungswirklichkeit in Rußland und damit die Frage nach einer Konstitution, einer geschriebenen Verfassung.

Wie immer in Rußland wird dabei aber der instrumentale Charakter der Wissenschaft zur Lösung bestehender praktischer Probleme nicht nur nicht vernachlässigt, sondern ausdrücklich betont. Auch die neue Wissenschaft der Verwaltungslehre soll nach Gradovskij an praktischen Fragen der Verwaltung arbeiten und werde es auf der Grundlage des Reformwerkes auch tun. Denn vor allem liegt für ihn auf dem Gebiete der Zusammenarbeit der staatlichen Verwaltungsorgane mit selbstverantwortlicher lokaler Selbstverwaltung in Zemstva und Städten „die gegenwärtige Grundlage für die Teilnahme der Gesellschaft an der Förderung des Staatslebens"[193].

Die versöhnende Kraft gemeinsamer Arbeit wird von Gradovskij dabei bewußt unterstrichen. Er sagt seinen Hörern, daß vereinzelte Kräfte notwendig in Unvollkommenheit (nedostatočnost') bleiben, während Erfolge der gesellschaftlichen Entwicklung nur durch Bewußtheit der realen Solidarität aller

[190] O sovremennom napravlenii gosudarstvennych nauk (1873), s. Sobr. soč., Bd. 1, S. 21—36, hier S. 32.
[191] Vgl. Stein, Verwaltungslehre; vgl. Šachmatov, S. 30.
[192] Sobr. soč., Bd. 1, S. 31.
[193] Ebenda, S. 33.

gesellschaftlichen Kräfte im Staat zu erreichen seien. Gradovskij spricht sich hier also wie viele russische Liberale für die sogenannten „kleinen Taten"[194] aus, weil die „politische Erziehung" nur durch praktisches Zusammenwirken von Theorie, Beobachtung und Erfahrung möglich sei.

Die bisherige Antinomie von Persönlichkeit und Gesellschaft sucht Gradovskij mit dem Begriff der Solidarität zu überbrücken. Dieser Begriff ist in Soziologie und Sozialphilosophie von Ferguson über Durkheim bis Pesch allmählich entwickelt worden[195]. Noch vor Durkheims Werk (1893) steht Gradovskij in einer frühen Etappe des Solidaritätsbegriffs. Er versteht unter Solidarität die reale Abhängigkeit jedes Einzelmenschen von zahllosen anderen seiner Gegenwart und — hier tritt wieder die historische Dimension stark hervor — der Vergangenheit, wie sie in der modernen Industrie- und Verkehrsgesellschaft schon zu seiner Zeit sich umfassender auszuprägen begann als früher. Diese Solidarität hängt nicht vom Bewußtsein der solidarisch Zusammenwirkenden ab, sondern ist objektiv vorhanden und darum durch wissenschaftliche Untersuchung klärbar. Gradovskij führt als Beispiel einmal die umfangreiche Darstellung F. Bastiats an, von wievielen Menschen der einfachste Dorftischler in der Befriedigung allein seiner materiellen Bedürfnisse abhängt. Gradovskij verlängert diese Ausführungen um Gedanken über die Bedingungen des keineswegs selbstverständlichen Schulbesuchs eines Kindes dieses Tischlers —, also um Bedingungen kultureller Bedürfnisse und ihrer Befriedigung[196]. Dieser Gedankenzug ist eng mit Gradovskijs Ansichten über die soziale Verfassung verknüpft. In seiner Auffassung der Solidarität kommt er bereits der „organischen Solidarität" Durkheims sehr nahe. Die Aufgabe der von ihm später auch praktisch geförderten Verwaltungsrechtswissenschaft[197] sieht er nicht zuletzt in der Klärung der realen Solidarität zwischen Organen des Staats und Kräften der Gesellschaft, da diese integrierend und motivierend auf die Individuen zu wirken vermag.

e) Gesetz des Fortschritts und Gesetz des Staates

In seiner Antrittsvorlesung von 1866 legte Gradovskij bereits eine weitere politische Grundvorstellung dar[198]. In komprimiertester Form in folgendem

[194] Vgl. Fischer, G., S. 3 ff.; Utechin, S. 130.

[195] Ferguson, Adam (1723—1816) — vor allem in seinem Werk über Arbeitsteilung, Essay on the History of Civil Society, 1767. — Durkheim, Emile (1858—1917), über Arbeitsteilung: De la division du travail social, Paris 1893. Über Struktur der Gesellschaft: Les règles de la méthode sociologique, Paris 1895. — Pesch, Heinrich (1854—1926), grundlegend in: Lehrbuch der Nationalökonomie, Bd. 1—5, Freiburg/Br. 1905—1923.

[196] Obščestvo i gosudarstvo, s. Sobr. soč., Bd. 3, S. 366 ff. Doch ist dieses Fragment nicht von Gradovskij selbst, sondern erst von Šachmatov aus dem Nachlaß veröffentlicht worden.

[197] S. unten S. 289.

[198] Sobr. soč., Bd. 1, S. 1—20.

Abschnitt: „Ist es denn nötig, sich mit (dem Nachweis) der Notwendigkeit einer Wissenschaft aufzuhalten, welche im Endergebnis die Gesetze richtiger staatlicher Entwicklung, die Organisationen gesellschaftlicher Kräfte erforscht (und) zu gesellschaftlicher Wirksamkeit vorbereitet, indem sie die unmittelbaren Pflichten des Bürgers erklärt und das gesellschaftliche Gewissen erleuchtet (prosveščaja)? Niemand zweifelt daran, daß für uns eine Staatswissenschaft nötig ist — und dazu keine ausländische, sondern eine auf den nationalen Grundlagen des staatlichen (und) des landschaftlichen (zemskaja) Lebens begründete und folglich auch (auf den Grundlagen) eines nationalen Staatsrechtes."[199] Hier suchte Gradovskij nach historischen und soziologischen Gesetzen, nach Regeln der Entwicklung, die real in der Gesellschaft wirken. Er wollte, wie er noch öfter ausführen sollte, durch die wissenschaftliche, also die rationale Erkenntnis den postulierten Fortschritt auch praktisch befördern. Er faßte Inhalt und Ziel des Fortschrittes, wie er ihn verstand, im Schlußsatz seiner Antrittsvorlesung wie folgt zusammen: „Je weiter die Bedeutung des Staates (gosudarstvo), je umfassender die Kraft seiner Gesetze wird, desto enger wird die Verbindung des Staates mit dem einzelnen Menschen im Namen ewiger Gerechtigkeit (spravedlivost')."[200]

An dieser Stelle spricht Gradovskij von einer anderen Art von Gesetzen — er spricht als Rechtswissenschaftler von den positiven Gesetzen einer staatlichen Rechtsordnung.

Das „Gesetz" der Entwicklung ist der „Fortschritt" einer Gesellschaft. Die Staatswissenschaft und die von ihr interpretierten positiven Gesetze haben die Aufgabe, für die politische Praxis vorzubereiten und der Erziehung des Volkes in der Richtung des Fortschritts zu dienen. In dieser Auffassung von der didaktischen Aufgabe seiner Wissenschaft unterscheidet sich Gradovskij nicht von den meisten der russischen Gebildeten seiner Zeit. Auch heute wird in der Sowjetunion diese Tradition von der aufklärenden, der Praxis dienenden Rolle jeder Wissenschaft in neuer Interpretation bekanntlich sehr stark unterstrichen. Das russische radikal-demokratische Erbe wird dabei vielfältig bearbeitet und verbreitet, der Anteil des Liberalismus an der russischen Aufklärung dagegen vernachlässigt.

Unter dem Titel „Die Herrschaft der Aufklärung" kennzeichnet D. Tschižewskij die Epoche, in der Gradovskij wirkte, folgendermaßen: „Mit den sechziger Jahren beginnt ein neuer Abschnitt in der russischen Geistesgeschichte. Bezeichnend ist nicht so sehr der politische Radikalismus der drei

[199] Sobr. soč., Bd. 1, S. 3.
[200] Ebenda, S. 20.

folgenden Jahrzehnte (1860—1890) als der aufklärerische Charakter der verschiedenen herrschenden Weltanschauungen — nicht nur der der politischen Radikalen. Vielleicht nie in der ganzen Neuzeit wurde die Aufklärung so konsequent und so unbedingt vertreten. [...] Dazu kam meist der blinde Glaube an den Fortschritt. Die nächsten Folgen der Verbreitung der Aufklärung waren — die allgemeine Überzeugung, daß es nichts Geheimnisvolles gebe und der Mangel an Verständnis für emotional gefärbte Werte, vor allem für das Ästhetische und das Religiöse, endlich — eine völlige Blindheit für das ideelle Sein und folglich auch eine fraglose Ablehnung der Philosophie."[201]

Wenn Gradovskij auch nicht allen hier gegebenen Charakteristika sich in gleicher Stärke anschließt, der Fortschrittsglaube ist auch bei ihm sehr stark, wobei er auf die geistige Überlieferungsreihe von Condorcet und Saint-Simon in seiner Buchez-Rezension, „Staat und Fortschritt", hinweist[202]. Er wendet sich allmählich dem Schüler des letzteren, Auguste Comte, bewußt zu. Es ist dagegen nur mit Einschränkungen richtig, wenn Gradovskij immer wieder ein „Hegelianer" genannt wird[203]. Die von Tschižewskij erwähnte Arbeit Gradovskijs von 1870 über Hegelsche Rechtsphilosophie ist nichts weiter als eine für Studenten gedachte Inhaltsangabe der Hegelschen „Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundriß" und einer zum besseren Verständnis vorausgeschickten Übersicht über das Hegelsche System[204]. Das Interessanteste an diesem Aufsatz ist eigentlich der Titel. Gradovskij nennt ihn „Die politische Philosophie Hegels" und gibt dadurch erneut seine vorwiegend politisch bestimmte Interessenrichtung zu erkennen. In seiner hohen Auffassung vom Staate folgt Gradovskij in seiner Antrittsvorlesung wohl auch Hegel, aber in einer Formulierung, die sich viel enger an Lorenz Stein anschließt und deren Interpretation ohne Schwierigkeiten auch das bestehende Russische Reich einbeziehen kann. Ein wesentlicher Vorwurf gegen Hegel ist dagegen gerade, er habe sowohl in seiner Staatslehre, wie vor allem in seiner Philosophie der Geschichte die slavischen Völker vernachlässigt.

Als grundlegendes Element eines jeden Staates stellt Gradovskij ebenfalls in der Antrittsvorlesung nach einem kurzen historischen Abriß auf Grund des

[201] Tschižewskij, S. 299 f.

[202] Sobr. soč., Bd. 3, S. 27 ff. — Vgl. Del Vecchio, S. 256, S. 566 ff.

[203] Tschižewskij, S. 348. — Vgl. Del Vecchio, S. 325; Grothusen, Rechtsschule, S. 179, der sich mit Recht auf das Urteil Šachmatovs (S. 13) berufen kann, in dem 2. Zitat aber irrt, da hier (Pamjati, S. 10) N. M. Korkunov darlegt, wie Gradovskij die Berufung auf Hegel — und Fichte — gerade als gemeinsame Fehler der Westler und Slavophilen kritisiert hatte.

[204] Sobr. soč., Bd. 3, S. 271—310.

empirischen Materials die Gewalt (vlast') heraus. Nicht aber in ihrer äußeren Erscheinung, sondern als „die Idee des Staatsabsolutismus, ohne Beziehung zu dieser oder jener seiner Formen"[205]. Gradovskij bezeichnet den Staat als die „stärkste Autorität in der Gesellschaft" und diskutiert dann andere gesellschaftliche Mächte mit Absolutheitsanspruch — die Religion, die Wirtschaft („ökonomische Beziehungen des Landes") und die Familie.

Der Fortschritt der Entwicklung führt nach Gradovskij dabei über ständige Besonderung, Differenzierung[206] gesellschaftlicher Organisation, „bis zuletzt die Nation zu deren höchster gelangt — zum Staat". In diesem späten Produkt der Geschichte seien alle bisherigen Gewalten als lebendig wirkende Kräfte in ihrer je eignen Sphäre erhalten. Sowohl der Gedanke des „Späten" wie des „Aufgehobenseins" deuten wieder auf Hegel. Im Sinne der damals vorherrschenden Staatstheorie verwendet Gradovskij für die im Staat gegliederte Gesellschaft hier und später auch gern das Bild des „Organismus"[207]. Alle historisch ursprünglichen Funktionen bleiben den gesellschaftlichen Mächten erhalten bis auf e i n e : „die Idee der Gewalt wird an die höchste Sphäre übertragen . . .", d. h. also auf den Staat[208]. In seiner Darstellung der einzelnen „Sphären" gesellschaftlicher Organisation drückt Gradovskij sehr gut die im historischen Prozeß nicht nur von Hegel und Stein ausgewiesene reale Dialektik aus, ohne freilich diesen Begriff anzuwenden. Gradovskij sieht damals nur den Staat als nationbildend an. Er schreibt, erst durch die Erweiterung der menschlichen Beziehungen, die mit der Entstehung des Staates möglich wird, „bildet sich das lebendige und mächtige Nationalgefühl"[209].

Von der Antrittsvorlesung bis zu den späten Werken tritt Gradovskij stets für einen starken Staat ein. Die Begründung dieser politischen These faßt er zusammen in den Worten: „Stärke ist die notwendige Bedingung für das Erscheinen von Rechten: sie setzt durch sich selbst Recht [. . .]. Zusammen mit der Entwicklung der Gewalt in der Gesellschaft erscheinen auch Normen, Regeln, welche die Beziehung der Regierten zu den Regierenden regeln."[210]

Im Fortgang der Antrittsvorlesung kommt Gradovskij zu zwei Schlußfolgerungen, die von bleibender Wichtigkeit für seine Staatslehre und die auf ihr basierende politische Haltung sind. Einmal folgert Gradovskij aus dem empirisch bekannten Material historischer Entwicklung: „In dem Maße, wie die

[205] Sobr. soč., Bd. 1, S. 8.
[206] Hier also schon der Grundgedanke H. Spencers. — Vgl. Del Vecchio, S. 271—281.
[207] Sobr. soč., Bd. 1, S. 7. — Vgl. auch L. Steins Organismus-Theorie in seinem System der Staatswissenschaft, Bd. 1, S. 14 ff. — Über Spencers Organismus-Theorie s. Del Vecchio, S. 271 f.
[208] Sobr. soč., Bd. 1, S. 13.
[209] Ebenda. — Vgl. dagegen seine geänderte Haltung im Jahre 1872, s. unten S. 199 f.
[210] Ebenda, S. 15—S. 17.

Gewalt sich verallgemeinert, sich absondert von der Sphäre ökonomischer und religiöser Beziehungen, verallgemeinert sich auch das Gesetz selbst und löst sich ab als wichtigster Inhalt und als Attribut der Gewalt."[211] Zum anderen schließt Gradovskij daraus, daß „die Quelle aller Einrichtungen", der Mensch, eine so „allmächtige Einrichtung" wie den modernen Staat mit dem von ihm garantierten, ihn aber auch im Sinne Kants selbst beschränkenden, verallgemeinerten Gesetze nur als Instrument zur Befriedigung seiner menschlichen Bedürfnisse geschaffen haben könne. Der moderne Staat „als höchstes" derartiges Instrument solle und könne auch die höchsten Bedürfnisse, Wahrheit (istina), Wohl, Nutzen, Gerechtigkeit (pravda) befriedigen. „Den Menschen" als Gattungswesen sieht Gradovskij dabei nicht in Klassen oder Gruppen gespalten an, nur in Nationen, in Volkheiten gegliedert.

Will ein Staat handlungsfähig sein, wirken können, braucht er Organe in Form von Institutionen (učreždenija). Da der Staat durch die Gesetze „sich selbst beschränkt", sieht Gradovskij in diesem „Gesetzesstaat" auch die „Freiheit" der Persönlichkeit garantiert[212]. Dazu genügt ihm, daß dieser Staat seine Institutionen nach bestimmten Gesetzen ordnet und neue positive Gesetze in einer von den bereits bestehenden Gesetzen technisch geregelten Art erläßt durch besonders hierfür eingerichtete oberste Institutionen. Dieser positivistische Legalitätsbegriff verzichtet auf juristische ebenso wie auf reale Garantien der postulierten Gesetzlichkeit.

Der historische Fortschritt wird in Gradovskijs Sicht mit einseitiger Emphase für das positive Gesetz, wie folgt, zusammengefaßt: „Das, was vorher durch fortschrittliche Menschen geraten wurde im Namen sittlicher Schönheit der Vollkommenheit, im Namen von Liebe und Barmherzigkeit, wird jetzt gefordert im Namen der Gerechtigkeit, im Namen rechtmäßiger Beziehungen zwischen allen Mitgliedern des Staates." Der Staat „handelt nicht im Namen des Eigentums [...], der Religion [...], der Barmherzigkeit [...], der Kraft [...], sondern im Namen des Gesetzes, welchem sich alle unterwerfen müssen, welches keine Ausnahmen kennt, welches für alle einheitlich vorgeschrieben ist — mit einem Wort, im Namen der Gerechtigkeit."[213] Die Spannung zwischen Recht und Gerechtigkeit, zwischen Legalität und Legitimität wird nicht einmal

[211] Ebenda.

[212] Mit Recht weist Utechin, S. 106, darauf hin, daß von den 4 Elementen, die nach der Lehre Čičerins einen Staat bilden: Autorität, Gesetz, Freiheit und Gemeinwohl, Gradovskij das Verhältnis von Freiheit und Gesetz betont hat. — Den besten Überblick über B. N. Čičerins (1828—1903) hegelianische Philosophie: Tschižewskij, S. 301—312. — Vgl. ausführlich zu Čičerins Rechtsphilosophie Hammer, Kap. 7, S. 260—333. — Vgl. Gradovskijs Rezension der Werke B. Constants (Sobr. soč., Bd. 3, S. 133—268) aus dem Jahre 1869.

[213] Sobr. soč., Bd. 1, S. 18 f.

angedeutet. Der Gerechtigkeitsbegriff erscheint hier rein formalistisch, denn nach dem Inhalt der Gerechtigkeit positiver Gesetze wird nicht gefragt.

f) Über Volksvertretung

Die Konstitution, die geschriebene Verfassung, hat Gradovskij niemals gefordert. Den Parlamentarismus und erst recht das Prinzip der Volkssouveränität lehnte Gradovskij schon 1867 ausdrücklich ab[214]. Im gleichen Jahre veröffentlichte er — ausgerechnet bei seinem späteren großen Gegner M. N. Katkov — eine weitere seiner grundlegenden Rezensionen[215]. Anläßlich der Besprechung des Buches „Über die Volksvertretung" (O narodnom predstavitel'stve) von Čičerin stellt er seine eigenen Ansichten über ein Repräsentativsystem dar, das er für möglich und nützlich hält unter gewissen Bedingungen, die mit Parlamentarismus und Volkssouveränität nicht das geringste zu tun haben. Gradovskij zählt mit Čičerin die Frage nach einer Volksvertretung zu dem staatswissenschaftlichen Problemkreis der Regierungsformen. Doch postuliert er ihre enge Verbindung mit der Gesellschaft, während Čičerin in seiner Untersuchung nicht von der Gesellschaft, sondern direkt von der Volksvertretung als einer „Form des Wirkens der Gesellschaft" ausgeht[216]. Der Petersburger Professor sieht in einer Volksvertretung einfach eine Art „der besten Organisation der Staatsgewalt", während der Moskauer Čičerin die Begriffe Staat und Gesellschaft nach Meinung Gradovskijs unnötig auseinanderreißt und Repräsentation als Kampf und Versöhnung entgegengesetzter Rechte darstellt[217]. In Gegnerschaft zur „revolutionär-metaphysischen Schule", aber auch zu Hegel lehnt Gradovskij eine ausschließliche Erörterung von Rechtsfragen ab und erklärt es für einen Fortschritt der von ihm schon vorher als Soziologie und als Politik geforderten Sozialwissenschaften[218], die Verengung auf rein juristische Erörterungen überwunden zu haben[219]. Er erkennt alle Staatsformen als historisch wandelbar. Doch bedauert er, daß noch immer „die Idee des Fortschritts auf Kosten der Idee der Ordnung und Organisation" lebe[220]. Seine These berücksichtigt dagegen die schöpferischen Persönlichkeiten und die Mitarbeit aller moralisch Geeigneten zugleich: Durch eine Volksvertretung sollen d i e Gruppen der Gesellschaft Anteil an der Regie-

[214] In seiner Buchez-Rezension, Sobr. soč., Bd. 3, S. 3—132.
[215] Russkaja učenaja literatura, in: Russkij Vestnik, 1867.
[216] Ebenda, S. 718.
[217] Ebenda, S. 724.
[218] In der Buchez-Rezension, Sobr. soč., Bd. 3, S. 7, S. 35.
[219] Vgl. für die heutige Sicht, nach der in Deutschland diese Verengung gerade um 1866 begann und bis heute nachwirkt, Sontheimer, bes. ab S. 16.
[220] Russk. uč. lit., S. 727.

rung erhalten, die sich tiefer und weiter entwickelt haben als die bisherige Regierung.

Hier scheint das Selbstbewußtsein des Bürgers von „Bildung und Besitz" durch die Schlüsse des Rezensenten hindurch. Gradovskij verlangt, statt diese lebendigen Kräfte zur Opposition und dadurch zu schädlichem Verhalten zu zwingen, sie für die Einheit der staatlichen Willensbildung fruchtbar zu machen und so Staat und Nation zu stärken. Keine vier Monate nach dem Attentat Karakozovs auf Zar Alexander II. sind diese Worte durch M. Katkov publiziert worden, der sich gerade zu der Zeit mit dem Oberprokuror des Hl. Synods und Minister für Volksbildung, D. A. Tolstoj, befreundete[221]. Eine derartige geschichtliche Konstellation schien für die Erlebenden gewiß Möglichkeiten und Hoffnungen offenzuhalten, die dem Rückblick des Historikers unter den Erscheinungen des seither tatsächlich Geschehenen fast ganz verborgen bleiben.

Gradovskij sah jede Volksvertretung als Mittler, als „lebendige Verbindung zwischen der Obersten Gewalt (verchovnaja vlast')[222] und dem Volke", die sich die regierenden Kräfte als „reiche (obil'nyj) Quelle" nutzbar machen können[223]. Entsprechend seiner Staatslehre vom starken, autonomen, souveränen Staat unterstreicht Gradovskij dabei, daß ein Jurist kein vor- oder außerstaatliches Recht auf Repräsentation kenne. Vielmehr verleiht erst der Staat selbst kraft Hoheitsrecht dem Volk oder konkreten gesellschaftlichen Kräften bestimmte Rechte, für deren Inhalt und Umfang er sich an dem Prinzip des Gemeinwohls orientieren soll. Zu fordern ist dabei zuerst „das Kriterium einer gesunden Kritik der bestehenden Ordnung", weiter habe man die Mittel zu zeigen, mit denen die Gesellschaft zur Tätigkeit zu berufen sei. Nach diesen Überlegungen zur Neuorganisation der Staatsgewalt sei schließlich als ein Problem der Volkserziehung, deren Wichtigkeit für das politische Leben bereits Aristoteles gezeigt habe, zu lösen, wie man den berufenen Teilen der Gesellschaft die Weisen ihrer Tätigkeit zeige[224]. Gradovskij möchte mit seinen Anregungen die abstrakten Ausführungen Čičerins auf den Boden der russischen Wirklichkeit herabholen und sie politisch praktikabel machen.

Nur weil „aus revolutionären Hintergedanken oder aus den Ränken der Bürokratie"[225] die falsche Ansicht verbreitet worden sei, eine Volksvertretung könne die Autokratie in Rußland untergraben, hält es Gradovskij für not-

[221] Grüning, S. 40.

[222] So wurde im Russischen Reich der Kaiser bezeichnet. Gradovskijs Lehre von der Obersten Gewalt s. bes. in „Grundlagen", Bd. 1, S. 127—170 (Sobr. soč., Bd. 7).

[223] Russk. uč. lit., S. 729.

[224] Ebenda, S. 730.

[225] Ebenda, S. 743.

wendig zu unterstreichen, daß die Volksvertretung eine von der Auffassung der Staatsgewalt unabhängige Organisationsform sei. Wenn die Staatsgewalt vor allem die Staatsziele verwirklichen soll, muß sie als Wahrer der höchsten Interessen der Gesellschaft zugleich den Fortschritt bewirken und die bestehende Ordnung erhalten. Die historische Erfahrung hat Gradovskij dabei ein Doppeltes gezeigt. Einmal ist eine Volksvertretung gerade in den entwickeltsten Staaten erschienen, zum anderen ist die Staatsgewalt in der ständig wachsenden Komplizierung der gesellschaftlichen Verhältnisse so lange führend, solange sie versteht, die vielfältigen Elemente der Gesellschaft ständig neu zu „sittlicher Einheit" zu integrieren oder, wie er sagt, zu organisieren. Verharrt dagegen eine Regierung mit immer gleichen Mitteln in ein und demselben Aufgabenbereich, werden die „reifgewordenen Kräfte" eine zu eng gewordene Staatsgewalt sprengen. Öffnet dagegen die Regierung ihre „Sphären" den nicht zuletzt durch sie selbst erzogenen, nun mündig gewordenen Gliedern der Gesellschaft, wird sie selbst gestärkt und immer an der Spitze der gesellschaftlichen Entwicklung bleiben[226]. Gradovskij sieht also eine offene, dynamische Gesellschaft als eine Tatsache und fordert hier besonderns prononciert eine Dynamisierung des Staates[227]. Er hebt hervor, daß man den Staat als „das oberste organisierende Prinzip" auffassen kann[228].

Wieder sieht er in der Verwaltung das Gebiet, auf dem der Staat gesellschaftliche Kräfte zu wertvoller Arbeit legalisieren kann, wodurch er sie seiner Führung unterwirft und seine Autorität innerhalb der Gesellschaft stärkt. Vom Staate unorganisiert gelassene Kräfte dagegen vergleicht Gradovskij mit Jugendlichen, die man ohne Erziehung gelassen hat. Ideale und Pflichtgefühl vermag man nur in politischer Praxis herauszuarbeiten. Achtung vor der bestehenden Ordnung und ein Gefühl für die echte Bedeutung der Staatsgewalt entstehen nach Ansicht Gradovskijs nur durch Verleihung angemessener politischer Rechte.

Vor allem aus der Buchez-Rezension und den Dissertationen ist zu erkennen, daß Gradovskij damals schon sich mit Proudhon, Saint-Simon, Buchez, Comte, Mills Betrachtungen über Repräsentativ-Verfassung, dem ihm charakterlich ähnlichen Mohl[229] und vor allem Lorenz Stein auseinandergesetzt hatte. Das mag ihm die Berechtigung gegeben haben, dem um 13 Jahre älteren Čičerin vorzuwerfen, er sei bei Hegel stehengeblieben.

[226] Ebenda, S. 746.

[227] Nur wenige Monate später begann J. Burckhardt die „Weltgeschichtlichen Betrachtungen" auszuarbeiten, wo man ähnliche Thesen zum Verhältnis Staat—Kultur (Gesellschaft) findet, z. B. S. 169, S. 173 ff., nur nicht als Sollens-, sondern alss Seins-Urteile.

[228] Russk. uč. lit., S. 746, S. 300. — Vgl. dazu Smend über den Staat als bereits „aufgegebene Ordnung", dem sich Sontheimer (S. 47 ff.) anschließt. — Smend, S. 369.

[229] Vgl. v. Beyme in Mohl, Einleitung, S. XIII.

Übrigens sucht Gradovskij hier ebenfalls gegen Čičerin nachzuweisen, wie im Laufe der Geschichte gerade klimatische und geographische Faktoren von immer geringerem Einfluß auf politisch-gesellschaftliche Entwicklungen geblieben seien, je mehr sich Verkehrsmittel, Technik und Bildung aller Völker und aller Menschen entwickelt hätten. Wissenschaftlich zumindest sei ein solcher Einfluß für keine Zeit zu beweisen, „denn ein- und dieselbe Sonne schien auf Cato und die Gracchen, auf Caracalla und Dante"[230].

In seinen Anschauungen über die Institution einer Volksvertretung sehen wir daher unter Betonung soziologischer Kategorien die fünf Voraussetzungen erneut vereinigt, die der junge Gradovskij für eine gedeihliche politische Entwicklung im Russischen Reich unermüdlich betont hat. Der durch das Prinzip der Gesetzlichkeit starke und gerechte Staat kann und soll die schöpferischen Kräfte jedes einzelnen, freien Staatsbürgers und aller Gruppen der Gesellschaft entbinden und zu moralisch wertvollen erziehen, indem er allen dazu fähigen, „gereiften" Kräften politische Rechte der Mitarbeit, insbesondere auf dem vielfältigen Gebiet der modernen Verwaltung, gewährt. Eine von der Staatsform unabhängige Organisationsform aller Fähigen zur Mitarbeit an den obersten Staatszielen — formal im bonum commune begriffen — ist auf einer bestimmten, fortschrittlichen Stufe der allgemeinmenschlichen Entwicklung eine Volksvertretung.

III. Die nationale Frage

1. Nationalstaat oder Panslavismus

Die rasche und erfolgreiche Einigung des Deutschen Reiches, die Bismarck bis 1871 in seiner kleindeutschen Lösung erlangen konnte, scheint Gradovskij zu einer Fixierung der eignen geistigen Auseinandersetzung mit G. W. F. Hegel[231] und J. G. Fichte[232] veranlaßt zu haben. Besonders des letzteren nationales Bestreben empfiehlt Gradovskij der Betrachtung der russischen Gesellschaft. Er selbst beginnt hier, seine Meinung zur nationalen Frage selbständig zu formulieren. In den folgenden zwei Jahren steht dieses große Thema allen politischen Denkens im 19. Jahrhundert sichtlich im Vordergrund seiner Arbeiten. Die beiden einzigen Werke, die aus seiner Feder für 1872 festgestellt werden konnten, „Sovremennye vozzrenija na gosudarstvo i nacional'nost'" (Gegenwärtige Anschauungen von Staat und Nationalität)[233] und „Gosu-

[230] Russk. uč. lit., S. 299. — Vgl. in gleichem Sinne Heller, S. 145 ff. — Grothusen, der auf die Wertung des geographischen Faktors durch die russischen Historiker großen Wert legt, führt (S. 180) keine sehr überzeugenden Stellen dagegen an (Sobr. soč., Bd. 6, S. 88; Pamjati, S. 16), s. Grothusen, Rechtsschule.

[231] Sobr. soč., Bd. 3, S. 271—310. Vgl. oben S. 189 f.

[232] Sobr. soč., Bd. 6, S. 107—159.

[233] Sobr. soč., Bd. 6, S. 28—106.

darstvo i narodnost'" (Staat und Volkheit)[234], sind dafür ebenso Ausdruck, wie die vier Lektionen „Pervye slavjanofily" (Die ersten Slavophilen)[235]. Außer der nicht sehr ergiebigen Betrachtung über Hegel wurden diese Überlegungen zur nationalen Frage sämtlich schon 1873 in dem bereits genannten Sammelband „Nacional'nyj vopros v istorii i v literature" (Die nationale Frage in Geschichte und Literatur) erneut veröffentlicht[236].

1. Im März des Jahres 1871 bereits sprach Gradovskij in drei Einzelvorlesungen über „Die Wiedergeburt Deutschlands und der ältere Fichte"[237]. In diesen Vorträgen soll keine kritische Auseinandersetzung mit dem System Johann Gottlieb Fichtes (1762—1814) gegeben werden[238]. Gradovskij will vielmehr seinen Hörern nur drei Züge Fichtes als vorbildlich nahebringen. Erstens übertraf Fichte nach Meinung Gradovskijs selbst Kant und Hegel in dem Bestreben, philosophische Begriffe im Leben zu realisieren[239]. Anspielend auf die in Berlin 1807/1808 gehaltenen „Reden an die deutsche Nation", hebt Gradovskij weiter die These Fichtes hervor, eine Gesellschaft sei nur mittels Erziehung zu erneuern[240]. Schließlich und vor allem aber wurden Inhalt und Umfang der von Fichte geforderten neuen Erziehung ebenso wie der Elan seines praxisgerichteten Philosophierens ausgefüllt durch die nationale Idee. Dieser Zug muß hier genauer angeführt werden, weil er von Gradovskij bejaht und für ihn bezeichnend interpretiert wird. J. G. Fichte habe dabei „die Frage der Nationalität in den Rang einer philosophischen Frage, folglich einer allgemein menschlichen Frage zu erheben verstanden", indem er verstanden habe, „aus dem Begriff der Nationalität (ponjatie nacional'nosti) ein Prinzip der Geschichtsphilosophie zu machen"[241].

Er habe damit die nationale Frage nicht in ihrer „groben, unphilosophischen Form" gestellt, die eine Nation von der internationalen Gemeinschaft aller Nationen zu isolieren pflegt[242]. Gradovskij sieht die richtige geschichtsphilosophische Formulierung der Nationalität in ihrer Definition als Organismus, als lebendige Kollektivpersönlichkeit, die neben anderen ihresgleichen ein

234 Sobr. soč., Bd. 6, S. 7—27.
235 Sobr. soč., Bd. 6, S. 160—224.
236 Bibl. ukazatel', Nr. 29.
237 Vozroždenie Germanii i Fichte staršij. Jetzt in Sobr. soč., Bd. 6, S. 107—159.
238 Sobr. soč., Bd. 6, S. 119.
239 Ebenda, S. 108, S. 113 f., S. 118, S. 121 f., S. 140.
240 Ebenda, S. 110, S. 113, S. 148 ff., S. 157. Vgl. die 2., 3. und die 9.—13. der 14 „Reden an die deutsche Nation". Gradovskij ausführlicher darüber in seiner 3. Vorlesung, S. 143 ff. Ein Hinweis auf die Behandlung pädagogischer Fragen durch Schleiermacher (ebenfalls 1808) fehlt bei Gradovskij.
241 Sobr. soč., Bd. 6, S. 108.
242 Vgl. die Unterscheidung von primitivem und ideologischem Nationalismus bei Lemberg, Nationalismus, bes. Bd. 1, S. 37 ff.

Glied der allgemeinen Kultur (civilizacija) der Gesamtmenschheit ist und so die Mannigfaltigkeit der gesamtmenschheitlichen Kultur verbürgt. Eine so verstandene Nationalität (nacional'nost') nennt er „narodnost'"[243]. Gradovskij glaubt, in dieser Auffassung Fichte zu gleichen. Die Idee einer „auserwählten" Nation (Hegel) und mit ihr die Gefahren eines militanten und aggressiven Nationalismus lehnt er ab und bedauert, daß diese falsche Idee gerade unter den zeitgenössischen Deutschen vorherrsche. Er betont, daß die von Fichte angeregte Geschichtsphilosophie umgekehrt gerade die Schöpfertätigkeit aller Volkheiten (narodnosti) wecke und befördere und so auf das beste zur Vervollkommnung der gesamten Menschheit beitrage[244].

Eine Philosophie der Nationalität habe die Bedingungen zur Verwirklichung des je eigenen nationalen Schöpfertums durch innere politische, kulturelle und gesellschaftliche Tätigkeit zu suchen. Fichte sei auch für Rußland wichtig. Ihm komme allgemeinmenschliche Bedeutung zu, weil er als erster die Bedingungen des Lebens jeder Nation philosophisch geklärt habe, so wie vor ihm die Rationalisten des 18. Jahrhunderts die Persönlichkeitsrechte jedes Menschen als Individuum geklärt hätten. Gradovskij hebt hervor, daß die Bedingung volkhafter Existenz (narodnoe suščestvovanie) sei, statt sich zu isolieren, nach den Regeln freien Austausches von anderen Nationen anzunehmen, soviel man unter vollständiger Wahrung der eigenen Selbständigkeit kann[245]. — In einer zweiten Vorlesung betont Gradovskij, Fichte habe vor allem das nationale Selbstbewußtsein der Deutschen gegen Napoleon zu wecken verstanden. Dabei sei es ihm nicht um die Rettung der deutschen Staaten, sondern um die schöpferischen Kräfte des Volkes gegangen[246]. Gradovskij bemerkt auch bereits, daß Fichte — am Vorbild der Auseinandersetzung der Germanen mit den Römern — den Primat der Freiheit zur Wahrung der Eigenständigkeit und weiteren Selbstentfaltung gegenüber allen Wohltaten fremder Ordnung und Kultur betont hatte[247]. Mit Fichte ist er überzeugt, nichts trage so zur Wiedergeburt einer Nation und der Menschheit bei wie ein neues und hohes Lebensideal[248]. Als die von Fichte gesetzte Aufgabe sieht Gradovskij mit Recht den Befreiungskrieg gegen Napoleon, als die seit den abstrakten Überlegungen der Slavophilen in Rußland erst in seiner Zeit konkret entwickelte Aufgabe sieht er hier aber lediglich die Reform der bäuerlichen Wirtschaftsverfassung. Für die ganze Menschheit sei diese Aufgabe

[243] Sobr. soč., Bd. 6, S. 109.
[244] Ebenda, S. 110.
[245] Ebenda, S. 111.
[246] Ebenda, S. 124 ff.
[247] Ebenda, S. 123. Vgl. Lemberg, Nationalismus, Bd. 1, S. 290 für die modernen Entwicklungsländer.
[248] Sobr. soč., Bd. 6, S. 140.

deshalb neu und vorbildlich, weil Rußland hier das Entstehen eines Proletariates im Gegensatz zu Westeuropa verhindert habe[249]. Diese These war, schon als sie niedergeschrieben wurde, eine Illusion. — Nachdem Gradovskij in seinem dritten Vortrag Fichtes „Reden an die deutsche Nation" und als deren wichtigsten Teil Fichtes Vorstellungen einer Nationalerziehung für alle Mitglieder des gesamten Volkes referiert und zitiert hatte, kritisierte er nur den einen Gedanken Fichtes, daß Deutschlands Eigenständigkeit (samobytnost') nur als Hegemonie über andere Länder denkbar sei. Richtig aber habe er den Weg gezeigt, der eine Volkheit zu Unabhängigkeit und Freiheit führe[250]. „Nationalität und Arbeit, Nationalität und Schöpfertum, Nationalität und Schule, Nationalität und Freiheit" müssen dabei für Gradovskij gleichgesetzt werden[251]. Er schließt mit einem Appell an seine russischen Hörer, eingedenk der russischen Zurückhaltung gegenüber dem besiegten Frankreich von 1814, eingedenk der materiellen und geistigen Selbständigkeit Rußlands, in unermüdlicher Arbeit, durch die allgemeine „Volksschule, Gleichberechtigung, Gerechtigkeit in den Steuern, im Gericht und in der Volkswirtschaft" diese Selbständigkeit zu kräftigen. Doch um nicht bei diesen relativ nüchternen Alltagsaufgaben stehen zu bleiben, fügt er noch einige rhetorische Fragen und einen Vierzeiler des Slavophilen Chomjakov an über die außenpolitischen Aufgaben Rußlands, auch andere, insbesondere die slavischen Völker, zu Unabhängigkeit und Eigenständigkeit zu befreien gemäß seiner göttlichen Berufung (Božeskij prizyv)[252].

Hier widerspricht Gradovskij offensichtlich seinen eigenen Thesen, wie er sie am Beginn der ersten Vorlesung über Fichte aufgestellt hatte[253]. Derart widersprüchliche Aussagen über die „Auserwähltheit" eines Volkes und über die außenpolitische Seite eines modernen Nationalismus sind nicht nur rhetorischer Überschwang, sondern verraten wohl doch einen inneren Zwiespalt des Autors. Denn auch in anderen Schriften Gradovskijs zur nationalen Frage findet sich eine solche Haltung[254].

2. Seine nächste Arbeit zu diesem Problemkreis wurde Anfang 1872 ebenfalls in der Zeitschrift „Beseda" abgedruckt. Unter dem Titel „Gegenwärtige Anschauungen von Staat und Nationalität"[255] klärt Gradovskij in kritischer Auseinandersetzung mit einer Fülle von zeitgenössischen Staatstheorien und

[249] Ebenda, S. 140 f. — S. unten Kap. IV., S. 262 ff.
[250] Ebenda, S. 157.
[251] Ebenda, S. 158.
[252] Ebenda, S. 158 f.
[253] Ebenda, S. 109 f., vgl. oben S. 196 f.
[254] S. unten S. 221 ff.
[255] Jetzt in: Sobr. soč., Bd. 6, S. 28—106, S. 627—629.

Staatslehren hier seine eigenen Ansichten. Entschieden spricht er sich gegen die Identifizierung von Staat und Staatsgewalt, von Staat und Regierung aus. Er selbst schließt sich der Formel des Aristoteles an: Der Staat ist die Gesamtheit seiner Bürger. Freilich muß er dabei das russische Wort „gosudarstvo" mit dem griechischen „πόλις" des Aristoteles gleichsetzen; doch erleichtert ihm diese Gleichsetzung die Schlußfolgerung: „Die Bürger der gegenwärtigen Staaten sollten sagen: Der Staat sind wir!"[256] Er begründet diese Umwandlung der Louis XIV. zugeschriebenen Devise des Absolutismus damit, daß sich die Staatsziele in seiner Zeit weder qualitativ noch quantitativ von den Zielen des Individuums und der Gesellschaft unterscheiden. Staatsziele unterscheiden sich von individuellen oder gesellschaftlichen Zielen lediglich durch die Art ihrer Verwirklichung. Der Staat nämlich kann auf Grund seines Monopols legaler Gewaltausübung (prinuditel'naja vlast') seine Ziele, wenn nötig, durch Zwangsmaßnahmen verwirklichen. Erst im Schlußabsatz seines Aufsatzes erreicht Gradovskij die für ihn damals noch tiefste Begründung des Staates, nachdem er anarchistische Theorien von der Überflüssigkeit und Auflösung des Staates ebenso als unzureichend verworfen hatte wie deren Ursache, die abstrakten oder metaphysischen Staatstheorien, die einen — teilweise noch dazu verengten oder unklaren — Staatsbegriff und bestimmte Staatsformen kausal oder teleologisch begründen wollen. Gradovskij hält für wissenschaftlich allein eine positivistische, mithin empirisch und historisch gewonnene Rechtfertigung des Staates. Lediglich juristische Begründungen des Staates lehnt er als rein formal ausdrücklich ab[257]. Er schließt sich dabei Bluntschli an, der „das Recht der nationalen Entwicklung und Selbstbestimmung der Völker"[258] als Grundlage für die staatliche Unabhängigkeit anerkannt hatte. Gradovskij bekennt sich zu Gesetzen und Elementen politischen und historischen Geschehens, die ebenso unabhängig vom menschlichen Willen seien wie die Gesetze und Elemente der Natur. Der Einfluß natürlicher und historischer Gesetze auf die Entwicklung der Völker (narodnosti)[259], das natürliche Bestreben jedes Volkes (narodnost') zur Bildung eines eigenen Staates, die Bedeutung der politischen Form für die Garantie der inneren Einheit und äußeren Unabhängigkeit werden hier von ihm als Voraussetzungen des Staates genannt[260]. Indem er das Volk als staatsbildend und in seiner Einheit als (kollek-

[256] Sobr. soč., Bd. 6, S. 56.

[257] Sobr. soč., Bd. 6, S. 89.

[258] Ebenda. Das Zitat folgt dem russischen Text in deutscher Sprache aus Bluntschli, „Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten", 1868, S. 47 f. Gradovskij übersetzt „das Recht [. . .] der Völker" mit „pravo každoj narodnosti".

[259] In der Nachfolge A. Comtes formuliert Gradovskij hier und in seiner Forderung einer exakten Soziologie (Sobr. soč., Bd. 3, S. 35) fast wie später E. Durkheim (1858—1917), der seine Soziologie ebenfalls im Anschluß an Comte entwickelt hat. Sein Werk „Les règles de la méthode sociologique" erschien zuerst 1895.

[260] Sobr. soč., Bd. 6, S. 88 und S. 97. Einheit und Unabhängigkeit bes. betont S. 51 f.

tive) Persönlichkeit auffaßt, schließt er sich jetzt Michelet[261] an gegen J. St. Mill, nach dessen Auffassung die oberste politische Gewalt eines Staates erst nationbildend wirkt[262]. Er bedauert, die "Idee des nationalen und fortschrittlichen Staates" (ideja nacional'nogo i progressivnogo gosudarstva) weder durch die zeitgenössische Wissenschaft noch die zeitgenössische Praxis der Gesellschaft vermittelt zu finden; dies werde allein schon durch die angewandten Forschungsmethoden verhindert[263].

Mit Konstantin Frantz lehnt Gradovskij ab, den Inhalt des Staatszieles durch das Recht zu begrenzen. „Die Idee des Rechtes kann nicht das ‚innere, lebendige Wesen' des Staates sein, weder als historische Ursache, noch als rationale Grundlage seines Seins"[264]. Statt um die Staatsform habe sich das 19. Jahrhundert um das Wirken des Staates mehr zu mühen (dejstvie). Hier betont Gradovskij wieder mit L. Stein die schon besprochene Wichtigkeit der modernen Verwaltung[265]. Sinn und Recht der Existenz eines Staates werden für Gradovskij im Gegensatz zum 18. Jahrhundert im Nationalen gesehen. Die „abstrakte und streng juristische Staatsformel"[266], die nicht ohne Grund auch Metternich verteidigt habe, sei ein ernstes Hindernis für die nationale Bewegung. Im Gang der Weltgeschichte hätten darum zuerst die Nationalstaaten, Frankreich, England, Holland und einige andere, Einfluß und Bedeutung gewonnen. Nationalitätenstaaten aber seien zurückgeblieben. Erst „mit der Wiedergeburt [!] des Gefühls nationaler Unabhängigkeit" seien die Völker Deutschlands, Österreichs und der Türkei in Bewegung gekommen zum „erneuten (auf lange unterdrückten) Streben nach Einheit und Unabhängigkeit, dem Streben, ihren eigenen Staat zu gründen"[267]. Erst durch die historische Bewegung im 19. Jahrhundert gelangte zur Anerkennung, „daß das Volk (narodnost') die natürliche Grundlage (natural'naja osnova) des Staates ist". Teils durch die Auseinandersetzung mit Napoleon I., teils durch die historische Rechtsschule mit Savigny an der Spitze sieht Gradovskij diese Idee zum Durchbruch kommen. Auch F. J. Stahl[268] vertrat die Idee nationaler Einzelstaaten gegen die Forderung eines Weltstaates. Doch angesichts der zahlreichen Traktate, die Idee oder Sinn des Staates nach älteren Methoden rational begründen wollen, glaubt Gradovskij, die Idee des Nationalstaates

[261] Vgl. Michelet, Histoire de la révolution française, Bd. 4, S. 158. — Vgl. seine gegenteilige Haltung im Jahre 1866; s. oben S. 190.
[262] Vgl. Lemberg, Nationalismus, Bd. 1, S. 126, S. 167.
[263] Sobr. soč., Bd. 6, S. 90.
[264] Ebenda, S. 99.
[265] S. oben S. 185 ff.
[266] Sobr. soč., Bd. 6, S. 102.
[267] Ebenda, S. 103.
[268] Vgl. Stahl und Drucker.

sei noch nicht genügend ins Bewußtsein gedrungen. Selbst Bluntschli entwickelte damals trotz seines Bekenntnisses zum nationalen Prinzip noch die Theorie eines allgemeinmenschlichen Weltstaates, da der Begriff Nationalstaat zu eng sei für die Idee des Menschen wie des Staates[269]. Die Unterscheidungen von „Nation" und „Volk" oder von „Naturvolk" und „Staatsvolk" lehnt Gradovskij als Sophismen[270] ab. Er verweist schon hier auf das historisch erfolgreiche Streben der Deutschen und auch der Italiener nach nationalstaatlicher Einheit und die von ihm gebilligten Unabhängigkeitsbewegungen der Nationalitäten in Österreich.

Mit keinem Wort allerdings wird angedeutet, daß schließlich auch das Russische Reich ein Nationalitätenstaat wie die Türkei und Österreich war. Gradovskij sieht nur die einfache Alternative Volk oder abstraktes, unnationales juristisches Ziel als Grundlage des Staates. Er lehnt den Nationalitätenstaat ab, er bezeichnet ihn nicht einmal mit diesem Begriff, sondern meist als „künstlichen Staat" (iskusstvennoe gosudarstvo), obwohl ihm zumindest bekannt sein mußte, daß Deutsche, Tschechen, Polen, Juden, Ungarn und andere Völker z. B. in Österreich-Ungarn nicht in säuberlich von einander getrennten Gebieten wohnten, von tieferen Begründungen für einen Weltvölkerstaat hier ganz zu schweigen. Nur Betrug oder Gewalt vermögen nach Gradovskij einen Staat wie Österreich am Leben zu erhalten, solange er trotz gebildeter Verwaltung und liberaler Verfassung daran krankt, ein Nationalitätenstaat zu sein. Ein gewisser Widerspruch, auch abgesehen von dem Ausklammern der eigentlich nächsten, der russischen Probleme, besteht hier in der Betonung des hohen Wertes eines ethnisch-historisch betonten Nationalbewußtseins und der oft blutigen Wirklichkeit in den herangezogenen historischen Beispielen.

3. Als Gradovskij im Mai des Jahres 1873 seine Überlegungen zur nationalen Frage in dem Sammelband „Die nationale Frage in der Geschichte und in der Literatur"[271] veröffentlichte, stellte er den besprochenen Aufsätzen ein kurzes, für den Zusammenhang seines politischen Denkens aber wichtiges Vorwort voran. Er hebt die Einheit der Idee aller Veröffentlichungen dieses Sammelbandes hervor — alle sollen die „Bedeutung der nationalen Frage für

[269] Sobr. soč., Bd. 6, S. 105. — Dagegen ist schon 1874 von einem Weltstaat keine Rede mehr. Bluntschli wendet sich zwar gegen die „einseitige Nationalitätstheorie", doch stellt er fest: „Wir leben heute in dem Zeitalter nationaler Staatenbildung. [. . .] seit den Vierzigerjahren dieses Jahrhunderts wird die Politik vorzüglich von der nationalen Idee bestimmt." (Deutsche Staatslehre, S. 38 f.)

[270] Vgl. dagegen Bluntschli, Deutsche Staatslehre, S. 36 f., wo er genau entgegengesetzt definiert, als heute üblich: „Nach dem deutschen Sprachgebrauch bezeichnet das Wort Nation einen Kulturbegriff, das Wort Volk einen Staatsbegriff."

[271] Nacional'nyj vopros v istorii i v literature. VI, 309 S., jetzt: Sobr. soč., B. 6, S. 3—224.

das gegenwärtige politische Leben"[272] erforschen. Im Zusammenhang damit unterstreicht er die „bedeutungsvolle Tatsache", daß „in dem Maße wie die europäischen Staaten freiere Formen annehmen; in dem Maße wie in ihnen der Grundsatz der Rechtsgleichheit sich befestigt, die Aufklärung sich entwickelt, die Selbständigkeit der Gesellschaft und ihre Teilnahme an politischen Angelegenheiten sich verstärkt, in jeder Gesellschaft das Bewußtsein ihrer individuellen Besonderheiten sich kräftigt, das Bewußtsein von sich selbst als einer sittlichen Persönlichkeit unter anderen Völkern". Seine früher ausgearbeiteten Gedanken über Verfassung und Verwaltung eines modernen Staates sind hier sichtlich bewahrt als Voraussetzungen des nationalen Prinzips, das kein russischer Jurist vor Gradovskij so intensiv erforscht und geschildert hat. Im Gegensatz zur abstrakten Staatsidee, wie sie im damaligen Deutschen Reich etwa Laband[273] vertreten hat, will Gradovskij den realen Nationalstaat betonen. Die romantische Auffassung von den Staatsformen als genauem Ausdruck des Volksgeistes lehnt er dabei ebenso ab wie die von ihm bis auf Rousseau verfolgte Idee eines Gesellschaftsvertrages.

Ehe die Anthropologie, die Sprachwissenschaft und die Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, ehe die Befreiungsbewegung gegen Napoleon, der Kampf um den nationalen Einheitsstaat in Griechenland, Italien und dem Deutschen Reich die nationale Idee in den Wissenschaften und in der politischen Wirklichkeit gestärkt hätten, habe man die „Menschheit" als formlose Masse von „Individuen" gesehen. Gradovskij übersieht, daß diese von Kant[274] entlehnten Formulierungen Ausdruck der Staatstheorie der Aufklärung sind, sich also bei näherer Untersuchung als genauso zeitbedingt und historisch vorübergehend erweisen wie die neue Staatsbestimmung nach nationalen Prinzipien. Es findet sich aber kein Hinweis Gradovskijs auf irgendeinen Einfluß Herders bei der Entstehung des modernen Volksbegriffes und Nationalstaatsgedankens[275]. Gegen den Weltbürgergedanken, den „metaphysischen Kosmopolitismus", wendet sich Gradovskij genauso wie gegen dessen politische Konsequenz, das Postulat eines Weltstaates (vsemirnoe gosudarstvo), weil seine nationale Theorie in beiden „einen Akt der Gewalt, eine Vernichtung der Volksindividualität" sieht. Abgelehnt wird auch der Individualismus und seine staatstheoretische Konsequenz von der reinen Schutzfunktion des Staates.

[272] Sobr. soč., Bd. 6, S. 3.

[273] Laband, Staatsrecht. — Zur Kritik an dessen „Abstraktion" s. Gierke, S. 7 f.

[274] Sobr. soč., Bd. 6, S. 103. — Vgl. Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797), § 45: „Ein Staat (civitas) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen", s. Kant, Bd. 9, S. 313.

[275] Vgl. Meinecke, Weltbürgertum, S. 35. — Lemberg, Nationalismus, Bd. 1, S. 171 ff.

Angenommen, „der Gegenstand staatlicher Politik ist das Leben eines bestimmten Volkes in seinem ganzen Umfange"[276], so muß der Staat „Werkzeug des Fortschritts" in gleicher Weise sein wie die Privatinitiative. Gradovskij sieht den Fortschritt damals weder in zunehmender Komplizierung von Staatsformen noch in Veränderungen der Relationen von Funktionen des Staatsapparates, sondern in Anlehnung an Fichte allein „in der Wiedergeburt (vozroždenie) der geistigen Kräfte eines Volkes in seinem Selbstbewußtsein und der Erneuerung seiner Ideale"[277]. Daher hält er diese „Theorie des nationalen Fortschrittstaates" auch für das einzige Heilmittel gegen anarchistische Theorien, die den Staat überhaupt in Frage stellen.

Die auch sonst in der Staatslehre Gradovskijs betonte reale Solidarität[278] wird nach ihm in der Nationalstaatstheorie bewußt und anerkannt. Sie führt zur Durchdringung und innigen Verbindung aller Elemente des Staatsapparates mit denen der gesamten Gesellschaft. Ist diese Solidarität bejaht, entfällt die feindliche, einander ausschließende Gegenüberstellung von „Persönlichkeit und Staat, Gesellschaft und Staat", von „Land und Herrschaft" (zemlja i gosudarstvo). Ohne daß je der semantische Unterschied von Staat und „gosudarstvo" von Gradovskij erörtert würde[279], ist hier mit der Verwendung der zeitgenössischen russischen Formel die Richtung einer Anwendung auf russische Verhältnisse gefunden.

4. So erscheinen die an den Schluß des Sammelbandes „Die nationale Frage in der Geschichte und in der Literatur" gestellten vier Vorträge über „Die ersten Slavophilen"[280] als die auf Rußland bezogene Ergänzung Gradovskijs zu seiner Auseinandersetzung mit westeuropäischen Lehren. Diese Vorträge hatte er im März 1873 gehalten und brachte sie in dem Sammelband erstmals zum Abdruck. Er will die Wirkung der Slavophilen auf die Gegenwart untersuchen, nicht also ihre historische Wirkung in ihrer eigenen Zeit. Der slavophile Geist lebe nämlich nicht nur bewußt in einem bestimmten Kreise derjenigen, die sich „neue Slavophile" nennen, sondern sei in der russischen Gesellschaft weiter verbreitet, als den meisten bekannt sei. Gradovskij wagt sogar die Prognose, daß die durch das Slavophilentum angeregten Bestrebungen in Zukunft um so stärker sein werden, „je bewußter,

[276] Sobr. soč., Bd. 6, S. 5.
[277] Ebenda, S. 5 f. — Vgl. Glinski, S. 164.
[278] S. oben S. 187.
[279] Auf die Einschränkung von „gosudarstvo" auf „Staatsapparat" bei Lenin sei in diesem Zusammenhang verwiesen. Vgl. Staat und Revolution, bes. S. 11 ff.
[280] Pervye slavjanofily, jetzt in Sobr. soč., Bd. 6, S. 160—224.

freier, selbständiger sich der russische Mensch zu allen politischen, gesellschaftlichen und internationalen Fragen verhalten wird"[281].

Nach seiner Auffassung standen Kireevskij, Chomjakov und Konstantin Aksakov auf einer Ebene mit ihren Gegnern, da sie mit den Westlern vom gleichen Kulturverständnis ausgingen in ihrer Annahme des Begriffes einer allgemeinen Kultur der gesamten Menschheit, den beide Richtungen ihrer Bildung durch die deutsche Philosophie, durch Schelling und vor allem durch Hegel verdankten[282]. Die den russischen Marxisten so geläufige Formel vom „neuen Menschen" als Ziel wahrer Bildung taucht bei Gradovskij hier als Forderung der Westler bereits auf[283]. Inhalt solcher Verwandlung sollte bei ihnen allein die als höher angesehene Kultur des romanisch-germanischen Kulturkreises sein.

Wenn die Slavophilen ebenfalls zu weit gingen mit der These vom „faulenden Westen", der in Kürze zugrunde gehen werde, gibt Gradovskij freilich zu bedenken, daß sie sich in der Verteidigungsposition befanden. Um das Eigenständige, Russische, Nationale überhaupt zu retten, postulierten sie für Rußland den vornehmsten Platz in der linear vorgestellten Geschichte der menschlichen Kultur, in der nach Fichte und vor allem Hegel immer nur ein einziges Volk das herrschende sein konnte. Gradovskij verweist auf eine soziologische Erkenntnis, wenn er der Hoffnung Ausdruck gibt, eine derartige Feindschaft um eines theoretischen Prinzips willen werde gar nicht mehr möglich sein, „sobald das gesellschaftliche Leben die Menschen in eine große russische ‚zemlja' (Landesgemeinde) vereinigen und unsere lächerlichen ‚Zirkel' davonspülen wird"[284]. Erst in seiner Gegenwart sieht er die Völker innen- wie außenpolitisch mehr und mehr ihre Rechtsgleichheit erkennen. Damit sei aber auch einem immer neuen Aufleben slavophiler und westlerischer Streitpunkte der Boden entzogen.

Etwas jedoch aus der Lehre der Slavophilen sei der Bewahrung wert: „der Keim der nationalen Theorie" in Abwehr des bedingungslosen Kosmopolitismus. So habe Chomjakov als einer der weitblickendsten Slavophilen vor anderen die Volkheit (narodnost') als ein allgemeinmenschliches, philosophisches Prinzip anerkannt. Nicht „mit Blut und Eisen" die großen Lebensfragen zu lösen, sondern durch überlegte Gründe, durch sittliche Ideen, sei das Ziel der Slavophilen gewesen. Jedes Volk habe nach ihrer Meinung als Kollektivpersönlichkeit (ličnost' kollektivnaja) eine eigene sittliche Idee, welche ihm

[281] Sobr. soč., Bd. 6, S. 161.
[282] Ebenda, S. 164. Vgl. Tschižewskij, bes. S. 245—263.
[283] Sobr. soč., Bd. 6, S. 163.
[284] Sobr. soč., Bd. 6, S. 164.

seine Bedeutung als Volk, d. h. seine Einheit im Bewußtsein gebe[285]. Daß und inwieweit auch hier die Anstöße von der Auseinandersetzung mit deutschem Denken — mit Schelling und der Volksgeistlehre der Romantik und darüber hinaus wieder mit Herder — geprägt sein mögen, verschweigt Gradovskij. Auch die historische Rechtsschule mit Savigny im Mittelpunkt wird in ihrer Bedeutung für die Slavophilen in diesen Vorträgen nicht erwähnt.

Richtig folgert Gradovskij, daß die Slavophilen nicht bis zu einer Lehre vom nationalen Staat vordrangen, weil der Staat überhaupt für sie eine rein äußerliche Zwangsgewalt war. Aus dieser Entzweiung versteht er auch das bekannte Wort K. Aksakovs „dem Volk die Kraft der Meinung, der Regierung die Kraft der Gewalt" (narodu sila mnenija, pravitel'stvu sila vlasti)[286]. Tatsächlich scheint sich hier aber, unserer Auffassung nach, erneut zu erweisen, wie tief Rußland vor der Mitte des 19. Jahrhunderts noch im Absolutismus steckte, dem die Gegenüberstellung von Regierung und Volk ganz geläufig war, während die Ausdehnung des Begriffes Volk auf die Gesamtheit aller Bürger eines gegebenen Staates — wenn nicht darüber hinaus — ebenso wie die Identifizierung von Staatsvolk und Nation sich ebenfalls erst in dem Deutschland der Romantik entwickelt hatte. Nation wurde vor allem in Frankreich lange nur für die Gemeinschaft der mit politischen Rechten ausgestatteten Bürger, also einer Minderheit der männlichen Bevölkerung, verwandt. Allerdings begannen die Slavophilen, wie auch Gradovskij ausführt, mit dem Protest gegen die Entzweiung von „zemlja" und „gosudarstvo", d. h. gegen die Spaltung von Staatsapparat und Volk bei einer Verwandlung des letzteren in eine „moralisch passive Masse" von Untertanen. Der Protest der Slavophilen gegen die Entpersönlichung des Volkes, gegen die Substantialisierung des in Wirklichkeit abstrakten Allgemeinmenschlichen in Rechtsinstituten, gegen die Nachahmung von angeblich höheren oder auserwählten Völkern wird von Gradovskij ausführlich diskutiert und gebilligt.

Aus dem Zusammenhang seiner wohlerwogenen politischen Gedanken kann Gradovskij sagen: „Wir schätzen [. . .] Formen des europäischen Lebens deshalb, weil sie, nach unserer Meinung, die größten Garantien für die persönliche Freiheit und die gesellschaftliche Freiheit geben, d. h. der persönlichen Initiative und dem volklichen Schöpfertum einen weiten Raum öffnen." Er hält dabei die Kultur ihrem Inhalt nach für national und darum unübertragbar, ihrer Form nach aber für allgemein und übertragbar. Damit ist hier eine besonders deutliche Formulierung der Begründung des eigenen Verhält-

[285] Ebenda, S. 173.
[286] Ebenda. — Vgl. unten S. 222 und S. 241.

nisses Gradovskijs zur westeuropäischen Kultur gegeben. Es ist eine politische Begründung, die in ihrer allgemeinen Form recht weit geht.

Der Jurist Gradovskij kann nicht umhin, die Ablehnung des Gesetzes durch den stark theologisch bestimmten Chomjakov zugunsten der Gewohnheit zu erklären. Er vergleicht das russische Gewohnheitsrecht (obyčaj) mit dem englischen common law. Den Unterschied zwischen Gesetz und Gewohnheit sieht er sowohl in verschiedener Entstehung wie in verschiedenem Grad der Anerkennung. Mit Chomjakov folgt er der These, Gewohnheit sei Produkt der volklichen Schöpferkraft, ein Gesetz dagegen meistens Ausdruck eines persönlichen Willens, des Willens des Gesetzgebers. Deswegen bestehe die Gefahr, daß ein Gesetz die Allgemeinheit gegen ihre Überzeugung zu unterwerfen trachte. Für ihn ist daher „die Gewohnheit der Maßstab für die Bewertung des wahren Wertes eines Gesetzes und seiner Praktikabilität. Ein gutes Gesetz wird in Gewohnheit übergehen"[287]. Diese Theorie ist auf einem im Grunde noch immer romantischen Volksbegriff aufgebaut, während die von Gradovskij selbst geforderte soziologische Forschung[288] angewandt auf die Gesetzgebung nichts anderes ergibt, als daß auch unter dem absolutesten Zaren der sogenannte „Wille des Gesetzgebers" das Ergebnis verschiedener im politischen Bereich wirksamer sozialer Kräfte gewesen ist. Nach unserer Auffassung verdient das Gesetz wegen seiner Bestimmtheit den Vorzug vor dem immer mehrdeutigen Gewohnheitsrecht. Das Kernproblem aber, daß ein Gesetz dem allgemeinen Wohle oder dem objektiven Interesse möglichst vieler entsprechen soll, ist nur zu lösen durch eine möglichst breite soziale Basis der Gesetzgebung[289]. Wenn Gradovskij seinen Gedanken auch nicht so formuliert, im Ergebnis unterscheidet er sich nur wenig von dieser Auffassung. Er hält nämlich die von Chomjakov bekanntlich einseitig verurteilte „Petersburger Periode" der russischen Gesetzgebung für vergangen, seit die Reformen Alexanders II. durch ein ganzes System positiver Gesetze die Selbständigkeit und Selbsttätigkeit in der russischen Gesellschaft angeregt haben. Gegen Chomjakov verteidigt Gradovskij die Gesetzgebung Peters I. mit der Notwendigkeit zentral angeordneter Reformen und sieht die eigentliche Entzweiung zwischen abstraktem Gesetz und volksverbundenem Gewohnheitsrecht erst in der nachpetrinischen Periode. In der falschen Überzeugung, man könne mit bloßen Gesetzen alles bessern oder ändern auch gegen das gewachsene Volksleben, sieht er außerdem den Ursprung für die starke Ent-

[287] Sobr. soč., Bd. 6, S. 183. — Vgl. unten S. 252.

[288] v. Beyme geht auf diese Forderungen nicht ein, zählt aber Gradovskij (S. 150) zu den russischen Soziologen.

[289] Vgl. Krüger, bes. § 17, Die Staatspflege, S. 214ff. — Del Vecchio, S. 433—441, S. 505.

wicklung der Bürokratie mit all ihren unangenehmen Folgen[290]. Das impliziert die, freilich nicht ausgesprochene, Folgerung, eine vernünftige Entwicklung und Anwendung des von den Slavophilen zuerst angeregten nationalen Prinzips werde die Gesetzgebung enger mit den Rechtsgrundsätzen des gesamten russischen Volkes in Verbindung bringen und Auswüchse der Bürokratie auf allen Ebenen der Verwaltung allmählich abbauen. Schon die Slavophilen hatten zum Mittel ihres Kampfes die „Hebung des nationalen Selbstbewußtseins" (vozvyšenie narodnogo samosoznanija)[291] gemacht. Sie blickten dabei bekanntlich vorwiegend auf kulturelle, vor allem religiöse Fragen, die sie in historischem Vergleich mit „der westlichen Kultur" zugunsten Rußlands interpretierten. Ihre geringe und ungenügende Beschäftigung mit politischen Problemen versteht Gradovskij aus ihrer Staatsauffassung und aus den politischen Zuständen unter Zar Nikolaus I. im Rußland ihrer Epoche.

5. Gradovskij wendet sich ausdrücklich sowohl gegen die „Apotheose der Staatlichkeit", verstanden in ziemlich engem Sinn, d. h. die Apotheose der Tätigkeit des Staatsmechanismus, der sich sozusagen durch seine eigenen Prinzipien ohne jeden gesellschaftlichen Einfluß bewege, wie gegen den „Formalismus"[292] der sogenannten Westler. Statt dessen findet die auf der Idee der Selbsttätigkeit des Volkes und Mittätigkeit des Staates basierende slavophile Geschichtsauffassung seine Billigung mit ihren drei Konsequenzen der Ablehnung äußeren Zwanges zur Übernahme kultureller Errungenschaften anderer Völker, der Ablehnung blinder Nachahmung und der Anerkennung eines allmählichen Fortschrittes der volklichen Entwicklung ohne Bruch mit den Traditionen.

Nach ausführlichem Referat der religiösen Schriften Chomjakovs, wobei die kirchenhistorische Entwicklung in Westeuropa stark verkürzt und fehlerhaft wiedergegeben wird, für deren kritische Beurteilung sich Gradovskij aber als Nichttheologe auch selbst für inkompetent erklärt, drückt er seine Überzeugung aus, daß „die geistige Richtung, die durch Chomjakov und Aksakov angeregt worden ist, ein Recht auf eine große Zukunft hat"[293]. Fünfzehn verschiedene Richtungen westeuropäischen Denkens hätten in weniger als einem Jahrhundert nacheinander die russische Öffentlichkeit, wenn nicht versklavt, so doch zumindest in geistige Gefangenschaft genommen. Dabei waren diese Richtungen zum Teil Zeichen der Krankheit oder großer Krisen, wie sie allerdings (West-)Europa zu überstehen gewohnt ist. Der „ehrenwerte und

[290] Vgl. Torke, bes. S. 15, S. 285 ff.
[291] Sobr. soč., Bd. 6, S. 190.
[292] Sobr. soč., Bd. 6, S. 203 f.
[293] Ebenda, S. 219.

tiefe Denker Proudhon"[294] habe z. B. 1858 scharfe Worte über die gesellschaftliche Krise Frankreichs gefunden, wie sie durch die Skandale des späten Kaiserreiches, den Ausgang des Krieges von 1870 und „die nicht weniger traurige Pariser Revolution von 1871"[295] nur allzusehr bestätigt worden seien. Rußland habe also guten Grund, sich nach dem Vorbild der Slavophilen auf seine Eigenart zu besinnen und Westeuropa gegenüber zumindest seine Beziehungen immer wieder kritisch zu überprüfen.

Gradovskij warnt besonders vor unzeitiger Begeisterung für die Idee einer „Bruderschaft der Völker" (bratstvo narodov)[296], denn alle universalistischen Entwürfe und Bestrebungen vom Heiligen Römischen Reich und Dante bis zu Napoleon I. und dem Kosmopolitismus protestantischer Wurzel hätten gerade, statt ihre Ziele zu erreichen, als Gegenbewegung die nationale Idee hervorgebracht. Andererseits hätten die Slavophilen das Prinzip der Bruderschaft nicht universalistisch aufgefaßt, sondern die Großen der Menschheit und die Nationen betrachtet „wie in einem Chor, als freie Einung freier Persönlichkeiten, natürlicher oder kollektiver, folglich als lebendige Verschiedenartigkeit in idealer Einheit"[297]. Darum stehe für sie die nationale Idee noch über der postulierten Einheit aller Völker.

Im Gegensatz zu dem Panlatinismus, der zu den Eroberungen Napoleons I. geführt habe, dem Pangermanismus, der sich durch die direkte und indirekte Eroberung ganz Deutschlands durch Preußen verwirklicht habe, und eines ebenfalls aggressiven Panskandinavismus sieht Gradovskij allein im Panslavismus slavophiler Herkunft ein Streben nach rein geistiger, freier Einigung! Alle Pan-Bewegungen sind ihm wegen ihres Zuges zu einem regionalen Universalismus ein Gegensatz des von ihm anerkannten Nationalstaatsgedankens. Trotzdem verteidigt er damals den Panslavismus nach der Auffassung der älteren Slavophilen. Zwar gibt er zu, daß sie die Hilfe Rußlands für die Befreiung der slavischen Brüder vom fremdländischen Joch wünschten und daß sie die Interessen Rußlands gegen die, allerdings häufig maßlosen, Ansprüche der, z. B. polnischen, Gegner verteidigten. Aber weder hätten sie eine Eroberung aller slavischen Länder durch Rußland gefordert, noch hätten sie die Feindschaft gegenüber den Polen zum Prinzip erhoben.

6. Im Jahre 1878 hat Gradovskij noch einmal ähnliche Gedanken in einem Artikel „Das alte und das neue Slavophilentum" geäußert[298]. Er wendet sich

[294] Ebenda, S. 220.
[295] Ebenda, S. 221.
[296] Ebenda, S. 222.
[297] Ebenda. — Die „sobornost'" meidet die Extreme des Universalismus und Individualismus, vgl. Kohn, Pan-Slavism, S. 121; und Continuity and Change, S. 183 ff.
[298] Staroe i novoe slavjanofil'stvo, jetzt in Sobr. soč., Bd. 6, S. 264—272.

vor allem gegen den Vorwurf, die Slavophilen hätten Rußland in den Balkankrieg getrieben und von den vordringlichen inneren Fragen abgelenkt. Ein Rückblick auf die gute Zusammenarbeit von Westlern und Slavophilen in der Vorbereitung der Bauernbefreiung von 1861 und der Steuerreform von 1871 stärkt seine alte Überzeugung, kraft sittlicher Entscheidung würden sich die „Ehrenleute" der verschiedensten sogenannten Parteien bei ernsten Aufgaben auch fernerhin zusammenfinden. Von den schon 1873 erörterten Thesen wird die eine unterstrichen, daß die allgemeinmenschliche Kultur das Resultat der Tätigkeit vieler Völker, nicht eines auserwählten sei. Damit habe sich auch die Einstellung zu Krieg und Frieden gewandelt. „Jetzt wird kein Eroberungskrieg als Instrument der Zivilisation anerkannt werden, wie das sogar noch zur Zeit der Kriege des revolutionären Frankreichs der Fall war. Jeder Krieg wird nur dann durch das Gefühl der Völker gerechtfertigt, wenn er entweder für die Verteidigung der eigenen Volkheit (narodnost') oder für die Befreiung einer anderen unternommen wird"[299]. Weil jedes Volk wenigstens einen Zug zur Kultur der Menschheit beiträgt, ist die „Versklavung" auch nur eines Volkes „ein Verbrechen gegen die Menschheit, weil eine solche Versklavung die Kultur eines ihrer Elemente beraubt"[300]. Nicht um die Freiheit jedes Einzelmenschen, sondern um eine ihrer Vorbedingungen geht es also hier, um die Freiheit spezifischer Großgruppen.

Im Namen dessen, was fast ganz Europa schon erhalten hat und für die Bedingung seines Fortschritts hält — im Namen der Freiheit der Volkheit —, fordert Gradovskij mit den „neuen Slavophilen" die Lösung der „slavischen Frage". Noch immer, wie 1873, spricht er sich gegen Meinungen aus dem „liberalen Lager" aus. Eine große Zahl von Schulen, Eisenbahnen, Chausseen usw. garantiert ihm noch nicht eine reiche Kultur. Ihre Notwendigkeit zugegeben, ist doch mit Bluntschli ein Überwiegen geistiger Bestrebungen zu bejahen. Diese sind von Nation zu Nation äußerst verschieden, „gerade darum wünschen die Slavophilen, daß dem geistigen Element ihrer Volkheit gewährt werde, sich zum Wohle der ganzen Menschheit zu entwickeln"[301].

2. Italienischer und deutscher Nationalstaat

1. Vor dem geänderten Hintergrund der russischen Außenpolitik von 1877, zwischen der publizistischen Tätigkeit zu täglich wechselnden Fragen des russisch-türkischen Krieges fand Gradovskij Zeit zu einer Abhandlung im Anschluß an das Buch „Le comte de Cavour" von Charles de Mazade[302].

[299] Sobr. soč., Bd. 6, S. 269.
[300] Ebenda, S. 270.
[301] Ebenda, S. 271.
[302] Graf Kavur, jetzt in Sobr. soč., Bd. 9, Beilage, S. 154—176. Vgl. Grothusen, Die historische Rechtsschule Rußlands, S. 139: Bezug Čičerins auf Cavour. — De Ruggiero, Storia, S. 338 ff.

Natürlich fügen sich auch die Gedanken über die Einigung Italiens, „seine Befreiung vom Joch der Ausländer"[303] und die Rolle Cavours beim Risorgimento den aktuellen Ereignissen leicht ein. Mit seiner ausführlichen Darstellung der diplomatischen Vorgeschichte der Einigung Italiens will Gradovskij das Denken erhellen und den Willen stärken gegenüber den Aufgaben des Tages, um so mehr, als ihm bei jedem historischen Beispiel die Einzelheiten hinter der Idee des Ganzen zurücktreten. Der russische Staatswissenschaftler erkennt an dem italienischen Einigungswerk eine der spezifischen Ausprägungen, die die Nationalbewegung in Europa seit 1848 genommen hat — die bedeutendste neben der deutschen. Anders als Macchiavelli, anders auch als Bismarck, war Cavour durch die Kleinheit und Armut Piemonts veranlaßt, sich nicht auf die Macht, sondern auf sittliche Kräfte zu stützen — gerade darin ein echter, also realistischer Politiker. Es gelang ihm, sich auf die liberale Mehrheit in Italien und auf die europäischen Höfe als Gegner Mazzinis und seines revolutionären Aktionsprogramms zu stützen. Gradovskij hebt in Übereinstimmung mit seinen bleibenden Anschauungen die Ablehnung revolutionärer Mittel und die Gestaltung des möglichst evolutionären, diplomatischen Weges stark hervor. In dem vorhandenen Staatswesen Piemont sah Cavour sein politisches Mittel, nicht in Geheimgesellschaften und radikal-demokratischen Bewegungen, die er wie Bismarck, wie auch Gradovskij selbst, für volksfremd hielt. Die nationale Bewegung konnte in der Außenpolitik nach Cavour nur bei liberaler Innenpolitik zum Erfolge führen. Besonders die liberalen Züge seiner Wirtschafts- und Finanzpolitik verbesserten die Lage Piemonts seit 1848 ständig. Diese Erfolge gewannen ihm die Unterstützung Englands und Frankreichs, die im Krimkrieg bekanntlich von Cavour auf außenpolitischem Gebiet geschickt verstärkt wurde und so schließlich zu der diplomatisch günstigen Lage Italiens bei der Einigung seiner wesentlichen Gebiete und damit zum Königreich Italien führte[304]. Starb auch Cavour schon am 6. Juni 1861, so beruhte doch die geschickte Nutzung der politischen Gesamtlage Europas zum Erwerb Venetiens und Roms ebenso wie das Gesetz vom 13. Mai 1871 zur Bestimmung des Verhältnisses von italienischem Staat und Heiligem Stuhl[305] auf der Fortsetzung seiner Politik. Seine ständige Formel, sein letztes Wort: „Libera chiesa in libero stato" ist nach der Ansicht Gradovskijs weniger allgemeiner Ausdruck des oft kirchenfeindlichen Liberalismus als seiner Anerkennung der spezifischen, „historischen Elemente des nationalen Lebens Italiens". Gleichzeitig konnte er nur so auf die Dauer verhindern, daß viel-

[303] Sobr. soč., Bd. 9, Beilage, S. 155.
[304] Am 17. März 1861 wurde Viktor Emanuel zum König von Italien gekrönt.
[305] Dieses „Garantiegesetz" wurde bekanntlich von dem damaligen Papst, Pius IX., abgelehnt.

leicht die katholische Kirche selbst sich an die Spitze der italienischen Einigungsbestrebungen setzte. Auch aus politischem Kalkül verwies er sie daher auf ihre universalistische Aufgabe in der ganzen katholischen Welt, in allen Teilen der Erde als „kosmopolitische Institution" und „denationalisierte" sie so, um mit den Worten Gradovskijs zu sprechen[306]. Durch das Hauptziel der piemontesischen Politik, die Erringung der nationalen Unabhängigkeit Italiens, erklärt Gradovskij mit Recht die Teilnahme Piemont-Sardiniens am Krimkrieg 1853—1856 — so sehr diese auch „nicht besonders angenehm für unsere nationale Eigenliebe"[307] war und ohne Rücksicht auf die nationalen Freiheitsbestrebungen der Balkanslaven gegen die Opposition von links im eigenen Parlament durchgeführt werden mußte. Gradovskij entschuldigt dieses Verhalten mit Cavours Hauptziel und mit den real gegebenen Umständen. Er sieht diese Realpolitik durch die weiteren Erfolge Cavours gerechtfertigt.

Den Unterschied zwischen Cavour und Garibaldi sieht Gradovskij nur darin, daß ersterer der realistische, diplomatische Vertreter des Nationalstaatsgedankens, der „Volksheld" Garibaldi aber der kompromißlose Verfechter des „nationalen Rechtes" gewesen sei. Auf tiefere, etwa soziale Ursachen der verschiedenen Politik dieser beiden Persönlichkeiten, auf die radikal-demokratischen Vorstellungen Garibaldis geht Gradovskij nicht ein. So wird im ganzen nur ein Bild der diplomatischen Seite der nationalen Einigung Italiens gezeichnet.

2. Das andere bedeutende Beispiel einer nationalen Einigung in seiner Generation, die Bildung des Deutschen Reiches, hatte Gradovskij bereits 1874/75 zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung gemacht. Seine Schrift „Die politische Struktur des Deutschen Reiches" wurde im weitverbreiteten Journal des Volksbildungsministeriums zuerst abgedruckt[308] und erschien außerdem als Monographie in zwei Teilen.

Diese historische Darstellung der Einigung des Deutschen Reiches setzt mit dem Zusammenbruch des „Heiligen Römischen Reiches" im Jahre 1806 ein und gibt einen detaillierten Abriß der Entfaltung des nationalen Gedankens in Deutschland bis 1871. Gradovskij geht noch einmal, wie in den Vorträgen über Fichte, den Wurzeln des nationalstaatlichen Denkens bis in die Zeiten des äußerlich stärksten Niederganges deutscher Staatlichkeit nach. Im zweiten Teil wird die gültige Bismarckische Reichsverfassung interpretiert. Es han-

[306] Sobr. soč., Bd. 9, Beilage S. 161. — Gradovskij erwähnt nicht die „Neoguelfen", die einen italienischen Bund unter päpstlicher Führung erstrebten. Vgl. Gioberti, Del Primato e civile degli Italiani, 1843.

[307] Sobr. soč., Bd. 9, Beilage, S. 163.

[308] Političeskoe ustrojstvo Germanskoj Imperii, in: ŽMNP 1874 und 1875.

delt sich hier um eine sehr frühe russische Arbeit zur Verfassung des Deutschen Reiches, die wohl die einzige umfassende geblieben ist und schon deswegen und wegen ihrer Gründlichkeit im historischen und im systematischen Teil hervorgehoben zu werden verdient[309].

Als Ausdruck des politischen Denkens des Petersburger Staatsrechtlers darf man außer der Themenwahl im Bereich nationalstaatlicher Entwicklung und der raschen, für eine wissenschaftliche Untersuchung geradezu aktuellen Ausarbeitung in den Jahren unmittelbar nach der gelungenen Reichseinigung folgendes bezeichnen: Das alte Reich stürzte bei der ersten ernsthaften Belastungsprobe zusammen, weil ihm schon seit langem drei Elemente echter Staatlichkeit fehlten. Es gab erstens keine Volkseinheit im juristischen Sinne, d. h. keine Allgemeinheit irgendwelcher Rechte und Pflichten in Beziehung zum Ganzen; das Volk kannte fast nur lokale Untertanenschaft und Staatsbürgerschaft. Es fehlte weiter die einige, starke Zentralgewalt, die souveräne Staatsgewalt nach der Vorstellung Gradovskijs. Es fehlten schließlich ständige und ausreichende Mittel zur Durchsetzung allgemeiner Gesetze und Verordnungen. Seit Jahrhunderten waren die Territorialherren nach dem Prinzip der Landeshoheit gegenüber dem Reich erstarkt. „Vom Willen dieser 355 Selbstherrscher (samoderžcy) hing Sein oder Nichtsein der kaiserlichen Macht ab"[310]. Die Erklärung Kaiser Franz' II. vom 6. August 1806 über das Ende des Reiches war für den russischen Professor unter dem juristischen Gesichtspunkt „ungesetzlich", da der Kaiser nur das Recht zu persönlicher Abdikation gehabt habe. Gradovskij räumt allerdings ein, daß die Erklärung in der politischen Wirklichkeit nur einen bereits bestehenden Zustand aussprach. Er stellt fest, daß die deutsche Gesellschaft die aus Frankreich gekommenen neuen politischen Ideen freundlich aufgenommen habe und daß der Befreiungskrieg, wie jeder „Volkskrieg"[311], eine stark erziehende Wirkung gehabt habe. Seit damals habe man in Deutschland den Zusammenhang der Persönlichkeits- und Eigentumsrechte mit der gesellschaftlichen Freiheit erkannt. Als „einer der

[309] Noch 1908 wird bei Korkunov die Arbeit Gradovskijs als einzige russische Arbeit zur Darstellung der ganzen Verfassung des Deutschen Reiches herangezogen, außer der Untersuchung einer Spezialfrage durch Korkunov selbst (Vopros o regenstve v Germanii. V sbornike statej [Das Problem einer Regentschaft in Deutschland. In den gesammelten Aufsätzen], 1898); s. Korkunov, Russk. gos. pravo. 1. T., S. 177, S. 181. — Ertragreich für die gegenseitige Kenntnis der Verfassung und deren historischer Entwicklung wäre ein eingehender Vergleich zwischen Darstellungen der russischen Verfassung, z. B. in Deutschland — etwa von Engelmann 1889, über Palme 1910 zu Maurach 1955, mit Darstellungen der deutschen Verfassung in Rußland von Gradovskij bis zu einer sowjetischen Darstellung.

Zu beachten wäre dabei allerdings für die ältere Zeit die Tatsache, daß mehr gebildeten Russen deutsche Literatur als Deutschen russische Literatur sprachlich zugänglich war, und für die ganze Zeit die wissenschaftsgeschichtlich äußerst wichtige Einrichtung von Lehrstühlen für ausländisches Staats- und Verfassungsrecht an allen russischen Univeritäten.

[310] ŽMNP, Januar 1874, S. 7.

[311] ŽMNP, Januar 1874, S. 14.

ersten deutschen Patrioten und entschiedener Feind des Partikularismus" wird vor allem der Freiherr v. Stein hervorgehoben[312]. Gegen die Ideen der Französischen Revolution sei dieser gewesen, weil sie „eine bürokratische Form annahmen", und habe dagegen um so stärker „das Volk zur Selbsttätigkeit" aufgerufen. W. v. Humboldt ist für Gradovskij etwas undifferenziert der „Publizist der liberalen Schule"[313]. Die Göttinger Sieben lobt Gradovskij[314] ebenso wie das Verhalten von Arndt, Jahn und Görres gegenüber der Reaktion[315], er bedauert, daß es noch keine ausführliche Biographie des vorbildlichen Politikers Altenstein gebe[316]. Zur Zollvereinsfrage hebt er durch ausführliche Anmerkungen die wertvollen Bemühungen Friedrich Lists (1789 bis 1846) hervor[317]. Doch enthält sich Gradovskij in den weitesten Teilen seiner Ausarbeitung eigener Stellungnahme.

Er schließt die historische Darstellung, den ersten Teil seiner Arbeit, mit den Worten: „So war der Gang der Entwicklung des neuen Kaiserreiches, das sich anstelle des im Jahre 1806 abgeschafften ‚Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation' bildete." — „Der Versuch, ein ‚einiges Deutschland' durch die rein gesellschaftlichen, die Volkskräfte zu gründen, nicht nur unabhängig von den Regierungen, sondern zum Teil gegen sie, war im Jahre 1849 mißlungen. Eine provisorische Einheit komplizierte sich unter dem Einfluß äußerer Ereignisse, geleitet und sogar hervorgerufen durch den Willen eines großen Staatsmannes, der vor allem nach den Interessen Preußens handelte. Man sollte nicht vergessen, daß die große Mehrheit der deutschen Patrioten durch ein ‚einiges Deutschland' verschiedene Wohltaten zu erlangen dachte und denkt, welche in den Einzelstaaten nicht verwirklicht worden waren. In den Augen der übergroßen Mehrheit der gebildeten Gesellschaft ist die Macht Deutschlands bei weitem nicht das Endziel seiner Einheit, wie die Sicherheit bei weitem nicht das Endziel des Einzelmenschen. Das Deutsche Reich ist bis zur Gegenwart die Form, der noch bevorsteht, einen bestimmten Inhalt zu bekommen; letzterer aber kann nur in vielen Jahren friedlicher und freiheitlicher Entwicklung ausgearbeitet werden."[318]

Diese Schlußfolgerungen, daß der mächtige Staat nur die Grundlage, aber als Nationalstaat auch notwendige Grundlage für die Erweckung und Entfaltung des ganzen Reichtums verschiedenartiger Kräfte eines Volkes bildet

[312] Ebenda, S. 17 u. öfter.
[313] Ebenda, S. 19.
[314] ŽMNP, Februar 1874, S. 305 f.
[315] Ebenda, S. 309 f.
[316] Ebenda, S. 310.
[317] Ebenda, S. 314 f.
[318] ŽMNP, Oktober 1874, S. 111.

und daß lange beharrliche Arbeit in Richtung des postulierten Fortschrittes zu ihrer Verwirklichung gehört[319], finden wir auch in Gradovskijs Überlegungen zur weiteren Gestaltung des Russischen Reiches und in seiner Betonung der Verwaltungslehre als politischer Aufgabe. Sie mögen hier noch darüber hinaus den außenpolitischen Sinn haben, dem damals schon von manchem Russen beargwöhnten starken Deutschland friedliche Gesinnungen und Aufgaben nachzuweisen, um gewisse unkluge russische Stimmen zu mäßigen, vielleicht auch, um gewissen deutschen Stimmen durch eine Vertrauensvorgabe ihren antirussischen Affekt zu nehmen[320].

In dem zweiten, wesentlich kürzeren Hauptteil seiner Arbeit gibt Gradovskij einen sachlichen Überblick über die geltende deutsche Reichsverfassung von 1871. Er geht daneben vielschichtig auf die Diskussion insbesondere des bundesstaatlichen Prinzips ein und klärt bei dieser Gelegenheit die in Deutschland und in den USA vertretenen Theorien über den Bundesstaat. Sei das „theoretische Ideal einer Bundesverfassung", das Einheit des Ganzen und Freiheit des Partikularen harmonisch zu verbürgen suche, auch nicht zu erreichen, ja sei dieser „Stein der Weisen", diese „Quadratur des Zirkels", wie Bismarck sagte, nicht einmal beabsichtigt gewesen, so stelle die Verfassung doch einen wertvollen Versuch dar, „legale Formen" für die „realen Kräfte" der Politik in Deutschland zu finden[321].

Miquel, Sybel und anderen Mitgliedern des Gründungsreichstages wirft Gradovskij vor, über den Erfolg der Reichsgründung und den durch sie sich ergebenden praktischen Fragen eine Anwendung ihrer eigenen Theorien und Ideen oder eine theoretische Klärung des Neuartigen nicht nur nicht versucht, sondern in ihren parlamentarischen Reden ausdrücklich abgelehnt zu haben[322]. Gradovskij drückt zwar die Überzeugung aus, daß eine veränderte Verfassung auch zu Änderungen der zugehörenden Abschnitte der Staatstheorie führe[323]. Doch sieht er in der Ablehnung der deutschen Wissenschaftler seit 1871, eine Bundesstaatstheorie differenziert auszuarbeiten, eine „lehrreiche Erscheinung" freiwilliger Unterwerfung der Wissenschaft unter neugewordene Fakten.

Von den wenigen außenpolitisch relevanten Problemen, die Gradovskij hier berührt, seien die beiden wichtigsten genannt:

[319] Auch die Nationalliberalen im Deutschen Reich hielten die Reichsverfassung für noch unfertig und des weiteren Ausbaus für bedürftig. — Vgl. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 3. 1962, S. 195 f.

[320] Vgl. Grüning, S. 55, für mäßigende Worte Katkovs.

[321] ŽMNP, Januar 1875, S. 55 ff. Dort verwiesen auf Bezold, Materialien.

[322] ŽMNP, Jan. 1875. S. 54 ff. Er zitiert mehrere Stellen aus den Reichstagsreden nach Bezold, Materialien.

[323] ŽMNP, Jan. 1875, S. 78.

Die besondere Lage Nordschleswigs, dem gemäß dem Prager Frieden eine Volksabstimmung über seine mögliche Rückkehr zu Dänemark zugestanden worden war, die Bismarck verhindert hatte, und die des „Reichslandes" Elsaß-Lothringen hebt Gradovskij mit Recht hervor[324]. Über letzteres urteilt er, „sein politisches Leben ist sichtlich nach Prinzipien nicht eines konstitutionellen, sondern eines absolutistischen Staates organisiert". — Er hält die beiden genannten Fragen für offene territoriale Probleme des neuen Reiches und seiner betroffenen Nachbarn.

Gewisse Bedenken äußert er auch über die deutsche Militärverfassung, nach der das Deutsche Reich im Kriege sofort 1,5 Millionen Soldaten und damit „die stärkste Armee in der Welt" aufstellen könne[325].

Für Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten hält Gradovskij ein in der Verfassung n i c h t vorgesehenes Bundesgericht für notwendig, wie das Beispiel der USA beweise, zumal die instruierten Abgeordneten des Bundesrates keine unabhängigen richterlichen Funktionen ausüben könnten[326]. Er spielt mit dieser Überlegung auf die richterlichen Funktionen des zeitgenössischen Senates in Frankreich an. Das von dem russischen Staatsrechtler als Konsequenz theoretischer Überlegungen zur deutschen Reichsverfassung geforderte Gericht wurde bekanntlich als Reichsgericht im Jahre 1879 begründet[327].

Über die Entwicklung der politischen Freiheit urteilt Gradovskij zusammenfassend, die Verfassung habe Freizügigkeit, Niederlassungsrecht und Paßfragen stärker nach den Hoffnungen der deutschen Gesellschaft gestaltet als Presse-, Versammlungs- und Assoziationsfreiheit. Unübersehbar auf Rußland anspielend fügt er als allgemeines Urteil hinzu: „Die zivilisierten Länder sind zu der Überzeugung gekommen, daß Freiheit der Niederlassung und Freizügigkeit zu den wesentlichsten Bedingungen ökonomischer Freiheit gehören; ohne die Möglichkeit, den Wohnsitz zu wählen und sich ungehindert frei zu bewegen, bleibt die Gewerbe- und Handelsfreiheit ein toter Buchstabe."[328] Die rechtlichen Voraussetzungen ökonomischer Entfaltung im eigentlichen Sinne durch Zoll-, Maß-, Münz- und Gewerberecht hatte er vorher bis in Einzelheiten, aber ohne Schlußfolgerungen zu formulieren, dargestellt.

[324] ŽMNP, April 1875, S. 335 ff.

[325] Ebenda, S. 349. — Die Friedenspräsenzstärke der deutschen Armee gibt er hier mit 401 659 Mann an. Durch den Antrag, diese hohe Stärke der Armee zeitlich unbegrenzt zu erhalten, kam es 1874 zu der auch von Gradovskij abgehandelten ersten Krise zwischen Bismarck und dem Reichstag, denn die Unterhaltung der Armee kostete damals 80 % des gesamten Reichsetats. — Vgl. Gebhardt, S. 197.

[326] ŽMNP, April 1875, S. 350.

[327] Seit dem 1. Oktober 1879 fungierte das Reichsgericht. Gegen den Wunsch Preußens hatte der Bundesrat zum Sitz dieses obersten Gerichtshofes Leipzig bestimmt. — Vgl. Gebhardt, S. 195 ff.

[328] ŽMNP, April 1875, S. 367.

Vor der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes „beengte das Paßsystem", nach den Worten Gradovskijs, „die Reisenden in Deutschland ebenso wie in den anderen Gegenden des europäischen Ostens". Erst seit der Dresdner Paßkonvention von 1851 gab es „gewisse Erleichterungen für die höchsten Klassen der Reisenden. Aber die Masse blieb unter der Herrschaft drückender Regeln"[329].

Da eine Betrachtung „von der Höhe des theoretischen Begriffs über die gesetzgebende, richterliche und ausführende Gewalt"[330] nicht sachgerecht wäre, untersucht er Bundesrat[331] und Reichstag[332] unter Hinweis auf die von Sybel als „die realen Elemente Deutschlands" bezeichneten Faktoren, „die Macht Preußens, die Kraft des föderativen Prinzips und den Einfluß der liberalen gesellschaftlichen Meinung"[333]. Im Zusammenhange dieser Untersuchung möge es genügen, die politischen Ansichten hervorzuheben, die Gradovskij bei der ausführlichen Darstellung der drei von Sybel genannten Wirkkräfte ausspricht, wenn er sich der Motivierung der Liberalen gegen das allgemeine und direkte Wahlrecht anschließt. Der konservative Fürst Bismarck hatte sich bekanntlich „auf die Seite dieses rein (strogo) demokratischen Prinzips" gestellt[334]. Sybel hielt für bewiesen, daß es kein politisch gleiches Wahlrecht geben könne, solange die soziale Gleichheit nicht erreicht sei, eine Gleichheit an Vermögen, Bildung und sittlicher Charakterstärke. Unter den gegebenen Umständen könne Ergebnis solchen Wahlrechtes aber nur der Bonapartismus (cezarizm) des französischen Beispieles sein. Folge sei der Imperialismus als Diktatur der Demokratie.

Bismarck konnte dieses Wahlrecht den Liberalen gegenüber als historische Frucht der deutschen Einheitsbewegung wenigstens seit 1848 darlegen. Und er setzte sich durch. Jeden Zensus nannte er eine Grausamkeit. Er sah kein geeigneteres Wahlrecht als das allgemeine, direkte und verglich damit die Mängel des Dreiklassenwahlrechts und der Ständewahlen. Gegen das Urteil eines Wahlmannes glaubte er eher an das allgemeine Volksbewußtsein. Diesen teils historischen, teils pragmatischen Argumenten fügt Gradovskij als eigene These an, daß Bismarck nicht nur hoffen durfte, durch feste Administration mit den Radikalen fertig zu werden, sondern auch glaubte, sie könnten nicht viele Abgeordnete in einen Reichstag senden, in dem damals keine

[329] Ebenda, S. 369.
[330] ŽMNP, November 1875, S. 2.
[331] Ebenda, S. 2—13.
[332] Ebenda, S. 13—48.
[333] Ebenda, S. 2.
[334] Ebenda, S. 14.

Diäten gezahlt wurden[335]. Die Frontstellung dieser Bestimmung ausdrücklich gegen die Sozialisten kam auch in der Debatte bei den konservativen Rednern, nicht aber bei Bismarck zum Ausdruck. Auch darin, daß der Reichstag nur eine Kammer hatte, sieht Gradovskij ein demokratisches Element.

Seine politische Gesamteinschätzung der Bismarckischen Reichsverfassung ist jedoch positiv, weil er in ihr vor allem einen Ausdruck des siegreich fortschreitenden Nationalstaatsgedankens und die Realisierung einer wirkungsvollen Volksvertretung innerhalb eines starken Staates ohne Parlamentarismus[335a] sah.

3. Historische Vertiefung des nationalen Gedankens

Aufs neue ergriff Gradovskij ausdrücklich zur nationalen Frage das Wort, als er anläßlich der Auseinandersetzung zwischen Balkanslaven und Türken, die in der Folge zum russisch-türkischen Kriege führen sollte, am 12., 14. und 17. Dezember 1876 drei öffentliche Vorlesungen in Petersburg hielt[336]. Als bewegendes Prinzip der Befreiungsbewegung, der beginnenden Kämpfe auf dem Balkan, sah er die nationale Frage. Als „Aufgabe unserer Entwicklung" zum Menschen als sittlichem Vernunftwesen hob Gradovskij jetzt „die volle Harmonie aller unserer Kräfte" hervor, die Verwandlung unserer unbewußten Antriebe und Bestrebungen in bewußte Überzeugungen. Diese sei Sache der Ergriffenheit, der Begeisterung des ganzen Menschen, wie schon Chomjakov und Schelling betont hätten[337]. Als Voraussetzung für die Bildung tief verwurzelter Überzeugungen forderte der Petersburger Professor „die ruhige und freie Erforschung aller gesellschaftlichen Erscheinungen". Als seinen Beitrag dazu in der aktuellen außenpolitischen Lage, als Besinnung auf Ziele der „slavischen Frage" wollte er auch seine damaligen Vorlesungen verstanden wissen. Darum erörterte er zuerst Einwände, die gegen das Prinzip der Volkheit (načalo narodnosti) häufig vorgebracht werden. Erstens verstoße das Nationalprinzip gegen die Einheit der Kultur des Menschengeschlechts. Denn die verschiedenen Völker kommen — obzwar auf verschiedenen Wegen — zu gleichen kulturellen Zielen. Zweitens sei die Quelle des Nationalgefühls die Ablehnung des Fremden, damit unvernünftige Feindschaft gegen fremde Völker, die zu endlosen Kriegen führe und von produktiver Arbeit innerhalb der Völker abhalte. Diesen Meinungen als Ausdruck eines „Systems des Kosmopolitismus" gegenüber wollte Gradovskij seine nationale Theorie

[335] ŽMNP, November 1875, S. 18 f.
[335a] Max Weber sprach sogar von „Scheinparlamentarismus", s. Weber, M., S. 279 und S. 351.
[336] Nacional'nyj vopros (Die nationale Frage), jetzt in Sobr. soč., Bd. 6, S. 225—263.
[337] Sobr. soč., Bd. 6, S. 227.

(teorija narodnosti) entwickeln[338]. Als „Kind der Neuzeit" könne sie wohl in vielem unvollendeter und unsystematischer erscheinen als der bei weitem ältere, darum gründlicher durchgearbeitete Kosmopolitismus, der bereits der griechischen Philosophie entstamme und in den Lehrbüchern, in politischen und historischen Theorien vorherrsche. Die Einheit des Wesens werde betont, der gegenüber die Vielfalt unterschiedlicher Erscheinungsweisen unwesentlich sei. Die Grundlagen des Gemeinlebens (obščežitie) werden in der weltbürgerlichen Richtung auf sehr einfache und klare Motive zurückgeführt. Bei näherer Analyse erweisen sich aber diese als abstrakt und rein formal, ohne inhaltliche Bestimmung, wer Staat und wer Gesellschaft bildet, ja sogar, welche realen Züge eine Persönlichkeit als letztes Element von Staat und Gesellschaft konstituieren. So beruht für Gradovskij der Kosmopolitismus letztlich auf einem abstrakten Persönlichkeitsbegriff, während der nationale Gedanke bis auf den konkreten Persönlichkeitsbegriff zurückzuführen sei, der jeden, gerade jeden bedeutenden Menschen in seiner historischen Realität, als Kind seines Volkes und seiner Zeit erkennt und anerkennt. Bei starker Ausbildung der nationalen Eigenarten könnte die Menschheit als Ganzes darum nur gewinnen. „Die Geschichte der Menschheit ist kein einheitliches und abgeschlossenes System, nach e i n e m Plan erdacht und mit unerbittlicher Logik durchgeführt. [. . .] Jedes Volk drückt in seiner Geschichte nur einige Seiten des allgemeinen Inhalts des menschlichen Geistes aus"[339] und führt zu einem beschränkten Resultat. Im „Chor" der Gesamtmenschheit aber erweist sich für Gradovskij als Grundlage jedes persönlichen Schöpfertums die freie Entfaltung der Nationalitäten. Mit dieser Betonung des Persönlichkeitsbegriffes oder der Individualisierung der Einzelnen und der Völker im historischen Prozeß vertritt er die Anschauung, die Friedrich Meinecke in die Worte gefaßt hat, „daß jeder Staat eine lebendige, individuelle Wesenheit für sich ist, die sich nach eigenen Gesetzen und Bedürfnissen entwickelt"[340]. Das ist die gleiche, auch politisch relevante Anschauung, die Ranke schon 1833 ausgesprochen hat[341]. Wissenschaftlich begründen und beweisen lassen sich für den russischen Staatsrechtler diese Anschauungen nur durch die historische Untersuchung der Entstehung der nationalen Frage. Diese wissenschaftliche Arbeit, fordert er, müsse zuerst geleistet werden, selbst wenn sie schwierig sei,

[338] Sobr. soč., Bd. 6, S. 229. — Vgl. Meinecke, Weltbürgertum, S. 9.

[339] Sobr. soč., Bd. 6, S. 233.

[340] Einführung in Ranke, S. 4.

[341] Man vergleiche die zuletzt zitierten Worte Gradovskijs mit Rankes Aufsatz „Die großen Mächte", insbesondere mit dessen Schlußworten: „Nicht anders verhält es sich mit den Staaten, den Nationen. Entschiedenes positives Vorwalten einer einzigen würde den andern zum Verderben gereichen. Eine Vermischung aller würde das Wesen einer jeden vernichten. Aus Sonderung und reiner Ausbildung wird die wahre Harmonie hervorgehen.", s. Ranke, S. 61.

weil den vorhandenen nationalen Stimmungen der zeitgenössischen russischen Gesellschaft noch die wissenschaftliche Beweiskraft ermangele. Denn zur Verwandlung gefühlsmäßiger und instinktiver Bestrebungen „in eine bewußte Überzeugung ist eine Arbeit notwendig, zu welcher jede Gesellschaft aufgerufen ist, die ein historisches Leben führt"[342]. Gerade die Russen sah Gradovskij damals zu solcher Anstrengung des Begriffs aufgerufen. Denn, sagt er, „wir treten in eine der ernstesten Epochen unserer Geschichte ein. Wir brauchen g a n z e Menschen, Menschen, die keine unbedachten Gefühle und keine undurchfühlten Gedanken haben. Mit solchen Menschen wird ein Land seine Aufgaben erfüllen, so schwer sie auch sein mögen".

Den folgenden gedrängten Abriß einer Entwicklung des Nationalgedankens in Westeuropa begründete Gradovskij seinen slavischen, seinen russischen Hörern auf dreifache Weise: Erstens, gerade weil viele Russen zu Recht mit Westeuropa die Vorstellung der Kultur, und zwar der Menschheitskultur, verbinden, mag das dortige Erstarken des Nationalgefühls ihnen beweisen, daß die Idee der Volkheit kulturvoll und allgemeinmenschlich ist. Zweitens ermöglicht dieser Nachweis eine begründete Kritik an jenen „Kulturnationen"[343], „die den slavischen Stämmen das verweigern, wofür sie selbst viel Blut vergossen haben und was sie selbst für ihr wesentliches Heil halten". Und drittens aus dem Glauben, Rußland und der slavischen Welt streng genommen gar nicht die Bedeutung der Nationalidee beweisen zu müssen, da doch seit dem Kampf gegen die Mongolen die russische Geschichte nichts anderes als ein beharrlicher Kampf um nationale Einheit (genau: upornaja bor'ba za celost' našej narodnosti) voller Opfer gewesen sei. In eigenartiger, aber nicht einzigartiger Weise verknüpfte er dabei das Bewußtsein innerpolitischer Rückständigkeit des Russischen Reiches mit recht wenig definierten außenpolitischen Wünschen, wenn er formulierte: „Wer von uns möchte nicht wünschen, daß diese entsetzliche Arbeit einst endet, damit uns mehr Zeit für innere Arbeit gegeben wird, für unsere wirtschaftliche Erneuerung, für die Bildung der Massen (prosveščenie mass), die wir nicht weniger brauchen als das tägliche Brot, für die Lösung vieler Aufgaben, die noch die schöpferische Hand eines Reformers erwarten? Wer? Natürlich alle! Aber diese wohltätige Zeit wird nicht eher anbrechen, als bis wir die Frage über die Lage der slavischen Welt in Europa gelöst haben, als bis endlich unsere wirkliche Gleich-

[342] Sobr. soč., Bd. 6, S. 234.

[343] In dem allgemeinen Sinn von Völkern, die allgemeinmenschliche Werke der Kultur hervorgebracht haben. Nicht zu verwechseln mit dem Inhalt, den „Kulturnation" im Gegensatz von „Staatsnation" besitzt, festgehalten von Meinecke, Weltbürgertum, S. 10 ff.

berechtigung mit den übrigen Gliedern der europäischen Familie anerkannt und garantiert sein wird [. . .]."[344]

Als Grundlage sowohl des politischen und gesellschaftlichen Fortschritts wie der Nationalbewegung betonte Gradovskij immer aufs neue „die Entwicklung und Kräftigung des Prinzips der persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit"[345]. Als politische Grundrechte nannte er in diesen Vorträgen von 1876 „gerichtliche Garantien, Freizügigkeit, Religionstoleranz, Freiheit der Presse" — sie sind ihm Beispiele dafür, daß solche Freiheitsrechte die Inhalte selbständigen Handelns nur ermöglichen, nicht aber bestimmen. Diese werden durch die Volksangehörigkeit, die „narodnost'", bestimmt, wie es sich besonders am Beispiel der Sprache und der Traditionen verdeutlichen läßt.

Gradovskij betont jetzt stärker als in seinen früheren Überlegungen zur nationalen Frage, „daß der Begriff ‚narodnost' (Volkheit) ein Kulturbegriff, folglich ein historischer ist"[346]. Er verweist dabei wieder auf Buchez, für den sich eine Nationalität nur im Laufe der Generationen als Resultat historischen Wirkens zahlreicher Faktoren bilden kann, und auf Mill, für den die politische Vergangenheit, die gemeinsame Geschichte das primäre Konstituens einer Nationalität ist. Die einfachen Naturelemente, die „physischen und sozusagen physiologischen", bezeichnet Gradovskij lediglich als Merkmale eines Stammes (plemja), den man nicht mit einem seiner selbst bewußten Volk (narodnost') verwechseln dürfe, zumal die meisten europäischen Nationen (narodnosti) einen Ursprung aus verschiedenen Stämmen (raznoplemennyj) hätten, ja einige, wie die Schweizer, noch heute mehrsprachig seien. Eigenstaatlichkeit werde von jeder Nation wesentlich als Mittel zur Garantie der Eigenständigkeit (samobytnost') erstrebt, ohne politische Selbständigkeit verliere sich die Möglichkeit selbständiger Kultur — eine Nation werde so entweder zum Material einer fremden oder erstarre in alten Formen ohne jede weitere historische Entwicklung.

Für Gradovskij wird mit der Anerkennung des Nationalprinzips keineswegs die Selbstzufriedenheit eines Volkes vermutet, sondern es werden ganz im Gegenteil eine Reihe neuer, sehr ernster Aufgaben bewußt gemacht. Diese kann man nach den lebendigen Prinzipien der Selbsttätigkeit und des Selbstbewußtseins (samosoznanie) ordnen. Mit einem Appell an dieses Selbstbewußtsein und an das Bewußtwerden der von ihm stets betonten realen

[344] Sobr. soč., Bd. 6, S. 258.

[345] Ebenda, S. 259.

[346] Ebenda, S. 261. — Vgl. davon abweichend die „naturhistorische" Auffassung von 1872 in „Gosudarstvo i narodnost'" (Staat und Volkheit), jetzt (mit geändertem Titel) in Sobr. soč., Bd. 6, S. 7—27.

Solidarität durch vertiefende historische Studien entließ Gradovskij seine Hörer, wobei er sagte: „Selbstbewußtsein! Welch großes Wort, das unsere slavische Welt so braucht, da sie zerstreut und verteilt ist gleich dem Sand des Meeres! Wann endlich wird dieser große Körper erwachen und, in vollem Bewußtsein seiner Solidarität, in Bewegung geraten?"[347]

4. Idee der „narodnost'" und politische Wirklichkeit

Da Gradovskij häufig zu innen- und außenpolitischen Tagesfragen des Russischen Reiches das Wort ergriffen hat, ist es möglich, solche Aussagen daraufhin zu untersuchen, ob in ihnen konsequent die vorwiegend idealen und ethisch hohen Bewertungen des Nationalstaatsprinzips zu erkennen sind, die er in seinen immer historisch auseinandergelegten systematischen Darstellungen formuliert hat. An seiner Haltung zu drei prägnanten Erscheinungen der russischen Politik lassen sich Änderungen seiner harmonischen Grundthesen durch die konkrete politische Wirklichkeit feststellen.

a) Die Russifizierung des Baltikums

In der baltischen Frage folgt A. D. Gradovskij der bis in seine Zeit fortgesetzten slavophilen Richtung.

Besonders verbunden mit seinen Überlegungen zur nationalen Frage und mit der Rolle der Slavophilen für deren Bewußtwerden in Rußland sind seine beiden Nachrufe auf den als Politiker der Bauernreform besonders bekannten Jurij F. Samarin[348]. Gradovskij hält für wichtig, daß Samarin als erster Slavophiler seine Überzeugung von der Bedeutung der Volkheit auf politische Fragen in der Theorie wie in der Praxis anwandte. Damals beschäftigten sich die Brüder Kireevskij, Chomjakov und die beiden Aksakov theoretisch mit rein kulturellen Fragen: mit Religion, Wissenschaft, Kunst und Philosophie.

Samarin, der mit seinen Gegnern wie Granovskij und Čaadaev oder später — in Gegenwart Gradovskijs — mit Kavelin seine mündlichen Auseinandersetzungen aufrichtig und herzlich führte, wurde 1847 wegen einiger Briefe zugunsten der Letten, Esten, aber auch der Russen, im Baltikum in einen Prozeß verwickelt, da die dort privilegierten Deutschen zeitig ihren Gegner erkannt hatten. Gradovskij steht ohne Erörterung auf seiten Samarins mit der Meinung, das Baltikum gehöre zu Rußland und müsse mit ihm ein „organisches Ganzes" bilden; es sei nicht nur durch den gleichen Herrscher mit ihm verbunden.

[347] Sobr. soč., Bd. 6, S. 263.
[348] Vgl. Bibl. ukazatel', Nr. 46 u. 49.

Nach bauernfreundlicher Tätigkeit im Kiever Generalgouvernement und neuen Schwierigkeiten innerhalb der Bürokratie wurde Ju. F. Samarin in die Redaktionskommissionen zur Abschaffung des Leibeigenschaftsrechtes berufen. Auch dort sah er in den Bauern die Bewahrer der nationalen Überlieferungen, im Mir der Dorfgemeinde (obščina) die unversehrten Keime seiner gesellschaftlichen Ideale. Erneute publizistische Tätigkeit führte ihn abermals zur Untersuchung der den russischen Interessen hilfreichen und der sie hemmenden Kräfte im Baltikum. Sein Buch unter dem Titel „Die Grenzmarken Rußlands"[349] forderte die Schrift des Dorpater Professors Carl Schirren heraus, die 1869 unter dem Titel „Livländische Antwort" erschien.

Gradovskij hat neben Samarins publizistischem Wirken dessen unermüdliche Arbeit in Zemstvo und Stadtduma Moskaus hervorgehoben, insbesondere um dörfliche Volksschuleinrichtungen. Das konkrete Denken und Handeln dieses wahrhaft „russischen Bürgers" (russkoj graždanin) hielt er für vorbildhaft. Mit Samarin lehnte er Parteiungen nach „Prinzipien" ab, nicht nur, weil diese gegenwärtig nur Spieglungen ausländischer Erscheinungen seien, sondern vor allem, weil solche „prinzipiellen Haltungen notwendig abstrakt werden müßten". Als „Advokat des Lebens" habe Samarin mit allen Kräften die Notwendigkeit des Vertrauens zwischen der Staatsgewalt und der Gesellschaft zu beweisen gesucht. Wie Gradovskij glaubte auch er, daß die Reformen des Zaren Alexander II. alle positiven Kräfte der Gesellschaft entbinden würden, den Volksgeist (narodnyj duch)[350] zu heben, der russischen Politik einen nationaleren Charakter zu geben und die Frage der Randgebiete zum Vorteil Rußlands zu lösen. Ohne selbst Reformer zu sein, verteidigte Samarin daher das seit 1861 eingeleitete Reformwerk gegen „die Pugačovščina der Reaktionäre" (ochranitelej), womit diese die Regierung unter Druck setzen wollten. Auch sein Bemühen, anläßlich der Veröffentlichung der theologischen Werke Chomjakovs in einem Vorwort die Beziehungen zwischen Glauben und politischer Ordnung, zwischen Kirche und Staat im Russischen Reich zu klären, fand Gradovskijs Zustimmung. Sein ganzes Leben ist für Gradovskij eine Anwendung der berühmten Formel K. Aksakovs gewesen: der Regierung die Kraft der Gewalt, dem Volk die Kraft der Meinung (pravitel'stvu sila vlasti, narodu sila mnenija). Die Berechtigung, ja Notwendigkeit vernünftiger Kritik bekannte Samarin wie Gradovskij als Prinzip politischen, wahrhaften Fortschritts, obwohl Gegner ihm und der ganzen slavophilen Richtung „chinesische Selbstzufriedenheit" vorwerfen[351]. Nicht nur um Samarins willen, um der russischen Gesellschaft willen wünschte Gradovskij bald eine ausführliche Biographie dieses politischen Vorbildes von hoher und bleibender erzieherischer Bedeutung[352].

Mag auch Ju. F. Samarin gegenüber dem Deutschland, dem seine Generation so viel für ihre geistige Entwicklung verdankt, keine Feindschaft empfunden haben, mag er Deutschland als „une espèce de patrie" für sich und

[349] Okrainy Rossii, T. 1—6. Berlin 1868—1876; T. 1 in deutscher Übersetzung 1869. — Vgl. Wittram, S. 167 ff.

[350] Sobr. soč., Bd. 9, Beilage, S. 151.

[351] Sobr. soč., Bd. 9, Beilage, S. 152.

[352] Zur Zeit ist eine Dissertation zur Biographie Ju. F. Samarins durch Fräulein cand. phil. Gerda Hucke an der Universität Kiel in Arbeit.

für jeden gebildeten Russen bezeichnet haben[353], er gehörte zu den Anregern jener nationalistischen Richtung, die das Russische Reich aus einem Vielvölkerstaat in ein „russisches" Land verwandeln wollte[354]. Es erscheint heute erstaunlich, wie der besonnene Juraprofessor Gradovskij sich den Forderungen einer Stärkung des russischen Elementes im Baltikum ausdrücklich anschließt[355]. Vor dieser politischen Forderung seiner Gegenwart scheint seine profunde historische Bildung zu verblassen, denn diese hätte ihn erkennen lassen müssen, wie gerade die baltischen Provinzen fast nur durch die Person des Zaren seit historisch verhältnismäßig kurzer Zeit mit Rußland verbunden waren. Mit Samarin will er die historisch in Jahrhunderten gewachsenen Besonderheiten der Baltendeutschen zum Verschwinden bringen und zuerst einmal die Esten und Letten gegen die Deutschen unterstützen, gleichzeitig aber auch die Russen selbst in diesen Gebieten stärken.

Er glaubt auch hier an die Kraft der Gesetze und Institutionen, denn den besten Weg zur Russifizierung sieht er in der Ausdehnung der russischen Gesetze auf das ganze Reichsgebiet[356]. Das Aufhören der Wirkung von Sondergesetzen, von eigenständigen Institutionen, ja von einer vollständigen, eigenartigen Rechtsordnung soll auch die Tätigkeit und das staatspolitische Bewußtsein aller dem gleichen Gesetz Unterworfenen vereinheitlichen. Hier liegt die Rolle der Rechtsordnung für die Nationalerziehung. Gewiß waren gerade im Baltikum zahllose rechtliche Einzelregelungen und mehrere ganze Institutionen reformbedürftig, die z. T. noch aus dem Mittelalter sich fortgeerbt hatten. Deren Änderung oder Abschaffung mag man gern zugeben. Doch darum ging es weder Samarin noch Gradovskij. Wenn die russischen Gesetze generell auf das Baltikum ausgedehnt werden sollten, konnte weder Rücksicht genommen werden darauf, daß manche russischen Gesetze noch weniger zeitgemäß waren als entsprechende baltische, noch darauf, die nationale Eigenart der nichtdeutschen baltischen Bevölkerung zu fördern. Die Konsequenz der von Gradovskij postulierten Rechte jeder Nation wäre gewesen, wenn er schon die deutsche Minderheit in ihren zweifellos vorhandenen Privilegien beschränken wollte, für eine eigene Staatlichkeit der Esten und Letten einzutreten. Andererseits zeigt gerade das Baltikum „exemplarisch" die Grenzen des Nationalstaatsgedankens. Denn ohne revolutionäre Änderungen der gesamten rechtlichen und politischen Ordnung, ohne Verletzung einiger der hier gemeinsam lebenden und wirkenden Menschengruppen der Esten bzw.

[353] Neander, S. 95, zitiert aus „Correspondance de G. Samarine avec la Baronne de Rahden, 1861—1876." 2. Aufl., M 1894, S. 243.
[354] Vgl. Neander, S. 97.
[355] Sobr. soč., Bd. 9, Beilage, S. 147.
[356] Sobr. soč., Bd. 9, Beilage, S. 146.

Letten, der Deutschen und der inzwischen an Zahl und Einfluß nicht mehr zu vernachlässigenden Russen, aber auch der Juden, Polen, Litauer, Finnen, Schweden und anderer Minderheiten war und ist eine nationalstaatliche Lösung überhaupt nicht möglich. Wie man das Problem auch wendet und interpretiert, Nationalitäten von derartig verschiedenem Charakter, wie die genannten, mit derartig fest ausgeprägten Traditionen, mit reich entwickelten Sprachen und verschiedenen Religionsbekenntnissen lassen sich mit keiner Schattierung des von Gradovskij entwickelten „narodnost'"-Gedankens zu einer einheitlichen Nation integrieren.

Als in den letzten Jahren des Zarenreiches die von Ju. F. Samarin noch gegen die offizielle Regierungspolitik angeregte und publizistisch verbreitete Russifizierungspolitik, wie sie auch Gradovskij bejahte, tatsächlich in immer stärkerem Umfange das Leben im Baltikum beeinflußte, haben bekanntlich die baltischen Völker selbst, die Esten und besonders die Letten, durch eine wachsende revolutionäre Bewegung aktiver und wirksamer opponiert, als die vorwiegend den Amts- und Rechtsweg einschlagenden Baltendeutschen. Natürlich wandte sich die lettische Bewegung nach 1870 stark gegen die deutsche Oberschicht, aber wenigstens ebensosehr gegen die Russifizierung[357]. Gradovskij erwähnt nicht den früheren Zeitpunkt der Bauernbefreiung in den baltischen Provinzen. Nach vorbereitenden Gesetzen von 1802 bis 1804 war schon 1816 die Leibeigenschaft in Estland abgeschafft worden. Kurland folgte 1817, Livland 1819. Allerdings war die Befreiung ohne Landzuteilungen erfolgt, wodurch die landsässige Bevölkerung zum Teil in eine ökonomisch schlechtere Lage als die großrussischen Bauern in den ersten Jahrzehnten nach 1861 geriet. Dieses Negativum allein hebt Gradovskij hervor[358]. Er untersucht nicht den positiven Einfluß, den die Erfahrungen seit 1816 auf die Konzeption der Bauernbefreiung von 1861 und auf die Haltung Ju. F. Samarins selbst gehabt haben mochten.

Übrigens hat Gradovskij schon 1869 in seinem „Historischen Grundriß der Institution der General-Gouverneure in Rußland" kurz zur baltischen Frage Stellung genommen. Er lehnte die Theorie der „örtlichen Besonderheiten" (mestnye osobennosti) als Grundlage einer Entscheidung für Generalgouverneure ab. Folglich war er auch gegen bevollmächtigte Vertreter des Zaren in dem Range von Generalgouverneuren in den drei baltischen Provinzen Livland, Estland und Kurland, die sich für ihn nur durch „irgendwelche philolo-

[357] Vgl. Seraphim, S. 405—410; Wittram, S. 187, S. 197 ff., ferner Bilmanis, Uustala und Schmidt, O., der die Russifizierung nur andeutet.

[358] Seraphim, S. 361—370; vgl. Stökl, S. 496; Sobr. Soč., Bd. 9, Beilage, S. 147.

gischen und kulturellen Besonderheiten"[359] von den zentralrussischen Gebieten unterscheiden, aber in Nähe zur Hauptstadt, Verkehrsverbindungen und zivilisatorischem Zustand der Bevölkerung ihnen gleichen. „Unter den baltischen Kulturträgern" (sredi baltijskich kul'turtregerov)[360], wie er sarkastisch schreibt, hatte schon einmal Katharina II. — in Livland am 3. Juli 1783 — die Gouvernementsordnung (Učreždenie o gubernijach) eingeführt. Gradovskij bedauert, daß die russische Regierung nicht die absolutistische Politik der schwedischen Krone gegenüber dem Baltikum fortgesetzt hatte — das gesamte Ostseegebiet (Ostzejskij kraj) könnte schon längst in einen geographischen Begriff verwandelt sein. Gradovskij übersah, daß sich die baltischen Städte und Landesritterschaften im Jahre 1710 gerade deshalb mit Peter I. und seinem Feldmarschall, Graf Šeremetev, geeinigt hatten, weil ihnen ältere Privilegien garantiert wurden, die der schwedische Absolutismus kurz vorher eingeschränkt hatte[361]. Die Vertreter für die bekannte Kommission Katharinas II. von 1767 durften erstmals auch von den Landsassen des baltischen Adels miterwählt werden. Gradovskij sagt über die Kommission, „ihr Ziel bestand in der Zusammenstellung allgemeiner Gesetze für alle Gebiete des Reiches. Dies gab der Versammlung eine hohe nationale Bedeutung"[362]. Das Wort „national" ist hier nur im Sinne eines nicht näher umschriebenen großrussischen Nationalgedankens sinnvoll. Seine Parteinahme gegen eine Sonderstellung der baltischen Gebiete kommt auch in einem Vergleich mit der Politik Frankreichs zum Ausdruck, wenn er schreibt, „Frankreich hatte Gründe, in Algier für die Araber ein General-Gouvernement zu errichten. Aber was würde man dort zu dem Vorschlag sagen, für die Deutschen in Elsaß und Lothringen General-Gouverneure einzurichten?"[363]. Im Jahre 1869 konnte Gradovskij allerdings nicht voraussehen, daß schon wenige Jahre später Elsaß-Lothringen als Reichsland mit seiner Statthalter-Verfassung gerade vom neuen Deutschen Reich bis 1911 wie ein General-Gouvernement behandelt werden sollte, was bei den Einwohnern dazu führte, „die von vornherein bestehende Reichsfremdheit eher noch zu vertiefen"[364].

b) Der russisch-türkische Krieg

In der Zeitung „Golos" und in den „St.-Peterburgskie Vedomosti" veröffentlichte Gradovskij in den Jahren 1876—1878 eine große Anzahl meist kurzer

[359] Sobr. soč., Bd. 1, S. 329.
[360] Ebenda, S. 328.
[361] Vgl. Seraphim, S. 291—293; Stökl, S. 356.
[362] Sobr. soč., Bd. 1, S. 332.
[363] Ebenda, S. 329. — Vgl. oben S. 215.
[364] Gebhardt, S. 199, vgl. ebenda, S. 305 ff. mit Lit.-Angaben.

Artikel[365], mit denen er anfangs die gegen die Türken vorhandene Stimmung noch weiter erregen wollte und später die Forderungen Rußlands und die Ergebnisse des Berliner Kongresses erörterte.

Seine polemische Haltung gegen das Osmanische Reich mag verständlich sein aus echter Empörung über die aus Bulgarien gemeldeten Massaker und aus der patriotischen Begeisterung des Tages[366]. In einem Privatbrief[367] zeigt sich Gradovskij hochbefriedigt, ja freudig erregt darüber, daß im Gegensatz zum Krimkrieg die Kriegsbegeisterung und wachsende Initiative in allen Schichten des russischen Volkes zu spüren seien. Eigene Beobachtungen ausrückender Soldaten bestätigen ihm seine mehrmals vorgetragene These von der verbindenden und begeisternden Kraft der nationalen Idee. Er spricht jetzt allerdings kaum noch von der russischen, sondern von einer postulierten slavischen Nation, wobei er militante Töne anschlägt. Das nächste Ziel im Streben der Slaven nach Ganzheit (cel'nost') und Selbstbewußtsein ihrer Volkheit ist ihm nach der Niederwerfung der Türken die Überwindung des „Metternichschen" Prinzips des Gleichgewichtes der Staaten durch das „Prinzip der Befreiung"[368]. Darin unterscheidet er sich deutlich von den gleichzeitigen Positionen Čičerins[369]. Gradovskijs Ton wird jetzt auch aggressiv gegen die politischen Gegner England und Österreich-Ungarn und gegen das neutrale Preußen-Deutschland. Der Hauptvorwurf gegen Deutschland hat allerdings kaum mit der Lage auf dem Balkan zu tun, er richtet sich vielmehr gegen die fortschreitende Germanisierung der Slaven, d. h. der Polen in den preußischen Ostprovinzen[370].

In der liberalen Zeitung der Hauptstadt publizierte Gradovskij vor allem nach Kriegsausbruch zwei Jahre lang fast ausschließlich zu Fragen, die direkt oder indirekt mit dem russisch-türkischen Krieg in Beziehung standen. In den einzelnen Artikeln zeichnet sich die historische Entwicklung von der anfänglichen Begeisterung der russischen „Gesellschaft" über die aufständischen Balkanslaven — bei abwartender Haltung der russischen Regierung — zur überschäumenden Genugtuung bei Ausbruch des Krieges bis zur Enttäuschung über die Einmischung Englands und die Revision des Vorfriedens von San Stefano durch den Berliner Kongreß der Großmächte ab. Gradovskijs Überlegungen beginnen in dem Leitartikel der Zeitung „Golos" am 1. Januar 1876

[365] Sobr. soč., Bd. 6, S. 457—599 enthält 26 dieser Artikel. — Vgl. Stadtmüller, S. 393 ff.
[366] Sobr. soč., Bd. 6, S. 469 u. 607.
[367] Koni in Pamjati, S. 32 f. — Pamjati, 6. (19.) November 1914. — Vgl. IRLI f. 134, op. 3, ed. chr. 469.
[368] Sobr. soč., Bd. 6, S. 598.
[369] Vgl. Hammer, S. 339.
[370] Sobr. soč., Bd. 6, S. 615 f.

mit einem Rückblick auf „Die Außenpolitik Rußlands im Jahre 1875"[371]. Habe Rußland für Europa bis zum Krimkrieg als „Bastille" Europas gegolten[372], so gelte es „ihm jetzt nach wie vor als barbarische Macht". Im Gegensatz zu mißtrauischen Verdächtigungen habe Rußland eine aufrichtige Friedenspolitik getrieben, habe zwanzig Jahre den Frieden bewußt und schöpferisch gefördert. Obwohl man nicht Rußland, sondern die Türkei seit dem Pariser Frieden unter die „zivilisierten Mächte" aufgenommen habe, sei es dort in Syrien, in Kandia und zweimal in der Herzegowina zu Metzeleien gekommen, die sogar noch andauerten. Auch seien die deutsche „Blut-und-Eisen"-Politik und die vorjährige Krieg-in-Sicht-Krise ebensowenig wie die abenteuerliche Politik Napoleons III. geeignet gewesen, die Friedfertigkeit der Kulturnationen zu beweisen, wie sie H. Th. Buckle behauptet hatte. Sowohl in der Krieg-in-Sicht-Krise wie gegenüber den Vorgängen in der Herzegowina sieht Gradovskij Rußland weiter die friedlichen Prinzipien vertreten. Er weist gleichzeitig erstmals auf die ernstzunehmende Sympathie der französischen Republik für Rußland hin. Dies ist nicht nur bemerkenswert, weil es schon auf der Linie der späteren russischen Außenpolitik seit Alexander III. liegt, sondern vor allem weil es Gradovskijs sonstigen Warnungen vor dem französischen Vorbild in der Politik zu widersprechen scheint. Seine Kritik an Frankreich wird auch später wiederholt, doch richtet sie sich eindeutig gegen den inneren Aufbau der französischen Verfassungen seit 1791 und gegen die Innenpolitik und Sozialstruktur Frankreichs.

Die Würde und Ehre des Russischen Reiches waren ihm stärker noch als die „legitimen Interessen" der russischen Politik Grund genug für Engagement und Krieg. Er betonte die Solidarität aller slavischen Völker und die Gleichheit ihres „Stammes", während das religiöse Argument zurücktrat. In einem Resumée, das Gradovskij im September 1878 zur Rechtfertigung der russischen Haltung in einer serbischen Zeitung in Form eines Briefes an den Erzbischof von Belgrad und serbischen Metropoliten erscheinen ließ, entschuldigte er geradezu den Rückgriff auf die noch 1815 und 1853 allein vorgetragenen Gründe des Schutzes christlicher Minderheiten mit diplomatischen Rücksichten auf englische, österreichisch-ungarische und deutsche Balkan-Interessen[373]. Seit 1875 sah er durchaus das nationale Prinzip als den tatsächlichen Motor der russischen Sympathien und des russischen Krieges in der Balkanfrage. Er hält Rußland in den damaligen Schriften für die Hoffnung aller Slaven und die „slavische Sache" für gerecht und heilig[374]. Dabei betont er allerdings zu-

[371] Vnešnaja politika Rossii v 1875 godu, jetzt in Sobr. soč., Bd. 6, S. 457—465.
[372] Ebenda, S. 457, nach den Worten Michelets.
[373] Sobr. soč., Bd. 6, S. 597.
[374] Ebenda, S. 499.

weilen, daß ein imperialistischer Panslavismus nur eine böswillige Unterstellung der Gegner sei[375]. Kein slavisches Volk erstrebe die Vereinigung aller Slaven in einem Staate. Eine solche äußerliche Vereinigung (edinstvo) sei das Prinzip des römischen Papsttums, das aber schon im Versuch scheitern mußte. Die slavische Welt strebe vielmehr, im Sinne auch des Neuen Testamentes, zu brüderlicher Einung (edinenie)[376].

Die Friedensliebe Rußlands schien ihm schon durch die lange Zurückhaltung der Regierung, trotz der Ungeduld der öffentlichen Meinung, bis zum Kriegsausbruch gegen die Türken erwiesen. Allerdings wandelte sich sein Standpunkt ein wenig mit den Erfolgen. Vor Beginn des Krieges, im Dezember 1876, behauptete er, Rußland wolle keinen Landgewinn. Als im Januar 1878 Überlegungen für einen Frieden mit der inzwischen von Rußland angegriffenen Türkei kamen, wollte Gradovskij nur kleinen Landgewinn[377], doch forderte er schon wenige Tage später einige Territorien als Kriegsentschädigung und zugleich im Interesse des Russischen Reiches[378]. Schwankend war seine Haltung gegenüber dem Problem, Konstantinopel zu erobern und vielleicht sogar zu behalten[379]. Doch war ihm letztlich nicht Lösung dieses Problems das Hauptkriegsziel, sondern die dauerhafte, darum den Frieden sichernde Lösung der Balkanprobleme. Als einzige Lösungsmöglichkeit erschien ihm freilich die Anerkennung des nationalstaatlichen Prinzips für die Balkanslaven. Im Gegensatz zu früherer offizieller russischer Politik sah er dieses Prinzip nun durch Zar Alexander II. in seiner Kreml'-Ansprache von 1877[380] und sein Verhalten während des russisch-türkischen Krieges anerkannt. Obwohl ihm Selbstbeherrschung und Friedensliebe der Russen als eine durch wirtschaftliche Opfer nachweisbar erhärtete Haltung erschienen, hielt er das russische Selbstbewußtsein für zu gesund, als daß es durch unzeitiges Zurückweichen vor anderen Mächten bis zu einer Selbstaufgabe der Russen führen könne.

Da das Osmanische Imperium kurz vor dem endgültigen Zusammenbruch zu stehen schien, vertrat er gegen türkische Grausamkeiten und die Unterdrückung der Balkanslaven das „Prinzip" der Einmischung der Mächte[381]. Und Rußlands Berufung (prizvanie) war ihm hier eindeutig gegeben. Durch tätige Hilfe bei der Befreiung der Balkanslaven erwiese sich Rußland als

[375] Ebenda, S. 473, S. 594.
[376] Ebenda, S. 594. — Vgl. oben S. 208.
[377] Ebenda, S. 559.
[378] Ebenda, S. 566.
[379] Vgl. seine verschiedenen Stellungnahmen ebenda, S. 468, S. 484, S. 543, S. 571, S. 574.
[380] Ebenda, S. 529.
[381] Ebenda, S. 481, S. 509, S. 516 f., S. 524 f.

Element des Fortschritts. Für den Fehler Westeuropas hielt er, daß es Rußland schon seit 1853 nicht mehr als gleichberechtigte Macht anerkannt habe. Daß andererseits auch die Türkei nur scheinbar in das Konzert der Mächte aufgenommen war, folgerte Gradovskij daraus, daß alle europäischen Mächte für alle ihre Untertanen oder Staatsbürger, die im Gebiet des türkischen Reiches lebten, an dem Prinzip der Exterritorialität festhielten. Denn keinem europäischen Staat würde es in den Sinn kommen, für seine etwa in Paris lebenden Staatsbürger die konsularische Gerichtsbarkeit und eine Exterritorialität gegenüber Frankreich zu verlangen[382].

Noch vor Kriegsbeginn sah er in der öffentlichen Meinung Rußlands eine Macht von faktischer Bedeutung. Diese habe sie für Rußlands Politik in besonders wichtigen Minuten immer gehabt, obwohl eine juristisch geregelte Bedeutung bekanntlich nicht bestünde[383]. Die Aufgaben der russischen Presse bestanden für Gradovskij nicht in fruchtloser Polemik, z. B. gegen deutsche Zeitungen, die noch dazu in Opposition zur deutschen Regierung und ihrer damals rußlandfreundlichen Politik schrieben, sie habe vielmehr die Funktion, die wahren Meinungen der russischen gesellschaftlichen Kräfte deutlich zu artikulieren.

Der eigentliche Gegner war von Anfang der Aufstände bis nach dem Berliner Kongreß jedoch nicht die Türkei, sondern England, und alles Böse der englischen Politik sah Gradovskij in Disraeli verkörpert. Keiner der Artikel zur Balkankrise blieb ohne Ausfälle gegen England. Als der Vorfrieden von San Stefano zuerst scheinbar nur durch die englische Flotte gestört wurde, die in das Marmarameer eingelaufen war, wünschte Gradovskij eine entschiedene Haltung der russischen Regierung mit Ultimatum an die Türken und notfalls der Besetzung Konstantinopels. Er nahm dabei die Kriegsgefahr, insbesondere die eines russisch-englischen Krieges, aber auch die eines Volkskrieges gegen Engländer und Ungarn[383a] zugleich in seine Überlegung mit auf. Die Möglichkeit einer Allianz Österreich-Ungarns mit England hatte er aus der Interessenlage schon vorher abgelesen. Aber da nach seiner Überzeugung die Geschichte „ihren eigenen Weg geht", rief er, ohne die eigenen und gegnerischen Kräfte realistisch einzuschätzen, mit nationalistischem Pathos aus: „Wer kann einem großen Lande Halt gebieten?" — Scharf wandte er sich daher gegen eine mögliche „Vermittlung" der Mächte vom ersten Moment an, da sich eine solche Möglichkeit abzuzeichnen[384] begann.

[382] Vgl. zur konsularischen Gerichtsbarkeit auch seine Rezension von 1873, Bibl. ukazatel', Nr. 32.
[383] Sobr. soč., Bd. 6, S. 493 ff. Zur Funktion der öffentlichen Meinung vgl. unten Kapitel IV. 1, S. 242—252.
[383a] Die Deutsch-Österreicher werden hier mit Schweigen übergangen.
[384] Zuerst Sobr. soč., Bd. 6, S. 544. — Vgl. die „Aktenberichte" zu dem Berliner Kongreß bei Novotny.

Er konnte sich einfach nicht vorstellen, daß der Kanzler des Russischen Reiches, Fürst Gorčakov, oder irgend jemand sonst es zulassen könnte, daß mit der Feder wieder verloren würde, was das Schwert gewonnen hatte. Insbesondere gegen England blieb Gradovskij daher nicht bei publizistischen Ratschlägen und bei einem offenen Brief an Disraeli stehen[385], sondern machte in einer Rede[386] auf einer außerordentlichen Versammlung der Kaiserlichen Gesellschaft für Unterstützung des russischen Hochseehandels als Mitglied dieser Versammlung den kühnen Vorschlag unbeschränkten Kaperkrieges gegen die englische Handelsschiffahrt mit Hilfe von umgehend auszurüstenden russischen Hilfskreuzern. Eine Unterschriftensammlung sollte diesem Vorschlag Nachdruck verleihen, sollte zeigen, wie das russische Volk hinter der Regierung stünde in dem Willen, an den Bedingungen von San Stefano festzuhalten. Auf den Kaperkrieg verfiel er, weil keine Macht wagen könnte, der englischen Kriegsflotte offen gegenüberzutreten, und weil er ein Umschlagen der englischen öffentlichen Meinung gegen die Intervention Disraelis erhoffte, sobald englische Handelsschiffe gekapert worden wären. Mögliche Einwände wischte er mit der „realistischen" Behauptung beiseite, dies sei „das einzige und darum legitime Mittel"[387]. Doch differenzierte er gleich darauf: An die in den Pariser Verträgen von 1856 ausgesprochene Verurteilung des Kaperkrieges hielt er Rußland für nicht mehr gebunden, weil er diese Verträge des besiegten Rußlands mit Frankreich, England, Piemont-Sardinien und der Türkei für historisch überwunden ansah und weil es auch in England Stimmen für einen Kaperkrieg gäbe, falls dieser englischen Interessen entspräche. Weiter wäre der Kaperkrieg auch sittlich, ja sogar menschlich, weil er zur Abkürzung eines Krieges führen könne. Einer gewissen proenglischen, liberalen Argumentation entgegnete er, England wollte weder gegen eine bestimmte russische Regierung oder für die Änderung der bestehenden Regierungsform kämpfen, sondern im eigenen Interesse gegen die Idee und die Interessen der Balkanslaven und Rußlands selbst. Schon Monate vorher hatte er so Idee und Interessen eng zusammengestellt[388]. Aus drei Gründen lehnte Gradovskij, der die Bedingungen von San Stefano als Minimalforderungen bezeichnete, die Vermittlung der Mächte ab. Erstens habe sich Rußland im Kriege als lebendige Nation (živaja narodnost') erwiesen, der Krieg habe sich so als gelungene „Probe" aller Reformen seit dem Krimkrieg gezeigt, darum könnte ein Zurück-

[385] Der Brief wurde in der Zeitung „Golos" am 3. August 1876 abgedruckt; er hat journalistischen Charakter; s. jetzt in Sobr. soč., Bd. 6, S. 487—492.

[386] Einen Auszug aus der Rede s. Sobr. soč., Bd. 6, S. 583—586, ein Protokoll der Versammlung ebenda, S. 629—631.

[387] Sobr. soč., Bd. 6, S. 585. — Vgl. Meinecke, Staatsräson, bes. S. 1—27 (Einleitung).

[388] Ebenda, S. 527 zur Idee, S. 529 zu den Interessen. — Vgl. zu dem Problem Salomon-Delatour, S. 557 ff.

weichen lediglich den freiheitlichen Geist der jetzt nach Beendigung des Krieges in der russischen Innenpolitik neu anstehenden Reform gefährden. Zweitens wäre nur eine Staatsraison im Sinne der Realpolitik seiner Zeit der Maßstab für die Autorität eines starken Staates. Da es über einem souveränen Staat keine Gerichte gebe, werde ein Anerkennen einer Vermittlung der Mächte unweigerlich als „Beweis der Schwäche" Rußlands ausgelegt werden[389]. Das russische „Neunzig-Millionen-Volk" dürfte darum einfach nicht zurückweichen[390], sondern hätte in seiner „Mannhaftigkeit" notfalls gegen ganz Westeuropa zu stehen. Ihm war dabei schon der innere Zusammenhang zwischen einem starken Nationalgefühl, der daraus erwachsenden nationalen Begeisterung und einem alle mobilisierenden Volkskrieg deutlich bewußt. In diesem Sinn wünschte er auch, der Zar möge erneut als Volkes Stimme sprechen. Schließlich sah er drittens in den Bedingungen des Vorfriedens von San Stefano, insbesondere in der Bildung eines Staates Großbulgarien, die einzige Möglichkeit zur dauerhaften Befriedung des Balkans, wodurch letztlich nicht nur den Interessen Rußlands und der Balkanslaven, sondern aller europäischen Völker gedient würde. Andernfalls aber werde vielleicht schon in wenigen Jahren die unvermeidliche Unruhe auf dem Balkan erneut zu Spannungen in ganz Europa und zu Blutvergießen führen[391]. Die realistische, durch die spätere Geschichte bestätigte Einschätzung der Lage auf dem Balkan als spannungsreich sei bei allen zeitbedingten nationalistischen Nebentönen festgehalten.

Die falsche Einschätzung der außenpolitischen Lage Rußlands dagegen und die Enttäuschung über die russische Diplomatie, die durch den Ausgang des Berliner Kongresses (13. Juni bis 13. Juli 1878) auf die Spitze getrieben und gleichzeitig in Ausfälle gegen England, Österreich-Ungarn und Deutschland umgewandelt wurde, lag vor allem darin begründet, daß Gradovskij trotz seiner Verbindungen in Petersburg[392] allem Anschein nach in keiner Weise über die vor dem Kriege getroffenen Absprachen Rußlands mit Österreich-Ungarn[393] informiert war. Allerdings wurde Gradovskijs Stimmung noch während des Kongresses ruhiger. Er gab zu bedenken, daß sowohl die militärischen wie die finanziellen Kräfte Rußlands zu prüfen seien, ehe eine Entscheidung gegen die sich in Berlin abzeichnenden Beschlüsse vertretbar wäre.

[389] Sobr. soč., Bd. 6, S. 571.
[390] Ebenda, S. 629.
[391] Ebenda, S. 564.
[392] Vgl. unten S. 287.
[393] Das Geheimabkommen von Reichstadt (8. Juli 1876) und die Konvention von Budapest (15. Januar 1877). Vgl. Gebhardt, S. 205 u. S. 207. — Vgl. Grüning, S. 55ff. über die Einschätzung des Berliner Kongresses durch die verschiedenen Richtungen der russischen Presse. — Zur Haltung der Presse in Deutschland s. Möhrke.

Von der Position des nationalstaatlichen Prinzips aus beurteilte Gradovskij unverändert die Ergebnisse des Berliner Kongresses negativ. Für ihn hatten die Diplomaten geradezu eine Mine in das Fundament dieses Vertrages gelegt, als sie über den „Einflußsphären" die dort wohnenden Völker mit ihrer Geschichte einfach „vergessen" hatten! Die Negierung des nationalen Rechtes „auf Eigenstaatlichkeit" war für ihn eine erneute Bestätigung des Prinzips künstlicher, abstrakter Staaten[394], das er aus tiefer historischer Kenntnis und begründeter staatstheoretischer Überlegung als überwundenes Prinzip unhistorischen Denkens der Aufklärungszeit ablehnte. Warnend wies er auf den wachsenden Trend zur Bildung von Nationalstaaten, dessen mangelnde oder zu späte Beachtung durch die Regierungen zu fast allen europäischen Unruhen und Kriegen zwischen 1815 und 1878 geführt habe. Die logische Folgerung aus der von allen zivilisierten Staaten anerkannten Unverletzlichkeit der natürlichen Einzelperson war für ihn das Recht zur politischen Selbstbestimmung und damit zur Eigenstaatlichkeit jeder Nation.

Es schien Gradovskij allerdings weder hier noch an einer anderen Stelle seines Werkes bewußt zu werden, wie eng in der Konsequenz dieses Problems Demokratie und Nationalstaat als korrelierende Forderungen auftreten. Dieser Zusammenhang ist in Westeuropa mindestens seit 1848 sichtbar, für Rußland wurde er erst durch die Revolution von 1905 enthüllt[395]. An die eigene Regierung scheint der Satz gerichtet: „Wir können nicht allein zu den Traditionen der Metternichschen Politik zurückkehren, wenn alles um uns sich verändert hat."[396] Als eingängiges Bild fand er, hier läge Chomjakov mit Metternich im Streit. Wenn er Chomjakov auch einen Romantiker genannt hatte, so hielt er die nationalstaatlichen Prinzipien doch keineswegs für unrealistisch oder für eine Schwärmerei, denn in Bismarck und Cavour hatten Persönlichkeiten Nationalstaaten gegründet, die auch der russische Staatsrechtler Urbilder „nüchterner Staatsmänner" nannte. Für die slavische Welt folgerte er aus dem Realismus und der Kraft des nationalen Gedankens, die Berliner Verträge könnten nur ein zeitweiliges Zurückweichen bedeuten. Da nach seiner Kenntnis der Dinge England und Österreich-Ungarn in ihrer Interessenverknüpfung die Hauptschuldigen an diesem von Rußland als Niederlage empfundenen Ergebnis waren, wies er jede Verantwortung der Balkanvölker und Rußlands für die künftige Einhaltung dieser unter Druck angenommenen Verträge zurück. Es stimmt bedenklich für den völkerrecht-

[394] Vgl. Meinecke aus der Weltkriegssituation gegen abstrakte „Ideologien" der Westmächte in der Einleitung zu Ranke, S. 4.

[395] Vgl. Rothfels, bes. S. 193 f.

[396] Sobr. soč., Bd. 6, S. 592.

lichen Grundsatz „pacta sunt servanda", wenn der führende Rechtslehrer und Publizist in- und ausländischen Staatsrechtes in Rußland, der Lehrstuhlinhaber an der Universität der Hauptstadt des Reiches derartige Thesen aufstellte. Doch wiederholen sich formale Strukturen, wenn legitime nationale Interessen und das immer notwendige außenpolitische Kalkül zusammenstoßen. Es will uns daher heute vertraut klingen, wenn Gradovskij die publizistische Darstellung des Balkanproblems seiner Tage in der Zeitung „Golos" mit dem Vorwurf schließt, Westeuropa hat trotz „seines ganzen liberalen Lexikons" statt des heiligen Wortes „Befreiung" „das brudermörderische Wort Teilung" ausgesprochen. „Und solange dieses Wort im politischen Wörterbuch bleibt, so lange wird kein Frieden auf Erden sein."[397] Der Friede war, länger als Gradovskij wohl erwartet hatte, 34 Jahre gültig bis zu den Balkankriegen von 1912 und 1913. Graf Peter Šuvalov, der neben Gorčakov zweiter russischer Kongreßdelegierter war, nannte Bismarcks Haltung in seiner Rolle als „ehrlicher Makler" rußlandfreundlich. Trotzdem „suchte die russische Regierung die Ursache für ihre Niederlage nicht in der wenig überlegten russischen Politik, in der sich verschiedene Tendenzen gekreuzt hatten, sondern in der mangelhaften Unterstützung Deutschlands"[398].

Ein Großbulgarien war entsprechend den 1876 und 1877 von Rußland anerkannten „Interessen" der anderen „Großen Mächte" auf dem Berliner Kongreß verhindert worden, aber ein autonomes, mit der Türkei nur noch durch ein loses Tributverhältnis verbundenes Fürstentum Bulgarien unter dem deutschen Prinzen Alexander von Battenberg (April 1879 gewählt) wurde begründet. Da Rußland gemäß Artikel 4, 6 und 7 des Berliner Vertrages das Recht hatte, als Besatzungsmacht die Begründung des neuen Staates Bulgarien einzuleiten, wurde in Petersburg das Verfassungsprojekt in überraschend liberaler Form ausgearbeitet. Gradovskij war, wie erwähnt, an dieser wichtigen praktischen Aufgabe mitbeteiligt[399]. „Diese ‚Verfassung von Trnovo' vom Jahre 1879, die im wesentlichen bis zum zweiten Weltkrieg unverändert blieb, lehnte sich an die rumänische Konstitution an und ging somit auf das Vorbild der belgischen Verfassung von 1831 zurück, dieses Musterbeispiels eines liberalen Verfassungsdokuments, zugeschnitten auf die Bedürfnisse einer bürgerlichen industrialisierten Gesellschaft. Auch die bulgarische Variante enthielt die klassischen Wahlrechtsbestimmungen, Festsetzungen über Ministerverantwortlichkeit, Einkammersystem, Presse- und Versammlungsfreiheit und

[397] Sobr. soč., Bd. 6, S. 593.

[398] Born, K. E., Orient-Krise und deutsch-österreichischer Zweibund, in: Gebhardt, (§ 39), S. 204—211, hier S. 208.

[399] S. oben S. 160.

obligaten Schulunterricht."[400] Bei der sozialökonomischen Lage des eben erst zur Selbständigkeit gelangenden, überwiegend agrarischen Landes mit nur einer ganz schmalen Bildungsschicht dauerte es allerdings trotz erstaunlich rascher Fortschritte mehrere Jahrzehnte, bis sich das Land diese „planspielartig übertragenen westeuropäischen Institutionen"[401] adaptiert hatte.

Aus Archivalien wäre der wirkliche Anteil Gradovskijs an dieser Verfassung näher zu erforschen, ehe beurteilt werden kann, ob er nicht hier in einen Fehler verfällt, den er häufig verurteilt hat: die Übertragung abstrakter Prinzipien und Institute ohne Berücksichtigung historisch gewachsener Strukturen zu versuchen.

c) Die polnische Frage

Zur polnischen Frage hatte Gradovskij schon in jungen Jahren Stellung genommen. Er hatte damals eine gemäßigte Haltung befürwortet[402]. Diese Haltung behielt er bei. Doch läßt sich daraus keineswegs folgern, seine Einstellung sei etwa durch die Herkunft seiner Familie aus polnischem Adel[403] beeinflußt gewesen.

1876 und 1877, am Vorabend des russisch-türkischen Krieges, ergriff er erneut zur Problematik des polnischen Nationalismus das Wort. In seinen Werken ist zuerst ein Brief vom 7. Dezember 1876 aus dem Nachlaß veröffentlicht. Er bedauert hier Katkovs Ausfälle gegen die Polen in den „Moskovskie Vedomosti" als äußerst taktlos und unzeitig und bekennt, er selbst habe sich bisher in seinen Schriften bewußt einer Behandlung der polnischen Frage enthalten. Hier, in einem nicht zur Veröffentlichung bestimmten Brief, entwickelt Gradovskij recht emotional den Gedanken, man müsse die polnische Gesellschaft vorbereiten auf den historischen Moment, in dem nach der Konstituierung christlich-slavischer Mächte im gegenwärtig noch von den Türken beherrschten Südosteuropa als nächstes „die Frage über die politische Zukunft der ungarischen und österreichischen Slaven"[404] sich stellen werde. Aus zwei Artikeln der „Gazeta Polska", die ihm der Adressat des Briefes beigelegt hatte, konnte Gradovskij nur folgern, daß die Polen noch immer nicht die „slavische Frage" verstanden hätten. Zwar gibt er den Polen recht, wenn sie eine Hoffnung auf ausländische Hilfe für Illusion hielten; aber er findet keinen Hinweis darauf, was die Polen damals unter den „eigenen Kräf-

[400] Bernath, S. 265 f.
[401] Bernath, S. 266.
[402] In einem ungedruckt gebliebenen Aufsatz gegen Katkovs Artikel „Čto nam delat' s Pol'šej?" (Was sollen wir mit Polen tun?), der im März-Heft 1863 des Russkij Vestnik erschienen war. — Siehe Šachmatov, S. 5.
[403] Vgl. die familiengeschichtlichen Informationen in Brokgauz-Efron, Bd. 18, S. 491.
[404] Sobr. soč., Bd. 6, S. 604.

ten" verstanden. Weder das Gefühl der Hoffnungslosigkeit noch das der Selbstbewahrung könnten dem gesellschaftlichen Leben einen Inhalt geben. Gradovskij rät darum der polnischen Gesellschaft, „sich zum Verständnis ihrer Lage in der slavischen Welt zu erheben" und mit dieser gemeinsam zu handeln. In der Tyrannei des Papsttums, dem Feudalismus der Aristokratie, der Unterdrückung der orthodoxen Klein- und Weißrussen, den Grausamkeiten der Jesuiten (?) innerhalb des alten polnischen Staates sieht Gradovskij den Beweis dafür, daß sich „Polen mehr als irgendein slavischer Stamm Westeuropa hingegeben" habe. Da aber Europas Haltung gegenüber Polen von der gleichen Bosheit und Verachtung wie gegen Rußland sei, könne dessen wahre Ernüchterung nur darin bestehen, diesen Sachverhalt zu erkennen und sich „als Teil der slavischen Nationalität" bewußt zu werden. Gerade wegen der nationalen Frage dürfe die alte Rzeczpospolita nicht wiedererstehen, weil Kleinrußland, Kiev, Wolhynien und die Weißrussen nicht unter das Joch der polnischen herrschenden Klassen geraten dürften. Die Frage eines polnischen Staates sei darum längst negativ entschieden. Die Bewahrung polnischen Volkstums (narodnost') aber hält Gradovskij nur im Bunde der Polen mit Rußland für möglich, da Rußland gar nichts anderes als eine slavische Macht sein könne.

Als Gradovskij den rechten Zeitpunkt für gekommen hält, wenige Monate später schon, nimmt er auch in der Presse in diesem Sinn Stellung zur polnischen Frage. Der äußere Anlaß seines ersten Artikels in den „Sankt-Peterburgskie Vedomosti"[405] war die Nachricht, die Türken wollten eine polnische Legion von 40 000 Mann gegen Rußland aufstellen. Vom Papst bis zu Disraeli sieht Gradovskij alle „faulenden und finsteren Elemente Europas" diesen Plan gegen ihren gemeinsamen Feind, gegen Rußland und das Slaventum, billigen[406]. Aber er glaubt nicht an die Möglichkeit, eine derart große Zahl von Polen gegen Rußland auf die Beine zu bringen. Allerdings bedauert er, daß der Leiter der polnischen Emigration, Graf Platen, überhaupt dieser türkischen Idee stattgegeben habe, was Czartoryski wahrscheinlich verweigert hätte. Doch warnt er davor, daß Rußland und die Russen sich vielleicht von solchen Gerüchten gegen alle Polen einnehmen ließen, ohne zu überlegen, inwieweit sich die Polen innerhalb des Russischen Reiches gerade in den letzten fünfzehn Jahren geändert hätten, belehrt durch die schrecklichen Ereignisse des Jahres 1863 und das Ausbleiben jeder erwarteten Hilfe Westeuropas.

Empörend findet er darum die Unbeherrschtheit russischer Zeitungen, die bis zu der Forderung führte, keine polnischen Gefangenen zu machen. Mit

[405] Nr. 121 vom 3. Mai 1877.
[406] Sobr. soč., Bd. 6, S. 606.

solchen „hunnischen oder türkischen" Überlegungen will er jedenfalls nicht „die heilige Sache" der Russen und aller Slaven besudeln. Wichtig für den Moment sei vielmehr allein eine nüchterne Besinnung auf die gegenseitigen Beziehungen der Russen und der Polen.

Da sieht er vor allem bei der zeitgenössischen polnischen Jugend das ernsthafte Bemühen, zum Ausgleich mit Rußland zu kommen und die Lehren aus den unrealistischen Hoffnungen der älteren Generation auf europäische Hilfe zu ziehen. Viele Polen hätten erkannt, daß schon seit den Zeiten Napoleons I. die polnische Frage für verschiedene Regierungen lediglich eine Waffe gegen Rußland und kaum ernsthaft zugunsten der Polen gewesen sei. Abgesehen von dieser für die Polen häufig schädlichen Diplomatie der Kabinette habe sich die historische Lage durch die Einigung Deutschlands, die Niederlage Frankreichs und die Schwächung des Papsttums seit 1871 entscheidend gewandelt. Seit dem „Kulturkampf" im Deutschen Reich und ähnlichen antiklerikalen Strömungen in Frankreich dürften die Polen nicht einmal mehr die Sympathien des liberalen Europa wegen angeblicher Verfolgungen der katholischen Kirche durch Rußland erwarten. Tatsächlich sei der Klerikalismus auch niemals ein hilfreicher Verbündeter polnischer Agitation gewesen, sondern „der Aufhetzer der polnischen Frauen und Jünglinge"[407]. Am Herrschaftswillen des Katholizismus sei schon in der alten Rzeczpospolita das Zusammenleben mit deren kleinrussischen und weißrussischen orthodoxen Bevölkerungsteilen gescheitert. Und nach dem Falle Polens sei er die eigentliche unversöhnliche Kraft gewesen.

In den möglichen türkischen „Legionären" sieht der Petersburger Publizist darum bedauernswerte Überbleibsel vergangener Zeit. Das gegenwärtige Polen aber steht für ihn zwischen zwei „Bewegungen": zwischen dem entwickelten Nationalismus der „germanischen Welt" und der beginnenden Artikulation politischen Lebens in der slavischen Welt. Er meint mit der „germanischen Welt" natürlich in erster Linie das Deutsche Reich, das im Gegensatz zum Deutschen Bund — ohne die Proteste polnischer Abgeordneter zu berücksichtigen — die mehr oder minder stark von Polen bewohnten östlichen Provinzen des preußischen Staates im Jahre 1871 in das geeinte Deutsche Reich integriert hatte. Gradovskij deutet nur an, daß seitdem eine neue Welle der „Germanisierung" oder Eindeutschung bewußt, mit staatlicher Billigung, aber keineswegs nur de iure begonnen hatte[408].

Selbst für die im Russischen Reich befindlichen Polen sieht Gradovskij die Gefahr der Germanisierung und damit des Untergangs „nicht nur als polni-

[407] Sobr. soč., Bd. 6, S. 610.
[408] Vgl. Baske, S. 11.

scher Stamm, sondern auch als slavische Volkheit" (ne tol'ko pol'skogo plemeni, no i slavjanskoj narodnosti)[409]. Die einzige Alternative, „die Rückkehr nach Hause", bietet er an mit der Forderung endgültiger Abkehr „von den Träumen über den alten polnischen Staat"[410], in der Befriedung mit Rußland, im gemeinsamen Kampf gegen die Türken zur Befreiung der Balkanslaven.

Trotz dieser schwerwiegenden Behauptungen und slavophil wirkenden Vorschläge liegt ihm in diesem Aufsatz mehr daran, die Russen zur Zurückhaltung gegenüber den Polen zu mahnen im Sinne einer weitsichtigen Politik der Versöhnung. So sollten die Polen aus dem russischen Verhalten allmählich die Überzeugung gewinnen, daß auch die polnische Volkheit (narodnost') gleich den übrigen slavischen gerade in den Russen den Rückhalt aller legitimen Bestrebungen nationaler Entfaltung finde. Die dringende politische Aufgabe sieht Gradovskij darin, einen modus vivendi zu schaffen. Konkrete gesetzgeberische, administrative oder gesellschaftliche Maßnahmen vorzuschlagen, hält er allerdings noch für unzeitig. Auch irgendeinen Hinweis, ob er an föderative Prinzipien im Sinne der völkerrechtlich anerkannten polnischen Lösung von 1815, an regionale Autonomie politischer oder kultureller Art, an verstärkte Selbstverwaltung oder wenigstens an eine Abschwächung der planmäßigen Russifizierung dieser Jahrzehnte denkt, läßt er völlig unausgesprochen.

Auf diesen Artikel antworteten polnische Emigranten in einem Brief an A. D. Gradovskij, der auf seinen Wunsch in der gleichen Zeitung abgedruckt und von ihm beantwortet wurde[411]. Diese am 5. Juni geschriebene Antwort ist sichtlich versöhnlich gestimmt. Unter der von beiden Seiten als notwendig anerkannten Befriedung will Gradovskij keineswegs eine nur juristische Übereinkunft sehen. Vielmehr wünscht er aufrichtig eine innere, eine moralische Wandlung in der „Weltanschauung" (mirosozercanie) sowohl der Russen wie der Polen. So nur könnten die Motive immer neuen Streites und Hasses verschwinden, so nur könne irgendeine juristische Abmachung fruchtbar werden. Selbst Wielopolskis Fehler sei das Streben nach nur äußerlicher Befrie-

[409] Sobr. soč., Bd. 6, S. 611. Gradovskij erwähnt nirgends, daß von dem Gebiet der Rzeczpospolita von 1772, dem Jahr der ersten polnischen Teilung, seit 1815 volle 82 % unter russischer Herrschaft, 10 % unter österreichischer und nur 8 % unter preußischer waren (nach Rhode, S. 342). — Auch wohnten seit 1815 ständig weit über 50 % der Bevölkerung polnischer Volkszugehörigkeit in dem russisch beherrschten Gebiet (Vgl. Rhode, S. 344 u. S. 405, für Galizien S. 366 u. S. 414, für die preußischen Anteile S. 373 ff. u. S. 420 f.).

[410] In der Formulierung ist eine Anspielung auf die bekannte Mahnung Alexanders II. an die Polen zu sehen, von ihren Träumen abzulassen. Der Zar hatte sie in Warschau schon im Mai 1856 ausgesprochen, also Jahre vor dem Aufstand von 1863/64.

[411] Der Brief der Polen zugleich mit Gradovskijs Bitte in S.-Peterburgskie Vedomosti, Nr. 148 vom 31. Mai 1877; die Antwort Gradovskijs ebenda, Nr. 160 vom 12. Juni 1877.

dung gewesen, im Kern nicht besser als das Paskevičs, nur mit sympathischeren Mitteln[412]. Gradovskij greift als Basis neuer Überlegungen das von den Polen genannte Nationalitätenrecht auf (pravo narodnosti)[413]. Den Grund für alle bisherigen Auseinandersetzungen zwischen Russen und Polen sieht er dabei einseitig nur in dem polnischen Bemühen nach Eigenstaatlichkeit, ja nach Eigenstaatlichkeit in den Grenzen von 1772, was gerade dem modernen Nationalprinzip widersprochen hätte wegen der vielen dort wohnenden Nichtpolen. Außerdem sei die Forderung einiger Extremisten nach einem polnischen Staat „von Meer zu Meer", von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer, gar nicht so abwegig, denn unter modernen Staaten sei nur solch ein Staat mit freiem Zugang zum Meere lebensfähig. Gerade diese Notwendigkeit ist ihm neuer Beweis, daß die Wiedererrichtung eines polnischen Staates nicht möglich sei, denn keine der drei Großmächte Rußland, Preußen-Deutschland und Österreich-Ungarn könne von den Polen gezwungen werden, einen Zugang zum Meer abzutreten. Die natürliche, weil dem Nationalprinzip gemäße, Entscheidung der Polen sieht Gradovskij noch immer in der Option für Rußland, weil nur so die Zugehörigkeit der Polen zu den Slaven bewahrt werden könne.

Mag auch eine Option für Deutschland zur Zeit des „Kulturkampfes" und der Bismarckischen Germanisierungspolitik in den preußischen Ostprovinzen für einen Polen wenig attraktiv gewesen sein, gerade die föderative Tendenz in der Doppelmonarchie nach dem Ausgleich von 1867, die dem „Polenklub" in Wien zeitweise mehr Einfluß gab als deutschen und tschechischen Böhmen zusammen, konnte aber auf die politisch denkenden Polen sicher schon 1877 anziehender wirken als die russifizierende Sprachen- und Kulturpolitik der zarischen Regierung und ihrer Bürokratie. Gerade unter dem von Gradovskij auch hier betonten Aspekt der Selbstschätzung und Entfaltung nationaler Eigenart kann man argumentieren, wenn aus den von ihm gezeigten Gründen ein eigener polnischer Nationalstaat unmöglich sei, so befänden sich die Polen in einem von einer deutschen und ungarischen Minderheit beherrschten Staatswesen mit stark föderalistischen Tendenzen in Verfassung und Gesellschaftspolitik in ihrer Eigenentwicklung besser als in einem extrem zentralistischen Staat, in dem die herrschende russische Mehrheit nach der Meinung Gradovskijs die so ähnlichen, ebenfalls slavischen Minderheiten zu unifizieren drohte. Oder abstrakter formuliert: Ist das Eigenleben einer Gruppe nicht

[412] Marquis A. Wielopolski hatte 1861—1863 die Politik der Anlehnung Polens an Rußland geleitet, während General Paskevič 1831 den großen Aufstand des „Königreiches Polen" niedergeschlagen und bis zu seinem Tode, 1856, als Statthalter Nikolaus I., die Autonomie der Polen fast vernichtet hatte. — Vgl. Rhode, S. 353 ff. u. 386 ff.

[413] Sobr. soč., Bd. 6, S. 614. — Vgl. zu der sowjetischen Lösung dieses Problems vor allem Meissner Sowjetunion und Selbstbestimmungsrecht, s. auch Wannow.

immer in einer sehr fremden Umgebung bei starken, das Selbstbewußtsein wachhaltenden Kontrasten besser gewährleistet als in einer übermächtigen, überdies sprachlich ähnlichen Umwelt? Welche historischen Bedingungen gerade damals günstig für die konkrete Lage der Polen im Habsburger Staat waren, ist hier nicht zu untersuchen[414], doch waren sie in Petersburg zweifelsohne bekannt.

Gradovskij schiebt aber die Fragestellung auf eine ganz andere Ebene, wenn er über diese Alternative schweigt, die russischen Maßnahmen gegen die Polen dagegen alle als Ausdruck staatlichen Kampfes sieht, da ein allgemeiner Haß des einfachen russischen Volkes gegen das polnische Volk nicht nachzuweisen sei. Die Bedrückungen der Balskanslaven seien „aus dem türkischen Nationalcharakter und den Grundprinzipien des Islams" erwachsen, daher nur durch Abschütteln der türkischen Herrschaft überhaupt zu beenden. Im Gegensatz dazu seien alle Maßnahmen der russischen Regierung in Polen nur „Mittel staatlichen Schutzes" und als solche vorübergehender Natur, zumal sie gar nicht „mit dem Charakter des russischen Volkes" zusammenstimmten[415]. Er sieht auch den Zusammenhang zwischen dem polnischen Aufstand und der russischen inneren Entwicklung und bedauert die dadurch verursachten Hemmungen der russischen Reformen. Gewisse Spitzen seiner polnischen Briefpartner interpretiert er mit dem gegen Rußland gerichteten Tenor der „europäischen Journalistik" und mit der langen Abwesenheit der Emigranten, die aus diesen beiden Gründen verzeihliche falsche Vorstellungen von der wahren Lage im Russischen Reich hätten. Nur ein aufmerksames Studium des russischen Lebens in seinen volkstümlichen (narodnych) Erscheinungen könne hier vor Fehlern, z. B. einer Überbewertung sozialistischer Theorien in Rußland, bewahren.

Andere Leser des polnischen Briefes fanden allerdings nicht vorwiegend lobenswerte Absichten und versöhnende Gedanken der Polen. Darum ließ Gradovskij noch eine „Bemerkung" zu dem Brief der polnischen Emigranten drucken[416] und antwortete schließlich seinem wichtigsten Gegner in dieser Frage, dem Historiker N. I. Kostomarov[417], der unter dem Titel „An die friedenstiftenden Polen" (Poljakam — mirotvorcam) gegen den genannten Brief der Emigranten polemisiert hatte. Kostomarov hatte als ukrainischer Nationalist wohl von vornherein einen stärkeren Affekt gegen jeden Polen als ein durchschnittlicher Russe. Gradovskij geht hierauf nicht ein, wohl aber darauf, daß

[414] Vgl. Rhode, S. 410—417; auch Roos, S. 10—16.
[415] Sobr. soč., Bd. 6, S. 617.
[416] S.-Peterburgskie Vedomosti, Nr. 172 vom 24. Juni 1877.
[417] S.-Peterburgskie Vedomosti, Nr. 213 vom 4. August 1877.

Kostomarov als genauer Kenner der russischen und der polnischen Geschichte zweifellos gerade in der polnischen Frage als große Autorität galt und darum eine erhebliche Breitenwirkung hatte. Kostomarov mißtraute den Polen auf Grund zahlreicher historischer Fakten, die er beizog, um damit zu beweisen, die Polen wollten die slavische Bewegung lediglich für ihre Zwecke ausnutzen, da sie immer Betrug und Heuchelei als Waffen benutzt hätten, was ihnen durch Vertrauensseligkeit und Naivität der Russen noch zusätzlich erleichtert worden wäre. Daß derartige globale Urteile gegen sämtliche Angehörige eines anderen Volkes notwendig falsch sind, weil jedes Volk aus sehr vielen Individuen mit zahlreichen unterschiedlichen Meinungen und Charakteren besteht, macht Gradovskij zuerst nicht geltend. Bezüglich des Polenaufstandes von 1863 stellt er sich sogar mit Kostomarov auf diese Ebene der Gesamturteile. Doch räumt er ihm auch im kronkreten Fall das Recht auf ein gesundes, prüfendes Mißtrauen ein, zumal der Brief der Polen, wie gesagt, einige falsche Töne angeschlagen hatte. Jedoch bestreitet er ihm, Schlüsse aus der Geschichte auf die Gegenwart zu ziehen, ergebe ohne weiteres Regeln zu politischem Handeln. Denn in der Geschichte könnten die oben genannten Gesamturteile nur in barbarischen Zeiten gültig sein, wo man alle Juden — oder alle Polen — des Landes vertreiben möchte. Für seine Gegenwart sieht Gradovskij eine solche unzivilisierte Möglichkeit nicht gegeben. Mithin bleibt seine Forderung bestehen, einen modus vivendi zu finden. Hier aber könne eine bestimmte „Minute", ein Moment in der Geschichte der Völker, von entscheidender Bedeutung sein. Und von solcher Bedeutung sind Gradovskij „die Ereignisse der letzten zehn Jahre für das polnische Volk" (narodnost')[418].

So setzt er sich unverändert für ein Erhalten und Stärken der polnischen Volkheit ein, wobei er aus realpolitischen Überlegungen nationalstaatliche Konsequenzen nicht aufrecht zu erhalten vermag und einige Bedingungen stellt, die nach unserer und wohl auch der Polen eigener Meinung geeignet wären, die polnische Volksindividualität nicht nur nicht zu stärken, sondern zu zerstören.

Wenn sich das Ideal von Volk und Nation im Raum der politischen Wirklichkeit also auch nicht ständig rein und ohne Trübungen festhalten ließ, so ist Gradovskij doch immer aufs neue an die wissenschaftliche Aufhellung und klärende Darstellung der nationalen Frage gegangen. Offensichtlich trieb ihn dazu das politische Motiv, in der Idee der Volkheit und einem allgemein verbreiteten und vertieften Nationalbewußtsein die Kraft zu fördern, der es

[418] Sobr. soč., Bd. 6, S. 620.

gelingen könnte, die auseinanderstrebenden Tendenzen im Russischen Reiche seiner Zeit zu integrieren. Zwar soll er angesichts des radikalen Nationalismus der Reaktionäre im Jahre 1882 bedauert haben, jemals „so glühend über die nationale Frage" geschrieben zu haben[419], doch blieb ihm ein gesundes Nationalbewußtsein immer eine wesentliche sittliche Kraftquelle jedes Individuums für die von ihm geforderte politische Mitarbeit auf einem der vielen Gebiete moderner Verwaltung des Staates.

IV. Gesellschaft und soziale Frage

Wenn nun gezeigt werden soll, inwieweit Gradovskijs Publizistik in ihrer Gesamtheit ein Beitrag zur Geschichte des innerpolitischen Lebens im Russischen Reich seiner Zeit ist[420], verbietet es die Fülle der Details, alle Einzelheiten dieses Themenkreises aus Gradovskijs umfangreichem Werk wiederzugeben. Es sei nochmals unterstrichen, daß unter Publizistik dabei Veröffentlichungen aller Art verstanden werden, soweit sie zu Fragen der Zeit, vor allem der Politik, Stellung nehmen, soweit sie also die res publicae zu ihrem Gegenstand haben[421]. Die publizistische Literatur Gradovskijs überschreitet dabei oft die Grenze seines staatsrechtlichen Lehrfachs und berücksichtigt — ganz seinen Grundsätzen der Lebensverbundenheit und politischen Anwendbarkeit gemäß — verschiedene staatswissenschaftliche Teilaspekte.

Die Darstellung soll sich auf vier Themen beschränken, die als Ausdruck politischer Ansichten in direkter Auseinandersetzung mit Problemen der russischen Innenpolitik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts besonders wichtig erscheinen. Alle vier Themen gehören dem Bereich der sozialen Frage im weiteren Sinne an und setzen sich darum nicht allein mit einem der wichtigsten Problemkreise politischen Fragens und Handelns im vorigen Jahrhundert auseinander, sondern gehören zugleich zu dem Aufgabenbereich, in dem Gradovskij für sich und die russische gebildete Gesellschaft reale Chancen zu legaler positiver Mitarbeit sah — auch unter den politisch hemmenden Bedingungen der autokratischen Staats- und Rechtsordnung. Mit der bereits genannten Formel, „dem Volk die Kraft der Meinung, der Regierung die Kraft der Gewalt"[422], hatten die älteren Slavophilen ihre bescheidenen Wünsche

[419] Šachmatov, S. 92 u. S. 100.

[420] S. oben S. 157.

[421] In diesem Sinne spricht Gradovskij selbst von Publizisten, z. B. in Sobr. soč., Bd. 2, S. 3, und Bd. 6, S. 452. — In der deutschen Literatur stellen u. a. deutlich auf den Inhalt ab Albrecht, S. 2 u. ö. (1837); Bluntschli, Deutsche Staatslehre, S. 9 (1874), der u. a. Montesquieu, Rousseau, Friedrich II. von Preußen, Kant und W. v. Humboldt als bedeutende Publizisten aufzählt; Triepel, S. 19 (1927), der die Verarmung der publizistischen Wissenschaft bedauert; Sontheimer, S. 14 (1963), der von „publizistischer Jurisprudenz" im Sinne einer Wissenschaft vom öffentlichen Recht spricht. — Vgl. oben S. 152.

[422] S. oben S. 205 u. S. 222 die beiden unterschiedlichen Zitierweisen.

nach politischem Handeln im Rahmen strikter Loyalität gegenüber dem Selbstherrscher angekündigt. Auch Gradovskij sah in der Freiheit der Meinung eine wesentliche Voraussetzung der politischen Organisation einer bürgerlichen Gesellschaft[423] und ihrer für den Staat förderlichen produktiven Zusammenarbeit mit der Regierung. Weiter präzisierte er seine gemäßigte Haltung gegenüber revolutionären oder reaktionären Parteien. Er machte sich dabei allerdings Illusionen bei Betrachtung der sozialen Frage im engeren Sinne, weil er Kommendes noch nicht in genügender Klarheit erfaßte. Die für Rußland entscheidende Bauernfrage hat er dabei zu optimistisch beurteilt, die Arbeiterfrage und damit die Entwicklung eines städtischen Sozialismus hat er dagegen im zeitgenössischen Westeuropa besser erkannt als in seiner russischen Umwelt.

1. Freiheit der Meinung

Seit 1869 wurden einige führende Blätter der russischen Presse zum publizistischen Forum Gradovskijs. Er veröffentlichte in der Zeitung „Golos" bis zu deren Verbot im Jahre 1883 eine ganze Reihe von Artikeln zur Pressegesetzgebung, denn eine gesetzlich geregelte Pressefreiheit hielt er für eine Grundvoraussetzung der Meinungsfreiheit. Die wichtige gesellschaftliche Funktion der Freiheit der Meinung hob er darin so deutlich hervor, daß diese Artikel nicht in seine „Sammlung der Werke" (1899—1904) eingehen konnten. Erst als eine neue Epoche wesentliche Erleichterungen in der Zensur gebracht hatte, gab A. Šachmatov einen Sammelband mit allen einschlägigen Arbeiten Gradovskijs heraus[424]. Dessen chronologische Anordnung läßt das pragmatische Vorgehen Gradovskijs deutlich werden. Er nahm zur Pressefreiheit immer dann das Wort, wenn er glaubte, durch seine Publikationen die Entwicklung der Meinungsfreiheit und die Einschränkung der Zensur wirksam beeinflussen zu können. Schon Šachmatov hat bemerkt, wie „die rauhe Wirklichkeit ihn zwang, vielen Illusionen zu entsagen"[425].

Im Herbst 1869 bot den Anlaß zur Stellungnahme die auf zarischen Befehl gebildete Kommission unter Vorsitz des Fürsten S. N. Urusov. Ihre Aufgabe war die Revision der seit 1865 gültigen Provisorischen Regeln (vremennye pravila) der russischen Zensur. Die drei von Gradovskij in den „Gerichtsmitteilungen" zuerst veröffentlichten Artikel wurden auch in die offizielle Ausgabe der Materialien und Arbeiten der Urusov-Kommission aufgenommen[426].

[423] Vgl. Krüger, § 26, S. 437 ff. über Wesen und Funktion der Öffentlichen Meinung.

[424] O svobode russkoj pečati. Posmertnoe izdanie. (Über die Freiheit der russischen Presse. Posthume Ausgabe) SPb [1905]. Er enthält in 11 Kapiteln 22 Artikel Gradovskijs.

[425] Ebenda im Vorwort, S. VII.

[426] Aus dem Sudebnyj Vestnik, Nr. 247—249, 13.—15. November 1869, wurden die 3 Artikel Gradovskijs übernommen in die Materialy dlja peresmotra dejstvujuščich postanovlenij o cenzure i pečati (Materialien zur Revision der geltenden Bestimmungen über Zensur und Presse), Bd. 2, SPb 1870.

Drei weitere Überlegungen zur Pressefreiheit druckte die Zeitung „Golos" als Leitartikel.

Damit forderte ein bekannter Universitätslehrer, ein Staatsrechtler, hier vor der lesenden Öffentlichkeit die Anwendung der leitenden Rechtsprinzipien Gesetzlichkeit und Freiheit auch auf die russische Pressegesetzgebung. Er lehnte die Regeln von 1865 ab, weil sie nicht den gleichen Prinzipien der Gewährung größerer ziviler Freiheiten und der Stärkung eigener Initiative der Staatsbürger entsprachen, wie er sie hinter den übrigen Reformen Alexanders II. sah. Er wies den Einfluß der Pressegesetzgebung Napoleons III. und damit der geistigen Haltung des Bonapartismus auf die Regeln von 1865 nach[427].

Die Forderung einer Normierung von möglichen Pressevergehen durch klare Gesetze zur Überwindung der damals herrschenden Willkürmaßnahmen einer kaum verantwortlichen Verwaltung und zur Garantie der Freiheit der Meinungsäußerung begründete Gradovskij damals in erster Linie mit dem Interesse des modernen Staates, der, in Rußland von der russischen Volkheit getragen, in den Reformen seit der Bauernbefreiung die zahlreichen schon erwähnten[428] bedeutenden praktischen Aufgaben gestellt hatte. Nach dem Urteil Šachmatovs habe Gradovskij dabei noch nicht progressive von eng nationalistischen Bestrebungen zu scheiden vermocht[429]. Auf der seit Peter I. eingeführten, historisch fortschreitenden Linie der Gesetzlichkeit (zakonnost')[430] sah er alle Reformen seiner Zeit mit Ausnahme der Presseregeln. Aus der Tatsache der Einberufung einer Revisionskommission folgerte Gradovskij mit Recht die Einsicht der Staatsspitze in die Mißstände der bisherigen Pressegesetzgebung. Er warnte die Regierung davor, in der Presse nur ein notwendiges Übel zu sehen. Den Haupteinwand, freie Presse und unbeschränkte Monarchie seien unvereinbar, erklärte Gradovskij für einen Sophismus. Der Hintergedanke dieser Phrase bestehe darin, daß die Pressefreiheit die unbeschränkte Monarchie gefährden könne[431]. Trotz gegenteiliger Behauptungen habe die Autokratie in Rußland die Abschaffung der Folter durch Katharina II. und die Bauernbefreiung durch Alexander II. ohne Schwächung überstanden, und der enttäuschte A. Herzen habe erklären müssen, „Alexander II. ist stärker als alle seine Vorgänger". Ebenso werde die Meinungsfreiheit Staatlichkeit und Autokratie nur stärken. Sollten in untergeordneten Behörden oder in den neu eingerichteten gesellschaftlichen Institutionen bisweilen tat-

[427] O svobode russkoj pečati, S. 6.
[428] S. oben S. 177 ff.
[429] O svobode russkoj pečati, Vorwort, S. VI.
[430] Grundlegend für die sowjetische Auffassung der „zakonnost'" s. Kerimov, Svoboda, S. 151 ff.
[431] O svobode russkoj pečati, S. 11.

sächlich Mißstände bestehen, könnte gerade mehr Öffentlichkeit durch die Kritik der Presse zur Abschaffung des Fehlers und damit zur Festigung der rechtlichen Institute und des Gesamtstaates führen. Gradovskij betonte ausführlich diese seit 1861 notwendig gewordene Funktion der Presse als Organ gesellschaftlicher Kontakte[432] und weiter ihre Funktion der politischen Bewußtseinsbildung des Volkes (narod)[433]. Er hielt darum eine wirkliche Breitenwirkung aller durch den Zaren eingeleiteten Reformen ohne freie und lebendige Presse für unmöglich.

Allerdings gab er zu, daß die bisherige russische Presse teils eine zu abstrakte, teils sogar eine unfruchtbar kritische Haltung gezeigt habe. Doch sah er darin fast notwendige Überreste jener Zeit, zu der die Reflexion über praktische Aufgaben ganz verboten und unterdrückt war. Selbst aus diesen negativen Zügen leitete er darum nur um so stärker die Notwendigkeit der Pressefreiheit ab[434].

„Natürlich ist die Polizei, falls man diesen Terminus in seiner höchsten Bedeutung auffaßt, eine große Sache."[435] Da man aber nicht diesen Polizeibegriff der älteren Staatswissenschaften[436], sondern meist den uns auch heute geläufigen viel engeren verwandte, lehnte Gradovskij die Einordnung der Pressegesetze unter die Polizeibestimmungen (policejskie uzakonenii) ab. Weil „die Selbstherrschaft sich bemühte und bemüht, ihre Gewalt auf sittlichen Grundlagen zu befestigen", stützt sie sich nicht nur auf materielle Stärke, sondern auch auf die sittlichen Interessen der Gesellschaft[437]. Diese aber sah Gradovskij besser in den gesetzlichen Normen als in Polizeiverordnungen gewährleistet, vor allem seit den Gerichtsreformen. Für besonders reformbedürftig hielt er die weitgehenden Vollmachten der russischen Administration, gegen jede „schädliche Richtung" (vrednoe napravlenie) in der Presse vorzugehen[438]. Obwohl die Beurteilung der politischen Richtung einer publizierten Meinung von Tag zu Tag verschieden sein kann, obwohl auch im zeitgenössischen Rußland Einigkeit darüber herrschte, daß eine „schädliche Richtung", was auch immer die verschiedenen Beurteiler darunter verstehen mochten, jedenfalls weniger gefährlich ist als ein durchgeführtes Verbrechen, genoß doch der Verbrecher größeren Schutz, weil — seit den Gerichtsreformen

[432] Ebenda. S. 18 ff.

[433] Ebenda, S. 20 ff. u. S. 33—45. — Wegen der Aufgaben politischer Bildung zählte L. Stein die Presse zu den Mitteln der Volksbildung, die der Staat zu verwalten habe. Vgl. Verwaltungslehre, T. 5, S. 70 u. ö., T. 6.

[434] O svobode russkoj pečati, S. 23.

[435] Ebenda, S. 25.

[436] Vgl. Maier, Polizeiwissenschaft, S. 13 ff.

[437] O svobode russkoj pečati, S. 31. Es ist zu beachten, daß Gradovskij häufig sittlich und materiell sagt, wo wir geistig und ökonomisch erwarten.

[438] O svobode russkoj pečati, S. 45 ff.

—Ankläger und unabhängiger, öffentlich tätiger Richter nicht zusammenfielen wie in der Verwaltung, die eine „schädliche Richtung" sowohl festzustellen, wie zu unterdrücken hatte. Die objektive Beurteilung des Wertes einer Meinung ergab sich für den historisch geschulten Staatsrechtler erst aus einem längeren geschichtlichen Prozeß[439]. Der unmittelbar handelnden Verwaltung konnte sie daher nicht möglich sein. Zu einer juristischen Beurteilung verlangte er feste Tatbestandsmerkmale und die gerichtliche Prozeßführung auch gegenüber allen Formen der Meinungsäußerung. Klare Tatbestandsmerkmale lassen sich nach seiner Überzeugung gegenüber verschiedenen Richtungen bloßen Meinens überhaupt nicht feststellen. Wegen der Kompliziertheit des praktischen Lebens wollte er zwar die Möglichkeit eines Ermessensspielraums der Verwaltung nicht ganz ausschließen, doch lehnte er es ab, in diesem Falle noch „von streng-gesetzlicher, juristischer Grundlage"[440] des Wirkens der Verwaltung zu sprechen. Die Überprüfung von Verwaltungsakten durch Gerichte oder Verwaltungsgerichte erörterte Gradovskij damals noch nicht[441]. Doch erklärt sich sein scheinbarer Rigorismus gegen die Verwaltung dadurch nur zum Teil. Er stand außerdem klar in der Montesquieuschen Tradition, wie sie in Rußland, wenigstens in der Rechtstheorie, seit dem „Nakaz" Katharinas II. vertreten werden durfte, wenn er als Maßstab des Ermessens der Administration die Sicherung von Ruhe und Wohlstand der Staatsbürger nannte[442].

Entgegen Gradovskijs Wünschen und Hoffnungen wurde die Reaktion stärker, und die Zensurbedingungen lockerten sich nicht. Das Jahr 1872 brachte die völlige „Suspension des Gerichtsverfahrens in Presseangelegenheiten" zugunsten einer Bestätigung der administrativen Handlungen durch das an Bedeutung wachsende Ministerkomitee und eine Erweiterung der Rechte „vorläufiger Beschlagnahme" für die Zensur; seit 1873 durften durch einfache Verfügung des Ministers des Innern „die Mitteilung oder Erörterung jeder beliebigen Frage von Staatswichtigkeit in der Presse" untersagt werden, solange sie „während einiger Zeit unbequem gefunden wird", wie es in dem neuen Beschluß wörtlich heißt[443].

Erst als im Jahre 1880 die „Diktatur des Herzens" unter dem Fürsten Loris-Melikov die Reformen zum Teil fortsetzen wollte, ergriff Gradovskij von neuem wegen der Pressefreiheit das Wort. Recht nüchtern und befreit von

[439] Vgl. ebenda, S. 48.
[440] Vgl. ebenda, S. 52.
[441] Vgl. dazu unten S. 284 f., S. 289.
[442] O svobode russkoj pečati, S. 52. — Vgl. Montesquieu, S. 212 f. (XI. Buch, 6. Kap.)
[443] Vgl. dazu Grüning, S. 12 f. — Gradovskijs Ablehnung des Ministerkomitees, s. unten S. 289.

mancher Illusion klang jetzt seine Sprache, die trotz veränderter Akzentuierung seine bisherigen Grundgedanken auszudrücken vermochte. Als notwendige und direkte Folgen der seit 1861 eingeleiteten Reformen sah er eine weitere Stärkung der Rechtsprinzipien und gesetzlich garantierter Freiheiten. — Zwischen April und November 1880 veröffentlichte er eine Serie von acht Artikeln über die Lage, die Aufgaben und die Wünsche der russischen Presse[444]. Die beiden letzten dieser Artikel spiegeln den Höhepunkt der Hoffnungen Gradovskijs auf dem Gebiet der Meinungsfreiheit, da sie unter dem Eindruck der Bildung einer neuen Kommission geschrieben worden sind, die unter Vorsitz des Grafen P. A. Valuev ein neues Pressegesetz vorbereiten sollte[445]. Auch diese Kommission scheiterte an der Katastrophe des 1. März 1881. In seinen Artikeln betonte Gradovskij stärker als 1869 die Bedeutung der Reformen und die Bedeutung größerer Pressefreiheit für die einzelnen russischen Staatsbürger[446]. Er bejahte die erbliche Autokratie, um im gleichen Atemzuge publizistische Richtungskämpfe als im Interesse dieser Autokratie zu erklären, solange sie eine Interpretation der bestehenden Gesetze und eine Tätigkeit im Rahmen der vom Zaren selbst geschaffenen Institutionen blieben[447]. Allerdings lehnte er für diese Gruppierungen den westeuropäischen Begriff der „Parteien" ausdrücklich ab, weil Parteien in diesem Sinne durch den Kampf um die Macht entstehen und existieren, die in Rußland nicht umkämpft werde, weil sie unstreitig dem Kaiser gehöre. Er ließ offen, inwieweit damals in Rußland tatsächlich noch andere Vorstellungen über Souveränität und Kampf um die Macht vorlagen. Gradovskij lehnte sich abermals an Montesquieus „Esprit des lois" an, wenn er die von ihm gewünschte Presse als eine der „normalen Bedingungen gesellschaftlicher Entwicklung" eines europäischen Staates bezeichnete[448]. Für die positive Rolle einer freien Presse berief sich Gradovskij auf die Autorität Ju. F. Samarins, der die Funktion offen ausgesprochener, kritischer Rationalität für den politischen „Fortschritt" hoch einschätzte. Gradovskij wies mehrere Male auf die unverhältnismäßig hohen finanziellen Verluste durch das Verbot bereits erschienener Zeitungsnummern oder die ohne Begründung verhängten Erscheinungsverbote hin. Allerdings betrafen diese Maßnahmen nur die von der Präventivzensur befreiten Blätter der beiden Hauptstädte. Wegen der üblen Folgen

[444] Alle diese Artikel erschienen in der Zeitung „Golos". Wieder abgedruckt in: O svobode russkoj pečati, S. 76—128.

[445] O svobode russkoj pečati, Vorwort, S. VIII.

[446] Erst ganz spät, am 16. 9. 1882, sollte er wieder den Vorteil der Pressefreiheit für das Staatsganze, das Prinzip der Staatlichkeit betonen, doch mit der Entschuldigung, daß eine andere Argumentation unter den in Rußland gegebenen Umständen nicht wirkungsvoll sei. Vgl. O svobode russkoj pečati, S. 147 ff.

[447] O svobode russkoj pečati, S. 78.

[448] Ebenda, S. 81.

riet er der Provinzpresse ab, nur nach diesen zweifelhaften Freiheiten zu streben, die die Regeln von 1865 der Presse in St. Petersburg und Moskau gewährten[449]. Die Verluste wirkten sich auf Grund der Verwaltungsverbote wie eine Geldstrafe aus, betrugen aber, obwohl nur durch das Handeln von Verwaltungsstellen veranlaßt, ein Vielfaches der Höchststrafen, die nach russischem Rechte die ordentlichen Gerichte gegen verurteilte Schuldige erkennen durften[450]. Er sagte zusammenfassend: „Die unmotivierten und maßlosen Geldforderungen haben nicht den Charakter einer gesetzlichen Strafe, sondern der Rache, die in einer Staatsordnung völlig fehl am Platze ist."[451] Verschärfend kam noch hinzu, daß die Zensurbehörde diese hohen Geldstrafen gewöhnlich im Vollzug von Forderungen anderer Ämter auferlegte, z. B. des Volksbildungsministeriums unter dem Grafen D. A. Tolstoj, der allein die Zeitung „Golos" vierzehnmal Strafen unterwerfen ließ. Das, was die russische Presse am notwendigsten brauchte, war daher für Gradovskij die einzig logische Konsequenz seiner Analyse — ein vollständig neues Pressegesetz.

Erneut schrieb er einen Artikel gegen den für eine kurzsichtige Verwaltung scheinbar bequemen, rechtlich aber unhaltbaren Begriff der „schädlichen Richtung"[452]. Er sah als praktisches Ergebnis der nun schon fünfzehnjährigen Anwendung dieses Begriffes, „daß in Rußland Zeitschriften nur eines Gedankenmodells (tol'ko odnogo obraza myslej)" existieren durften. Es erwies sich oft, daß als „schädliche Richtung" verurteilt und bestraft worden war, was sich als eine vollständig richtige und vernünftige Analyse und Forderung zeigte, die die Presse nur zeitiger publiziert hatte, als es der Regierung gefiel[453].

Alle seine Thesen zum Presserecht faßte der Staatsrechtler und Publizist noch einmal in einem längeren Aufsatz Ende Oktober 1880 zusammen, als die „Regierungsmitteilungen" (Pravitel'stvennyj Vestnik) die Bildung der Valuev-Kommission gemeldet hatten[454]. In einem historischen Rückblick kam er zu dem Ergebnis, daß seit der Übernahme der Pressehauptverwaltung durch M. N. Longinov die russische Presse „demoralisiert und in einen lethargischen Zustand überführt worden war"[455]. Vorurteile und Vorwürfe gegen die Presse mochte es in allen Ländern gegeben haben, doch fehlte nach Gra-

[449] Ebenda, S. 83 f.

[450] Das Verbot, Zeitungen außerhalb des Abonnements zu verkaufen oder zwei Monate keine Anzeigen zu drucken, konnte einen Verlust zwischen 10 000 und 60 000 Rubel bedeuten, während die strafrechtliche Höchststrafe 500 Rubel betrug. Vgl. O svobode russkoj pečati S. 87 u. S. 117 f.

[451] O svobode russkoj pečati, S. 88.

[452] Ebenda, S. 90—95.

[453] Ebenda, S. 94.

[454] Ebenda, S. 102—121. Über die Bildung der Kommission s. S. 103 f.

[455] Ebenda, S. 103.

dovskijs Ansicht in Rußland jene politische Erfahrung, die in anderen Staaten zu der Erkenntnis von der wahren Quelle politischer Erregung geführt hatte. Er fand es vor dem russischen Leser notwendig, ausdrücklich zu betonen: nicht Artikel an sich regen auf, sondern die hinter ihnen stehenden Fakten. So war z. B. auch die russische „Gesellschaft" erregt oder bedrückt durch die III. Abteilung und deren Handlungen, obwohl 54 Jahre lang, von der Gründung unter Nikolaus I. bis zum März des Jahres 1880, keine Zeitung über die Tätigkeit dieser Institution einer geheimen Staatspolizei auch nur ein Wort sagen durfte[456]. Nach weiteren Beispielen nannte er erneut als Hauptmotiv für den Wunsch nach Befreiung der Presse vom freien Ermessen der Verwaltung, zur Lösung praktischer Fragen müßten die Tatsachen und vor allem die Personen offen beim Namen genannt werden.

Gegenüber dem Verwaltungsermessen hat die strafrechtliche Regelung mehrere Vorteile —, sie setzt feste und beständige Normen, die allgemein bekannte, unstrittige Präzedenzfälle schaffen und damit Redakteuren und Schriftstellern Rechtssicherheit gibt, sie ist verpflichtet, alle Urteile zu motivieren, und sie legt schließlich das Strafmaß fest[457]. Außerdem wurde ein Gerichtsverfahren erfahrungsgemäß überlegter durchgeführt und genoß mehr Öffentlichkeit als eine bloße Anordnung der Zensurbehörde. Gradovskij schlug jetzt für Pressesachen jene Gerichte vor, die nach seiner Meinung beim damaligen Maß der in Rußland vorhandenen Freiheit genügend Autorität in den Augen sowohl der Regierung wie der Gesellschaft hatten und gleichzeitig die gegenüber Zeitungen, Zeitschriften und auch Büchern notwendige Geschwindigkeit im Verfahren erreichen konnten. Dafür wären nicht die zahlreichen Kreisgerichte, sondern nur die (Gouvernements-)Gerichtskammern (sudebnaja palata) und der Senat geeignet, oder allein der Senat „als einzige und endgültige Instanz in Prozessen, die die Administration angefangen hat"[458]. Er wollte dabei die Einführung eines anderen Systems zu einem späteren Entwicklungspunkt ausdrücklich offen lassen; ein Bekenntnis zur Relation von Fortschritt und Gerichtsverfassung, wie er es in dieser Klarheit in der Frage einer Konstitution, einer geschriebenen Verfassung, niemals veröffentlicht hat.

In einem weiteren Artikel unterstrich Gradovskij die Notwendigkeit, ein neues Pressegesetz nicht etwa auf die Bedürfnisse der Periodika einzuschränken[459]. Zeitungen und Zeitschriften mochten Aufhebung der Präventivzensur und Ablösung der Verwaltungsstrafen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit

[456] Ebenda, S. 109.
[457] Ebenda, S. 117, Vgl. zum Strafmaß in Relation zu den Verwaltungsmaßnahmen oben S. 247, Anm. 450.
[458] O svobode russkoj pečati, S. 120.
[459] Am 11. November 1880, s. in: O svobode russkoj pečati, S. 122—128.

zureichende Wünsche erscheinen, doch die Valuev-Kommission wie auch alle an der einem kultivierten, europäischen Staat zukommenden Meinungsfreiheit Interessierten sollten nach seiner Meinung darauf achten, daß auch Broschüren und Bücher frei gedruckt und verbreitet werden dürften. Er appellierte an Kulturbewußtsein und Patriotismus seiner Leser, um ihre Zustimmung zu erreichen. Nachdem die Scham über die späte Abschaffung der Leibeigenschaft unter den russischen Gebildeten kaum abgeklungen war, spürt man hier eine Scham über die starke Einschränkung der Meinungsfreiheit „im größten Staat der Welt"[460]. Lokalpresse und zahlreiche Broschüren hielt Gradovskij gerade in einer Zeit staatlich beförderter lokaler Selbstverwaltung und fortgesetzter Reform für außerordentlich wichtig und nützlich zur vielseitigen Erörterung drängender praktischer Fragen und zur Entfaltung schöpferischer Persönlichkeiten auf dem Felde zahlreicher politischer Tagesaufgaben. Was er selber in wissenschaftlichen Werken mehrmals getan hatte, fand hier seine Kritik, wenn er fragte, warum aus Rücksicht auf die Zensur jemand wenigstens zehn Druckbogen beschreiben müsse mit ausführlichen historischen Darstellungen, Zitaten und der Erörterung wissenschaftlicher Prinzipien, wenn es ihm nur darum gehe, eine persönliche Meinung und einen vielleicht nützlichen Vorschlag zur Lösung einer drängenden praktischen Frage dem lesenden Publikum vorzulegen. In den Massen und bei tätigen Menschen, die wenig Zeit zum Lesen haben, könnten gerade durch solche kurzen, aufklärenden oder zum Handeln anregenden Schriften „gesunde Begriffe" verbreitet und dadurch die Lektüre auch umfangreicher wichtiger Bücher angeregt werden.

Er forderte gleichzeitig auch für Rußland die Aufhebung der geistlichen Zensur. Den eigentlichen Schaden der engen geistlichen Zensur sah Gradovskij darin, daß selbst Geistliche vermieden, religiöse Fragen auch nur zu berühren. Da die geistliche Zensur positive Bekenntnisse bestimmter Tendenz verlangte, während die weltliche nur ungesetzliche und gegen die guten Sitten verstoßende Äußerungen unterdrückte, hatte die geistliche noch viel mehr als die weltliche Zensur zur Erstarrung allen Lebens im religiös-theologischen Bereich geführt. Solange es in Rußland wegen der Zensurverhältnisse weder eine geistliche Literatur noch eine echte Predigt geben könnte, sah Gradovskij die Gebildeten in Unglauben oder Spiritismus, die Ungebildeten im Sektenwesen versinken.

Die ernsthaft im ganzen Umfang gestellte Frage nach der Freiheit der russischen „Presse" sah Gradovskij so als „die Frage nach allem, was in Ruß-

[460] Ebenda, S. 123.

land Denken, Glauben und Fühlen" betraf[461]. Für dieses Gesamt des „geistlich-geistigen Lebens" betonte er die Notwendigkeit der Freiheit der Meinungsäußerung als Existenzvoraussetzung.

Da durch die Ermordung Alexanders II. alle Reformansätze rasch angehalten wurden, konnte sich auch Gradovskijs Hoffnung auf die baldige Eröffnung einer neuen Ära geistiger Freiheit in Rußland durch Einsicht und politische Neugestaltung „von oben" nicht erfüllen. Er schwieg daher lange zu Fragen der Zensur und der Meinungsfreiheit und wartete die Entwicklung ab, bis der Sieg der Reaktion nicht mehr zu übersehen war. Erst im Sommer 1882 schrieb er einen längeren Aufsatz zur Verurteilung der Zensur[462], nachdem der reaktionäre Innenminister Graf N. P. Ignat'ev ganz enge Beschränkungen der Presse vorgeschlagen hatte. Gradovskij wies hier an der historischen Entwicklung in Frankreich nach, wie selbst Napoleon I. nach seiner Rückkehr von Elba seine frühere Unterdrückung der Meinungsfreiheit als einen wichtigen Fehler eingesehen hatte. Er schrieb diese für das zeitgenössische Rußland lehrreiche Untersuchung in der Form einer Rezension über das Buch Henri Velschingers „La censure sous le premier empire". Resigniert stellt er fest: „Im Westen schreibt man bereits die Geschichte der Zensur als einer längst überlebten Erscheinung"[463]. Außer den Autoritäten Napoleon I. und Napoleon III. führt er auch General Skobelev an für die These, die Zeit der reinen Kabinettspolitik sei überholt, wer nicht mit der öffentlichen Meinung als realer „Großmacht" rechne, werde auf die Dauer politisch nichts erreichen. Wie eine Warnung an das Rußland der Reaktion klingen die abschließenden Worte des Aufsatzes: „Verschwunden sind das erste und das zweite Kaiserreich, verschwunden sind mit ihnen alle diese Minister, Administratoren, Feinde des Fortschritts und Anhänger rückschrittlicher Ideen und Maßnahmen, aber der frei geborene ‚freie Gedanke' lebt in Europa bis heute."

Als schließlich unter dem neuen Innenminister, dem Grafen D. A. Tolstoj, gegenüber dem Projekt Ignat'evs nur wenig gemilderte „Ergänzungen" zu den Pressenormen in Kraft getreten waren, schrieb Gradovskij Artikel, die für eine volle Ausnutzung aller noch belassenen Freiheit der Meinungsäußerung durch die Presse in Rußland eintraten. Erneut klärte er die Bedingungen einer „Renaissance" Rußlands aus der schöpferisch tätigen Gesellschaft und brandmarkte den verderblichen Einfluß der Reaktion, besonders der Presse Katkovs[464].

[461] Ebenda, S. 128.
[462] Ebenda, S. 129—141.
[463] Ebenda, S. 129.
[464] Über M. N. Katkov (1818—1887) als Journalisten und Publizisten vgl. ausführlich Grüning, bes. S. 33—51.

In seinem letzten, erst 1883 veröffentlichten Artikel zur Lage der Presse beklagte Gradovskij allerdings, daß der Spielraum, den die Anwendung der neuen Gesetzgebung ließ, derartig eng wäre, daß die Arbeit der Presse überwiegend der Beurteilung konkreter Nöte ausweiche und sich in scheinbar unverbindlichen Reflexionen im Bereich der Abstraktion erginge[465].

Jeder Artikel, der in der Presse konkreten gesellschaftlichen Fragen gewidmet wird, ist nach Auffassung Gradovskijs ein „politischer Akt" „zur Erreichung eines bestimmten praktischen Zieles"[466]. Er bezeichnete damals die Pressefreiheit als eine der Garantien der Teilnahme einer Gesellschaft an der Politik und sah in dieser Funktion ihre Rechtfertigung. Gerade in Rußland erschien ihm die Presse, wieder in Anlehnung an die älteren Slavophilen, sogar als das einzige Organ der Meinungsäußerung der Gesellschaft. Gegenüber den Restriktionen freier Meinungsäußerung seit 1882 blieb ihm nur noch der rhetorische Appell an die Weltgeschichte als Weltgericht. Diese Instanz würde vielleicht auch klären, daß „die Presse nicht das Übel war und das Übel nicht von der Presse seinen Ursprung hatte"[467].

In einem fast gleichzeitig an die Presse selbst gerichteten Appell[468] unterschied Gradovskij scharf zwischen der Presse Westeuropas und der Rußlands. Im Westen sah er auf Grund eines entwickelteren gesellschaftlichen Lebens die verschiedenen Presseerzeugnisse als Organe bekannter Gruppen und Parteien, die in ihrer Gesamtheit die realen Bedürfnisse ihres jeweiligen Landes zutreffend widerspiegelten. In Rußland dagegen sah er eine unorganisierte Gesellschaft, die überhaupt noch kein politisches Leben lebte und darum nur Zeitungen hervorzubringen vermochte, die weitgehend „abstrakte" und persönliche Vorstellungen darüber ausdrückten, was wohl gut für Rußland wäre. Er rechnete mit dem völkischen Nationalismus Ignat'evs ab, der ohne reale Grundlage das „Volk" als hoffnungsvolles Element den gefährlichen „gebildeten Klassen" gegenübergestellt habe, nur um die Bauern im Stande ihrer unverschuldeten Unmündigkeit zu halten, während sie für Gradovskij schon längst zu einem mündigen Teil der Nation gereift waren.

In seinem letzten Artikel zu Pressefragen[469] vertrat Gradovskij außer seinen schon aus älteren Arbeiten vertrauten Thesen besonders die Ansicht, daß eine Presse, der nur abstrakte Themen gestattet werden, in nicht zu langer Zeit auch zu einer Abstraktheit oder Lebensferne der Gesetzgebung führen müsse.

[465] „Die Abstraktheit der Presse", Nr. 15 der Zeitung „Gólos" vom 14. Januar 1883, s. in: O svobode russkoj pečati, S. 164—168.
[466] O svobode russkoj pečati, S. 142 f. Artikel vom 29. August 1882. Gesperrt von Gradovskij.
[467] Ebenda, S. 155.
[468] Ebenda, S. 156—163, Artikel vom 21. 9. 1882.
[469] O svobode russkoj pečati, S. 164—168. Veröffentlicht am 14. 1. 1883.

Er zog diesen interessanten Schluß aus einem Vergleich von Brauch (obyčaj) und Gesetz (zakon). Eine Rechtsnorm wird nur in dem Falle einen Menschen innerlich binden, in welchem sie ihm zur moralischen Gewohnheit geworden ist und darum seine freie Zustimmung erhält. Wird der von jeder vorbereitenden Mitarbeit ausgeschlossene Bürger jedoch plötzlich durch den Gesetzgeber mit einer neuen Norm überrascht, so kann diese noch so wohl durchdacht sein, sie wirkt als Anordnung (prikaz) von außen und muß sich daher mit Hilfe der staatlichen Zwangsgewalt durchzusetzen versuchen. Eine möglichst große Öffentlichkeit eines Problems des Gesetzgebers und daraus resultierende breite Diskussion von Gesetzesprojekten dagegen gehörten für Gradovskij deswegen zu den Aufgaben einer weisen Politik (mudraja politika), weil sie am besten geeignet sind, den äußerlichen Zwangscharakter eines Gesetzes zu mildern und es allgemein als Frucht eines Gesamtbewußtseins erscheinen zu lassen. Hier liegt genau das Problem, das schon 1863 den Grafen Valuev, später Großfürst Konstantin Nikolaevič und 1880/81 Fürst Loris-Melikov — vielleicht nicht ohne Gradovskij zu hören — veranlaßt hatte zu überlegen, ob es nicht besser sei, in irgendeiner Weise die zur Mitarbeit drängenden Kräfte der Gesellschaft an der staatlichen Willensbildung zu beteiligen[470].

Abschließend ist ergänzend zu erwähnen, daß Gradovskij an zahlreichen Stellen seines Werkes die Meinungsfreiheit zu den hervorragendsten politischen Rechten zählt, mit denen eine staatliche Gemeinschaft ihre mündigen Mitglieder begabt. In seinen „Grundlagen des russischen Staatsrechts" stellt er dagegen nur das positive Recht der russischen Gesetze über die Presse (zakony o pečati)[471] dar, ohne daß sich daraus neue politische Ansichten ablesen lassen.

2. Beurteilung politischer Richtungen in der russischen Gesellschaft

Der Begriff der Gesellschaft (obščestvo) wird von Gradovskij keineswegs einheitlich gebraucht. Vor allem in der schon besprochenen frühen Publizistik verwendet er ihn häufig in dem umgangssprachlichen engen Sinn, der beschränkt ist auf die gebildeten und einflußreichen Kreise eines Volkes[472]. Doch benutzt er bereits damals in Anlehnung vor allem an Gneist und L. Stein den Begriff in dem von Hegel entwickelten umfassenden Sinn einer „bürgerlichen Gesellschaft". Schon in seiner Rezension über Buchez, den er einen christ-

[470] Zusammenfassend zu den „Konstitutionsvorschlägen" der genannten drei Persönlichkeiten s. Nötzel, S. 96 f.

[471] Sobr. soč., Bd. 7, S. 314—333.

[472] So immer von L. N. Tolstoj in der Entgegensetzung „Gesellschaft — Volk" verwandt. Vgl. z. B. Tolstoj, S. 63 ff., S. 239.

lichen Saint-Simonisten genannt hat, gewinnt der Gesellschaftsbegriff eine wissenschaftliche Bestimmung. Nachdem Gradovskij sich Comtes Dreistadientheorie zu eigen gemacht hatte, verwandte er den Begriff der Gesellschaft überwiegend in dem Umfang der zeitgenössischen Soziologie. Die später in Deutschland entwickelte Unterscheidung von Gesellschaft und Gemeinschaft (Tönnies [1887], Spann [1914]) ist ihm dabei allerdings fremd. Ebenso machte er von der simplifizierenden Gegenüberstellung „Intelligenz—Volk", die in Rußland weit verbreitet war, gleich den übrigen Liberalen nur selten Gebrauch[473]. In der Buchez-Rezension hatte Gradovski aber bereits 1867 betont, daß das große Werk des Fortschritts nicht eine Klasse der Gesellschaft allein durchführen könne, nur die organisierte Staatsgewalt sei dazu in der Lage[474]. Zwei Jahre später, 1869, nannte er in der großen Rezension zur Neuausgabe des „Cours de Politique Constitutionelle" von B. Constant die mangelnde Solidarität der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in Frankreich als Hauptursache der schon drei Generationen währenden politischen Krise dieses Staates, die sogar zu mangelnder Entwicklung der persönlichen Freiheit der Franzosen geführt habe[475]. Er glaubte damals, in Rußland stärker als in Frankreich eine „gleichzeitige, parallele Bewegung in allen Klassen der Gesellschaft" zu erleben[476], die ihm Voraussetzung für die schon von Cicero[477] befürwortete ideale Verfassung, eine gemischte Verfassung mit monarchischen, aristokratischen und volkstümlichen (demokratischen) Elementen ist. Für Frankreich prognostizierte er damals eine Militärdiktatur, für Rußland deutete er den „von oben" planmäßig ausgebauten nationalen Volksstaat (zemskoe gosudarstvo) mit harmonischer Struktur der ihn tragenden gesellschaftlichen Elemente an[478]. In Kapitel III ist gezeigt worden, wieviel Gradovskij vom nationalen Gedanken als Integrationsfaktor der verschiedenartigsten gesellschaftlichen Kräfte hielt, weshalb er sich mit ihm in den folgenden Jahren, 1870—1878, auch wissenschaftlich intensiv beschäftigte. Doch betonte er die „Bedeutung des Ideals im gesellschaftlichen Leben"[479] auch über die Beschränkung auf nationale Ideale hinaus. Andererseits hielt er seinen Glauben an erkennbare objektive Gesetze sozialer Entwicklung fest und sah sie in Korrelation zum „Fortschritt" des Staates. Schon 1872 hatte er gefragt: „Können denn Gesetze der Bildung einer Staatsgewalt (vlast') und

[473] Vgl. v. Beyme, S. 114.
[474] Sobr. soč., Bd. 3, S. 131.
[475] Ebenda, S. 258 ff.
[476] Ebenda, S. 260.
[477] In der erst 1822 veröffentlichten Schrift „De re publica". — Vgl. Weigand in Montesquieu, S. 45.
[478] Über die Entwicklung dieser Problematik in der Sowjetunion zusammenfassend: Meissner, Das Parteiprogramm der KPdSU, S. 99—106.
[479] Titel zweier Vorträge Gradovskijs, die er 1876 hielt; s. Sobr. soč., Bd. 9, Beilage, S. 108—133.

einer Staatsform getrennt werden von den Gesetzen der Bildung einer Gesellschaft?"[480]. Trotz seiner Thesen von dem integrierenden Charakter der seit Katharina II. durch die Zaren schrittweise gewährten zivilen Befreiung, der versöhnenden Wirkung der Tätigkeit an gemeinsamen Aufgaben und der einenden Kraft der nationalen Idee übersah Gradovskij nicht die starken Spannungen und Gegensätze in der politischen Wirklichkeit des Russischen Reiches.

Hatte er vorher die Frage nach der sozialen Struktur und ihren Veränderungen überwiegend als Teil der nationalen Frage betrachtet und sich begnügt, das Bewußtsein der Volkheit als allen Ständen und Gruppen gemeinsam nachzuweisen, so geht er in den publizistischen Arbeiten der Jahre 1879 und 1880 mehrere Male auf die in der Gesellschaft wirkenden, einander feindlichen Richtungen ein[481]. Hervorgehoben sei der Aufsatz „Was ist Konservatismus?", der im Februar 1880 veröffentlicht wurde[482]. Hier klärt Gradovskij grundlegende Begriffe seiner politischen Anschauungen und beurteilt die vier Haltungen, die in Rußland die verschiedensten Gruppen gegenüber dem „gesellschaftlichen Fortschritt" einnahmen. Er betont häufig, so auch hier, die große praktische Bedeutung seiner Untersuchung. Diese ist Leben und Tätigkeit des britischen Staatsmannes Sir Robert Peel (1788—1850) gewidmet, um an einem historischen Beispiel die Prinzipien wahrhaft „konservativer Politik"[483] darzustellen.

Eine Entgegensetzung der Begriffe „konservativ" und „liberal" lehnt Gradovskij ab.

Liberalismus definiert er hier als „eine bestimmte Theorie der Struktur des Staates, der Formen und Grenzen seiner Tätigkeit"[484]. Ihm sind darum Begriffe wie „Absolutismus" und „Gouvernementalismus" entgegengesetzt. Den „K o n s e r v a t i v e n" sieht Gradovskij in einem begrifflichen Gegenüber zu dem „Fortschrittler" (progressist). Beide haben verschiedene Auffassungen vom „Prozeß des Überganges selbst", durch den ein Staat im Laufe der Geschichte seine Formen und seine Verwaltung ändert[485]. An historischen Beispielen weist der Petersburger Publizist nach, wie ein Absolutist „progressiv" sein kann, wie Bodin, und ein Liberaler „konservativ", z. B. in seiner Politik gegenüber Sozialisten.

[480] In seiner Arbeit über „Gegenwärtige Anschauungen von Staat und Nationalität"; s. Sobr. soč., Bd. 6, S. 54.

[481] Ausführlich referiert diese Arbeiten Šachmatov, S. 46—78.

[482] Čto takoe konservatizm?; s. Sobr. soč., Bd. 3, S. 313—346.

[483] Sobr. soč., Bd. 3, S. 323.

[484] Ebenda, S. 314.

[485] Ebenda, S. 315.

Den grundsätzlichen Unterschied der zwei Richtungen bringt Gradovskij auf die Formel: „Wenn der Konservative sich bemüht, das Vergangene mit dem Gegenwärtigen zu verbinden, dann denkt der Fortschrittler an die Verbindung des Gegenwärtigen mit dem Zukünftigen"[486]. „Kapitalisierung" und „Erneuerung" aller Traditionen liegt aber eine gemeinsame Haltung zugrunde. Und dieses Verbindende im Grundsätzlichen hält Gradovskij für wesentlicher als das Trennende: „Wie die Konservativen so verstehen auch die Fortschrittler, daß sich die Menschen mit den Zeiten ändern und daß für neue Zeiten auch neue Einrichtungen nötig sind. [...] Konservative und Fortschrittler stimmen darin überein, daß sie gleichermaßen auf dem Boden der historischen Entwicklung eines Volkes stehen"[487]. Daher bringen, wie er meint, beide Kräfte und alle ihre — oft erst nach hartnäckigen Kämpfen erwachsenden — Kompromisse Staat und Gesellschaft in gleicher Weise Nutzen, wie besonders die englische Geschichte zeigt, der darum die anschließende Untersuchung eines konservativen Staatsmannes gewidmet ist. Um die beiden Grundbedingungen „normalen und historischen Wachstums mühen sich die zwei normalen gesellschaftlichen Parteien: die progressive und die konservative"[488]. Normal sind diese, weil sie der „Natur" folgen, die alles Leben in ständiger Veränderung zeigt.

Hier erscheint die Dimension der Geschichtlichkeit, die Bewußtheit des modernen „geschichtlichen Sinnes"[489] als der Maßstab, an dem Gradovskij die politischen Richtungen seiner Zeit mißt. Friedrich Meinecke hat gesagt, „der Kern des Historismus besteht in der Ersetzung einer generalisierenden Betrachtung geschichtlich-menschlicher Kräfte durch eine individualisierende Betrachtung"[490]. Man kann Gradovskij für einen Wissenschaftler und Publizisten halten, dem der Übergang zu einem Historismus in dem genannten Sinn nicht nur gelungen ist, sondern ein derart starkes Bedürfnis war, daß er sich wieder und wieder für ihn engagiert hat. Dem stehen nicht sein Betonen von Gesetzen sozialer und staatlicher Entwicklung und eine Typisierung wie die gerade untersuchte entgegen. Auch Meinecke fährt fort: „Das bedeutet nicht etwa, daß der Historismus nunmehr das Suchen nach allgemeinen Gesetzmäßigkeiten und Typen des menschlichen Lebens überhaupt ausschlösse. Er muß es selber üben und mit seinem Sinne für das Individuelle verschmelzen"[491]. Es bedeutet aber, das Allgemeine, das Gesetz, im Konkreten, ja im

[486] Ebenda, S. 317. — Vgl. Lemberg, Nationalismus, Bd. 2, S. 132 über ein hier zu beachtendes Problem politischer Erziehung.
[487] Sobr. soč., Bd. 3, S. 317.
[488] Ebenda, S. 323.
[489] Vgl. Hinrichs in der Einleitung zu Meinecke, Historismus, S. VII.
[490] Meinecke, Historismus, S. 2.
[491] Ebenda.

historisch einmaligen Individuellen zu suchen und zu erkennen, nicht außerhalb oder „über" ihm.

Gerade das Unhistorische, daher Starre und Abstrakte, das von der allein menschlichen Individualisierung bei der Betrachtung des gesellschaftlichen Fortschritts absieht, ist für Gradovskij das Gemeinsame der beiden von ihm abgelehnten grundsätzlichen politischen Einstellungen. Die zwei schädlichen Haltungen sind die extremen Überspitzungen der beiden geschilderten nützlichen. Gradovskij bedauert, wie diese abzulehnenden Willensrichtungen gerade in Rußland im Bewußtsein der Leute mit den nützlichen vermischt werden. Als schädlich lehnt er sowohl die Reaktionäre wie die Revolutionäre ab. Er charakterisiert das eine Extrem mit den Worten: „Der Reaktionär [...] lebt in der alten Zeit (starina) ohne irgendwelche Forderungen der Gegenwart anzuerkennen. Das, was heute vollendet wird, scheint ihm die übelste Beleidigung für die verehrte alte Zeit"[492]. Noch abstrakter wirkte auf Gradovskij ein Revolutionär. Als dessen Spezifika fand er: „Erstens ein abstraktes Prinzip, in dessen Namen er alle Verbindungen mit dem Vergangenen zerrissen hat; zweitens eine Gesamtheit von Leidenschaften, Instinkten und Lüsten — all dessen, was man gewöhnlich elementare Kraft (stichijnaja sila) nennt, welche im Dienste der abstrakten Formel steht"[493].

Die Richtungen der Reaktionäre und der Revolutionäre sind deswegen abzulehnen, weil sie „Zeiten der Stauung oder revolutionärer Umstürze"[494] anzeigen, denen gemeinsam ist, das Leben jedes einzelnen und der durch viele Generationen erbauten Kultur durch Gewalttätigkeit zu gefährden. Gradovskij ist sich dabei im klaren, daß in der vielfältigen Wirklichkeit einer modernen Gesellschaft im Großflächenstaat ständig alle Tendenzen miteinander ringen. Seine politische Forderung zielt dahin, die Staatsleitung möge durch wissenschaftliche Analyse mit dem modernsten Instrumentarium seines Jahrhunderts das sich im Schoße einer „existierenden Ordnung" entwickelnde Neue erkennen und selbst fördern. Damit die kritisierte Stauung und der ihr nach einer Weile in dialektischem Umschlag notwendig folgende — von Gradovskij und dem von ihm angesprochenen Leserkreis gefürchtete — Umsturz durch einsichtiges Tun vermieden werden, lehrt er: Die Aufgabe einer weisen Politik besteht gerade darin, diese Züge (des Neuen) zu ihrer Zeit anzuerkennen und sie in die Rechtswirklichkeit zu überführen[495].

[492] Sobr. soč., Bd. 3, S. 318.
[493] Ebenda, S. 320 f.
[494] Ebenda, S. 323.
[495] Ebenda, S. 322. — Auch für deutsche Rechtshistoriker ist „der scheinbare Machtkampf vielfach ein Kampf ums Recht gewesen. Die Identifizierung geht noch über Gradovskijs Erkenntnis der Korrelation von Rechtsordnung und Geschichte hinaus, wenn ein durchgehender Grundgedanke des Lebenswerkes von H. Mitteis einmal so

Als bleibendes Prinzip der politischen Anschauungen Gradovskijs ist hier erneut die grundsätzliche Ablehnung jedes aus Verabsolutierung abstrakter Prinzipien gewachsenen Fanatismus festzuhalten. Wenn er in seinen Zeitungsartikeln von 1879 bis 1881 stärker den Feind „von rechts", die Reaktionäre, angegriffen und bekämpft hat[496], dürfen dafür zwei Gründe betont werden. Einmal sah er in den Revolutionären nur die Folge der Ursachen, die die Reaktionäre verteidigten oder sogar setzten. Zum anderen hatte er mit Exponenten der wachsenden Reaktion wie Katkov, I. Aksakov, Skobelev und Danilevskij lange Zeit persönliche Bekanntschaft gepflegt[497], sie stammten aus der gleichen sozialen und bildungsmäßigen Schicht wie er, und er mag darum allzulange gehofft haben, sie rationaler Argumentation durch das gedruckte und geschriebene Wort zugänglich zu finden. Ein persönlicher Kontakt zu Revolutionären ist dagegen nicht nachweisbar.

Damals sah Gradovskij im Nihilisten den Antipoden des Anhängers der Leibeigenschaft (krepostnik), genau wie im Westler einen geistigen Emigranten, der sich der praktischen Mitarbeit und Verantwortung im russischen Alltag ebenso entzogen hatte, wie Herzen (seit 1847) und andere wirkliche Emigranten[498]. Auch diese aus der Resignation erwachsene scheinbare Neutralität gegenüber den Richtungen in der russischen Gesellschaft konnte nicht seine Billigung finden. Der ihm anvertrauten Hochschuljugend rief er zum Beginn des neuen Studienjahres 1879 darum als positive Aufgabe zu, ihr Studium politisch zu begreifen und alles daran zu setzen, die Reihen der Intelligenz zu stärken. Er schrieb darüber den Artikel „Die Aufgabe der russischen Jugend"[499]. Darin versicherte er, aus der schweren Verantwortung der „pädagogischen Welt" gegenüber der ganzen Gesellschaft das Wort ergriffen zu haben[500]. Doch schalten ihn die radikalen Zeitungen von rechts wie von links. Die „St.-Peterburgskie Vedomosti"[501] sahen Gradovskijs Aufruf an die Jugend, die Reihen der Intelligenz zu stärken im Gegensatz zu dem revolutionären Appell Herzens, den die Narodniki aufgegriffen hatten: ins Volk zu gehen (idite v narod)[502], die „Russkaja Pravda" dagegen behauptete, unter

formuliert wird: „Die wichtigsten Geschichtstatsachen sind eben zugleich Rechtstatsachen und somit eine der wichtigsten Erkenntnisquellen der Rechtsgeschichte; umgekehrt erweist sich politisches Handeln oft als durch rechtliche Vorstellungen bedingt." S. Mitteis, S. 476.

[496] Vgl. Bibliografičeskij ukazatel', Titel der Jahre 1879—1881.

[497] Vgl. Glinskij, S. 166 f.

[498] In dem Artikel „Vzgljad nazad" (Ein Blick zurück) in Golos, Nr. 223, 14. 8. 1880.

[499] Zadača russkoj molodeži, jetzt in Sobr. soč., Bd. 9, Beilage, S. 134—144.

[500] Ebenda, S. 134.

[501] Diese Zeitung unterstand seit 1874 direkt dem Kultusministerium. Dadurch sank ihre Abonnentenzahl auf rund 2000, während Gradovskijs Forum, die liberale Zeitung „Golos", schon 1877 täglich über 22 000 Exemplare verkaufte und diese Zahl in den folgenden Jahren noch beträchtlich erhöhte. Vgl. Grüning, S. 19 f. — Vgl. Esin, S. 153.

[502] Šachmatov, S. 57.

den Bedingungen der Reaktion sei auf dem Gebiete der wesentlichen Fragen Wissenschaft überhaupt unmöglich[503]. Die Angriffe der feindlichen Presse galten den Gesinnungsfreunden Gradovskijs als Angriffe „auf einen der sichtbarsten Repräsentanten der liberalen Tendenz des russischen Denkens (russkaja mysl')"[504].

Aus der Fülle publizistischer Auseinandersetzungen mit Anschauungen, die Gradovskij ablehnte, weil er sie als ein Hemmnis für die weitere Entwicklung der russischen Gesellschaft durch den russischen Staat ansah, sei hier nur noch die Kritik an F. M. Dostoevskij (1821—1881) hervorgehoben. Der hochberühmte Schriftsteller hatte bei den Feiern zur Einweihung des Moskauer Puškin-Denkmals, am 8. Juni 1880, jene vielgerühmte Rede gehalten, die sofort in der russischen gebildeten „Gesellschaft" begeisterte Zustimmung fand[505]. Dostoevskij ging nur auf einen seiner nicht sehr zahlreichen Kritiker ein, auf Gradovskij. Dieser hatte unter dem bezeichnenden Titel „Träume und Wirklichkeit (aus Anlaß der Rede F. M. Dostoevskijs)" seine Kritik veröffentlicht[506].

Der Petersburger Wissenschaftler erkennt die große Beredsamkeit, den mächtigen Predigtton Dostoevskijs an, doch geht es ihm darum, neben der persönlichen Sittlichkeit auch die gesellschaftliche Sittlichkeit in dem ihr zukommenden Rechte zu bestärken. Zwar befinde sie sich beim russischen Volke noch in Entwicklung, doch dürfe sie gerade darum auch von einem Dostoevskij nicht vernachlässigt werden. Gradovskijs berechtigtes Anliegen als Staatsrechtler ist es, den Wert sozialer und juristischer Institutionen (učreždenija) für die Bildung gesellschaftlicher Ideale nachzuweisen, welche erst die Grundlage persönlicher sittlicher Vervollkommnung bilden. Ohne das Problem der Tradierung von Gedanken und damit ein wesentliches Problem der Sprache zu streifen, das Dostoevskij vielleicht hätte aufhorchen lassen, weist Gradovskij darauf hin, daß der Mensch als gesellschaftliches Wesen gesellschaftlicher Einrichtungen notwendig bedarf. Weder habe die Predigt selbst des hl. Paulus die in sich unsittliche Sklaverei als rechtliches Institut abzuschaffen vermocht, noch die moralischen Appelle im 19. Jahrhundert das Institut der Leibeigenschaft. Weiter und vor allem weist Gradovskij aber die politische Romantik Dostoevskijs zurück, die für ihn wieder in einem abstrakten Postulat besteht. Hatte doch der Schriftsteller die volkstümliche Wahrheit (narodnaja pravda) für ein gegebenes, unveränderliches Ideal des christlichen russischen

[503] Ebenda.

[504] Glinskij, S. 167.

[505] Sehr anschaulich geschildert von A. F. Koni, dem Freunde Gradovskijs, der bei den Feiern in Moskau anwesend war, s. jetzt in Koni, Izbrannye proizvedenija, Bd. 2, S. 313—315.

[506] Im Feuilleton der Zeitung „Golos" am 25. Juni: Mečty i dejstvitel'nost' (Po povodu reči F. M. Dostoevskogo), jetzt in Sobr. soč., Bd. 6, S. 375—383.

Bauernvolkes erklärt und daraus religiös-politische Folgerungen gezogen, die in der These gipfelten, die Erlösung der Menschheit werde bald durch das russische Volk geschehen. Gradovskij sah dagegen dieses Volk aus sozialpolitischen Gründen in Wirklichkeit erst am Anfange seiner Selbstfindung stehen. Erst 1861 war mit der persönlichen Unfreiheit der überwiegenden Mehrheit das Haupthindernis für die Selbstentfaltung des russischen Volkes weggefallen — und historische Beispiele, zuletzt aus der Metternichzeit, zeigen nach Gradovskijs Auffassung, daß Europa mitnichten durch den Dienst (služenie) des russischen Mužik genesen möchte. In seinem „Tagebuch eines Schriftstellers"[507] ging daraufhin Dostoevskij in so schroffen Worten mit Gradovskij ins Gericht, daß dieser, jeder persönlichen Polemik abhold, eine weitere Auseinandersetzung ablehnte. Auf dem Höhepunkt seines Lebens — nach Erscheinen der „Brüder Karamazov" und wenige Monate vor seinem plötzlichen Tode — besaß Dostoevskij „die Überzeugung von der religiösen und ethisch-erzieherischen Weltsendung" des russischen Volkes[508]. Begeistert von diesen Visionen hat der Dichter das Anliegen des Gelehrten nicht verstanden oder nicht verstehen wollen. Er beharrt auf seiner urchristlichen Idealisierung des russischen Bauernvolkes, die ihm schon durch die Identifizierung der Worte „krest'janstvo" und „christianstvo" (Bauerntum—Christentum) evident war, wenn auch nicht als Realität, so doch als „Idee seiner ganzen Zukunft". Dagegen malt er das Bild eines schon in nächster Zeit an seinem Unglauben in furchtbaren, blutigen Kämpfen zugrunde gehenden Europas.

Gradovskijs Stil erreicht sicher nicht die Kraft des Stiles Dostoevskijs —, dafür ist seine Gedankenführung, an westeuropäischer Wissenschaft geschult, logisch und folgert historisch.

Auch die seitherige geschichtliche Entwicklung hat bewiesen, daß der revolutionäre Umsturz nicht an Rußlands „Strande zerschellen" mußte, wie Dostoevskij geglaubt hatte, aber außerdem, daß vor wie nach der Revolution persönliche Sicherheit und unverbrüchliche Gesetzlichkeit am besten durch kontinuierlich sich entwickelnde Institutionen gefördert wurden, ganz der Analyse Gradovskijs gemäß. Weder ein religiöser oder politischer Messianismus noch die Abstraktionen der Reaktionäre und Revolutionäre haben geleistet, was beharrliche Arbeit zu leisten imstande war, wenn sie an die historischen Gegebenheiten anzuknüpfen verstand. Durchaus revolutionär motiviert blieb vor allem Lenin trotzdem zu realistischen Analysen und daraus folgenden pragmatischen Entscheidungen fähig. Nach seinem Vorbild „hat

[507] Dnevnik pisatelja, August 1880. — In deutscher Sprache s. Dostojewskij, Bd. 4, S. 368—416. — Abgedruckt ist der Hauptteil auch in: Europa und Rußland, S. 499—504.

[508] Lettenbauer, S. 260.

die Sowjetregierung auch meist zugunsten der Notwendigkeit entschieden", wenn „die Theorie marxistischer Kategorien nicht mit der erkannten Realität übereinstimmte"[509].

3. Russische Bauernschaft

Nur in jungen Jahren ist auch Gradovskij der Idealisierung und Überschätzung des russischen Bauern gefolgt, wie sie Dostoevskij oder die Narodniki mit unterschiedlichen Motiven verkündigten. Den Auftakt der publizistischen Schriften Gradovskijs zu aktuellen Fragen der russischen Gesellschaft bildete eine Rezension zum Problem der Entwicklung des bäuerlichen Gemeineigentums, der „obščina", im Russischen Reich seit der Abschaffung des Instituts der Leibeigenschaft im Jahre 1861.

Unter dem Titel „Die russische ‚obščina' vor dem Gericht des Herrn Schèdo-Ferroti"[510] setzt er sich hier mit einer pseudonym in Berlin edierten Schrift eines kurländischen Konservativen[511] auseinander — nicht wegen des Ranges dieser Schrift, wie er betont, sondern wegen der überragenden Bedeutung, die er der Bauernfrage für die weitere Entwicklung der inneren Zustände Rußlands mit Recht zusprach. Gegen Fircks liest sein Petersburger Rezensent aus dem Studium der russischen Geschichte den Beweis, die „obščina" habe als administrative wie auch als wirtschaftliche Einheit schon Jahrhunderte vor der Leibeigenschaft und lange vor privatem Landbesitz bestanden. Entsprechend seiner Auffassung von „zakrepoščenie" und „raskrepoščenie" war ihm die Einführung des Leibeigenschaftsrechtes nichts anderes als die ganz allmähliche Verwandlung freier Gemeinden in unfreie. Durch alle rechtlichen Änderungen aber habe sich nicht der Gemeinbesitz an Land geändert, „der immer angesehen wurde als Mittel, den Bauern gegeben, davon satt zu werden und dem Herrscher Abgaben zu zahlen"[512]. Nicht dank, sondern trotz des Leibeigenschaftsrechtes und aller fiskalischen Maßnahmen existiere noch gegenwärtig die „obščina" — und zwar deshalb, weil „sie tief verwurzelt ist in den Gewohnheiten und Überlieferungen des Volkes"[513].

Gegen den Vorwurf, die „obščina" erlaube den Bauern keine Freiheit, stellt Gradovskij die These, die geltenden Bauern-G e w o h n h e i t e n ließen sich nicht einmal durch Gesetze abschaffen. Die Bauern würden auf jeden Fall ihre wichtigen Angelegenheiten gemeinsam beraten und dann „als Mir (Ge-

[509] Markert, S. 308.

[510] Russkaja obščina pered sudom g. Šedo-Ferotti [sic!], Februar 1869.

[511] Etudes sur l'Avenir de la Russie. Dixieme étude; le Patrimoine du peuple, par D. K. Schèdo-Ferroti. Berlin 1868. — Schèdo-Ferroti ist der kurländische Freiherr H. E. v. Fircks (s. Masanov, Bd. 3, S. 334 f.).

[512] Politika, istorija i administracija (1871), S. 378.

[513] Ebenda, S. 379.

samtgemeinde) handeln. Der Mir ist für sie eine Notwendigkeit. Seine Autorität sind sie gewohnt zu achten und zu lieben. Hier kann das Gesetz nichts machen"[514]. Ausführlich setzt sich Gradovskij mit dem Hauptargument gegen den Gemeindebesitz auseinander, das besagte, er verhindere die Entwicklung des Volksvermögens. Obwohl der private Landbesitz in Rußland bessere Bedingungen gehabt habe als der gemeindliche, da die Bauern bis 1861 mindestens die Hälfte ihrer Arbeitskraft für die Gutsbesitzer aufzuwenden hatten, „unterhielten die ‚obščiny' den Staat im Laufe vieler Jahrhunderte. Das Bauernland ist auch gegenwärtig die einzige einträgliche staatliche Einnahmequelle"[515], während nach Gradovskijs Untersuchungen das Gutsbesitzerland in Rußland kaum etwas zum Staatsbudget beitrug und das vom Fiskus verwaltete Land wenig mehr als die Verwaltungskosten einbrachte. Aus diesem Grunde zweifelt Gradovskij die Richtigkeit der These an, daß nur privater Grundbesitz die Quelle nationalen Reichtums sei. Er warnt, geschichtliche Erfahrungen Westeuropas ohne nähere Untersuchung mit russischen Zuständen zu vermischen. Nur eine radikale Änderung des russischen Steuersystems hält Gradovskij für geeignet, die Bedeutung des „obščina"-Besitzes als hervorragenden ökonomischen Faktors zu ändern. Das klingt wie ein Vorgriff auf die von Vitte und Stolypin vorbereiteten und begonnenen Reformen, die aber erst nach allgemeinem Ausbau des Verkehrswesens und weit vorangeschrittener Industrialisierung erfolgten. Gradovskij will über die ökonomischen Möglichkeiten der „obščina" erst Aussagen machen, wenn man sie in jeder Beziehung privatem Landbesitz gleichgesetzt hat. Er meint damit weit mehr als Steuergesetze, wenn er gute Verkehrswege[516], eine Verdichtung des Handels und eine Vergrößerung der Nachfrage abwarten will. Vorerst investierten die Bauern ganz einfach deshalb keine Kapitalien in ihr Land, weil sie keine hatten. Darum fordert Gradovskij an mehreren Stellen seiner Rezension die sofortige Einrichtung bäuerlicher Kreditkassen zu günstigen Bedingungen und unter öffentlicher Aufsicht. Bei Erfüllung der aufgezählten Voraussetzungen sieht er die „obščina" „Energie" gewinnen und immer neue Kapitalien investieren. Allerdings lasse sich bis zum Jahre 1910 nichts sagen, weil die Schuldentilgung an den Staat für das seit 1861 zugeteilte Land 49 Jahre lang anhalte.

Bezüglich der Verwaltung der Gemeinden und Amtsbezirke (volosti) plädiert Gradovskij damals für Erhaltung des bestehenden Zustandes. Die vom Mir Gewählten arbeiten wirksam, weil sie das Vertrauen ihrer Bauern genießen,

[514] Ebenda, S. 387.
[515] Ebenda, S. 384 f.
[516] S. oben S. 160 zu Gradovskijs Mitarbeit in der Eisenbahn-Kommission des Grafen Baranov.

außerdem bilden sie die billigste Form öffentlicher Gewalt, weil sie das Staatsbudget überhaupt nicht belasten. Entsprechend der von Gradovskij angewandten staatlichen Selbstverwaltungstheorie Gneists und L. Steins sieht er die von den Bauern Gewählten als Träger öffentlicher Gewalt an. Alternativen lehnt er ab, da sie entweder Ausbreitung der Bürokraten bis ins letzte Dorf, deren Macht „unvorteilhafter als der despotischste Mir" und zudem gar nicht zu finanzieren wäre[517], oder gar die Wiederherstellung der Gewalt der Gutsherren bedeuten würden.

Die Gesamthaftung hält Gradovskij mit Fircks für ein Übel, das er jedoch mit historischen Gründen als gerecht verteidigt, weil nur die Gemeinde die Verhältnisse jedes einzelnen genau übersehen und nach seiner individuellen Lage die Abgabenforderungen variieren könne. Allerdings fordert er nicht nur Erleichterungen für die Freizügigkeit jedes Bauern[518], sondern auch mehr Verantwortlichkeit gegenüber Kontrollinstanzen. Sie ist ihm die Konsequenz für eine mit vollen „Rechten einer juristischen Person" ausgestattete Gemeinde. Sonst fehle dem gesellschaftlichen Handeln das sittliche Prinzip, und es verwandle sich leicht in Willkür. Gerade die nach geltendem Recht gegebene Gesamthaftung als Solidarität der „obščina"-Glieder könnte die Gemeinde zur moralischen Kraft machen. Sie könnte außerdem die Notwendigkeit, ja sogar die Möglichkeit der „Einmischung von Regierungsorganen" in die dem Mir übertragenen Angelegenheiten entfallen lassen.

Gradovskij macht auf Zusammenhänge zwischen „obščina" und Dreifelderwirtschaft aufmerksam, ohne diese Bewirtschaftungsform zu kritisieren. Er betont ferner, daß gar nicht sehr häufig und längst nicht alles Land umgeteilt wurde, so daß für neu hinzukommende selbständige Haushalte meist ohne neue Gesamtumteilung Land zu haben sei. Für trotzdem auftretenden Landmangel sieht er vor allem in der Freizügigkeit das Heilmittel. „Bei der Fähigkeit des russischen Volkes zur Kolonisation", schreibt er, „können die weiten und unberührten Räume des östlichen und südöstlichen Rußlands die überzählige Bevölkerung Zentralrußlands aufnehmen"[519].

In der politischen Hauptthese ihrer Aufsätze treffen sich Gradovskij und Fircks, denn beide sind für Beibehaltung des Gemeindelandbesitzes, um das Entstehen eines Proletariats in Rußland zu verhindern und um den Antagonismus zwischen verschiedenen Klassen zu überwinden[520]. Jedoch wirft Gra-

[517] Politika, istorija i administracija (1871), S. 388.
[518] Später schrieb er zu dieser Frage einen eigenen Artikel: Pasportnyj vopros (Die Paßfrage), in: Russkaja Reč', November 1880, S. 263—295.
[519] Politika, istorija i administracija (1871), S. 399.
[520] Ebenda, S. 401.

dovskij seinem Gegner mangelnde Konsequenz in der Durchführung dieses Prinzips vor. Wenn er nämlich, härter als die russische Gesetzgebung, nur den „würdigen" Bauern Land zuteilen wollte, zum Maßstab aber — pünktliche Steuerzahlung des einzelnen wählt, sieht Gradovskij das politische Prinzip der „obščina" untergraben. Statt ein Proletariat zu verhindern — auch wenn man zeitweiligen bäuerlichen Pauperismus notgedrungen in Kauf nehme —, sei der Entzug des Landes bei Steuerschulden geeignet, die Aufteilung in arme und reiche Bauern zu beschleunigen, und bedeute für eine Menge von wenigstens 30 Millionen schließlich den Übergang in das Proletariat[521]. Gradovskij sieht hierin „das schrecklichste sozialistische Prinzip", die These Saint-Simons: „Jedem nach seinen Fähigkeiten; jeder Fähigkeit nach ihrer Arbeit (trud)"[522].

Als juristischen Grundsatz bei der Durchsetzung staatlichen Willens bezeichnet es Gradovskij dagegen, mit den schwächsten Mitteln zu beginnen und nur bei Mißerfolg allmählich die Stärke der Mittel zu steigern[523]. So sah das russische Gesetz erst an sechster Stelle das einzige von Fircks angegebene Mittel vor, die Wegnahme des Landanteils eines bäuerlichen Schuldners, und auch das nur unter Bedingungen und auf höchstens drei Jahre, da der schuldige Bauer und nicht seine Familie und Nachkommen gestraft werden sollten.

Es bleibt festzuhalten, daß Gradovskij schon in dieser frühen Schrift die ökonomisch-politischen, die juristischen und die moralischen Prinzipien klar unterscheidet. Darum verteidigt er oft die bestehende rechtliche Norm, weil sie den damaligen ökonomisch-politischen Realitäten im russischen Dorf besser entsprach als die in Berlin erschienenen Überlegungen eines baltischen Publizisten. Mehrere Male lenkt Gradovskij die Aufmerksamkeit des Lesers auch darauf, daß gewisse Härten in der Praxis der „obščina" nicht durch den Willen der Bauern, sondern durch die bestehenden Gesetze und Verwaltungseinrichtungen verursacht worden waren. Gradovskij fürchtet nicht in dem Ausmaße wie Fircks eine Proletarisierung der Bauern, denn er sieht als Gegenwirkung das fiskalische Interesse, den Bauernstand möglichst zahlreich zu erhalten. Sein Hauptirrtum scheint zu sein, daß er wohl Reiche und Kulaken neben Armen und Verschuldeten sieht, aber nicht erkennt, daß diese Differenzierung schon damals zur Proletarisierung führte und zugleich den Wunsch der Bauern nach Individualwirtschaften erwies. Er kennt weder das bald auf-

[521] Ebenda, S. 409.

[522] Ebenda, S. 402 f. — Vermutlich wußte er nicht, daß Fircks schon 1859 gegen eine rasche Bauernbefreiung mit Landzuteilung aufgetreten war.

[523] Er verlangt also bereits vom Gesetzgeber, die im Verwaltungsrecht entwickelten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit der Mittel und des Übermaßverbots als Schranken zu berücksichtigen.

tretende Auswandererproblem noch ganz konkrete Erfordernisse der Wirtschaft, die eine Eingliederung bisher bäuerlicher Massen in Industrie, Handel und Verkehr bei deren rascher Expansion unumgänglich machten. Er sieht die Bauern nicht nur idealisiert, sondern auch von allen anderen wirtschaftlichen Kräften isoliert und erklärt sich „völlig überzeugt, daß eine Einmischung der Regierung in das innere Leben der ‚obščiny' die Lage nicht allein der ‚obščiny', sondern auch des Staates nicht nur nicht verbessert, sondern verschlechtert"[524]. Ein wichtiger Grund dieser unrichtigen Einschätzung der Bauernfrage dürfte sein, daß Gradovskij nicht den historischen Sachverhalt erkennt: Die „obščina" war staatliche Zwangsorganisation, nicht Ausfluß bäuerlichen Gewohnheitsrechts.

Auch in den folgenden Jahren schreibt Gradovskij in zahlreichen Arbeiten wenigstens beiläufige Bemerkungen zu der Bauernfrage, diesem umfangreichsten sozialen Problem des damaligen Rußlands. Eine Stellungnahme zu einer Spezialfrage veröffentlichte er in der Zeitung „Golos" im März 1875. Er wendet sich hier gegen Pläne der Reaktion, unter dem Namen einer „alle Stände umfassenden ‚volost'"[525] die untersten Verwaltungseinheiten des ländlichen Rußlands den adligen Großgrundbesitzern anzuvertrauen. Wieder betont er, wie in allen seinen Arbeiten, die politische Richtigkeit der Abschaffung der Leibeigenschaft im Jahre 1861 und des anschließenden Reformwerkes. Mit Recht sieht er in dem kritisierten Projekt den Versuch, die eben abgeschafften patrimonialen Herrenrechte zum Teil wieder aufleben zu lassen. Eine lokale „Selbstverwaltung" durch den Adel allein ist ihm nicht nur nicht zeitgemäß, sondern auch gefährlich, weil sie die angestrebte Mitarbeit aller Stände und damit letztlich die Kraft des Staates paralysieren würde.

Besonders hervorgehoben und begründet wird der bleibende Wert der Bauernbefreiung als Anfang einer neuen Epoche im juristischen und tatsächlichen Leben Rußlands in Gradovskijs Arbeiten zum Gedächtnis an Ju. F. Samarin, den er neben seiner großrussisch-nationalen Haltung vor allem wegen seiner aktiven Tätigkeit in den Kommissionen zur Abschaffung der Leibeigenschaft tief verehrte[526].

Auch in einem Nachruf auf den Fürsten A. I. Vasil'čikov geht Gradovskij von dessen Hochschätzung Samarins aus, um dann des Fürsten eigene auf-

[524] Politika, istorija i administracija (1871), S. 413.

[525] Pis'mo Tokvilja k avtoru proekta vsesoslovnoj volosti (Ein Brief Tocquevilles an den Autor des Projektes einer alle Stände umfassenden „volost'") in: Golos vom 8. März 1875.

[526] Rede von 1876 zum Gedächtnis Ju. F. Samarins; Artikel „Dem Gedächtnis Jurij Fedorovič Samarins" in der Zeitung Golos, 24. März 1876.

opferungsvolle Arbeit zum Aufbau gut arbeitender Zemstva und für die Verbesserung der bäuerlichen Lebensbedingungen besonders lobend hervorzuheben[527].

Im gleichen und im folgenden Jahr, 1881 und 1882, schreibt Gradovskij auch in der Zeitung „Golos" über die Bauernfrage in Rußland[528]. Er behandelt nicht die soziale Frage der Verbesserung bäuerlicher Lebensbedingungen direkt, sondern deren juristische Voraussetzungen. Gerade in der Lokalverwaltung findet er viel obrigkeitliche Gewaltausübung, aber kein leitendes Prinzip (načal'stva mnogo, no net obščego načala)[529].

Der wirksamste Weg, die von vielen beklagte Kluft zwischen „Intelligenz" und „Volk" zu überwinden, ist Gradovskij noch immer „unablässige Arbeit zum Wohle des einfachen Volkes"[530]. Am praktikabelsten erscheint ihm dabei, den Kreis (uezd) als Verwaltungseinheit und selbständige Zemstvo-Einheit, also als Staats- und Selbstverwaltungsbezirk zugleich aufzubauen[531]. Denn er hält die Zeit für gekommen, gerade in bäuerlichen Angelegenheiten zu einer Kooperation der vorhandenen Behörden, Standes- und Territorial-Vertretungen zu gelangen, wodurch erstens die Bauern mehr Schutz gegenüber der Verwaltungswillkür erhalten könnten und es zweitens möglich sei, endlich die unfruchtbare Entgegensetzung von „Regierungselementen" einerseits und „gesellschaftlichen Kräften" andererseits zu überwinden[532]. In Kritik der damaligen Wirklichkeit, aber auch seiner früheren Anschauungen aus der ersten Reformzeit bezeichnet er als Resultat vielfältiger Arbeit von Reformkommissionen, „es ist gelungen, Institutionen zu teilen, nicht Kompetenzen"[533]. Sein Vorschlag zur Besetzung eines neuen Amtes auf Kreisebene ähnelt dem Berufungsverfahren an Universitäten. Eine neue Behörde, „uezdnoe prisutstvie", sollte ganz der für notwendig erklärten Kooperation dienen.

Im Jahre 1882 wandte sich Gradovskij der kleinsten bäuerlichen Verwaltungsheit, der „volost'", zu[534]. Statt ökonomischer Gründe sieht er einseitig Unzulänglichkeiten der Verwaltungsorganisation als den Grund des raschen, unübersehbaren Zerfalls der dörflichen Mir-Ordnung. Er will darum auch auf

[527] „Dem Gedächtnis des Fürsten A. I. Vasil'čikov", in der Zeitung Nedelja, 11. Oktober 1881. — Die Zeitung „Nedelja" (Die Woche) „war hauptsächlich den Interessen der Provinz gewidmet, die sie auch energisch verfocht. Über zwanzig Prozesse brachte diese Fürsprache ihr ein, aus denen die Zeitung jedoch stets gerechtfertigt hervorging" (Grüning, S. 22).

[528] Sobr. soč., Bd. 8, S. 531—575 enthält jetzt 5 dieser Artikel. S. außerdem „Aus Anlaß der Revision der bäuerlichen Institutionen" in der Zeitung Golos, 1. März 1881.

[529] Sobr. soč., Bd. 8, S. 531.

[530] Vgl. ebenda, S. 546. — Vgl. oben S. 259 f.

[531] Ebenda, S. 548 ff.

[532] Vgl. ebenda, bes. S. 553.

[533] Ebenda, S. 554.

[534] Sobr. soč., Bd. 8, S. 563—575.

dem Dorf die Selbstverwaltung in der Zemstvo-Form weiterentwickeln (razvitie idei zemskoj). Im Gegensatz zu den 1875 abgelehnten Vorschlägen der Reaktion will er jetzt die „Bevormundung" der Bauern durch den Adel, durch die Verwaltung, wie auch durch die geplante kirchliche Schulaufsicht[535] überwinden, indem er vorschlägt, eine Zemstvo-Repräsentation zu organisieren, welche die realen Interessen der vertretenen Gruppen ausdrückt. Diesen Aufbau eines Repräsentativsystems von ganz unten her erklärt er ausdrücklich als konsequente Entwicklung der Prinzipien, die dem Manifest vom 19. Februar 1861 zugrunde lagen. Die Bauernbefreiung sollte nämlich seiner Meinung nach die Befreiung auch von der Bevormundung durch Kräfte der lokalen Bürokratie[536] einleiten. In der Zemstvo-Gesetzgebung glaubte Gradovskij die Handhabe zur Weiterentwicklung dieses Prinzips zu besitzen. Ihm fehlte als Schlußstein nur, daß wirklich alle Stände gemeinsam, also der Adel ebenso wie die Bauern, in den lokalen Wahlgremien zusammenwirkten (dejstvitel'naja vsesoslovnost' mestnych vybornych učreždenij)[537].

Nachdem auch diese bis zu konkreten, praktikablen Vorschlägen verdichteten Wünsche, die „volost'" zum Zentrum der Einigung der Klassen zu machen, an der russischen Wirklichkeit unter Alexander III. gescheitert waren, nahm Gradovskij ein letztes Mal 1884 das Wort zu dem umfangreichsten sozialen Problem in seinem Vaterland, zu der Bauernfrage. In Auseinandersetzung mit der Arbeit der von Staatssekretär Kachanov schon seit Jahren geleiteten Kommission zur Reform der lokalen Institutionen hielt er einen Vortrag in der von ihm selbst geschaffenen Verwaltungsrechtlichen Abteilung der St. Petersburger Juristischen Gesellschaft, denn sein breitestes Forum, die Zeitung „Golos", war damals schon lange unterdrückt. Allerdings konnte diese Rede in der großen Monatsschrift „Vestnik Evropy" gedruckt werden. Gradovskij verfolgt die gleichen Ziele wie früher nach den gleichen Prinzipien; doch um Realist zu bleiben, ist er wesentlich bescheidener in seinen Forderungen geworden. Er spricht über „Bauernwahlen von Wahlmännern der Kreis-Zemstvo-Versammlungen"[538]. An zahlreichen „bedauerlichen Vorkommnissen" weist er nach, wie es die Praxis fast aller Gouvernements zeigte, daß nach den Worten des Zemstvo-Politikers A. I. Košelev „die Organisation der bäuerlichen Repräsentation"[539] sowohl in den Motiven wie in den gesetzlichen Normen unzulänglich überlegt und ausgearbeitet war. Nach Gradovskijs Überzeugung erforderte die Logik der bestehenden Gesetze die Teil-

[535] Vgl. O. svobode russkoj pečati, S. 159 f.
[536] Vgl. Sobr. soč., Bd. 8, S. 570.
[537] Ebenda, S. 573.
[538] Krest'janskie vybory v glasnye uezdnych zemskich sobranij (1884).
[539] Vestnik Evropy, Mai 1884, S. 328.

nahme der Dorfgemeinschaft als ganzer an der Wahl, nicht der einzelnen Dorfbewohner. Weiter müsse eine gewählte Vertretung, die nach dem Wunsch des Gesetzgebers die Interessen der Wähler zu vertreten und zu verteidigen habe, „möglichst nah an den Wählern", folglich am besten durch direkte Wahl zustande kommen. Ausführlich geht Gradovskij auf die Inkompatibilität von staatlichem Amt und Tätigkeit als Wahlmann oder Abgeordneter ein. Weil Dorfälteste und andere Amtsträger an die Weisungen des Leiters der Kreispolizei (ispravnik) gebunden waren, erschienen sie Gradovskij nicht als Vertreter der wahren Interessen der Bauern. Darum kritisiert er hier sogar ein Senats-Urteil, das formal-jurstisch die Unvereinbarkeit verneinte, weil nach russischem Recht wohl das Bekleiden mehrerer Ämter (dolžnosti) verboten war, die Stellung (zvanie) eines Abgeordneten aber nicht als Amt galt. An Hand praktischer Fälle weist Gradovskij die negativen Auswirkungen dieser Entscheidung, wie auch einiger Praktiken des Innen- und des Justizministeriums nach. Selbst der Redaktion des „Svod Zakonov", d. h. des Kaisers eigener Kanzlei — was Gradovskij aber nicht expressis verbis sagt — wirft er vor, aus Unkenntnis nicht immer die gültige Gesetzgebung berücksichtigt zu haben. Die Möglichkeit mehrfachen Selbstkontrahierens (z. B. als Grundbesitzer, als Zemstvo-Abgeordneter, als Friedensrichter) sieht Gradovskij noch als harmloseste Folge der mangelhaften Wahlgesetzgebung an. Er bringt Beispiele der mangelnden Selbständigkeit bäuerlicher Wahlmänner und massiven Druckes der Verwaltung. In den meisten Dorfversammlungen leitete sogar der Polizeichef persönlich die offenen, mündlichen Wahlen. Von seinem seit 1881 wiederholten Vorschlag, jede „volost'" solle gleichzeitig ein Wahlkreis sein, erhofft sich Gradovskij ein beständigeres und besser zugunsten der Bauern strukturiertes Zemstvo, weil so eine „überflüssige Stufe" innerhalb der indirekten Wahlen wegfallen könnte. Schon 1879 hatte A. I. Košelev diese Änderung vorgeschlagen[540]. Mit Hilfe seiner Anregungen möchte Gradovskij „in den Grenzen des Möglichen Bedingungen schaffen, die die Bewußtheit und Freiheit der Wahlen garantieren, d. h. also ohne welche Wahlen keinen Wert (dostoinstvo) haben"[541]. Entgegen der Presse Katkovs betont er abschließend die Richtigkeit der Prinzipien und allgemeinen Ideen des Reformwerkes Alexanders II. gerade für die russischen Bauern auch noch im Jahre 1884.

4. Arbeiterfrage und Sozialismus

Die soziale Frage im engeren Sinn, das Problem des 19. Jahrhunderts, mit der wachsenden Verelendung der rasch zunehmenden Massen und den For-

[540] Ebenda, S. 349.
[541] Ebenda, S. 354.

derungen des „Vierten Standes", der Klasse der Industriearbeiter, fertig zu werden, berührt Gradovskij nur in einigen seiner Arbeiten. In einer Rezension[542] aus dem Jahre 1870 verwendet er den Begriff Sozialismus in dem älteren, sehr weiten Sinn einer Bezeichnung für alle „Pläne von Reformen der gesellschaftlichen Ordnung mittels einer Reorganisation der Arbeit (trud)"[543]. Für ihn ist der Kommunismus darum eine besondere Form des Sozialismus. Allerdings kritisiert er Ščeglovs noch weitere Begriffsdehnung, nach der von Plato bis zur Gegenwart alle Utopien zu den „sozialen Systemen" gehörten. Gradovskij möchte das ökonomische Anliegen der Sozialisten, wie er es vor allem bei Fourier erkennt, im Vordergrund sehen. Aus dem praktischen Grund aktueller politischer Aufklärung wünscht er eine Definition von „Sozialismus". Denn hätte Ščeglov sie gegeben, wäre sein Buch „geeignet gewesen zur Klärung des Problems des Sozialismus, welcher bei uns nicht wenige talentierte Anhänger zählt"[544]. Gradovskij verweist hier wieder auf Lorenz Steins wissenschaftliche Leistung, der schon 1842 mit seinem Buch „Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs" das Fazit seines Parisaufenthaltes gezogen hatte[545]. Eigene Aussagen zur Arbeiterfrage macht Gradovskij dagegen in seiner Rezension des Ščeglovschen Werkes nicht.

Erst im Jahre 1879 wendet er sich der Arbeiterfrage zu. Unter dem Titel „Der Sozialismus in Westeuropa und in Rußland"[546] behandelt er in einem umfangreichen Aufsatz ganz die politische Seite dieses Problems. Und das zu einer Zeit, als das politische Engagement auch seiner eigenen Studenten in den „im Untergrund" sich organisierenden Gruppen der „sozialistischen" Revolutionäre von „Zemlja i volja" ihm nicht mehr verborgen sein konnte[547]. Gradovskij vergleicht in seinem Aufsatz, der in drei Heften der „Russkaja Reč'" erschien, die Entwicklung der Arbeiterfrage mit der der sozialistischen Theorie. Wieder nimmt die historische Darstellung einen breiten Raum ein. Der Autor geht davon aus, daß der russische Sozialismus schwer zu fassen und noch schwerer zu bekämpfen sei, weil viele von seiner Existenz nur aus Andeutungen in den Urteilen politischer Gerichtsprozesse wüßten und daher

[542] Rezension Gradovskijs über „Istorija social'nych sistem ot drevnosti do našich dnej" von D. Ščeglov in: Zarja, Mai 1870, S. 173—184.

[543] Ebenda, S. 175.

[544] Ebenda, S. 184.

[545] G. Schmoller (1838—1917) urteilte 1866, durch dieses Buch habe sich L. Stein „in jungen Jahren einen europäischen Namen gemacht"; s. Schmidt, W., S. 31. — Über einige Zwischenstufen arbeitete Stein es zu seinem dreibändigen Werk „Die Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage" aus, das 1850 erschien und „lange für eine authentische Unterrichtung über die Ideenwelt des Frühsozialismus gehalten" (Maus, S. 16) wurde.

[546] Socializm na zapade Evropy i v Rossii, s. jetzt Sobr. soč., Bd. 3, S. 377—492.

[547] Vgl. die knappe Zusammenfassung und die Literaturangaben bei Seton-Watson, S. 65 ff. und S. 387 f. — Über die Anfänge und den Namen der „Zemlja i volja"-Bewegung s. Vilenskaja, bes. S. 135.

nicht erkennen könnten, wie stark sich tatsächlich alles, was sich in Rußland Sozialismus nennt, wesentlich vom Sozialismus Lassalles, dessen an Fichte orientiertes nationales Denken Gradovskij gelegentlich voll Zustimmung hervorhebt, und vom Sozialismus der Sozialdemokratischen Partei in Deutschland unterscheide.

Ist der Sozialismus in mehreren Staaten Westeuropas aus Protest gegen den Wirtschaftsliberalismus, den auch Gradovskij ablehnt, entstanden und kämpft er unversöhnlich auch gegen die anderen, vor allem die politischen Anschauungen des Liberalismus, so scheinen im russischen Sozialismus „die Forderungen der liberalen Bourgeoisie mit den Träumen der Sozialisten" vereinigt zu sein[548]. Gegen anders lautende Beteuerungen russischer Sozialisten unterstreicht Gradovskij den politischen Charakter ihrer Handlungen, die keineswegs auf ökonomische Ziele beschränkt blieben. Die russischen revolutionären „Sozialisten" „weckten politische Leidenschaften, und Morde wurden ausgeführt nicht am ‚Bourgeois', sondern an staatlichen Amtsträgern"[549]. Auch damals faßte Gradovskij ohne Unterscheidung Terroristen und Agitatoren, bakuninsche Anarchisten, Proudhonisten und in Rußland damals noch nicht organisierte Marxisten zusammen. Stößt man, nach den Worten Gradovskijs, durch die in Rußland herrschende Begriffsverwirrung hindurch, kommt man zu der Erkenntnis, daß unter dem vom Ausland zugeeigneten Namen des Sozialismus ganz andere, eigenständige Ziele verfolgt wurden.

Vorarbeiten zur Untersuchung dieses aus „Begriffsverwirrung" entstandenen scheinbaren Paradoxons gibt Gradovskij nicht an.

Er zeichnet zuerst in Hauptzügen die von ihm behaupteten drei wirtschaftlichen Epochen, die das Abendland schon durchlaufen habe, — die „der selbständigen städtischen Korporationen", der durch den Absolutismus „reglementierten Korporationen" und schließlich die „der ökonomischen Freiheit". Diese Stufen sind nicht solche der Dekadenz, wie etwa bei Max Scheler[550], sondern, umgekehrt, solche wachsenden Aufstiegs entsprechend der Fortschrittsvorstellung Gradovskijs. Entwicklung als Aufstieg ist ihm auch das Kriterium für jede Gesellschaftsstruktur. Nur solange entweder eine vorherrschende Gruppe der Gesellschaft „oder die Gesamtheit bestimmter politischer Institutionen" als „organisierende Kraft wirksam mit den Bedingungen der Zeit verbunden ist und ihre Forderungen ausdrückt, hat sie ein Recht, sich als Repräsentantin der gesamten Gesellschaft anzusehen, und letztere wird

[548] Sobr. soč., Bd. 3, S. 379.
[549] Ebenda.
[550] Vgl. Dempf, S. 43.

ihre Hegemonie anerkennen"[551]. Zuletzt werde nun in Westeuropa der Bourgeoisie diese Hegemonie bestritten, weil sie durch das Manchestertum die Arbeiterfrage mit allen ihren grauenhaften Einzelzügen auswegloser Armut geschaffen habe, ohne sie bisher lösen zu können. Gradovskij beschreibt ausführlich die Wirtschaft des Liberalismus und verurteilt ihre Folgen für die Arbeiterklasse[552]. Für berechtigt hält er — wie Bismarck, den er zitiert — das Streben der Arbeiter nach „Garantie ihrer Existenz in der Gegenwart und Verbesserung ihrer Lage in der Zukunft"[553]. Weder hier noch später kritisiert er die durch Bismarck eingeleitete staatliche Sozialgesetzgebung als „Staatssozialismus", wie es zahlreiche Liberale auch in Rußland taten[554]. Gradovskij betont vielmehr die positive Seite der Gesamtentwicklung, indem er sagt: „Westeuropa durchlebt einen Prozeß der Umbildung, und in diesem Sinne kann die Arbeiterbewegung nicht als die K r a n k h e i t unseres Jahrhunderts bezeichnet werden, sondern sie erscheint als Symptom eines gesunden, sich entwickelnden Organismus"[555]. Sogar die positive Rolle sozialistischer Lehren als Gegengewicht gegen die Manchester-Wirtschaft erkennt der gemäßigte russische Staatsrechtler an. Doch warnt er schon damals, 1879, davor, ausschließlich sozialistische Prinzipien zur Grundlage einer neuen Gesellschaftsstruktur zu machen. Dies würde eine soziale Revolution erfordern, die gleich jeder politischen Revolution ebenso abzulehnen sei, wie jede Stauung (zastoj) der gesellschaftlichen Entwicklung durch reaktionäre Kräfte. Wie wir schon erwähnten[556], ist ihm Gewalttat (nasilie) die logisch unausweichliche Konsequenz, die jeder Revolution und jeder Stauung gemeinsam ist[557]. An anderer Stelle erkennt er ebenfalls die Funktion des Sozialismus als Korrektiv gegen Einseitigkeiten des Liberalismus und Individualismus an. Indem diese Initiative und Produktivität entbinden, ermöglichen sie auch eine gewisse Rücksichtslosigkeit der Individuen und vernachlässigen die gerechte Verteilung der vielen erzeugten Güter. Hier sieht Gradovskij die kritische Aufgabe des Sozialismus, der die Belange der Gemeinschaft betont. Doch kommt er zu der Schlußfolgerung, das beste System der Verteilung sei nicht mehr praktikabel,

[551] Sobr. soč., Bd. 3, S. 381.

[552] Er stützt sich dabei ganz auf gemäßigte westeuropäische Autoren; für Deutschland vor allem auf Schulze-Delitzsch und den Dresdner Statistiker E. Engel, der 1860—1882 Direktor des preußischen statistischen Büros, Berlin, war; für Frankreich auf P. Leroy-Beaulieu. Die bekannte Schrift „Die Lage der arbeitenden Klasse" (1845) von Fr. Engels läßt er dagegen unerwähnt.

[553] Sobr. soč., Bd. 3, S. 410.

[554] Vgl. das unten im Literaturverzeichnis genannte Buch des späteren Beraters der Herausgabe der Gesammelten Werke Gradovskijs, L. Z. Slonimskij.

[555] Sobr. soč., Bd. 3, S. 414.

[556] S. oben S. 256.

[557] Sobr. soč., Bd. 3, S. 422.

wenn durch den Sozialismus die Einzeliniative bei der Erzeugung von Gütern derart eingeschränkt werde, daß es nichts mehr zu verteilen gebe[558].

Als äußerstes Extrem und damit als „Klippe" des Sozialismus, an dem dieser in Gefahr sei zu scheitern, betrachtet Gradovskij den Kommunismus, während er die Anarchie als „Klippe" des Individualismus bezeichnet. Nachdem Gradovskij auf fünf Seiten eindringlich nachzuweisen versucht hat, daß der Kommunismus letztlich das Aufgeben der selbstverantwortlichen Persönlichkeit erzwingen will, ruft er aus: „Das ist es, warum der ärmste Mensch, der in einem feuchten, aber e i g e n e n Winkel haust, sich gegen den Kommunismus mit allen Kräften seiner Seele auflehnen wird"[559]. Dem westeuropäischen Sozialismus sagt er die Entscheidung zwischen dem Kommunismus einerseits oder einem Ausgleich mit den besten, Freiheit und Recht fördernden Kräften der jahrhundertealten Kulturtradition voraus.

Sorge macht ihm die Entwicklung in Rußland. Während im Westen selbst Marx dem Kommunismus nur nahe komme, seien in Rußland die Programme sozialer Revolution in ihrer starren Radikalität nichts anderes als „Programme eines r e i n e n Kommunismus, befreit von allen ‚Vorurteilen' Westeuropas"[560]. Wieder betont Gradovskij als politisches Mittel gegen eine mögliche Revolution im Russischen Reich die Zusammenarbeit „aller gesunden Kräfte der Gesellschaft und der Regierung". Außerdem fordert er umgehende E r z i e h u n g der Arbeitermassen im Geiste von Recht und Freiheit und positive Maßnahmen zur Befriedigung einer ganzen Reihe berechtigter Forderungen der Arbeiter. Erneut warnt Gradovskij mit Beispielen aus der Französischen Revolution vor dem Entfesseln der Volkswillkür. Weder Marx, noch Bebel, noch Liebknecht würden diese bändigen können, genauso wenig wie Marat, Danton und Robespierre die Bändigung des Terrors gelungen sei[561].

Nach einer vernichtenden Charakteristik des Niveaus und der Chancen der russischen Sozialisten stellt Gradovskij die ständige Zunahme ihrer Anhängerschaft fest. Das scheint ihm um so verwunderlicher, weil er in Rußland keine Klassen, sondern höchstens Stände sieht, nicht einmal der Großgrundbesitz in Rußland sei politisch oder sozial kräftig (!). Dieses Urteil ist nur aus der persönlichen Lage Gradovskijs verständlich, der zu der Schicht der verschuldeten Grundbesitzer gehörte.

[558] In dem ungedruckt im Nachlaß gefundenen Fragment „Obščestvo i gosudarstvo" (Gesellschaft und Staat), Sobr. soč., Bd. 3, S. 349—373, hier S. 371 f.

[559] Ebenda, S. 427. — Er sieht seine Gedanken besonders gut ausgedrückt in Dostoevskijs „Aufzeichnungen aus dem Totenhaus".

[560] Sobr. soč., Bd. 3, S. 428.

[561] Ebenda, S. 433 f.

Wenn tatsächlich die ökonomischen Gründe für einen am Kapitalismus orientierten Sozialismus[562] in Rußland fehlten, mußten andere Ursachen für die sehr lebendige Bewegung der russischen Sozialisten gefunden werden. Gradovskij zieht keine agrar-sozialistischen Folgerungen. Er sieht in den russischen Sozialisten „ein Symptom einer allgemeinen Krankheit"[563]. Die Anfälligkeit der Jugend für revolutionäre Ideen hat für ihn zwei Gründe: „Väter und Söhne" reden verschiedene Sprachen, weil in Rußland jede Generation nach einem anderen Muster und auf der Grundlage einer anderen westeuropäischen Philosophie erzogen worden ist; die gesellschaftlichen Einrichtungen haben noch keine selbständige erzieherische Kraft. Obwohl Gradovskij nach wie vor das Reformwerk bejaht, kritisiert er einige seiner Folgen, die nach seiner Meinung hauptsächlich aus dem zu späten Beginn der Reformen resultieren. Für besonders gefährlich aber hält er das gegen den Kern der Reformen gerichtete restaurative Schlagwort vom „Geist der Überprüfung" (duch peresmotra)[564], dessen negative Wirkung er nach seiner formalen Seite an Beispielen aus der Gesetzgebung der letzten zwölf Jahre zeigt unter Hinweis auf noch „schärfere" Züge in der Praxis.

Gradovskij nimmt also entschieden und offen gegen die beginnende Reaktion Stellung. Selbst der scharfsinnigste Anhänger der Reformen von 1861 könne 1879 nicht mehr den Weg Rußlands bestimmen. Solche Unklarheit aber öffne den sozialistischen Lehren, die eine bestimmte und geschlossene (cel'nyj) Weltanschauung anbieten, Tür und Tor, denn „der Mensch ist nun einmal so geschaffen, daß er klar Anfang und Endziel des eigenen Daseins sehen möchte, denn nur unter dieser Bedingung erhält das Leben für ihn einen bestimmten Inhalt und Sinn, und nur dann fühlt er sich kühn, glücklich und bereit zur Arbeit"[565]. Gradovskij kommt daher wieder auf seine schon dargestellten Überzeugungen vom politischen Wert geistiger und moralischer Ideale, von der Würde der Persönlichkeit und von ihrer äußeren Garantie durch die Gesetzlichkeit zurück. „Die Anerkennung der menschlichen Würde, d. h. des Fundamentes jeder friedlichen und gesetzmäßigen Entwicklung"[566] sieht Gradovskij durch die 1861 eingeleiteten Reformen zwar jedem Stande in Rußland zuerkannt, doch befänden sich gerade die Gebildeten noch immer in der gleichen Ziellosigkeit und Verwirrung, derentwegen Uvarov schon 1813 ins Ausland ausweichen wollte[567].

[562] Vgl. Philipp, Rußlands Aufstieg, S. 212f.
[563] Sobr. soč., Bd. 3, S. 454.
[564] Ebenda, S. 479f.
[565] Ebenda, S. 480.
[566] Ebenda, S. 484.
[567] Ebenda, aus einem Brief des Grafen Uvarov an den Freiherrn v. Stein, der von Gradovskij zitiert wird.

Die Rettung sieht Gradovskij in der Wendung zur praktischen Tat auf dem Boden der zahlreichen Aufgaben der Gesellschaft und der Möglichkeiten, die bereits vorhandene Gesetze bieten. Er sagt ganz richtig, daß der Sozialismus als Bewegung nicht schwächer werden kann, solange er die einzige Kraft mit Initiative in der Gesellschaft zu sein scheint. Bei einem Weiterführen der praktischen Arbeit an den gezeigten Aufgaben aber wird der Sozialismus in Rußland nach seiner Überzeugung neun Zehntel der Anhänger verlieren. „Wir werden eine Gesellschaft schaffen", verkündet Gradovskij als Endziel der positiven Überwindung des Sozialismus durch das Angebot legaler Aufgaben, „die kräftig im R e c h t s w e s e n (v prave) ist und sich von der Gewalttätigkeit abgewandt hat, welche verführerische Form sie auch annehmen möge"[568].

V. Die Systematisierung des Staatsrechtes

Gradovskijs Hauptaufgabe als Professor war, wie in seinem Lebensabriß bereits erwähnt[569], Vorlesungen über drei Themen zu halten, die nach dem Universitätsstatut von 1863 obligatorisch als grundlegende Einführungskurse von allen Studenten der Juristischen Fakultät der St. Petersburger Universität besucht werden mußten. Aus diesen Kursen über den allgemeinen Teil des Staatsrechts (Lekcii obščej časti gosudarstvennogo prava), Staatsrecht der europäischen Großmächte (Gosudarstvennoe pravo važnejšich evropejskich deržav) und Russisches Staatsrecht (Russkoe gosudarstvennoe pravo) erwuchsen seine beiden wissenschaftlichen Hauptwerke. Er hielt die Vorlesungen vom Wintersemester des Studienjahres 1866/67 an bis zu seiner Entpflichtung wegen Krankheit zu Anfang des Jahres 1889. Unermüdlich arbeitete er Inhalt und Gliederung seiner Kurse um, weil er glaubte, nur so für die politische Bildung der ihn hörenden russischen Jugend optimal zu wirken. Er lehrte an der St. Petersburger Universität, an dem berühmten Alexander-Lyzeum und zeitweise auch in den seit 20. Januar 1870 laufenden, 1878 von dem liberalen Historiker der russischen Geschichte K. N. Bestuževe-Rjumin effektiver organisierten höheren Frauenkursen[570]. Vorliegende Arbeit muß sich darauf beschränken zu untersuchen, welche politischen Anschauungen aus seinen Hauptwerken hervortreten.

1. Allgemeine Staatslehre und Staatsrecht der europäischen Großmächte

1. An der wissenschaftlichen Ausarbeitung der allgemeinen Staatslehre und des Staatsrechts der europäischen Großmächte ist Gradovskij letztlich gescheitert.

[568] Sobr. soč., Bd. 3, S. 492.
[569] S. oben S. 155.
[570] S. Bibl. ukazatel', S. 4.

Von seinem ständigen Mühen um die angemessene Darstellung, die seine politischen Ansichten zu einer Synthese mit der Fassungskraft seiner Studenten bringen sollte, zeugen 18 verschiedene Ausgaben allein in den zugänglichen Bibliotheken Leningrads. Zwischen 1872/73 und 1887/88 wurden die Vorlesungen zu den beiden Themen entweder getrennt oder — meist — vereinigt, teils lithographisch, teils im Hochdruckverfahren von Studenten herausgegeben[571]. Häufig enthalten sie außer den Vorlesungsmitschriften zugleich das Programm des Kurses, das für Prüfungszwecke bei russischen Studenten sehr beliebt war.

Aus den Vorlesungen schon des Jahres 1875/76 ist die starke Ausweitung zu erkennen, die Gradovskij dem allgemeinen Teil seiner Staatsrechtsvorlesung meist gegeben hat. Diese lithographische Ausgabe ist die erste wirklich umfassende Ausarbeitung sowohl der Staatslehre, wie auch der Verfassungsentwicklung der westeuropäischen Großmächte, die sich feststellen ließ. Sie geht über ein juristisches Staatsrecht weit hinaus und bietet in ihrem ersten Teil eine systematisch aufgebaute und historisch begründete Staatslehre, die auch die „Geschichte der Bildung menschlicher Gesellschaften"[572] mit einbezieht. Obwohl in dieser Einführungsvorlesung zahlreiche, meist französische, Autoren genannt werden, schließt sich Gradovskij hauptsächlich dem Drei-Stadien-Gesetz A. Comtes an. Er meidet nicht die Auseinandersetzung mit Lassalle und dem Sozialismus, doch im Vordergrund stehen ihm andere Probleme. Das schon genannte „Gesetz" der realen Solidarität menschlichen Wollens und das positiv bewertete Wachsen staatlicher Autorität treten dabei im ersten Teil hervor. In Anlehnung an Lorenz Stein und Robert Mohl[573], aber auch auf Mills „Logik" gestützt, gibt er dann eine Einteilung der Staatswissenschaften. Erst hier gliedert er das eigentliche Staatsrecht aus. Unter den Grundprinzipien dieses Rechtsgebietes werden der Lehre von der Souveränität und von den Hoheitsrechten der Staatsgewalt zusammen nur 66 Seiten, den „Aufgaben, die sich auf die persönliche Freiheit und die Tätigkeit gesellschaftlicher Verbände beziehen"[574], dagegen 88 Seiten eingeräumt. Als Bedingungen rechtmäßiger Obrigkeit handelt Gradovskij

[571] Es wurden Ausgaben festgestellt für die Jahre 1872/73, 1875/76, 1876/77 (2), 1877/78 (2), 1878/79, 1879/80, 1880/81 (2), 1881/82, 1883/84 (2), 1884/85 (3), 1885/86, 1887/88, dazu eine defekte Ausgabe aus den achtziger Jahren. Eine der Ausgaben von 1880/81 gibt unter dem Titel „Obozrenie gosudarstvennych učreždenij (Überblick über die staatlichen Institutionen)" auf 471 S. weitgefaßte, auch den russischen Staat einbeziehende Vorlesungen, die in den höheren Frauenkursen gehalten wurden. Eine der Ausgaben von 1883/84 beschränkt sich auf westeuropäische Staaten (476 S.); sie gibt Vorlesungen des 40. Kurses am Alexander-Lyzeum wieder. Alle anderen veröffentlichten Vorlesungen wurden, soweit feststellbar, an der St. Petersburger Universität gehalten.

[572] Programma, 1875/76, S. 2 f., S. 11 ff.; Gos. pravo, 1875/76, S. 11—47, S. 279—310.

[573] Gos. pravo, 1875/76, S. 110 ff.

[574] Ebenda, S. 191—279.

drei Themen ab: die Gesetzlichkeit der Verwaltung (zakonnost' upravlenija), die Lehre von der Gewaltenteilung und die von der politischen Freiheit, zu der er damals Volksrepräsentation wie Selbstverwaltung rechnet. Relativ knapp beschreibt er auf 53 Seiten schließlich die Lehre von den Regierungsformen.

Ziehen wir zum Vergleich seine Vorlesungen über Staatsrecht vom Jahre 1880/81, dem Höhepunkt der Tätigkeit Gradovskijs heran, so fallen einige Veränderungen auf, die wir für ein Ergebnis seiner politischen Erfahrungen halten.

Statt der sehr allgemeinen „Geschichte der Bildung menschlicher Gesellschaften" finden wir jetzt ein ganzes Kapitel[575] über Begriff und Bedingungen der Volkheit, das abstrakt genug bleibt, aber um vieles konkreter ist als in der Staatslehre von 1875/76. Die Lehre von den „gesellschaftlichen Verbänden und Gruppen" (obščestvennye sojuzy i gruppy)[576] hat der Autor jetzt in Anlehnung an L. Stein und Wakefield stärker ausgearbeitet, während die Lehre von der Einzelpersönlichkeit mehr in die Betrachtungen zur Gesellschaft hineingenommen ist. Neu ist ein Abschnitt (von nur sieben Seiten) über das Untertanenverhältnis, doch ist „Die Lehre von der Freiheit" jetzt zu einem ganzen Hauptteil ausgeweitet worden[577]. In der Lehre von Gesetz und Gesetzlichkeit ist nun das bedeutendste Kapitel den „Akten der administrativen Gewalt" gewidmet[578]. Wieder treten die herangezogenen deutschen Autoren auffällig hervor, vor allem L. Stein, Laband, Stahl und Gneist. Bedeutend ausgebaut ist auch die Lehre von den Regierungsformen[579]; sie nimmt kaum weniger als die Hälfte des Kurses ein und behandelt größtenteils die Prinzipien der konstitutionellen Monarchie. Zwischen einem Kapitel über den König (!) und einem über die Minister steht als Hauptkapitel das über die Volksrepräsentation[580]. Gradovskij sieht dabei eine repräsentative Monarchie als Gegensatz zur abgelehnten parlamentarischen. Dies deutet zusammen mit den im nächsten Abschnitt zu behandelnden Reformüberlegungen der gleichzeitigen Periode Loris-Melikov und den schon behandelten Überlegungen zum Repräsentativsystem[581] darauf hin, daß Gradovskij unermüdlich auf der Suche war, eine Synthese von Autokratie und Repräsentativsystem in einer dem Zaren annehmbaren Form zu finden und zwecks politischer Verwirklichung wissenschaftlich zu begründen.

[575] Gos. pravo, 1880/81, S. 6—16.
[576] Ebenda, S. 52—69.
[577] Ebenda, S. 134—190.
[578] Ebenda, S. 212—238.
[579] Ebenda, S. 259—472.
[580] Ebenda, S. 361—457.
[581] Im Jahre 1867 anläßlich des Buches über Volksvertretung von B. N. Čičerin; s. oben S. 192—195.

Gradovskij selbst hat diesen zur allgemeinen Staatslehre ausgeweiteten Teil seiner Staatsrechtsvorlesung niemals so weit ausgearbeitet, daß er ihn hätte als wissenschaftliches Werk zum Druck geben wollen. Wahrscheinlich schien ihm dieser Teil der Anfängervorlesungen zu kompilatorisch, zu wenig Ergebnis eigener wissenschaftlicher Forschungen — eine Zusammenfassung der Lehren westeuropäischer Autoren, die auch sonst zugänglich waren, z. T. sogar in russischer Übersetzung. Erst im Jahre 1895 gab Gradovskijs früherer Kollege, sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Staatsrecht, N. M. Korkunov, auf der Grundlage einer der genannten studentischen Vorlesungsausgaben des Studienjahres 1884/85 eine Bearbeitung heraus, die er „Staatsrecht der europäischen Großmächte. Vorlesungen" nannte[582]. Er stattete sie mit Anmerkungen aus und berücksichtigte die westeuropäische Gesetzgebung der Jahre 1885—1894. Im Jahre 1902 erschienen diese Vorlesungen — wieder in ihrer ursprünglichen Form — als Band 5 der „Sammlung der Werke A. D. Gradovskijs". Die Herausgeber bezeichnen sie in einer Vorbemerkung als „zweiten, dogmatischen" Teil des Staatsrechts der europäischen Großmächte. Tatsächlich handelt es sich hier, nachdem am 23. August 1884 das neue Universitätsstatut — gegen die ablehnende Mehrheit des Staatsrates — in Kraft getreten war, nicht länger um eine Pflichtveranstaltung für jedes juristische Anfangssemester. Schon 1875 hatte Gradovskij es für notwendig erklärt, seine Studenten mit den Grundlagen der Wissenschaft vom Staate überhaupt vertraut zu machen, weil diese in alle juristischen und politischen Wissenschaften einführten[583]. Doch gerade das letztere erschien Alexander III. und dem neuen Innenminister, dem Grafen D. A. Tolstoj, verdächtig. Sobald aber nach dem neuen Universitätsstatut der Besuch dieser Vorlesungen in das Belieben der Studenten des ersten Studienjahres gestellt wurde, denen überdies noch jegliche Studentenvereinigung, die sie auch in Studienangelegenheiten hätte beraten können, verboten wurde, änderte Gradovskij Umfang und Gliederung seiner Vorlesung beträchtlich. Er gibt keine allgemeine Staatslehre mehr und keine Lehre von der Gesellschaft, er legt nur die „unterscheidenden Merkmale der westeuropäischen Staatsverfassung", d. h. des konstitutionellen Staates dar. Bedeutund sind die Kürzungen bei der Darstellung der „Normen der persönlichen und gesellschaftlichen Freiheit" und das Fehlen der Lehre von Gesetz und Gesetzlichkeit in der Regierung, vergleicht man diese Vorlesungen von 1884/85 mit denen von 1880/81. Von den drei ersten Teilen der alten Vorlesung sind nur zwei gekürzte Kapitel als Fragmente geblieben (78 von 326 Seiten), dafür ist der Überblick über die Institutionen konstitutio-

[582] Gosudarstvennoe pravo važnejšich evropejskich deržav. Lekcii.
[583] Vgl. Gos. pravo, 1875/76, S. 1.

neller Staaten auf die Französische Republik ausgedehnt und in allen Teilen stark erweitert worden (von 163 auf 460 Seiten). Ob die verschärfte Zensur bei diesen gravierenden Änderungen eine Rolle gespielt hat, ließ sich nicht feststellen. Es ist aber auch unerheblich, weil es zum Verständnis der Handlungsweise Gradovskijs genügt, zu berücksichtigen, daß dieser Kurs seit 1884 nur noch fakultativ anzubieten und zu besuchen war und außerdem Gradovskij wichtige Teile, vor allem die Lehre von den zivilen Freiheiten, von der Gesetzlichkeit und von den verschiedenen Problemen der Administration und der Selbstverwaltung in seinen wissenschaftlich gültig ausgearbeiteten „Grundlagen des russischen Staatsrechts" behandeln konnte, von denen bereits 1883 der dritte Band erschienen war. Die dazugehörige Vorlesung über Russisches Staatsrecht blieb natürlich obligatorisch.

Die Frage, warum Korkunov gerade diese Vorlesungen ein volles Jahrzehnt später erneut herausgab und Šachmatov sie in die „Sammlung der Werke" aufnahm, läßt sich nur mit einem wissenschaftlichen Grund beantworten, der gleichzeitig eine politische Seite hat. Korkunov gab unter den etwas günstigeren Verhältnissen des ersten Regierungsjahres Nikolaus' II. dieses Werk seines bedeutenden liberalen Vorgängers vermutlich heraus, weil es durch seine Materialfülle die eigene Skizze Korkunovs von 1890, „Vergleichender Abriß des Staatsrechts ausländischer Mächte", die mit ihren 163 Seiten mehr einen methodisch gelungenen Literaturbericht als eine Darstellung bildet, inhaltlich gut ergänzte.

2. Wenn am Anfang dieses Abschnitts gesagt wurde, Gradovskij sei an der wissenschaftlichen Ausarbeitung seiner Vorlesungen zum Staatsrecht der europäischen Großmächte und der allgemeinen Staatslehre letztlich gescheitert, so gilt es allerdings zur Begründung nicht nur die teilweise durch äußere Gründe veranlaßte Umgliederung und Beschränkung seiner Vorlesungskurse heranzuziehen, sondern seinen eigenen Plan und dessen teilweise Verwirklichung zu untersuchen.

Schon 1875/76 hatte am meisten Zeit und Platz der historische Teil der genetischen Entwicklung der Verfassungen Englands (S. 403—789), Frankreichs (S. 790—1062) und Deutschlands (S. 1063—1203) eingenommen. Nach mehreren Umarbeitungen seiner Vorlesungen plante Gradovskij, ab 1885 ihren Ertrag in einem vierbändigen wissenschaftlichen Werk vorzulegen. Davon erschien 1886 das „Staatsrecht der europäischen Großmächte. Bd. 1. Historischer Teil" mit IX und 744 Seiten[584]. Folgen sollte eine „dogma-

[584] Jetzt: Sobr. soč., Bd. 4.

tische Darlegung der Prinzipien und Formen der Staatsverfassung der Hauptmächte Europas und Amerikas"[585], wobei Band 2 die allgemeinen Prinzipien jedes konstitutionellen Staates, Band 3 die Institutionen der konstitutionellen Monarchien und Band 4 die der „Republiken und Föderationen" darlegen sollte. Es blieb bei Band 1, mit dem Gradovskij eine Lücke füllen wollte, die trotz der 1885 erschienenen, von ihm gelobten, Übersetzung des Hauptwerkes R. Gneists, des zweibändigen „Heutigen englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts" (zuerst Berlin 1857—1860) durch S. A. Vengerov[586] festzustellen war. Nach Gradovskijs Meinung hatte nämlich Gneist die politische Bedeutung der englischen Verfassung zuwenig betont und die Geschichte des Parlaments ungenügend dargelegt. Die „Verfassungsgeschichte" enthüllte sich bei Gneist als „Verwaltungsgeschichte"[587].

Nun ist Gradovskijs Werk zwar keine Übersetzung, doch kann man es wohl eine Kompilation führender zeitgenössischer Werke nennen. Sein besonderer Wert dürfte in dem durchgeführten Vergleich der Verfassungsentwicklung mehrerer Staaten bestehen. Sein Grundgedanke ist, die allmähliche Entstehung konstitutioneller Staatsrechtsinstitute in England und ihre relativ rasche Verbreitung in anderen Ländern des Westens während des 19. Jahrhunderts darzustellen. Wie L. Z. Slonimskij ganz richtig bemerkt[588], bleibt aber im ersten Teil, der England behandelt, in der Überfülle von historischen Einzelheiten — nach Gradovskij vor allem der dreibändigen „klassischen" Verfassungsgeschichte Englands von W. Stubbs und für die Zeit der Tudors und Stuarts der ebenfalls dreibändigen Verfassungsgeschichte von Gallam entlehnt — kaum Platz für die Beschreibung der folgerichtigen Entwicklung juristischer Institute und politischer Institutionen. Im Gegensatz zu mehreren seiner Vorlesungen beschränkt Gradovskij hier seine Darstellung der englischen Verfassungsgeschichte auf die Zeit bis zur Revolution von 1688. Man muß wirklich mit Slonimskij fragen, ob zum Beispiel die Wahlreformen von 1867 und 1884 — neben vielem anderen — nicht wesentlich zur Weiterentwicklung der englischen Verfassung gehören[589]. — Die Verfassungsgeschichte Kontinentaleuropas dagegen setzt erst mit der Vorgeschichte der Französischen Revolution ein[590] und ist überwiegend Einzelheiten der französischen Entwicklung gewidmet. Ihre Darstellung gibt den in Rußland damals sicher

[585] Ebenda, S. 37.

[586] Unter dem Titel: Istorija gos. učreždenij Anglii (Geschichte der staatlichen Institutionen Englands). M 1885. — Vgl. Slonimskij, S. 386.

[587] Sobr. soč., Bd. 4, S. VI.

[588] In seiner Rezension „O knige Gradovskogo" (Über Gradovskijs Buch), in: Slonimskij, S. 381—389, hier S. 385.

[589] Vgl. ebenda, S. 386.

[590] Sobr. soč., Bd. 4, S. 383 ff.

unbekannten, in anderen Ländern seltenen vergleichenden Überblick unter dem Gesichtspunkt der allmählichen Ausbreitung des Konstitutionalismus, der uns den bleibenden wissenschaftsgeschichtlichen Wert des Buches auszumachen scheint. Unter anderem legt Gradovskij hier auch seine eigenen Untersuchungen zur Entstehung der Deutschen Reichsverfassung zugrunde[591].

Seine politischen Ansichten in den überprüften Ausgaben der Vorlesungen und in dieser eigenen Veröffentlichung zur Geschichte des Konstitutionalismus stimmen in den Grundzügen miteinander überein. Die wichtigsten sind in der Einleitung des zuletzt genannten späten Werkes, 1886, noch einmal zusammengefaßt[592]. Am älteren liberalen „Programm" in Westeuropa hebt er als positiv hervor den mittleren, gemäßigten Weg, der die Extreme des Absolutismus wie der Radikaldemokratie bekämpfte und mied, ferner die Garantie bestimmter Persönlichkeits- und Bürgerrechte durch die Rechtsordnung, die Realisierung von Gesetzlichkeit und Freiheit mittels der Funktionentrennung von gesetzgebender, richterlicher und administrativer Gewalt und die Teilhabe des Volkes (narod) an der Ausübung und Kontrolle dieser Gewalten[593]. Doch kritisiert er die Klassenherrschaft der Bourgeoisie, die unter den Formen des Rechtsstaates ihren Eigennutz verfolgt habe, wodurch erst „die Entwicklung der demokratischen Prinzipien und der sozialen Frage" bewirkt worden seien, die seit 1848 im Vordergrund stünden. Er verbindet damit sein Bekenntnis zur zarischen Autokratie, wenn er der abgelehnten Klassenherrschaft gegenüber sagt: „In der unbeschränkten Monarchie gibt es eine Gewalt, die unabhängig von den Klassen ist und die Möglichkeit hat, ihre Macht für das Allgemeinwohl zu nutzen. In ihrer Macht können alle Gesellschaftsklassen, besonders die untersten Klassen, eine Stütze und einen Schutz vor ihrer gänzlichen Abhängigkeit von anderen Klassen sehen"[594]. Wie schon Slonimskij, verhält man sich heute mit Recht kritisch zu dieser These und meint, daß „die unausweichliche Herrschaft der Hofaristokratie und einer Beamtenschaft (činovničestvo) in unbeschränkten Monarchien kaum als Garantie und Stütze für die untersten Bevölkerungsklassen gelten kann"[595]. Vielleicht mag die Formulierung Gradovskijs ein uns überflüssig erscheinender Tribut an die in Rußland herrschende Regierungsform sein. Es ist jedoch auch aus Gradovskijs Privatkorrespondenz beweisbar, daß er für die Beibehaltung der Monarchie in Rußland war. Schon im Jahre 1879 kritisiert er in einem

[591] Diese rund 200 Seiten vergleichender Verfassungsentwicklung europäischer Staaten im 19. Jh. würdigt Slonimskij in seiner Rezension leider überhaupt nicht.

[592] Jetzt: Sobr. soč., Bd. 4, S. 3—37.

[593] Ebenda, S. 19.

[594] Sobr. soč., Bd. 4, S. 21.

[595] Slonimskij, S. 383.

nicht zur Veröffentlichung bestimmten Brief an A. F. Koni dessen Bekenntnis zur Republik[596].

Die politisch schwächste Stelle des älteren Liberalismus sieht Gradovskij auch 1886 noch darin, daß er durch seine Staatslehre wie auch durch die nur faktische Herrschaft der Bourgeoisie als Klasse den Staat schwäche und keine prinzipielle Abgrenzung gegen die (radikale) Demokratie anzubieten habe. Die Autorität der absoluten, also der russischen Monarchie sieht er dagegen fest verwurzelt in den Traditionen und der Sittlichkeit des Volkes. Mit dem starken Staat fordert er erneut dessen Tätigwerden auch auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet entgegen dem liberalen Standpunkt, insbesondere um „ernsthafte Hilfsmaßnahmen für die arbeitenden Klassen" zu treffen. Er hebt hervor, wie selbst für W. v. Humboldt der Schutz der Rechtsordnung nicht einziger Staatszweck gewesen ist. F. J. Stahl und R. Mohl haben schließlich den Begriff des Rechtsstaates so definiert, daß sich Gradovskij ihnen anschließt. Mit dem ersten sieht er im Rechtsstaat ein Formalprinzip, mit letzterem will er die Staatszwecke inhaltlich nach dem Subsidiaritätsprinzip bestimmen und dabei wieder die Kräfte nicht nur des Individuums, sondern auch aller Verbände (sojuzy) berücksichtigt wissen[597]. Die politische Elitebildung sieht er als ein Grundproblem jedes Staates[598]. Er äußert darum starke Bedenken, ob in Frankreich, Deutschland und Amerika das allgemeine und gleiche Wahlrecht wirklich schon dem Stande der Volksbildung und des politischen Bewußtseins angemessen sei. Dabei weist er auf die mögliche Niveausenkung einer Volksvertretung hin, die ohne Zensus gewählt wird[599].

Nach seiner Auffassung vom Fortschritt auf dem Weg zur Freiheit auch in Rußland durch einen schrittweisen Ausbau des Reformwerkes seitens eines starken, sozial handelnden Selbstherrschers gemäß den politischen Bedürfnissen eines großrussischen Nationalstaates war ihm seine Lehre gerade in den ihm übertragenen Themen des allgemeinen Staatsrechtes, des besonderen Staatsrechts der europäischen Großmächte und des Staatsrechts des Russischen Reiches als verantwortungsvolle Aufgabe bewußt. Sie erlaubte die politische Erziehung einer führenden Gruppe auf lange Sicht, ihre Vorbereitung auf Staatsdienst, Richteramt oder Advokatur.

2. Das Staatsrecht des Russischen Reiches

Eine wesentlich selbständige Arbeit hat Gradovskij mit der Systematisierung des russischen Staatsrechtes geleistet. Seine fundamentale Darstellung ist wie-

[596] IRLI, f. 134, op. 3, ed. chr. 469, Archiv Koni, A. F., Brief vom 7. August 1879.
[597] Sobr. soč., Bd. 4, S. 24f.
[598] Vgl. oben S. 181, Anm. 171, seine eigene Leistung bei der Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses.
[599] Sobr. soč., Bd. 4, S. 22f.

der aus den ständig umgearbeiteten Vorlesungskursen[600] entstanden und wird begleitet von mehreren Forschungsarbeiten zu Einzelproblemen.

Russische Rechtswissenschaftler hat es erst verhältnismäßig spät gegeben. Wegen der zutiefst von Westeuropa getrennten und völlig unterschiedlichen historischen Entwicklung, wegen der vom römischen Rechtsdenken unbeeinflußten Auffassung von Mensch, Staat und Recht[601] bestand jahrhundertelang gar kein Bedürfnis nach einer eigenen Wissenschaft vom Recht. Man kann S. E. Desnickij († 1789) als ersten russischen Rechtswissenschaftler bezeichnen[602]. Korkunov nennt zehn Werke von acht Autoren, die sich von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts mit der Systematisierung des russischen Staatsrechts befaßt haben[603]. Der bedeutendste Vorgänger Gradovskijs ist darunter K. D. Djugamel', der schon 1833 in seiner Darstellung „Versuch eines Staatsrechts des Russischen Reiches (Opyt gosudarstvennogo prava Rossijskoj imperii)" den neuerschienenen „Svod Zakonov" wissenschaftlich zu gliedern versucht hatte. Er zuerst führte die Unterscheidung von „Verfassung und Verwaltung" (ustrojstvo i upravlenie) in das russische Staatsrecht ein.

Während der Reformperiode erschien 1866 der zweite bedeutende Vorläufer der „Grundlagen" Gradovskijs. Dieses Werk blieb ein Fragment; es stammt von Gradovskijs Lehrer, dem damaligen Petersburger Professor für Polizeirecht, I. E. Andreevskij[604]. Er betont politisch ganz die Polarität von Staatsgewalt und Volk und drückt die Hoffnungen der Reformzeit aus. In Anklang an Mohl führt er „drei neue Elemente" in die Erforschung des russischen Staatsrechtes ein: „das theoretische, das vergleichende und das histo-

[600] Es ließen sich folgende 8 Studentenausgaben der Vorlesungen A. D. Gradovskijs über russisches Staatsrecht feststellen: 1866/67, 1867/68, 1868/69, 1869/70, 1873/74, 1879/80, Anfang der achtziger Jahre (defekt), 1882/83. Die Mitschriften von 1879/80 stammen aus der 1. Klasse des Alexander-Lyzeums, die übrigen aus der Universität. — Ferner sind eine Zusammenfassung (konspekt) von 144 S. über die Vorlesung von 1877/78 an der Juristischen Fakultät und Darstellungen der Geschichte des russischen Rechts erhalten, die 1869/70 und 1877/78 in der 2. Klasse des Alexander-Lyzeums gelesen worden sind.

[601] Vgl. Philipp, Historische Voraussetzungen, bes. S. 17 ff.

[602] Er studierte bezeichnenderweise im zeitgenössischen Schottland, in Glasgow, insbesondere bei Adam Smith. Im Jahre 1767 kehrte er nach Rußland zurück und hatte von 1773 bis 1787 an der jungen Moskauer Universität den Lehrstuhl für russische Gesetzeskunde (kafedra rossijskogo zakonovedenija) inne. — Über Desnickij s. die sowjetischen Arbeiten S. A. Pokrovskij, Političeskie i pravovye vzgljady S. E. Desnickogo (Politische und Rechtsanschauungen S. E. Desnickijs) und: Juridičeskie proizvedenija progressivnych russkich myslitelej (Juristische Werke fortschrittlicher russischer Denker). — Auch die Polemik S. A. Pokrovskijs gegen W. Philipp (Fal'sifikacija . . . [Die Fälschung . . .], S. 15—18) kann die Tatsachen nicht ändern. Pokrovskij vermag wohl die Träger mehr oder minder durchdachter politischer und rechtlicher Vorstellungen auch in Altrußland namhaft zu machen von I. S. Peresvetov bis Lomonosov; etwas, das gerade von deutschen Wissenschaftlern niemals bestritten worden ist (vgl. u. a. Philipp, Ivan Peresvetov). Tatsache bleibt, daß eine wissenschaftliche Bemühung um Politik und Recht in Rußland erst nach den petrinischen Reformen einsetzt und heute kaum zwei Jahrhunderte Kontinuität aufzuweisen hat.

[603] In seiner Rezension: Gos. pravo, S. 3—12.

[604] I. Andreevskij, Russkoe gos. pravo (Russisches Staatsrecht), Bd. 1, SPb 1866.

rische"[605]. Gradovskij griff alle diese Elemente auf und verarbeitete sie schon in seinen Vorlesungen, ergänzt durch eigene Forschungen zu Einzelproblemen, stärker rechtsdogmatisch als seine Vorgänger. Im Jahre 1875 erschien der erste Band seiner „Grundlagen des russischen Staatsrechts". Die beiden anderen Bände folgten 1876 und 1883[606]. Jeder Band ist bei aller Materialfülle von einem leitenden Prinzip aus gestaltet. Gradovskij blieb nicht bei der Beschreibung der im „Svod Zakonov" vereinigten positiven Gesetze als historisch entstandener — bisweilen widersprüchlicher — Erscheinungen, sondern er stellte sie zum ersten Male in der Geschichte der russischen Rechtswissenschaft als in sich geschlossenes System auch rechtsdogmatisch dar.

Zwar mußte er die geplante Darstellung des 2. Teils der Lokalverwaltung, das Recht der städtischen Dumen und ländlichen Zemstva und die rechtliche Organisation der bäuerlichen Selbstverwaltung seinem Nachfolger Korkunov überlassen[607], obwohl er sie in den Vorlesungen ständig vorgetragen hatte. Auch konnte ihm schon 1877 Korkunov an manchen Einzelheiten „das Bestreben" nachweisen, „nicht das darzulegen, was ist, sondern eher eine idealisierte Wirklichkeit"[608], doch bildet das Werk eine Epoche in der russischen Staatsrechtswissenschaft. — Seine leitenden Prinzipien sind Ausdruck der politischen Ansichten Gradovskijs, die nicht nur das Bestehende durch seine Systematisierung rechtfertigten, sondern den Grund zu politischen Veränderungen legten.

a) Das Prinzip der Gesetzlichkeit

Die Lehre von der realen Staatsverfassung oder Staatsstruktur (gosudarstvennoe ustrojstvo) stellte Gradovskij unter das Prinzip der Gesetzlichkeit (zakonnost'). Er läßt den 1. Band seiner „Grundlagen" mit der Lehre vom Gesetz beginnen, weil er in ihr das unterscheidende Merkmal der absoluten Monarchie gegenüber einer Despotie oder tyrannischen Willkürherrschaft sieht. Die Bestimmung Art. 1 der Grundgesetze des Russischen Reiches (OZ), der Kaiser sei absoluter und autokratischer Monarch (monarch neograničennyj i samoderžavnyj), interpretiert Gradovskij dahin, daß der Kaiser durch keine juristische Norm beschränkt ist, d. h. im Gegensatz zum Kon-

[605] Korkunov, Gos. pravo, Rezension, S. 13.

[606] Načala Russkogo gosudarstvennogo prava, jetzt: Sobr. soč., Bd. 7—9, Bd. 1, Von der Staatsverfassung (O gos. ustrojstve), SPb 1875; 2., verbess. u. ergänzte Ausgabe erst posthum, 1892, durch Gradovskijs Verwandten M. V. Šidlovskij besorgt. — Bd. 2, Verwaltungsorgane (Organy upravlenija), SPb 1876; 3. verbess. u. ergänzte Ausgabe, 1887. — Bd. 3, Organe der Lokalverwaltung. T. 1, Einführung. — Historischer Abriß der lokalen Institutionen in Rußland. — Institutionen der Regierung und des Adels (Organy mestnogo upravlenija. Č. 1: Vvedenie. — Istoričeskij očerk mestnych učreždenij v Rossii. — Učreždenija pravitel'stvennye i dvorjanskie), 1883.

[607] N. M. Korkunovs zweibändiges, auf der Grundlage positivistischer Theorie geschriebenes Russisches Staatsrecht (Russ. gos. pravo) erschien 1892—1893.

[608] Korkunov, Gos. pravo, Rezension, S. 18f.

stitutionalismus, „daß jeder Akt seines Willens verpflichtende Kraft enthält, unabhängig von der Zustimmung einer anderen Institution"[609]. Durch den vom Zaren selbst erlassenen Art. 47 OZ sieht Gradovskij den „juristischen gesetzmäßigen Charakter der russischen Staatsverfassung" trotzdem garantiert[610]. Ohne Vergleiche aus der russischen Wirklichkeit heranzuziehen, folgert Gradovskij, daß der Wille des Zaren, an sich frei, nur in der Form eines allgemeinen Gesetzes (zakon) die Staatsbürger verpflichte. Doch so einfach ist die Anwendung dieses Artikels auf die russische Rechtsordnung nicht gewesen. Darum braucht Gradovskij noch weitere 120 Druckseiten, um den Grundsatz abzugrenzen und zu klären[611]. Er muß während seiner historischen Entwicklung des Problems zugeben, daß viele Formulierungen, vor allem des auf Montesquieu aufbauenden „Nakaz" Katharinas II. niemals positives russisches Recht darstellten. Doch findet er von ihm bejahte Rechtsgrundsätze, die nach seiner Auffassung von der Zarin Katharina II. und den Zaren Alexander I. und Alexander II. auch angewandt wurden.

Von praktischer Wichtigkeit für die Interpretation der russischen Rechtsordnung gemäß den eigenen reformfreudigen politischen Anschauungen war es schon für Gradovskij, eine deutliche Unterscheidung der Gesetze von anderen Verlautbarungen sowohl der höchsten Gewalt, des Zaren, wie auch der von ihm beauftragten Einzelpersonen oder Institutionen zu finden. Bei der Verfaßtheit des Russischen Reiches gab es nur formale, keine materiellen Kriterien zur Unterscheidung des Gesetzes von einer Verordnung (rasporjaženie). Drei Voruntersuchungen Gradovskijs, die in Band 1 der „Grundlagen" eingearbeitet sind, hatten sich schon 1870, 1873 und 1874 mit dieser Frage beschäftigt. 1870 bejaht Gradovskij den Prinzipien der absoluten Monarchie gemäß das Verbot selbständiger Gesetzesauslegung selbst für den Senat. Indem alle russischen Herrscher diese Formel anerkannten, schützten sie gerade ihre Untertanen vor der Verfügungsgewalt der Regierungsorgane. Er wendet sich daher strikt dagegen, jedem Gouverneur das Recht zu delegieren, auf dem Verordnungswege die bestehende Gesetzgebung weiterzuentwickeln[612]. Gradovskij ist überzeugt, die Staatsbürger würden bei fehlendem Repräsentationsprinzip und der im russischen Recht mangelhaft entwickelten Verantwortlichkeit nachgeordneter Instanzen bei echter Delegation

[609] Sobr. soč., Bd. 7, S. 2.

[610] Ebenda, S. 3. — Art. 47 OZ lautet: „Das Russische Reich wird auf den festen Grundlagen der positiven Gesetze, Institutionen und Statuten regiert, die von der autokratischen Gewalt ausgehen."

[611] Einige Aspekte des Problems der Gesetzlichkeit haben bis in die Formulierung hinein auch in der Sowjetunion ihre Bedeutung behalten. — Vgl. Aleksandrov, Osnovy, S. 232 ff.; Kerimov, Svoboda; Obščaja teorija, S. 434 f.

[612] Proekt gubernskoj reformy. — Vgl. jetzt Sobr. soč., Bd. 9, S. 520—562.

der Exekutive an diese die letzten Garantien ihrer Freiheit verlieren[613]. Es gab damals weder eine Legaldefinition noch eine entwickelte rechtswissenschaftliche Lehre über die Abgrenzung von Gesetz und Verordnung in Rußland. Wenn Gradovskij um des Prinzips der Gesetzlichkeit willen erste Versuche machte, diese Abgrenzung aus dem geltenden russischen Recht abzuleiten, konnte er nicht alle Fragen unstrittig lösen. Korkunov wirft ihm vor allem die Überinterpretation von Schriftform und Promulgierung als notwendigen Formalkriterien russischer Gesetze vor. Nach russischem Recht hätten auch die mündlichen Befehle des Kaisers unmittelbare Gesetzeskraft. Andererseits kann für Korkunov eine kaiserliche Unterschrift materialiter weder Allgemeinverbindlichkeit noch Beständigkeit garantieren, ja bei der Fülle der in praxi zu leistenden Unterschriften garantiere sie noch nicht einmal Überlegtheit (obdumannost')[614].

Wenn die Auslegung Gradovskijs weder mit der Wirklichkeit noch mit den Normen in ihrer Gesamtheit übereinstimmt, sehen wir hierin gerade das politische Anliegen des Autors, durch seine Interpretation aus dem genannten einen Prinzip Freiheit, Rechtssicherheit und Rechtseinheit zu fördern. Er sagt selbst: „Nicht selten ist der logische Sinn der Grundgesetze bei weitem umfassender als ihr buchstäblicher Sinn, infolgedessen bedürfen sie der erweiternden Auslegung."[615] Während Korkunov eine systematische Auslegung wegen der ganz verschiedenen Motive der zu historisch verschiedenen Zeiten entstandenen Normen des „Svod Zakonov" gar nicht für möglich hält und mit Recht darauf hinweist, daß Gradovskijs Begriff der Gesetzlichkeit einen anderen Inhalt hat als der gleiche Begriff im „Nakaz" oder im „Svod Zakonov", versucht Gradovskij, trotz aller historischen Abrisse, eine Interpretation der vorliegenden russischen Rechtsordnung aus dem Verständnis seiner Zeit, d. h. aber für ihn immer, der seit 1861 begonnenen Reformzeit zu geben.

Die Genauigkeit in Definition und Unterscheidung von Gesetz und Verordnung ist Gradovskij Maßstab für die tatsächlich erreichte Gesetzlichkeit[616]. Da die richtige Beilegung von Kollisionen zwischen Gesetz und Verordnung von institutionalisierten Kontrollmöglichkeiten abhängt, untersuchte Gradovskij auch deren Form und Wirkungsweise in Rußland. Da der Grundsatz des nur gesetzmäßigen Gehorsams (zakonomernoe povinovenie) sich bei der gedrückten Lage der meisten russischen Beamten als undurchführbar erwies, die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsakten einen allzu bescheidenen

[613] Sobr. soč., Bd. 9, S. 540 f.
[614] Korkunov, Gos. pravo, Rezension, S. 19 f.
[615] Sobr. soč., Bd. 7, S. 46.
[616] Vgl. den Aufsatz von 1874, jetzt Sobr. soč., Bd. 7, S. 391—401.

Platz einnahm und das Beschwerderecht der Staatsbürger veraltet war, meldete Gradovskij in seiner Untersuchung von 1874 als konkrete Forderungen vor allem an, das Prinzip der Kollegialität in der Arbeit der Verwaltung zu fördern und als „Eckstein aller Verbesserungen" das Departement für Verwaltungssachen beim Regierenden Senat in Analogie zur Gerichtsreform von 1864 in ein Oberstes Verwaltungsgericht umzuwandeln[617].

Schließlich faßt er seinen am weitesten gehenden Wunsch nach rechtsstaatlichen Garantien gegen mögliche Verwaltungswillkür in die Frage, ob es nicht auch in Rußland Zeit sei, die Normenkontrolle von Rechtsverordnungen (obščie rasporjaženija) und Verwaltungsakten durch ordentliche Gerichte durchführen zu lassen. Er folgt hier nicht R. Mohl[618] und R. Gneist in ihren Ideen über Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern dem Modell des Justizstaates, vermutlich wegen des Mangels juristisch gebildeter Fachbeamter in der russischen Verwaltung.

Gegen ein Widerstandsrecht allerdings spricht er sich deutlich aus. Es dünkt ihm mit der Autorität eines jeden Staates unvereinbar[619]. Allerdings wünscht er im russischen Recht eine damals kaum in Ansätzen vorhandene Unterscheidung der Rechtsfolgen für Ungehorsam (nepovinovenie) und Widerstand gegen die Staatsgewalt (soprotivlenie vlasti). Er wendet sich ebenso gegen ex post facto hergestellte Gesetze[620] wie gegen den Analogieschluß[621], der gerade im älteren russischen Strafrecht vorherrschend war.

Trotz dieser Kritik an mehreren einzelnen Instituten des russischen Rechts sind in Gradovskijs Interpretation die wichtigsten Prinzipien der Aristotelischen und der Montesquieuschen Staatslehre auch im Russischen Reiche entweder bereits verwirklicht oder jedenfalls zu verwirklichen, ohne das Wesen der Selbstherrschaft anzutasten. Vor allem betont er die Einheit der staatlichen Souveränität trotz gleichzeitiger, wie er meint unumgänglicher, Teilung der drei Gewalten[622]. Die russische Geschichte zeigte ihm, wie sich seit Peter I. die Autokratie allmählich von der Rechtsprechung zurückgezogen hatte[623]. Auch die Administration, als der zweite große Zweig der Rechtsanwendung, ist auf andere Instanzen delegiert worden. So bleibt nach Auffassung Gradovskijs eine unmittelbare Tätigkeit der Obersten Gewalt vor allem in der Gesetzgebung bestehen.

[617] Ebenda, S. 400. — S. unten S. 289.
[618] Vgl. Mohl, Politische Schriften, S. XIII ff.; Maier, Polizeiwissenschaft, S. 278.
[619] Sobr. soč., Bd. 7, S. 54 f. — Vgl. L. Stein, Verwaltungslehre, T. I, S. 106 ff., u. Angermann, S. 164 f.
[620] Sobr. soč., Bd. 7, S. 67 f.
[621] Ebenda, S. 77, S. 401 ff.
[622] Ebenda, S. 128 ff.
[623] Ebenda, S. 129; vgl. ausführlich in Sobr. soč., Bd. 1, S. 135 ff.

Die weitere Darstellung des 1. Bandes der „Grundlagen" dient dem Nachweis des so eingehend diskutierten Prinzips der Gesetzlichkeit in der gültigen russischen Rechtsordnung, sowohl in den Regelungen über den Kaiser, die Thronfolge und die Dynastie, wie über die Rechte und Pflichten der Untertanen. Zum ersten Male in der Geschichte der russischen Rechtswissenschaften legt dabei Gradovskij Band IX des „Svod Zakanov" dar, der das Ständerecht enthält. Die Menschen- und Bürgerrechte interpretiert er umfangreich, aber ziemlich trocken und nur, insoweit sie im positiven Recht des Russischen Reiches geregelt waren, jedoch in diesem Umfang rechtsvergleichend mit westeuropäischen Staaten und mit einem historischen Abriß der russischen Entwicklung. Ein kürzerer letzter Abschnitt ist schließlich dem Recht der „Fremdstämmigen" (einschließlich der Juden) und dem Ausländerrecht gewidmet, ohne in der Fülle der Einzelheiten wichtigere politische Ansichten Gradovskijs zu implizieren, die hier nicht schon untersucht worden wären.

Hervorzuheben ist allerdings, daß Gradovskijs Begriff der Gesetzlichkeit, wie an seiner Bearbeitung des Ständerechts deutlich wird, nicht die Gleichheit der Gesetze für alle, sondern nur die Gleichheit aller gegenüber dem Anspruch der Gesetze verlangt. In seinen historischen Skizzen der einzelnen Institute betont er ähnlich den anderen Historikern der staatlichen oder juristischen Schule die ins Auge fallenden Unterschiede zwischen der Verfassungs- und Rechtsgeschichte in Westeuropa und in Rußland — ganz im Gegensatz zur heutigen sowjetischen Historiographie, die schon auf Grund ihrer Prämissen bestrebt sein muß, die Ähnlichkeit, ja Identität westeuropäischer und russischer Entwicklungen aufzusuchen und nachzuweisen.

b) Das Prinzip des Amtes

Sieht Gradovskij in dem ersten Teil seiner „Grundlagen" die Staatsverfassung (gosudarstvennoe ustrojstvo) unter dem Prinzip der Gesetzlichkeit, so behandelt er im zweiten und dritten Teil die staatliche Verwaltung (gosudarstvennoe upravlenie) unter dem Prinzip des Amtes (dolžnost'). Schon Korkunov bemerkte Gradovskijs Gleichsetzung von Amt und pouvoir und seine besonders starke Anlehnung an L. Stein[624]. Besonders in dem viel gelesenen zweiten Band[625] hat sich Gradovskij nicht auf bloße Beschreibung des

[624] Korkunov, Gos. pravo, Rezension, S. 20 f. — Beachtlich die Bemerkung Salomon-Delatours (S. 539) über die lutherische Herkunft der Idee des Amtes bei Lorenz Stein als auf Bildung gegründetes soziales Ethos des Dienstes.

[625] Noch als Lenin im Kreml wohnte und arbeitete, besaß er alle 3 Bände der „Grundlagen" Gradovskijs als einzige Darstellung des russischen Staatsrechts. Er dürfte sie schon zur Examensvorbereitung besessen haben (Vgl. oben S. 181, Anm. 171). — Er benutzte Bd. 1 u. 3 in der 1. Aufl., 1875 bzw. 1883, Bd. 2 in der 3. Aufl., 1887. — Mit Schwarz- und Rotstift hat er große Teile der Bände durchgearbeitet, s. Biblioteka V. I. Lenina, S. 365.

Bestehenden beschränkt, sondern durch vergleichende Bemerkungen und Darstellung der historischen Genese die russische administrative Organisation als spezifische Form einer allen Staaten gemeinsamen Erscheinung dargestellt.

Allerdings ist mit Korkunov zu bezweifeln, ob diese sehr exakte Institutionenkunde den Ausgangspunkt, das Prinzip des Amtes, wirklich durchzuhalten vermag. Oft hat das Prinzip nur teleologischen Charakter, ist damit aber gerade ein Zeichen für Gradovskijs politische Intentionen, die in mehreren Artikeln aus dem Jahre 1880/81 mit Reformvorschlägen vollends erwiesen werden.

Ausgangspunkt ist für Gradovskij diesmal Art. 80 OZ, wonach er alle Ämter in Einrichtungen der obersten Verwaltung (učreždenija upravlenija verchovnogo) und Einrichtungen der untergeordneten Verwaltung (učreždenija upravlenija podčinennogo) einteilt. Zur ersten Gruppe gehören Staatsrat, Ministerkomitee und Ministerrat, zur zweiten Gruppe der Regierende Senat, der Allerheiligste regierende Synod und die Ministerien ebenso wie die im dritten Teil behandelten Gouvernementsbehörden. Der politische Sinn dieser Einteilung ist, wissenschaftlich zu begründen, daß in der Autokratie alle Behörden der zweiten Gruppe zum Handeln nur in einem ihnen delegierten Machtbereich befugt sind, solange sie in Verantwortung und unter Kontrolle der obersten Verwaltung stehen, daß aber im Gegensatz dazu die Gremien der obersten Verwaltung nur gemeinsam mit dem Herrscher handeln dürfen, ohne eine selbständige Gewalt (vlast') zu besitzen. Vorsichtig, aber deutlich gibt Gradovskij zu erkennen, daß die drei Institutionen der obersten Verwaltung in ihrer Existenz politisch in Frage gestellt werden müssen, solange sie nicht dem Prinzip des Amtes genügen, sondern die Regierung des Russischen Reiches geradezu usurpieren.

Schon in der Ausgabe von 1876 bemerkte Korkunov Informationen, die Gradovskij nur direkt von Amtsträgern gesammelt haben konnte[626].

Gradovskij war sich der politischen Wichtigkeit seiner Kommentierung des Bandes III SZ bewußt. Dieser Band enthält das Beamtenrecht Rußlands im 19. Jahrhundert, als der Staatsdienst von Bedeutung war als „einzige Form der Teilnahme der Gesellschaft am allgemeinen Staatsleben, als Hauptweg zum Übergang in den privilegierten Adelsstand"[627]. Für Gradovskijs Begriff des Amtes (dolžnost', officium) ist die Verantwortlichkeit vor dem Gesetz konstitutiv. Der ganze zweite Teil der „Grundlagen" wird daher besonders von kritischen Bemerkungen gegen die damalige Machtfülle der Minister durchzogen.

[626] Korkunov, Gos. pravo, Rezension, S. 23.
[627] Korkunov, in: Pamjati, S. 11. — Vgl. Torke, S. 13, S. 285 ff.

Man mag mit Korkunov die dringend nötige Kritik an manchen russischen Institutionen manchmal allzu bescheiden finden, doch in den erwähnten Artikeln, die nicht aus den öffentlichen Lehrveranstaltungen im staatlichen Dienst hervorgegangen sind, führte Gradovskij eine deutlichere Sprache. Während der „Diktatur des Herzens" durch Fürst Loris-Melikov, auf dessen Verbindung mit Gradovskij schon hingewiesen wurde[628], ließ letzterer seine kritischen Artikel über die Behörden Rußlands in der Zeitung „Golos" erscheinen. Sie äußern systematisch zu jeder Institution Reformvorschläge[629]. Die genannte Unterscheidung von nur beratender oberster und verantwortlicher untergeordneter Verwaltung wird „eine spezifische Besonderheit des russischen Staatsrechts" genannt. Gradovskij will das Prinzip aber besser verwirklicht wissen.

Darum will er den Staatsrat (Gosudarstvennyj Sovet) in seiner Funktion als „oberste gesetzesberatende Institution", als wichtigstes Organ des Kaisers, belebt und gestärkt sehen[630]. Daher soll diese Behörde nicht zugunsten der Minister auf die ihr zustehende Gesetzesinitiative verzichten. Anregungen dazu soll sie durch persönliches Anhören von Zemstva- und Stadt-Deputierten erhalten. Neben diesem Weg für die Bürger, einen direkten Kontakt mit der Staatsspitze zu finden, weist Gradovskij in diesem Artikel vom 16. September 1880 einen weiteren Weg zur Annäherung von Staat und „Gesellschaft". In Art. 2 der Satzung des Staatsrates sieht er die längst vorhandene Norm, die es dem Kaiser gestattet, jede beliebige Person seines Vertrauens in den Staatsrat zu berufen. Gradovskij erläutert auch die Möglichkeit, wenn es zweckmäßig sei, zeitweilige Mitglieder zu berufen. Der Staatsrat hätte so zu einer den Bedingungen der Autokratie entsprechenden Volksvertretung werden können, wie sie Gradovskijs früheren Ansichten entspricht[631]. Diese Schlußfolgerung zieht er hier nicht ausdrücklich, doch in der von Šachmatov erwähnten[632] Denkschrift vom März 1881 schlug Gradovskij die Bildung einer beständigen beratenden Kommission beim Staatsrat vor, die jährlich neu durch die Abgeordneten der Gouvernements-Zemstva gewählt werden sollte. Da diese Denkschrift nicht zugänglich ist, läßt sich hier nicht entscheiden, in welchen Teilen sie mit der sogenannten „Konstitution" des Grafen Loris-Melikov übereinstimmt[633]. Jedenfalls standen der führende Systematiker des russischen

[628] S. oben S. 159 f.
[629] Folgerichtig haben die Herausgeber sie Bd. 8 des Sobr. soč. hinzugefügt: S. 513—563.
[630] Sobr. soč., Bd. 8, S. 513—518.
[631] S. oben S. 192 ff.
[632] Šachmatov, S. 83, wo die Autorschaft Gradovskijs für das Projekt Loris-Melikovs indirekt in Frage gestellt wird.
[633] Vgl. Loris-Melikov, Konstitucija.

Staatsrechts, der die bulgarische Konstitution mit ausgearbeitet hatte, und der mit Sondervollmachten ausgestattete Innenminister in den entscheidenden Wochen vor der Ermordung Alexanders II. in stetem Kontakt. Für eine Mitwirkung A. D. Gradovskijs an dem Projekt einer zentralen Zemstvo-Vertretung spricht vor allem seine fachliche Qualifikation, die bei Loris-Melikov dagegen besonders auf militärischem Gebiet lag[634].

Die scharfe Kritik Gradovskijs am Ministerkomitee (Komitet Ministrov) dagegen gipfelt in dem einzigen Vorschlag, es abzuschaffen[635], weil ihm dieses Gremium der Minister ohne Vorsitz des Kaisers eine Störung der Struktur der russischen Staatsverfassung war, „die den richtigen Gang der Angelegenheiten in den normalen Institutionen paralysiert hat". In Verfolgung des Prinzips seiner Staatslehre, den Staat von jeder Person zu trennen, gibt Gradovskij zu bedenken, ob Rußland von einer Oligarchie mächtiger Personen oder von gesetzlichen Institutionen regiert werden soll. Die Eigenmächtigkeit einzelner Minister dagegen will Gradovskij, wie gesagt, durch Betonung ihrer Verantwortlichkeit einschränken, die sie nach dem Buchstaben des russischen Gesetzes als bloße Organe der untergeordneten Verwaltung gegenüber dem Senat hatten.

Für den Regierenden Senat (Pravitel'stvujuščij Senat), der seit Peter I. als Hüter der Gesetzlichkeit gedacht war, kommt Gradovskij auf seinen älteren Vorschlag zurück, das 1. Departement in ein Oberstes Verwaltungsgericht zu verwandeln, das auch das Kontrollorgan gegenüber den Ministern zu sein habe[636]. Schon 1878 hatte Gradovskij auf der Tagung der von ihm mitbegründeten St. Petersburger Juristischen Gesellschaft[637] die Bildung einer verwaltungsrechtlichen Abteilung dieser gelehrten Gesellschaft wegen der wissenschaftlichen und praktischen Bedeutung des Verwaltungsrechtes gefordert. Er wünschte auch in Rußland das Verwaltungsverfahren (administrativnaja procedura) ebenso rechtmäßig durchgeführt zu sehen wie den Gerichtsprozeß (sudoproizvodstvo). Auf diesem Gebiet rechtlicher Kontrolle aller Ämter von den untersten bis zu den höchsten treffen sich die Prinzipien der Gesetzlichkeit und des Amtes.

Die teilweise Darstellung der russischen Lokalverwaltung im dritten Band seiner „Grundlagen" nennt Gradovskij zutreffend „einen ersten Ver-

[634] In den Papieren Loris-Melikovs, des Innenministeriums und anderer Behörden, die sich in sowjetischen Archiven befinden, sind Aufzeichnungen zu vermuten, die das hier verfolgte Problem klären könnten.

[635] Sobr. soč., Bd. 8., S. 519—524.

[636] Vgl. Sobr. soč., Bd. 8, S. 525—530. — S. oben S. 285.

[637] Am 22. 1. 1877 mit 30 Gründungsmitgliedern durch Dekret des Volksbildungsministers genehmigt. Gradovskii wurde in den Rat der Gesellschaft gewählt. Siehe Žurnal graždanskogo i ugolovnogo prava (1879), S. 3—14, S. 19—22. — Vgl. oben S. 186 f.

such, unsere lokalen Institutionen in irgendein wissenschaftliches System zu bringen"[638]. Wie Tocqueville tritt Gradovskij für politische Zentralisation, den starken Staat in Rußland, ein bei administrativer Dezentralisation. Er bekämpft die häufige Verwechslung der Selbstverwaltung mit (politischer) Dezentralisation. Selbstverwaltung ist ihm vielmehr lokales Gegengewicht gegen Bevormundung (opeka) durch die Administration. Das Prinzip der Selbstverwaltung steht somit in einem Korrelationsverhältnis zum Prinzip des Amtes. Im Interesse der Bevölkerung kommt es ihm nicht darauf an, daß die Geschäfte schneller, sondern daß sie besser erledigt werden[639]. Entsprechend seinem Historismus lehnt er auch hier die „mechanische Aufteilung" eines Landes ab (wofür das negative Beispiel Frankreich bleibt) zugunsten historisch gewachsener Verwaltungseinheiten.

Damit die in Rußland eingerichtete Selbstverwaltung der Städte und Dörfer nicht „dem bürokratischen Prinzip" erliege, erhebt Gradovskij die politische Forderung, Selbstverwaltungsorgane auch auf Kreis- und Gouvernementsebene zu stärken. Seine mehrmaligen Vorschläge zu Gouvernementsreformen[640] kreisen hauptsächlich um den Widerspruch zwischen Gesetz und Wirklichkeit in Rußland, wonach der Gouverneur überwiegend Kontrollfunktionen der politischen Verwaltung ausüben sollte, tatsächlich aber ganz unterschiedliche Aufgaben reiner Exekutive erfüllen mußte. Mehr noch als auf der Ministerebene fordert Gradovskij klare Kompetenzabgrenzungen auf der Ebene der Gouverneure und der Gouvernementsregierungen (gubernskie pravlenija). Wieder hat er an Frankreich vielerlei zu kritisieren und sieht das Vorbild in England, wo die Verwaltung „unter der tatsächlichen und nicht nur fiktiven Führung der Gesetze" steht[641]. Wie Montesquieu das politische England, so habe Gneist das administrative England entdeckt.

Die in Rußland von Fürst A. I. Vasil'čikov vertretene Theorie einer „unpolitischen" Selbstverwaltung bekämpft Gradovskij als durchaus unfruchtbar. Das Spezifikum rechter Selbstverwaltung ist ihm die Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an staatlichen Aufgaben der von uns Leistungsverwaltung genannten Wohlfahrtspolizei. Diese Selbstverwaltung ist ihm „ein politischer Begriff, da ihm auf allen Ebenen und hinter allen geschilderten Prinzipien die Hauptaufgabe des Staates eine Integration[642] aller in ihm wirkenden verschiedenartigen Kräfte bleibt.

[638] Sobr. soč., Bd. 9, S. V f.
[639] Ebenda, S. 4. — S. oben S. 174 f.
[640] 1870, vgl. Sobr. soč., Bd. 9, S. 520—562; 1881, vgl. Sobr. soč., Bd. 8, S. 531—563.
[641] Sobr. soč., Bd. 9, S. 17.
[642] Vgl. oben S. 151 die Definition Hermann Hellers von der spezifischen Aufgabe der Politik.

Bibliographische Angaben

1. Abkürzungsverzeichnis

A.A.E.	Akty Archeografičeskoj Ekspediciej (Akten der Archäographischen Expedition)
A.I.	Akty Istoričeskie (Historische Akten)
BAN	Biblioteka Akademii Nauk (Bibliothek der Akademie der Wissenschaften)
CGIAL	Central'nyj Gosudarstvennyj Istoričeskij Archiv g. Leningrada (Staatliches Historisches Archiv, Leningrad)
FOG	Forschungen zur osteuropäischen Geschichte
HDSW	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
IRLI	Institut Russkoj Literatury (Institut für Russische Literatur [der Akademie der Wissenschaften der UdSSR])
JGO	Jahrbücher für Geschichte Osteuropas
L	Leningrad
LGU	Leningradskij Gosudarstvennyj Universitet (Staatliche Leningrader Universität)
M	Moskau
NF	Neue Folge
OZ	Osnovnye Zakony Rossijskoj Imperii
PSRL	Polnoe Sobranie Russkich Letopisej
PSZ	Polnoe Sobranie Zakonov
Sobr. soč.	Sobranie sočinenij A. D. Gradovskogo
SPb	St. Petersburg
SZ	Svod Zakonov
ŽMNP	Žurnal Ministerstva Narodnogo Prosveščenija

2. Werke A. D. Gradovskijs

Sobranie sočinenij A. D. Gradovskogo (Sammlung der Werke A. D. Gradovskijs), [hrsg. von A. A. Šachmatov u. F. A. Val'ter (Walter) zusammen mit L. Z. Slonimskij], Bd. 1—9, SPb 1899—1904; Bd. 7—9, 2. Aufl., SPb 1907—1908.

Ein alphabetisches Verzeichnis aller in die 9 Bände des Sobr. soč. aufgenommenen Arbeiten Gradovskijs ist in Bd. 9, Beilage, S. 177—180 (str. CLXXVII—CLXXX) abgedruckt. Unter der Überschrift „Obščij ukazatel' sočinenij A. D. Gradovskogo vošedšich v nastojaščee izdanie" (Allgemeines Verzeichnis der in die vorliegende Ausgabe aufgenommenen Werke A. D. Gradovskijs) führt es 83 Titel an.

Außerdem wurden zu vorliegender Arbeit die Schriften Gradovskijs benutzt, die im folgenden in der Reihenfolge ihres Erscheinens verzeichnet sind:

Russkaja učenaja literatura. „O narodnom predstavitel'stve. Soč. B. Čičerina." (Russische wissenschaftliche Literatur, „Über die Volksvertretung". Ein Werk B. Čičerins), M 1866, in: Russkij Vestnik **1867**, August, S. 717—748; September, S. 287—315.

Pis'mo k redaktoru (Brief an den Redakteur), in: S.-Peterburgskie Vedomosti, Nr. 270, 3. Oktober **1868**, [Aus Anlaß der Disputation A. D. Gradovskijs am 29. September 1868].

„Istorija social'nych sistem ot drevnosti do našich dnej. Soč. D. Ščeglova. T. I. SPb 1870 g." (Geschichte der sozialen Systeme vom Altertum bis auf unsere Tage. Ein Werk D. Ščeglovs, Bd. 1, SPb 1870), in: Zarja, Mai **1870**, S. 173—184 (Bibliographischer Teil).

Politika, Istorija i Administracija. Kritičeskije i političeskije stat'i A. Gradovskogo (Politik, Geschichte und Verwaltung. Kritische und politische Aufsätze A. Gradovskijs), SPb — M **1871**.

Nacional'nyj vopros v istorii i v literature (Die nationale Frage in Geschichte und Literatur), SPb **1873**.

Admiraltejstv-Kollegija (Das Admiralitäts-Kollegium), in: Russkij Enciklopedičeskij Slovar' Berezina (Russische Enzyklopädie, hrsg. von I. N. Berezin), 1873, Bd. 1, S. 245—246.

„O konsulach i konsul'skoj jurisdikcii na Vostoke. Soč. F. Martensa." (Über Konsuln und konsularische Gerichtsbarkeit im Orient. Ein Werk von F. Martens), SPb 1873, in: Žurnal graždanskogo i ugolovnogo prava, Mai 1873, S. 238—249.

„Istorija političeskich učenij. Soč. B. Čičerina. T. III. M 1874 g." (Geschichte der politischen Lehren. Ein Werk B. Čičerins, Bd. 3, M 1874), in: Sbornik gosudarstvennych znanij pod redakciej V. P. Bezobrazova, Bd. 1, SPb **1874**, S. 9—20.

Gosudarstvennyj čelovek prežnego vremeni (Graf N. S. Mordvinov) (Ein Staatsmann der früheren Zeit [Graf N. S. Mordvinov]), in: Skladčina. Literaturnyj sbornik, sostavlennyj iz trudov russkich literatorov v pol'zu postradavšich ot goloda v Samarskoj gubernii (Kollekte. Literarischer Sammelband, zusammengestellt aus Arbeiten russischer Schriftsteller zugunsten der von der Hungersnot Betroffenen im Gouvernement Samara), SPb 1874, S. 84—118.

Političeskoe ustrojstvo Germanskoj imperii. Č. 1. Istoričeskij očerk germanskich sojuznych učreždenij v XIX stoletii (Die politische Struktur des Deutschen Reiches. T. 1. Historischer Abriß der Institutionen des Deutschen Bundes im 19. Jahrhundert), in: ŽMNP, 1874, Januar, S. 1—57; Februar, S. 293—352; März, S. 1—51; Mai, S. 158—199; Juni, S. 264—299; September, S. 21—52; Oktober, S. 84—111.

[Erneut gedruckt unter dem Titel:]

Germanskaja konstitucija. Č. 1. Istoričeskij očerk Germanskich sojuznych učreždenij v XIX veke (Die deutsche Verfassung. T. 1. Historischer Abriß der Institutionen des Deutschen Bundes im 19. Jahrhundert), SPb 1875.

Političeskoe ustrojstvo Germanskoj imperii. Č. 2. Obzor Germanskoj konstitucii. (Die politische Struktur des Deutschen Reiches. T. 2. Übersicht über die deutsche Verfassung), in: ŽMNP, 1875, Januar, S. 54—92; April, S. 332—385; November, S. 1—48.

Pis'mo Tokvilja k avtoru proekta vsesoslovnoj volosti (Ein Brief Tocquevilles an den Autor des Projekts einer alle Stände umfassenden „volost'"), in: Golos, Nr. 67, 8. März 1875.

Programma lekcij po Gosudarstvennomu Pravu čitannych v 1875/6 akademičeskom godu (Programm der Vorlesungen über Staatsrecht, gelesen im akad. Jahr 1875/1876), [Lithographische Ausgabe der Studenten der Kaiserlichen St. Petersburger Universität, SPb 1875].

Gosudarstvennoe Pravo (Staatsrecht), T. 1—4, [Lithographische Ausgabe der Studenten der Kaiserlichen St. Petersburger Universität, SPb 1875—1876].

Proekt preobrazovanija rossijskich universitetov, predstavlennyj rossijskomu obščestvu otstavnym štykjunkerom Mitrofanom Prostakovym (Projekt einer Umbildung der russischen Universitäten, der russischen Gesellschaft vorgeschlagen von Stück-Junker a. D. M. Prostakov) [Pseudonym A. D. Gradovskijs], in: Golos, Nr. 28, 28. Januar 1876.

Reč', proiznesennaja A. D. Gradovskim v pamjat' Ju. F. Samarina v zasedanii S.-Peterburgskogo Otdela Slavjanskogo Komiteta (Rede, von A. D. Gradovskij zum Gedächtnis Ju. F. Samarins in der Sitzung der St. Petersburger Abteilung des Slavischen Komitees gehalten), in: V pamjat' Jurija Fedoroviča Samarina (Zum Gedächtnis Jurij Fedorovič Samarins), SPb 1876, S. 15—17.

Germanskaja konstitucija. Č. 2. Obzor dejstvujuščej konstitucii (Die deutsche Verfassung. T. 2. Übersicht über die geltende Verfassung), SPb 1876. [Dies ist ein separater Wiederabdruck der 3 im Jahre 1875 in dem ŽMNP veröffentlichten Kapitel].

Pis'mo k redaktoru s pros'boju napečatat' „Pis'mo k professoru Gradovskomu pol'skogo èmigranta" (Brief an den Redakteur mit der Bitte, den „Brief eines polnischen Emigranten an Prof. Gradovskij" abzudrucken), in: S.-Peterburgskie Vedomosti, Nr. 148, 31. Mai 1877.

Zametka A. D. Gradovskogo pri „Pis'me ot pol'skich èmigrantov g. Gradovskomu". (Bemerkung A. D. Gradovskijs zum „Brief polnischer Emigranten an Herrn Gradovskij"), in: S.-Peterburgskie Vedomosti, Nr. 172, 24. Juni 1877.

Gorodskaja reforma v Pribaltijskom krae (Die städtische Reform im Baltikum), in: Golos, Nr. 286, 24. November 1877; Nr. 287, 25. November 1877.

Političeskie ubijstva (Rassuždenija srednego čeloveka) (Politische Morde [Betrachtungen eines Gemäßigten]), in: Golos, Nr. 221, 12. August 1878.

Reč', proiznesennaja A. D. Gradovskim v Juridičeskom Obščestve (na godovom obščem sobranii 22 Janvarja 1878 g.) o neobchodimosti otkrytija otdelenija administrativnogo prava, vo vzaimnych interesach nauk juridičeskich i administrativnych (Rede, gehalten von A. D. Gradovskij in der Juristischen Gesellschaft [auf der allgemeinen Jahresversammlung am 22. Januar 1878] über die Notwendigkeit der Eröffnung einer Abteilung für Verwaltungsrecht im wechselseitigen Interesse der Rechts- und Verwaltungswissenschaften), in: Žurnal graždanskogo i ugolovnogo prava, Januar-Februar 1879, S. 19—22.

Poslanie o nravstvennosti (Posvjaščaetsja russkim voram i lichodejam) (Sendschreiben über die Sittlichkeit [den russischen Dieben und Bestechlichen gewidmet]), in: Golos, Nr. 31, 31. Januar 1879.

Pis'mo g. Katkovu (Brief an Herrn Katkov), in: Golos, Nr. 82, 23. März 1879.

Skorbjaščim patriotam (Den bekümmerten Patrioten), in: Golos, Nr. 206, 27. Juli 1879.

Trudnye gody (1876—1880). Očerki i Opyty (Schwierige Jahre [1876—1880]. Skizzen und Erfahrungen), SPb 1880.

Smuta (Aufruhr), in: Golos, Nr. 45, 14. Februar 1880.

Gde že vrag? (Wo ist der Feind?), in: Golos, Nr. 75, 15. März 1880.

Svoboda sovesti (Freiheit des Gewissens), in: Golos, Nr. 127, 8. Mai 1880.

Razgovor Moskovskich prijatelej: Protiv tečenija. — Besedy o revoljucii. — Nabroski i očerki v razgovorach dvuch prijatelej (Russkij Vestnik, August 1880 g.) (Ein Gespräch Moskauer Freunde. Gegen die Richtungen — Unterhaltungen über die Revolution — Entwürfe und Skizzen in den Gesprächen zweier Freunde [Russkij Vestnik, August 1880]), in: Golos, Nr. 253, 13. September 1880.

Pasportnyj vopros (Die Paßfrage), in: Russkaja Reč', November 1880, S. 263—295.

Novyj podvig Akademii Nauk. (Eine neue Tat der Akademie der Wissenschaften), in: Golos, Nr. 316, 15. November 1880.

Universitetskie besporjadki (Die Universitätsunruhen), in: Golos, Nr. 342, 11. Dezember 1880.

Novyj drug molodeži (Ein neuer Freund der Jugend), in: Golos, Nr. 343, 12. Dezember 1880.

Policejskie urjadniki (Polizeiwachtmeister), in: Golos, Nr. 11, 11. Januar 1881.

Po povodu peresmotra krest'janskich učreždenij (Aus Anlaß der Revision der bäuerlichen Institutionen), in: Golos, Nr. 60, 1. März 1881.

Političeskie ubijstva i pravo ubežišča (Politische Morde und das Asylrecht), in: Golos, Nr. 71, 12. März 1881.

Gosudarstvennoe pravo. Lekcii v 1880—81 akad. godu, izd. studentov Imp. S.-Peterburgskogo Univ. (Staatsrecht. Vorlesungen im akad. Jahr 1880—81, Ausgabe der Studenten der Kaiserlichen St. Petersburger Universität), SPb 1881.

Pamjati knjazja A. I. Vasil'čikova (Dem Gedächtnis des Fürsten A. I. Vasil'čikov): in: Nedelja, Nr. 41, 11. Oktober 1881.

Krest'janskie vybory v glasnye uezdnych zemskich sobranij (Bauernwahlen von Wahlmännern der Kreis-Zemstvo-Versammlungen) in: Vestnik Evropy, Mai 1884, S. 327—356.

Gosudarstvo i Cerkov' v Prussii. Pjatnadcat' let „kul'turkampfa'", 1870—1886 gg. (Staat und Kirche in Preußen. 15 Jahre „Kulturkampf", 1870—1886) [Rezension zweier Darstellungen], in: Vestnik Evropy, 1886, Juli, S. 151—198; August, S. 618—657; September, S. 60—91.

Poèt „pošlosti" (Der Dichter der „Trivialität") [Fragment, **posthum** veröffentlicht], in: Vestnik Evropy, 1890, Januar, S. 352—359.

O svobode russkoj pečati. Posmertnoe izdanie (Über die Freiheit der russischen Presse. Posthume Ausgabe) [Hrsg. von A. A. Šachmatov], SPb [1905].

3. Archivalien

Zugänglich waren folgende Archivalien in dem Leningrader Institut für Russische Literatur (Puškin-Haus) der Akademie der Wissenschaften der UdSSR (IRLI, vgl. oben S. 146, Anm. 11):

f. 3 op. 4 ed. chr. 166, Archiv Aksakovych, S.T., K.S. i I.S.: Brief A. D. Gradovskijs an I. S. Aksakov, 1881.

10 083/LX b. 21, Brief V. I. Bezobrazovs an A. D. Gradovskij, 1874.

24 756/CLXXX b. 6, Archiv Bestužev-Rjumina: 2 Briefe Gradovskijs an K. N. Bestužev-Rjumin, 1874, 1884.

20 428/CXXXIX b. 16, Archiv K. D. Kavelina: 7 Briefe Gradovskijs an K. D. Kavelin, 1876—1878.

f. I op. 5 ed. chr. 108, 38 Blatt Briefe Gradovskijs an A. F. Koni, 1 Brief Konis an Gradovskij, Kopien von Schreiben S. A. Koplan-Šachmatovs und E. Šachmatovas, 1877—1888, 1929.

f. 134 op. 3 ed. chr. 469, Archiv Koni, A. F.: 22 Briefe Gradovskijs, 20 Kopien seiner Briefe und 1 Telegramm an A. F. Koni, 1877—1888.

f. 134 op. 4 ed. chr. 638, Archiv Koni, A. F.: 1. Zeitungsausschnitte, die sich auf Gradovskijs Beerdigung und Nachruf beziehen. 2. Brief Arsen'evs an Koni aus diesem Anlaß, 1889.

f. 265 op. 1 ed. chr. 43, „Erinnerungen an A. D. Gradovskij", Rede A. F. Konis, 1890.

f. 357 op. 3 ed. chr. 89, Sobranie Jakovleva, V. I.: 2 Briefe Gradovskijs an A. A. Kraevskij, 1874.

f. 599 op. / ed. chr. 83, Archiv Ostrogorskogo, V. P.: 1 Brief und 1 Telegramm Gradovskijs an V. P. Ostrogorskij, 1883.

f. 274 op. 1 ed. chr. 395, Archiv M. I. Semevskogo: Eintragung Gradovskijs im Album „Bekannte" M. I. Semevskijs, Bd. 1, S. 262, 1876.

f. 274 op. 1 ed. chr. 396, Archiv M. I. Semevskogo: Eintragung Gradovskijs im Album „Bekannte" M. I. Semevskijs, Bd. 2, S. 10, 1881.

14 216/LXXIX b. 17, 32 Briefe Gradovskijs an A. A. Tipol't, 1865—1867, 1 Brief Ol'ga Gradovskajas an Nataša, 1864.

f. 402 op. 5 ed. chr. 95, Archiv M. V. Vatsona: 3 Briefe Gradovskijs an E. K. Vatson, 1875—1876.

13 702/LXXIV b. 2, Archiv Voroponova: Brief Gradovskijs an F. F. Voroponov, 1883.

f. 359 op. / ed. chr. 229, Archiv Arsen'eva, K. K.: 1 Brief Ol'ga Gradovskajas an K. K. Arsen'ev, 1899.

f. 134 op. 3 ed. chr. 468, Archiv Koni, A. F.: 34 Briefe und 1 Telegramm Ol'ga V. Gradovskajas an A. F. Koni, 1887—1912.

f. 134 op. 3 ed. chr. 468 a, Archiv Koni, A. F.: 2 Briefe Sofija A. Gradovskajas, verehelichte Val'ter, 1894, 1905.

4. Literatur

Albrecht, E. — Rezension über Maurenbrechers Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, Darmstadt 1962 (1. Ausgabe 1837).

Aleksandr III — Aleksandr III i konstitucija (Alexander III. und die Konstitution), Berlin 1906.

Aleksandrov, N. G., u. a. — Osnovy teorii gosudarstva i prava (Grundlagen der Staats- und Rechtstheorie), M 1960.

Andreevskij, I. E. — Vospominanija (Erinnerungen), in: Russkaja Starina (1882), Bd. 2, S. 525—542.

Angermann, E. — Robert von Mohl, 1799—1875. Leben und Werk eines altliberalen Staatsgelehrten, Berlin-Neuwied 1962 (Politica, Bd. 8).

Aristoteles — Politik, hrsg. von E. Rolfes, Hamburg 1958 (Repr. d. Ausg. 1922).

Arnim, M. — Internationale Personalbibliographie 1800—1943, Bd. 1, A—K, Stuttgart 1952².

Aslanjan, G. — Ideja progressa v buržuaznoj filosofii istorii (Die Fortschrittsidee in der bürgerlichen Geschichtsphilosophie), Erevan 1965.

Astachov, V. I. — Kurs lekcij po russkoj istoriografii (Do konca XIX v.) (Vorlesungen zur Geschichte der russischen Historiographie [Bis zum Ende des 19. Jh.]), Char'kov 1965.

Avalov, Z. — Gradovskij A. D. Sobr.soč. T. 1—9. SPb 1899—1904. [Rezension der Sammlung der Werke], in: ŽMNP, 1904, Nr. 11, Abt. 2, S. 185—200.

Baske, S. — Praxis und Prinzipien der preußischen Polenpolitik vom Beginn der Reaktionszeit bis zur Gründung des Deutschen Reiches, in: FOG Bd. 9 (1963), S. 7—268.

Beckerath, E. v., Kloten, N. — v. Stein, Lorenz, in: HDSW, Bd. 10 (1959), S. 89—92.

Bernath, M. — Die Südslawen, in: Die Welt der Slawen, Bd. 1, Die West- und Südslawen, hrsg. v. H. Kohn, Frankfurt/Main 1960, S. 209—287.

Beyme, K. v. — Politische Soziologie im zaristischen Rußland, Wiesbaden 1965 (Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, R. 4, Bd. 1).

(Bezold, Materialien) — Materialien der deutschen Reichs-Verfassung, hrsg. von E. Bezold, Bd. 1—4, Berlin 1873.

Bibliografičeskij ukazatel' — Bibliografičeskij ukazatel' trudov A. D. Gradovskogo (Bibliographisches Verzeichnis der Arbeiten A. D. Gradovskijs), SPb 1897 (Sonderdruck aus: Žurnal Ministerstva Justicii, März 1897).

Bilmanis, A. — A History of Latvia, Princeton 1951.

Biografičeskij Slovar' — Biografičeskij Slovar' professorov i prepodavatelej Imperatorskogo S-Peterburgskogo Universiteta. 1869—1894 (Biographisches Wörterbuch der Professoren und Lehrer der Kaiserlichen St. Petersburger Universität. 1869—1894), Bd. 1—2, SPb 1896—1898.

Bluntschli, J. C. — Deutsche Staatslehre für Gebildete, Nördlingen 1874.

Biblioteka — Biblioteka V. I. Lenina v Kremle. Katalog (Die Bibliothek V. I. Lenins im Kreml. Katalog), M 1961.

Brang, P. — Fortschrittsglauben in Rußland einst und jetzt, in: Das Problem des Fortschrittes — heute, hrsg. v. R. W. Meyer, Darmstadt 1969, S. 29—53.

Budovnic, I. U. — Obščestvenno-političeskaja mysl' drevnej Rusi (XI—XIV vv.) (Gesellschaftspolitisches Denken im alten Rußland [11.—14. Jh.]), M 1960.

Burckhardt, J. — Weltgeschichtliche Betrachtungen. Historisch-kritische Gesamtausgabe. Mit einer Einleitung und textkrit. Anhang v. R. Stadelmann, Neske (o.O., o.J.).

Cetlin, L. S. — Iz istorii naučnoj mysli v Rossii (Nauka i učenye v Moskovskom universitete vo vtoroj polovine XIX veka) (Aus der Geschichte des wissenschaftlichen Denkens in Rußland [Wissenschaft und Gelehrte an der Moskauer Universität in der 2. Hälfte des 19. Jh.]), M 1958.

Chalfin, N. A. — Prisoedinenie Srednej Azii k Rossii (60—90-e gody XIX v.) (Die Angliederung Mittelasiens an Rußland [sechziger bis neunziger Jahre des 19. Jh.]), M 1965.

Char'kovskij gosudarstvennyj universitet — Char'kovskij gosudarstvennyj universitet im. A. M. Gor'kogo za 150 let (Hundertfünfzig Jahre Char'kover A.-M.-Gor'kij-Universität), Char'kov 1955.

Čičerin, B. N. — Kurs gosudarstvennoj nauki (Kursus der Staatswissenschaften), Bd. 1—3, M 1894 bis 1898.

Čičerin, B. N. — O narodnom predstavitel'stve (Über die Volksvertretung), M 1899², (1. Aufl. 1866).

Čičerin, B. N. — Sobstvennost' i gosudarstvo (Eigentum und Staat), Bd. 1—2, M 1882—1883.

Comte, A. — Der Positivismus in seinem Wesen und seiner Bedeutung. Übers. v. E. Roschlau, (Discours préliminaire sur l'ensemble du Positivisme. Paris 1848, deutsch), Leipzig 1894.

Continuity and Change	Continuity and Change in Russian and Soviet Thought, hrsg. von E. J. Simmons, Cambridge (Mass.) 1955.
Danilevskij, N. Ja.	Rossija i Evropa. Vzgljad na kul'turnye i političeskie otnošenija slavjanskogo mira k germano-romanskomu (Rußland und Europa. Eine Untersuchung über die kulturellen und politischen Beziehungen der slavischen Welt zur germanisch-romanischen), 4. Aufl., SPb 1889.
Danilewskij [Danilevskij], N. Ja.	Rußland und Europa. Eine Untersuchung über die kulturellen und politischen Beziehungen der slawischen zur germanisch-romanischen Welt (Danilevskij, N. Ja., Rossija i Evropa. SPb 1868. Teilsausg. deutsch), hrsg. v. K. Nötzel, 1920.
Del Vecchio, G.	Lehrbuch der Rechtsphilosophie (Lezioni di Filosofia del diritto, deutsch), übers. und mit einer Einf. vers. v. F. Darmstaedter, Basel 1951², (Italienische Rechtsphilosophie. Bd. 2).
Dempf, A.	Sacrum Imperium. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance, Darmstadt 1962 (1. Ausgabe München-Berlin 1929).
De Ruggiero, G.	Geschichte des Liberalismus in Europa (Deutsch v. K. Walter u. K. Wandel), München 1930 (Neudruck Aalen 1964).
De Ruggiero, G.	Storia del Liberalismo Europeo, Bari 1925.
Dostojewskij [Dostoevskij], F. M.	Tagebuch eines Schriftstellers, Bd. 4, Juli 1877 bis Januar 1881 (Dnevnik pisatelja, deutsch), hrsg. und übertragen von A. Eliasberg, München 1923.
Drath, M.	Die Entwicklung der Volksrepräsentation, Bad Homburg 1954.
Drucker, P. [F.]	Fr. Jul. Stahl. Konservative Staatslehre und geschichtliche Entwicklung. Tübingen 1933 (Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart, H. 100).
Engelmann, J.	Das Staatsrecht des Kaisertums Rußland, in: Das Staatsrecht des Russischen Reiches, Freiburg/Br. 1889, S. 1—241 (Marquardsens Handbuch des Öffentlichen Rechts).
Eroškin, N. P.	Očerki istorii gosudvarstvennych učreždenij dorevoljucionnoj Rossii. Posobie dlja učitelja (Abriß der Geschichte der staatlichen Institutionen im vorrevolutionären Rußland. Handreichung für den Lehrer), M 1960.
Esin, B. I.	Russkaja žurnalistika 70—80ch godov 19 veka (Die russische Journalistik in den siebziger und achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts), M 1963.
Europa und Rußland	Texte zum Problem des westeuropäischen und russischen Selbstverständnisses, hrsg. v. D. Tschižewskij u. D. Groh, Darmstadt 1959.
Fetscher, I.	Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs, Neuwied 1960 (Politica, Bd. 1).
Fichte, J. G.	Reden an die deutsche Nation (1808), in: J. G. Fichte's sämtliche Werke, hrsg. v. J. H. Fichte, 7. Bd., Berlin 1846 (Nachdruck 1965), S. 257—516.
Fischer, G.	Russian Liberalism. From Gentry to Intelligentsia, Cambridge (Mass.) 1958 (Russian research center studies, Bd. 30).
Fischer, L.	Das Leben Lenins (The Life of Lenin, 1964. Aus dem Amerikanischen v. I. Kutscher), Köln-Berlin 1965.
Florinsky, M. T.	Russia: A History and an Interpretation. Bd. 1—2. New York 1961—1964.
Foerster, Fr. W.	Politische Ethik, Recklinghausen [1956⁴], (1. Aufl. 1913).
Fraenkel, E.	Die repräsentative und die plebiszitäre Komponente im demokratischen Verfassungsstaat, Tübingen 1958 (Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart, H. 219/220).
Gavrilenkov, I. N.	O razvitii socialističeskoj gosudarstvennosti v kommunističeskoe obščestvennoe samoupravlenie (Über die Entwicklung der sozialistischen Staatlichkeit zur kommunistischen gesellschaftlichen Selbstverwaltung), in: XXI s-ezd KPSS i voprosy razvitija sovetskogo gosudarstva. Sbornik statej (Der 21. Kongreß der KPdSU und Fragen der Entwicklung des sowjetischen Staates. Aufsatzsammlung), M 1960.
Geyer, D.	Lenin in der russischen Sozialdemokratie. Die Arbeiterbewegung im Zarenreich als Organisationsproblem der revolutionären Intelligenz, 1890—1903, Köln 1962.
Gierke, O. v.	Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft, Darmstadt 1961 (1. Aufl. 1883).
Gioberti, V.	Del primato morale e civile degli Italiani, Bd. 1—2, in: Edizione nazionale delle opere edite e inedite di Vincenzo Gioberti, Bd. 2—3, Mailand 1938—1939 (1. Ausgabe Brüssel 1843).

Glinskij, B. B. — Aleksandr Dmitrievič Gradovskij. Opyt charakteristiki (Versuch einer Charakteristik), in: Istoričeskij Vestnik, 1890, Januar, S. 156—170.

Gneist, R. — Freie Advokatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, Berlin 1867.

Goethe, J. W. v. — Goethes Werke. Hamburger Ausgabe in 14 Bänden, hrsg. v. E. Trunz, Hamburg, Bd. 8, 1957³; Bd. 12, 1958³.

Gogol, N. — Die toten Seelen. Aus dem Russischen übertragen von F. Ottow, mit einem Nachwort v. D. Tschiževskij, München 1954.

Gol'cev, V. A. — Pamjati Aleksandra Dmitrieviča Gradovskogo. Reč' čitano v zasedanii Moskovskogo Juridičeskogo Obščestva 22 nojabrja 1889 g. (Dem Gedächtnis A. D. Gradovskijs. Rede, verlesen in der Sitzung der Moskauer Juristischen Gesellschaft am 22. November 1889); in: Juridičeskij Vestnik, 1889, Dezember, S. 652—657.

Goljakov, I. T. — Sud i zakonnost' v chudožestvennoj literature (Gericht und Gesetzlichkeit in der schönen Literatur), M 1959.

Grabar', V. E. — Materialy k istorii literatury meždunarodnogo prava v Rossii (1647—1917 gg.) (Materialien zur Geschichte der Literatur des Völkerrechts in Rußland [1647 bis 1917]), M 1958.

Grothusen, K.-D. — Die Historische Rechtsschule Rußlands. Ein Beitrag zur russischen Geistesgeschichte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Gießen 1962 (Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen. Reihe 1, Bd. 18).

Grothusen, K.-D. — Die russische Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts als Forschungsaufgabe, in: JGO NF 8 (1960), S. 32—61.

Grothusen, K.-D. — S. M. Solov'evs Stellung in der russischen Historiographie, in: FOG Bd. 4 (1956), S. 7—102.

Grüning, I. — Die russische öffentliche Meinung und ihre Stellung zu den Großmächten. 1878—1894. Berlin-Königsberg 1929 (Osteuropäische Forschungen, NF Bd. 3).

Gusev, N. — Letopis' žizni i tvorčestva L. N. Tolstogo (Chronik des Lebens und Werkes L. N. Tolstojs), M—L 1936.

Hammer, D. P. — Two Russian Liberals: The political thought of B. N. Chicherin and K. D. Kavelin, Ann Arbor 1964 (Columbia University, Ph. D., 1962. Political Science, general).

Hedenström, A. v. — Geschichte Rußlands von 1878 bis 1918, Stuttgart-Berlin 1922.

Hegel, G. W. F. — Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1956 (1. Aufl. 1821).

Heller, H. — Staatslehre, hrsg. v. G. Niemeyer, Leiden 1961², (1. Aufl. 1934).

Hippel, E. v. — Geschichte der Staatsphilosophie in Hauptkapiteln, Bd. 1—2, Meisenheim a. Glan 1958².

Honigsheim, P. — Russische Gesellschafts-, Staats- und Wirtschaftsauffassungen, in: HDSW, Bd. 9 (1956), S. 66—75.

Illerickij, V. E. — O gosudarstvennoj škole v russkoj istoriografii (Über die staatliche Schule in der russischen Historiographie), in: Voprosy Istorii (1959), H. 5, S. 141—159.

Istorija — Istorija Kommunističeskoj partii Sovetskogo Sojuza (Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion), Lehrbuch, hrsg. v. B. N. Ponomarev u. a., M 1959.

Istorija — Istorija političeskich učenij (Geschichte der politischen Lehren), hrsg. v. S. F. Keček'jan u. G. I. Fed'kin, M 1960².

Istorija — Istorija SSSR, T. 2, 1861—1917 gg. Period kapitalizma (Geschichte der UdSSR, Bd. 2, 1861—1917. Die Periode des Kapitalismus), hrsg. v. A. L. Sidorov u. a., M 1959.

Ivanovskij, I. A. — A. D. Gradovskij, kak učenyj (A. D. Gradovskij als Gelehrter). Reč' prof. I. Ivanovskogo v zasedanii S.-Peterburgskogo juridičeskogo obščestva 4 dek. 1899 g. (Rede Prof. I. Ivanovskijs in der Sitzung der St. Petersburger Juristischen Gesellschaft am 4. Dezember 1899), SPb 1900 (zugleich einzeln und in der Zeitung Pravo, Nr. 51 für 1899).

Jellinek, G. — Allgemeine Staatslehre, Berlin 1922³, (1. Aufl. 1900).

Juridičeskie proizvedenija — Juridičeskie proizvedenija progressivnych russkich myslitelej. Vtoraja polovina XVIII veka (Juristische Werke fortschrittlicher russischer Denker. Zweite Hälfte des 18. Jh.), hrsg. v. S. A. Pokrovskij, M 1959.

Kant, I. — Werke, Berlin-Leipzig, Bd. 6, 1914; Bd. 9, 1923 (Kant's gesammelte Schriften. Hrsg. v. der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften).

Kelsen, H. — Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. Kritische Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht, Tübingen 1928.

Kerimow [Kerimov], D. A. — Staatslehre und Revisionismus. Die marxistisch-leninistische Lehre vom Wesen des Staates und der moderne Revisionismus [Aus dem Russischen übersetzt v. H. Gerisch], Berlin 1959.

Kerimov, D. A. — Svoboda, pravo i zakonnost' v sozialističeskom obščestve (Freiheit, Recht und Gesetzlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft), M 1960.

Ključevskij, V. O. — Sočinenija v vos'mi tomach (Werke in 8 Bänden), M 1956—1959.

Kohn, H. — Das moderne Rußland. Grundzüge seiner Geschichte (Basic History of Modern Russia, ins Deutsche übers. v. H. Pross), Freiburg-München 1957.

Kohn, H. — Pan-Slavism. Its history and ideology, Notre Dame (Indiana) 1953 (International Studies of the Committee on International Relations, University of Notre Dame).

Kohn, H. — Die Slawen und der Westen. Die Geschichte des Panslawismus (Pan-Slavism. Its history and ideology, ins Deutsche übertr. v. H. Pross), Wien-München 1956.

Koni, A. F. — Izbrannye proizvedenija. (Ausgewählte Schriften), 1. Bd. Stat'i i zametki. Sudebnye reči (Aufsätze und Bemerkungen. Gerichtsreden). 2. Bd. Vospominanija (Erinnerungen), M 1959².

Koni, A. F. — Na žiznennom puti (Auf dem Lebenswege), Bd. 1—5, M 1913—1929.

Koni, A. F. — Očerki i vospominanija (Publičnye čtenija, reči, stat'i i zametki) (Skizzen und Erinnerungen [Öffentliche Vorlesungen, Reden, Artikel und Bemerkungen]), SPb 1906.

Korkunov, N. M. — A. D. Gradovskij, in: Biografičeskij slovar' professorov i prepodavatelej, Bd. 1, SPb 1896, S. 206—216.

Korkunov, N. M. — A. D. Gradovskij, in: Juridičeskaja Letopis', 1. Jg. (1890), H. 1—6, S. 44—50.

Korkunov, N. [M.] — Gosudarstvennoe pravo (teorija) (Staatsrecht [Theorie]), Rezension, in: Sbornik gosudarstvennych znanij, hrsg. v. Bezobrazov, Bd. 3, SPb 1877, Kritik und Bibliographie, S. 3—23.

Korkunov, N. M. — Istorija filosofii prava. Posobie k lekcijam (Geschichte der Rechtsphilosophie. Handreichung zu den Vorlesungen), SPb 1898².

Korkunov, N. M. — Russkoe gosudarstvennoe pravo (Russisches Staatsrecht), Bd. 1, SPb 1908⁶, Bd. 2, SPb 1893 (1. Aufl. 1892—1893).

Korkunov, N. [M.] — Sravnitel'nyj očerk gosudarstvennogo prava inostrannych deržav. 1. Gosudarstvo i ego ėlementy (Vergleichender Abriß des Staatsrechts ausländischer Mächte. 1. Der Staat und seine Elemente), SPb 1890.

Korkunov, N. M. — Ukaz i zakon (Verordnung und Gesetz), SPb 1894.

Kornilov, A. — Kurs istorii Rossii XIX veka (Kurs der Geschichte Rußlands im 19. Jh.), Bd. 1—3, M 1912—1914.

Kovalevskij, M. M. — Soperničestvo nemeckogo, francuzskogo i anglijskogo vlijanij na russkuju intelligenciju s serediny prošlogo stoletia (Die Rivalität des deutschen, französischen und englischen Einflusses auf die russische Intelligenz seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts), in: Vestnik Evropy, 51. Jg. (1916) Januar, S. 210—234.

Kritika — Kritika buržuazno-reformistskich i revizionistskich teorij v voprosach gosudarstva i prava (Kritik der bürgerlich-reformistischen und revisionistischen Theorien in Staats- und Rechtsfragen), hrsg. v. S. A. Pokrovskij, M 1960.

Krüger, H. — Allgemeine Staatslehre. Stuttgart 1964.

Laband, P. — Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. 1—3, Freiburg/Br.-Tübingen 1876—1882.

Lange, M. G. — Politische Soziologie. Eine Einführung, Berlin-Frankfurt/Main 1961 (Vahlens Handbücher d. Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften, hrsg. von G. Kade).

Lemberg, E. — Nationalismus. Bd. 1, Psychologie und Geschichte; Bd. 2, Soziologie und politische Pädagogik, Reinbek bei Hamburg 1964.

Lemke, M. — Epocha cenzurnych reform 1859—1865 godov (Die Epoche der Zensurreformen in den Jahren 1859—1865), SPb 1904.

Lenin, W. I. [V. I.] — Die Entwicklung des Kapitalismus in Rußland, in: Werke, Bd. 3 (Deutsch nach der 4. russ. Ausgabe), Berlin 1960 (1. Ausgabe, russ. 1899).

Lenin, V. I. — Goniteli Zemstva i Annibaly Liberalizma (Die Verfolger des Zemstvo und die Hannibale des Liberalismus) in: Polnoe Sobranie Sočinenij, Izdanie pjatoe (Sämtliche Werke, 5. Ausgabe), M 1959, Bd. 5, S. 25—72.

Lenin, W. I. [V. I.] — Staat und Revolution. Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgaben des Proletariats in der Revolution (Gosudarstvo i revoljucija, deutsch), Berlin 1967. (Bücherei des Marxismus-Leninismus), (1. Aufl., russ., August 1917).

Leningradskij universitet — Leningradskij universitet v vospominanijach sovremennikov. T. 1, Peterburgskij universitet, 1819—1895 (Die Leningrader Universität in Erinnerungen von Zeitgenossen. Bd. 1, Die Petersburger Universität, 1819—1895), hrsg. von V. V. Mavrodin, L 1963.

Leontovitsch, V. — Geschichte des Liberalismus in Rußland. Frankfurt/Main 1957 (Frankfurter wissenschaftliche Beiträge, Kulturwissenschaftliche Reihe. Bd. 10).

Lettenbauer, W. — Russische Literaturgeschichte. Frankfurt/Main-Wien 1955.

Levin, I. D. — Sovremennaja buržuaznaja nauka gosudarstvennogo prava. Kritika osnovnych napravlenij (Die gegenwärtige bürgerliche Staatsrechtswissenschaft. Kritik der Hauptrichtungen), M 1960.

(Loris-Melikov) — Konstitucija grafa Loris-Melikova i ego častnye pis'ma (Die Konstitution des Grafen Loris-Melikov und seine Privatbriefe), Berlin 1904.

Maier, H. — Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaft in Deutschland, Neuwied-Berlin 1966 (Politica, Bd. 13).

Markert, W. — Rußland und die abendländische Welt. Zum Problem der Kontinuität in der russischen Geschichte, in: Deutschland und Europa. Historische Studien zur Völker- und Staatenordnung des Abendlandes, Festschrift für H. Rothfels, hrsg. v. W. Conze, Düsseldorf 1951, S. 293—312.

Masanov, I. — Slovar' Psevdonimov russkich pisatelej, učenych i obščestvennych dejatelej (Pseudonymen-Wörterbuch russischer Schriftsteller, Gelehrter und Gesellschaftspolitiker), Bd. 1—4, M 1956—1960.

Masaryk, Th. G. — Rußland und Europa. Studien über die geistigen Strömungen in Rußland, Bd. 1—2, Jena 1913.

Maurach, R. — Handbuch der Sowjetverfassung, München 1955.

Maus, H. — Geschichte der Soziologie, in: Handbuch der Soziologie, hrsg. v. W. Ziegenfuß, Stuttgart 1956, S. 1—120.

Mavrodin, V. V. u. a. — Leningradskij universitet (Kratkij očerk) (Die Leningrader Universität [Kurzer Abriß]), Leningrad 1957.

Mazour, A. G. — Modern Russian Historiography, London 1958².

Meinecke, F. — Die Entstehung des Historismus, hrsg. u. eingel. v. C. Hinrichs, München 1959 (Friedrich Meinecke. Werke Bd. 3).

Meinecke, F. — Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, München-Berlin 1929³.

Meinecke, F. — Weltbürgertum und Nationalstaat, hrsg. u. eingel. v. H. Herzfeld, München 1962 (Friedrich Meinecke. Werke Bd. 5).

Meissner, B. — Das Parteiprogramm der KPdSU. 1903 bis 1961. Köln 1962 (Dokumente zum Studium des Kommunismus, Bd. 1).

Meissner, B. — Sowjetunion und Selbstbestimmungsrecht, Hamburg-Köln 1962 (Dokumente zum Ostrecht, Bd. 3).

Michelet, J. — Histoire de la Révolution Française, Bd. 1—7, Paris 1847—1853.

Miljutin, D. A. — Dnevnik D. A. Miljutina (Tagebuch D. A. Miljutins), Bd. 3, (1878—1880), M 1950.

Mill, J. S. — Considerations on Representative Government (1. Ausg. 1861), in: On Liberty and Considerations on Representative Government, Oxford 1946, S. 107—324.

Milukow [Miljukov], P. — Skizzen russischer Kulturgeschichte (Deutsche, vom Verfasser durchges. Ausgabe v. E. Davidson. Mit einer Vorrede des Verfassers zur deutschen Ausgabe), Bd. 1, Leipzig 1898.

Mitteis, H. — Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge, Weimar 1957.

Mitter, W. — Die Entwicklung der politischen Anschauungen Karamzins, in: FOG Bd. 2 (1955), S. 165—315.

Möhrke, C.-D. — Deutsche Presse und Öffentliches Meinen während der Orientalischen Krisis 1875—1879 (Phil. Diss. Münster 1954).

Mohl, Robert von — Politische Schriften. Eine Auswahl, hrsg. v. K. von Beyme. Köln-Opladen 1966 (Klassiker der Politik, NF Bd. 3).

Molodye gody — Molodye gody V. I. Lenina. Po vospominanijam sovremennikov i dokumentam (Die Jugendjahre V. I. Lenins. Nach Erinnerungen von Zeitgenossen und Dokumenten), hrsg. von A. I. Ivanskij, M 1960³.

Montesquieu — Montesquieu, Ch. L. de Secondat, Baron de la Brède et de. Vom Geist der Gesetze. Eingel., ausgewählt u. übers. v. K. Weigand, Stuttgart 1965.

Müller, Ch. — Das imperative und freie Mandat. Überlegungen zur Lehre von der Repräsentation des Volkes, Leiden 1966.

Neander, I. — Grundzüge der russischen Geschichte, Darmstadt 1959⁴.

Nötzel, K. — Die Grundlagen des geistigen Rußlands, Jena 1917.

Novotny, A. — Quellen und Studien zur Geschichte des Berliner Kongresses 1878, Bd. 1, Graz-Köln 1957.

Obščaja teorija — Obščaja teorija gosudarstva i prava (Allgemeine Staats- und Rechtstheorie), hrsg. v. D. A. Kerimov u. a., L 1961.

Očerki ist. ist. nauki — Očerki istorii istoričeskoj nauki v SSSR (Grundriß der Geschichte der Geschichtswissenschaft in der UdSSR), Bd. 1—4, M 1955—1966.

Oettingen, M. v. — Abriß des Russischen Staatsrechts, Berlin 1899.

Palme, A. — Die Russische Verfassung, Berlin 1910.

Pamjati — Pamjati Aleksandra Dmitrieviča Gradovskogo (Dem Gedächtnis A. D. Gradovskijs), SPb 1890.

Der Sammelband enthält

(1.) die 5 Reden, die auf der Sitzung der Juristischen Gesellschaft an der Kaiserlichen St. Petersburger Universität am 18. November 1889 zu Ehren A. D. Gradovskijs gehalten wurden:

Fojnickij, I. Ja., Pamjati učitelja i tovariščа (Dem Gedächtnis eines Lehrers und Kollegen),

Korkunov, N. M., Gradovskij na kafedre russkogo gosudarstvennogo prava (Gradovskij auf dem Lehrstuhl für russisches Staatsrecht),

Svešnikov, M. I., Gradovskij na kafedre gosudarstvennogo prava inostrannych deržav (Gradovskij auf dem Lehrstuhl für Staatsrecht der ausländischen Mächte),

Arsen'ev, K. K., Gradovskij kak publicist (Gradovskij als Publizist),

Koni, A. F., Vospominanija ob A. D. Gradovskom (Erinnerungen an A. D. Gradovskij),

(2.) den Artikel I. Ščeglovitovs, Kratkie svedenija o žizni i dejatel'nosti Aleksandra Dmitrieviča Gradovskogo (Kurzer Bericht über Leben und Tätigkeit A. D. Gradovskijs).

(Pamjati) — (Pamjati, 6. (19.) November 1914) Pamjati A. D. Gradovskogo (k 25-letiju so dnja smerti) (Dem Gedächtnis A. D. Gradovskijs zum 25. Todestag) von S—v., in: Petrogradskie Vedomosti, 6. (19.) nojabrja 1914 (88. Jg., Nr. 251).

Philipp, W. — Historische Voraussetzungen des politischen Denkens in Rußland, in: FOG Bd. 1 (1954), S. 7—22.

Philipp, W. — Rußlands Aufstieg zur Weltmacht 1815—1917, in: Historia Mundi, Bd. 10, Bern 1961, S. 185—252.

Pokrovskij, S. A. — Fal'sifikacija istorii russkoj političeskoj mysli v sovremennoj reakcionnoj buržuaznoj literature (Die Fälschung der Geschichte des russischen politischen Denkens in der gegenwärtigen reaktionären bürgerlichen Literatur), M 1957.

Pokrovskij, S. A. — O nekotorych napravlenijach v istorii russkoj obščestvenno-političeskoj mysli XVIII—XIX vv. (Über einige Richtungen in der Geschichte des russischen gesellschaftspolitischen Denkens im 18. und 19. Jh.), in: Problemy istorii filosofskoj i sociologičeskoj mysli XIX veka (Probleme der Geschichte des philosophischen und soziologischen Denkens im 19. Jh.), M 1960, S. 189—218.

Pokrovskij, S. A. — Političeskie i pravovye vzgljady S. E. Desnickogo (Politische und Rechtsanschauungen S. E. Desnickijs), M 1955.

Polak, K. — Dialektik und Positivismus in der Staats- und Rechtswissenschaft, in: Polak, K., Zur Dialektik in der Staatslehre, Berlin 1963³, S. 201—305.

Raeff, M. — Origins of the Russian intelligentsia. The eighteenth-century nobility, New York 1966.

Raeff, M. — The Peasant Commune in the Political Thinking of Russian Publicists, Cambridge (Mass.) 1950, (Havard-University, Ph. D.).

Raeff, M. — A Reactionary Liberal: M. N. Katkov, in: The Russian Review 11 (1952), S. 157 bis 167.

Ranke, L. v. — Die großen Mächte. Neu hrsg. v. Fr. Meinecke, Leipzig 1916 (Insel-Bücherei Nr. 200).

Rewriting — Rewriting Russian History. Soviet Interpretations of Russia's Past, hrsg. v. C. E. Black, New York 1956.

Rhode, G. Kleine Geschichte Polens, Darmstadt 1965.
Robinson, G. T. Rural Russia under the Old Régime, New York 1949.
Röhrs, H. Jean-Jacques Rousseau. Vision und Wirklichkeit, Heidelberg 1966².
Roos, H. Geschichte der Polnischen Nation 1916—1960. Von der Staatsgründung im ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart, Stuttgart 1964².
Rothfels, H. Reich, Staat und Nation im deutschbaltischen Denken, in: H. Rothfels, Bismarck, der Osten und das Reich, Darmstadt 1960, S. 182—204.
Rousseau, J. J. Du contrat social ou Principes du droit politique, Paris 1962 (1. Ausgabe 1762).
Rubinštejn, N. L. Russkaja istoriografija (Russische Historiographie), M 1941.
Rüstow, A. Ortsbestimmung der Gegenwart. Eine universalgeschichtliche Kulturkritik, Erlenbach-Zürich-Stuttgart, Bd. 1, Ursprung der Herrschaft. 1950, Bd. 2, Weg der Freiheit. 1963², Bd. 3, Herrschaft oder Freiheit? 1957.
[Šachmatov, A. A. =] A. Š. Kratkij očerk žizni i dejatel'nosti A. D. Gradovskogo (Kurzer Abriß des Lebens und der Tätigkeit A. D. Gradovskijs), in: Sobr. soč., Bd. 9, 1. Aufl., SPb 1904, SPb 1908², Beilage S. 1—107. — Zusammen mit 4 Aufsätzen Gradovskijs 1904 auch separat erschienen. (Vgl. Signaturen 56 159 und 56 164, k gos. pr. in der Bibliothek der Jur. Fak. LGU).
Salomon-Delatour, G. Moderne Staatslehren. Neuwied-Berlin 1965 (Politica, Bd. 18).
Samarin, Ju. [F.] Okrainy Rossii (Die Grenzmarken Rußlands), Bd. 1—2, Prag 1868.
Šapiro, A. L. Russkaja istoriografija v period imperializma. Kurs lekcij (Russische Historiographie in der Periode des Imperialismus. Vorlesungen), L 1962.
Sbornik Sbornik Gosudarstvennych Znanij (Sammelband zu den Staatswissenschaften), hrsg. v. V. P. Bezobrazov, I. E. Andreevskij, A. D. Gradovskij u. a., Bd. 1—6, SPb 1874—1878.
Ščetinina, G. I. Klassifikacija i analiz osnovnych istočnikov po istorii universitetskoj kontrreformy 1884 goda (Klassifikation und Analyse der Hauptquellen zur Geschichte der Universitäts-Gegenreform des Jahres 1884), in: Maloissledovannye istočniki po istorii SSSR XIX—XX vv. (Istočnikovedčeskij analiz) (Wenig erforschte Quellen zur Geschichte der UdSSR im 19. und 20. Jh.), M 1964, S. 148—174.
Scheibert, P. Über den Liberalismus in Rußland, in: JGO NF Bd. 7 (1959), S. 34—48.
Schmid, C. Tätiger Geist. Gestalten aus Geschichte und Politik, Hannover 1964, darin: Lorenz von Stein, S. 71—92.
Schmidt, O. Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, aus dem Nachlasse des Verf., hrsg. v. E. v. Nottbeck, Jurjew (Dorpat) 1895, (Dorpater Juristische Studien. III, 2., 3., S. 76—403).
Schmidt, W. Lorenz von Stein. Ein Beitrag zur Biographie, zur Geschichte Schleswig-Holsteins und zur Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts. Eckernförde 1956 (Sonderdruck aus dem Jb. der Heimatgemeinschaft des Kreises Eckernförde e. V., 14. Jg. 1956).
Schultz, L. Russische Rechtsgeschichte, Lahr 1951.
Schwab, M. Lorenz von Steins bildungspolitische Konzeption unter besonderer Berücksichtigung seiner Lehre von der Volksschule, (Phil. Diss. Hamburg 1966).
Seraphim, E. Baltische Geschichte im Grundriß, Reval 1908.
Seton-Watson, H. The Decline of Imperial Russia 1855—1914, New York-London 1952 (Reprint 1964).
Šimanovskij, M. V. Aleksandr Dmitrievič Gradovskij, Reč' (A. D. Gradovskij, Rede), Odessa 1891.
Slonimskij, L. Z. Osnovnye voprosy politiki (Grundfragen der Politik), SPb 1889.
Smend, R. Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, Berlin 1955.
Solov'ev, V. Nacional'nyj vopros v Rossii (Die nationale Frage in Rußland), Bd. 1—2, SPb 1891³.
Sontheimer, K. Politische Wissenschaft und Staatsrechtslehre, Freiburg/Br. 1963.
Stadtmüller, G. Geschichte Südosteuropas, München 1950 (Geschichte der Völker und Staaten).
Stählin, K. Geschichte Rußlands von den Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 4. Graz 1961².
Stahl, F. J. Philosophie des Rechts, Bd. 1—2, Berlin-Tübingen 1854³, Bd. 1, Geschichte der Rechtsphilosophie, Bd. 2, Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung (1. Aufl. 1830—1845).
Stein, L. v. Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, Bd. 1—3, Hildesheim (Nachdruck der von G. Salomon hrsg. Ausg., München 1921),
1. Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der Französischen Revolution bis zum Jahre 1830,

2. Die industrielle Gesellschaft, der Sozialismus und Kommunismus Frankreichs von 1830 bis 1848,
3. Das Königtum, die Republik und die Souveränität der französischen Gesellschaft seit der Februarrevolution 1848 (1. Ausgabe Leipzig 1850).

Stein, L. v. — System der Staatswissenschaft,
Bd. 1, System der Statistik, der Populationistik und der Volkswirtschaftslehre, Stuttgart u. Tübingen 1852 (Neudruck Osnabrück 1964),
Bd. 2, Die Gesellschaftslehre. 1. Abt.: Der Begriff der Gesellschaft und die Lehre von den Gesellschaftsklassen. Stuttgart-Augsburg 1856 [mehr nicht erschienen].

Stein, L. v. — Die Verwaltungslehre,
1. Die Lehre von der vollziehenden Gewalt, 1865.
2. Die Lehre von der inneren Verwaltung.
I. Hauptgebiet: 1. Das Bevölkerungswesen und sein Verwaltungsrecht, 1866.
3. 2. Das öffentliche Gesundheitswesen, 1867.
4. 3. Das Polizeirecht, 1867.
5. II. Hauptgebiet: Das Bildungswesen.
1. Das Elementar- und das Berufsbildungswesen, 1868.
6. 2. Die innere Bildung und die Presse, 1868.
7. III. Hauptgebiet: Die wirtschaftliche Verwaltung, 1868.

Stökl, G. — Russische Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, Stuttgart 1962.

Stubbs, W. — The Constitutional History of England in its Origin and Development, Bd. 1—3, Oxford 1874—1878.

Sudebnye reči — Sudebnye reči izvestnych russkich juristov. Sbornik (Gerichtsreden bekannter russischer Juristen. Sammelband), hrsg. v. E. M. Vorožejkin u. M. M. Vydrja, M 1958³.

Sumner, B. H. — Russia and the Balkans 1870—1880, Oxford 1937.

Svešnikov, M. I. — Aleksandr Dmitrievič Gradovskij, in: Žurnal graždanskogo i ugolovnogo prava, 1890, T. 1, S. 84—114.

(SZ) — Svod Zakonov Rossijskoj Imperii (Kodifikation der Gesetze des Russischen Reiches), 2. Ausgabe, Bd. 1—15, SPb 1857.

Taine, H. A. — Die Entstehung des modernen Frankreich (Autorisierte deutsche Bearb. v. L. Katscher), 3., veränderte Aufl., Bd. 1—3, Leipzig (o. J.).

Tatiščev, S. S. — Imperator Aleksandr II., ego žizn' i carstvovanie (Kaiser Alexander II., sein Leben und seine Zarenherrschaft), Bd. 1—2, SPb 1903.

Thaden, E. C. — Conservative nationalism in nineteenth-century Russia, Seattle 1964.

Tocqueville, A. de — Der alte Staat und die Revolution, Birsfelden bei Basel o.J. (zuerst 1856 unter dem Titel „L'Ancien Régime et la Révolution").

Tocqueville, A. de — De la Démocratie en Amérique, Bd. 1—4, Paris 1840.

Tolstoj, L. N. — Pedagogičeskie sočinenija (Pädagogische Werke), M 1953².

Torke, H.-J. — Das russische Beamtentum in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: FOG Bd. 13 (1967) S. 7—345.

Triepel, H. — Staatsrecht und Politik, Rede, Berlin 1927.

Tschižewskij, D. — Hegel in Rußland, in: Hegel bei den Slaven, hrsg. v. D. Tschižewskij (Čyževskyj), Bad Homburg 1961² (1. Aufl. Reichenberg 1934), S. 145—396.

Turgenev, I. S. — Dnevnik lišnego čeloveka (Tagebuch eines Überflüssigen), in: I. S. Turgenev, Polnoe sobranie sočinenij v 28 tomach (I. S. Turgenev, Sämtliche Werke in 28 Bdn), Bd. 5, M — L 1963, S. 178—232 (1. Ausgabe 1850).

Turgenev, I. S. — Otcy i deti (Väter und Söhne), M 1954, (1. Ausg. 1862).

Umanskij, Ja. N. — Sovetskoe gosudarstvennoe pravo (Sowjetisches Staatsrecht), M 1959.

Utechin, S. V. — Geschichte der politischen Ideen in Rußland (Russian Political Thought. A Concise History, New York 1963), deutsch Stuttgart 1966.

Uustalu, E. — The History of Estonian Poeple, London 1952.

V pamjat' — V pamjat' Jurija Fedoroviča Samarina. Reči, proiznesennye v Peterburge i v Moskve po povodu ego končiny (Zum Gedächtnis Jurij Fedorovič Samarins. Reden, in Petersburg und Moskau aus Anlaß seines Hinscheidens gehalten), SPb 1876.

Venjukov, M. I. — Postupatel'noe dviženie Rossii v Srednej Azii (Das allmähliche Vordringen Rußlands in Mittelasien), in: Sbornik gosudarstvennych znanij, hrsg. v. Bezobrazov, Bd. 3, SPb 1877, S. 58—106.

Vestnik Evropy — Vestnik Evropy (Bote Europas), SPb — Petrograd, 21.—51. Jg., 1886—1916.
Vilenskaja, E. S. — Revoljucionnoe podpol'e v Rossii (60—e gody XIX v.) (Die revolutionäre Untergrundbewegung in Rußland [Die sechziger Jahre des 19. Jh.]), M 1965.
Vitte, S. Ju. — Vospominanija (Erinnerungen), Bd. 1—3, M 1960 (1. Aufl. 1923—24).
Vogel, P. — Hegels Gesellschaftsbegriff und seine geschichtliche Fortbildung durch Lorenz von Stein, Marx, Engels und Lassalle, Berlin 1925 (Kant-Studien, Nr. 59).
Wannow, M. — Das Selbstbestimmungsrecht im sowjetischen Völkerrechtsdenken, Göttingen 1965.
Weber, M. — Gesammelte politische Schriften, mit einem Geleitwort von Th. Heuss, hrsg. v. J. Winckelmann, Tübingen 1958².
Wetter, G. A. — Der dialektische Materialismus. Seine Geschichte und sein System in der Sowjetunion, Wien 1958⁴.
Wittram, R. — Geschichte der Ostseelande Livland, Estland, Kurland 1180—1918. Umrisse und Querschnitte, München—Berlin 1945 (Geschichte der Völker und Staaten).
Zabludowsky, S. — Die Selbstverwaltung der russischen Landschaft, Berlin 1907.
Zen'kovskij, V. V. — Istorija russkoj filosofii, Bd. 1—2, Paris 1948—1950.

Namenregister

In das Register wurden die Namen aller Personen aufgenommen, die außer A. D. Gradovskij (1841–1889) auf den Seiten 145–293 erwähnt sind. Die Lebensdaten wurden insbesondere für die Zeitgenossen Gradovskijs angegeben, soweit sie sich feststellen ließen.

Abaza, N. S. (1837–1901) 159
Adamovič, V. I. 181
Aksakov, I. S. (1823–1886) 159, 221, 257, 293
Aksakov, K. S. (1817–1860) 159, 204, 205, 207, 221, 222, 293
Aksakov, S. T. (1791–1859) 159, 293
Albrecht, E. (1800–1876) 241
Aleksandrenko, V. N. (1861–1909) 181
Aleksandrov, N. G. 283
Aleksej Michajlovič (1629–1676), Zar (1645/76) 168
Alexander I. (1777–1825), Zar (1801/25) 165, 283
Alexander II. (1818–1881), Zar (1855/81) 145, 151, 153, 154, 155, 160, 163, 165, 166, 167, 176, 177, 183, 193, 206, 222, 228, 237, 243, 250, 267, 283, 289
Alexander III. (1845–1894), Zar (1881/94) 162, 227, 266, 276
Alexander I. von Battenberg (1857–1893), Fürst von Bulgarien (1879/86) 233
Altenstein, K. von 213
Andreevskij, I. E. (1831–1891) 154 f., 163, 169, 281
Angermann, E. 285
Anna Ivanovna (1693–1740), Zarin (1730/40) 164
Aristoteles 168, 193, 199, 285
Arndt, E. M. (1769–1860) 213
Arsen'ev, K. K. (1837–1919) 150, 183, 293
Aslanjan, G. 148

Bakunin, M. A. (1814–1876) 269
Baranov (Baranoff), Graf E. T. (1811–1884) 160, 261
Baske, S. 236
Bastiat, F. (1801–1850) 187
Batbie, A. P. (1828–1887) 168
Bebel, A. (1840–1913) 271
Beckerath, E. von 173, 179
Berezin, I. N. (1818–1896) 291
Bernath, M. 160, 234
Bestužev-Rjumin, K. N. (1829–1897) 273, 293
Beyme, K. von 145, 194, 206, 253
Bezobrazov, V. P. (1828–1889) 291
Bezobrazov, V. I. 293
Bezold, E. 214
Bilmanis, A. 224
Bismarck, O. von (1815–1898) 157, 195, 210, 211, 215, 216, 217, 232, 233, 238, 270

Bluntschli, J. C. (1808–1881) 199, 201, 209, 241
Bodin, J. 254
Born, K. E. 233
Brang, P. 156
Brockhaus, A. (1855–1921) 150, 154, 162, 234
Brun, F. A. (Bruun, Th.) (1821–1888) 160
Buchez, Ph. J. B. (1796–1865) 167, 173, 189, 192, 194, 220, 252, 253
Buckle, H. Th. (1821–1862) 227
Bunge, N. Ch. (1823–1895) 159
Burckhardt, J. (1818–1897) 194

Čaadaev, P. Ja. (1794–1856) 221
Campe, J. H. 156
Caracalla 195
Cato 195
Cavour, C. B. (1810–1861) 209 ff., 232
Chevillard 168
Chicherin s. Čičerin
Chomjakov, A. S. (1804–1860) 198, 204, 206, 207, 217, 221, 222, 232
Čičerin, B. N. (1828–1904) 145, 149, 151, 168, 174, 181, 183, 191, 192 ff., 209, 226, 275, 291
Cicero, M. T. 253
Comte, A. (1798–1857) 183, 189, 194, 199, 253, 274
Condorcet, A. de (1743–1794) 189
Constant, B. de 170, 191, 253
Czartoryski, A. A. (1770–1861) 235

Dahlmann, F. Ch. (1785–1860) 151
Danilevskij, N. Ja. (1822–1885) 156, 257
Dante 195, 208
Danton, G. 271
Del Vecchio, G. (1878–) 149, 189, 190, 206
Dempf, A. 269
De Ruggiero, G. (1888–1948) 149, 209
Desnickij, S. E. 281
Disraeli, B. (1804–1881) 229, 230, 235
Djugamel' (Duhamel), K. D. 281
Dostoevskij, F. M. (1821–1881) 149, 159, 185, 258 f., 260, 271
Droysen, J. G. (1808–1884) 151
Drucker, P. F. 173, 200
Dupont-White, Ch. B. (1807–1878) 168, 172
Durkheim, E. (1858–1917) 187, 199

Efimov, V. V. (?–1902) 181
Efron, I. A. 150, 154, 162, 234
Ehrenburg, I. 183
Elisabeth (1709–1761), Zarin (1741/61) 164
Engel, E. (1821–1896) 270
Engelmann, J. von (1832–1912) 212
Engels, F. (1820–1895) 270
Eroškin, N. P. 148
Esin, B. I. 257

Fed'kin, G. I. 149
Ferguson, A. (1723–1816) 187
Fetscher, I. 171
Fichte, J. G. (1762–1814) 156, 189, 195, 196 ff., 203, 204, 211, 269
Fircks, Frh. F. I. von (1812–1872) 260, 262, 263
Fischer, G. 149, 187
Fischer, L. 180
Foerster, F. W. (1869–1966) 158
Fojnickij, I. Ja. (1847–1913) 151, 181
Fourier, Ch. (1772–1837) 268
Fraenkel, E. 175
Frantz, K. (1817–1891) 200
Franz II. (1768–1835), Kaiser (1792/1806) 212
Friedrich II. von Hohenzollern 241

Gallam (Hallam), H. (1777–1859) 278
Garibaldi, G. (1807–1882) 211
Gebhardt, B. (1858–1905) 214, 215, 225, 231, 233
Georgievskij, P. I. 181
Gerschenkron, A. 158
Gierke, O. von (1841–1921) 202
Gioberti, V. (1801–1852) 211
Glinskij, B. B. (1860–1917) 145, 153, 203, 257, 258
Gneist, R. (1816–1895) 154, 168, 174, 178, 180, 252, 262, 275, 278, 285, 290
Görres, J. (1776–1848) 213
Goethe, J. W. 156
Gol'cev, V. A. (1850–1906) 145

Gorčakov, A. M. (1798–1883) 230, 233
Gorčakov, M. I. (1836–1910) 181
Grabar', V. È. (1865–1956) 148, 181
Gracchus, G. S. 195
Gracchus, T. S. 195
Gradovskaja, O. V. 146, 293
Gradovskaja, S. A. 293
Gradovskij, N. D. 163
Granovskij, T. N. (1813–1855) 161, 221
Grothusen, K.-D. 147, 149, 150, 167, 189, 195, 209
Grüning, I. 147, 150, 156, 193, 214, 231, 245, 250, 257, 265
Gusev, N. N. (1882–) 177

Hammer, D. P. 149, 151, 155, 191, 226
Hannibal 181
Hegel, G. W. F. (1770–1831) 155, 168, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 204, 252
Heller, H. (1891–1933) 151, 195, 290
Herder, J. G. (1744–1803) 202, 205
Herzen (Gercen), A. I. (1812–1870) 243, 257
Hinrichs, C. 255
Honigsheim, P. 149
Hucke, G. 222
Humboldt, W. von (1767–1835) 213, 241, 280

Ignat'ev, N. P. (1832–1908) 161, 250, 251
Illerickij, V. E. 148, 167
Ivanovskij, I. A. (1858–?) 146, 148, 151

Jahn, F. L. (1778–1852) 156, 213
Jakovlev, V. I. 293
Jarockij, V. G. (1855–?) 181
Jur'ev, S. A. (1821–1888) 161

Kačenovskij, D. I. (1827–1872) 153, 163, 177
Kachanov, M. S. (1833–1900) 266
Kant, I. 185, 191, 196, 202, 241
Karakozov, D. V. (1840–1866) 156, 167, 193
Katharina II. (1729–1796), Zarin (1762/96) 149, 159, 165, 166, 183, 225, 243, 245, 254, 283
Katkov, M. N. (1818–1887) 161, 192, 193, 214, 234, 250, 257, 267, 292
Kavelin, K. D. (1818–1885) 149, 155, 156, 168, 221, 293
Keček'jan, S. F. 149
Kerimov, D. A. 243, 283
Kireevskij, I. V. (1806–1856) 204, 221
Kireevskij, P. V. (1808–1856) 221
Kloten, N. 173, 179
Kohn, H. 149, 208
Koni, A. F. (1844–1927) 146, 155, 157, 160, 161, 162, 180, 181, 226, 258, 280, 293
Konstantin Nikolaevič (1827–1892) 252
Koplan-Šachmatov, S. A. 148, 293
Korkunov, N. M. (1853–1904) 145, 147, 148, 154, 157, 162, 181, 189, 212, 276 f., 281, 282, 284, 286, 287, 288
Košelev, A. I. (1806–1883) 161, 266, 267
Kostomarov, N. I. (1817–1885) 157, 239 f.
Kovalevskij, M. M. (1851–1916) 145, 163, 181
Kraevskij, A. A. (1810–1889) 293
Krüger, H. 206, 242

Laband, P. (1838–1918) 202, 275
Lassalle, F. (1825–1864) 269, 274
Latkin, V. N. (1858–?) 181
Leibniz, G. W. 164
Lemberg, E. 196, 197, 200, 202, 255
Lenin (Ul'janov), V. I. (1870–1924) 180, 181, 203, 259, 286
Leontovitsch, V. 145, 149, 159
Leroy-Beaulieu, P.-P. (1843–1916) 270
Lettenbauer, W. 259
Liebknecht, W. (1826–1900) 271
List, F. (1789–1846) 213
Lomonosov, M. V. 281
Longinov, M. N. (1823–1875) 247
Loris-Melikov, Graf M. T. (1825–1888) 159, 160, 245, 252, 275, 288, 289
Louis (Ludwig) XIV. 163, 199
Luther, M. 286

Macchiavelli, N. 210
Maier, H. 165, 244, 285
Marat, J.-P. 271
Markert, W. 260
Martens, F. F. (1845–1909) 181, 291
Marx, K. (1818–1883) 260, 269, 271
Masanov, Ju. I. 146, 260
Masaryk, Th. G. (1850–1937) 149
Maurach, R. 212
Maus, H. 268

Mazade, Ch. de (1821–1893) 209
Mazour, A. G. 149
Mazzini, G. (1805–1872) 210
Meinecke, F. (1862–1954) 156, 202, 218, 219, 230, 232, 255
Meissner, B. 238, 253
Mel'nikov, A. A. (1827–?) 160
Metternich, Fürst K. (1773–1859) 200, 226, 232, 259
Michelet, J. (1798–1874) 200, 227
Mill, J. St. (1806–1873) 168, 173, 194, 200, 220, 274
Miquel, J. von (1828–1901) 214
Mitteis, H. (1889–1952) 256 f.
Möhrke, C.-D. 231
Mohl, R. (1799–1875) 151, 168, 194, 274, 280, 281, 285
Montesquieu, Ch. L. de (1689–1755) 168, 241, 245, 246, 253, 283, 285, 290
Mordvinov, Graf N. S. (1754–1845) 291
Müller, Ch. 175

Napoleon I. 197, 200, 202, 208, 236, 250
Napoleon III. (1808–1873), Präsident und Kaiser Frankreichs (1848/70) 227, 243, 250
Neander, I. 223
Nekljudov, N. A. (1840–1896) 160
Nevolin, K. A. (1806–1855) 168
Nikolaus I. (1796–1855), Zar (1825/55) 207, 238, 248
Nikolaus II. (1868–1918), Zar (1894/1917) 277
Nötzel, K. (1870–1945) 252
Novalis (Hardenberg, F. Frh. von) 156
Novotny, A. 229

Ostrogorskij, V. P. (1840–1902) 293

Pachmann, S. V. (1825–1910) 163
Palme, A. 212
Paskevič, I. F. (1782–1850) 238
Paul I. (1754–1801), Zar (1796/1801) 165
Paulus 258
Peel, Sir R. (1788–1850) 254
Peresvetov, I. S. 281
Pesch, H. (1854–1926) 187
Peter I. (1672–1725), Zar (1682/1725) 159, 164, 206, 225, 243, 285, 289
Peter III. (1728–1762), Zar (1762) 183
Philipp, W. 153, 272, 281
Pius IX. (1792–1878), Papst (1846/78) 210, 235
Platen, Graf 235
Plato (Platon) 268
Plechanov, G. V. (1856–1918) 158
Pobedonoscev, K. P. (1827–1907) 160
Pokrovskij, S. A. 281
Proudhon, P.-J. (1809–1865) 194, 208, 269
Pugačev, E. I. 222
Puškin, A. S. 146, 258, 293

Rahden, Baronin E. von (Raden, E. F.) (1825–1885) 223
Ranke, L. (1795–1886) 218, 232
Rhode, G. 237, 238, 239
Riehl, W. H. (1823–1897) 174, 175
Robespierre, M. 271
Röhrs, H. 171
Roos, H. 157, 239
Rothfels, H. 232
Rousseau, J.-J. 171, 182, 202, 241
Rubinštejn, N. L. 148

Šachmatov, A. A. (1864–1920) 146, 147, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 167, 177, 186, 187, 189, 234, 241, 242, 243, 254, 257, 277, 288, 291, 293
Šachmatova, E. 148, 293
Saint-Simon, C.-H. de 189, 194, 253, 263
Salomon (-Delatour), G. 173, 182, 230, 286
Samarin, Ju. F. (1819–1876) 156, 158, 221 ff., 246, 264, 292
Savigny, F. K. von (1779–1861) 200, 205
Ščeglov, D. F. (?–1902) 268, 291
Ščeglovitov, I. G. (1861–1918) 178
Schèdo-Ferroti, D. K. siehe Fircks, Frh. F. I. von
Scheler, M. (1874–1928) 269
Schelling, F. W. (1775–1854) 204, 205, 217
Schirren, C. (1826–1910) 222
Schleiermacher, F. 196
Schmid, C. 173
Schmidt, O. 224
Schmidt, W. 173, 268
Schmoller, G. (1838–1917) 268
Schulze-Delitzsch, H. (1808–1883) 158, 270

Schwab, M. 173
Semevskij, M. I. (1837–1892) 293
Seraphim, E. 224, 225
Šeremetev, B. P. 225
Sergeevič, V. I. (1832–1910) 181
Sergeevskij, N. D. (1849–1908) 181
Seton-Watson, H. 268
Šidlovskij, M. V. 282
Sivers, Graf A. K. (1823–1887) 178
Skobelev, M. D. (1843–1882) 160, 250, 257
Slonimskij, L. Z. (1850–?) 147, 270, 278, 279, 291
Smend, R. (1882–) 194
Smith, A. 168, 175, 281
Solov'ev, S. M. (1820–1879) 155, 168
Sontheimer, K. 192, 194, 241
Spann, O. (1878–1950) 253
Spencer, H. (1820–1903) 190
Stadtmüller, G. 226
Stahl, F. J. (1802–1861) 168, 173, 200, 275, 280
Stasjulevič, M. M. (1826–1911) 147, 162
Stein, K. Frhr. vom 213, 272
Stein, L. (1815–1890) 151, 168, 173, 179, 182, 183, 186, 189, 190, 194, 200, 244, 252, 262, 268, 274, 275, 285, 286
Stökl, G. 184, 224, 225
Stolypin, P. A. (1862–1911) 261
Stubbs, W. (1825–1901) 278
Šuvalov, Graf P. A. (1827–1889) 233
Svešnikov, M. I. (1862–?) 145, 161, 162, 181
Sybel, H. von (1817–1895) 214, 216

Tatiščev, S. S. (1846–1906) 160
Tipol't, A. A. 293
Tipol't, N. 293
Tocqueville, A. de (1805–1859) 168, 264, 290, 292
Tönnies, F. (1855–1936) 253
Tolstoj, Graf D. A. (1825–1889) 161, 193, 247, 250, 276
Tolstoj, Graf L. N. (1828–1910) 158, 162, 177, 252
Torke, H.-J. 165, 180, 207, 287
Triepel, H. (1868–1946) 241
Tschižewskij, D. (1894–) 188, 189, 191, 204
Turgenev, I. S. (1818–1883) 154

Ul'janov, I. N. (1831–1886) 180
Ul'janov, V. I. siehe Lenin
Urusov, Fürst S. N. (1816–1883) 160, 242
Utechin, S. V. 145, 149, 152, 187, 191
Uustalu, E. 224
Uvarov, S. S. (1786–1855) 272

Val'ter, F. A. (Walter, Ph. A.) 146, 147, 291
Valt'er, S. A. siehe Gradovskaja, S. A.
Valuev, P. A. (1814–1890) 246 f., 249, 252
Vasil'čikov, Fürst A. I. (1818–1881) 264f., 290, 293
Vatson, E. K. (1839–1891) 293
Vatson, M. V. (1851–?) 293
Vedrov, S. V. (1855–?) 181
Velschinger (Welschinger), H. (1846–?) 250
Vengerov, S. A. (1855–1920) 278
Viktor Emanuel II. (1820–1878), König von Sardinien-Piemont u. Italien (1849/78) 210
Vilenskaja, E. S. 268
Vitte (Witte), S. Ju. (1849–1915) 160, 261
Vogel, P. 173
Voroponov, F. F. (1839–?) 293

Waitz, G. (1813–1886) 151
Wakefield, E. G. (1796–1862) 275
Walter, Ph. A. siehe Val'ter, F. A.
Wannow, M. 238
Weber, M. (1864–1920) 217
Weigand, K. 253
Wielopolski, A. Marquis (1803–1877) 237f.
Wittram, R. 222, 224

Zabludowsky, S. 173

Lebenslauf

Am 1. März 1931 wurde ich als Sohn des Studienrates Franz Dilger in Dresden geboren. 1949 bestand ich am Kreuzgymnasium in Dresden das Abitur. 1949—1953 lehrte ich an Grundschulen des Bezirkes Dresden. In den folgenden Jahren studierte ich an der Freien Universität Berlin, in Bonn und Wien Geschichte, Rechtswissenschaften und Germanistik. 1959—1960 lehrte ich an einer OWZ in Berlin. 1960—1961 war ich ein Studienjahr als Austauschstudent an der Universität Leningrad. Anschließend legte ich in Berlin die erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt ab. 1963—1964 war ich wissenschaftlicher Hilfsassistent am Osteuropa-Institut, Berlin.

Seit dem 1. August 1964 bin ich Wissenschaftlicher Assistent (m. d. V. b.) in dem Institut für Pädagogik der Ruhr-Universität Bochum. Das Studium der osteuropäischen Geschichte begann ich bei Herrn Professor Dr. Philipp. Ihm danke ich für die Anregung zu vorliegender Arbeit und für seine liebenswürdige Hilfsbereitschaft.

Bochum, den 18. April 1968